Urkundliche Geschichte

der

Stipendien und Stiftungen

an dem

Großherzoglichen Lyceum und der Universität

zu Heidelberg

mit den Lebensbeschreibungen der Stifter.

Nebst dem Ehm'schen und den Bernhard'schen Pfälzer-Stipendien an der Universität Basel und Utrecht, dem Neuspitzer'schen Familien-Stipendium

und einem

Anhange über den Geldwerth in früherer und in jetziger Zeit.

Von

Johann Friedrich Hautz,

Großherzoglich Badischem Hofrath, Professor und alternirendem Director des Lyceums zu Heidelberg.

Zweites Heft.

Heidelberg.

Gedruckt bei Julius Groos.

1857.



Urkundliche Geschichte

der

Stipendien und Stiftungen

an dem

Großherzoglichen Lyceum und der Universität

zu Heidelberg

mit den Lebensbeschreibungen der Stifter.

Nebst dem Ehm'schen und den Bernhard'schen Pfälzer-Stipendien an der Universität Basel und Utrecht, dem Neuspitzer'schen Familien-Stipendium

und einem

Anhange über den Geldwerth in früherer und in jetziger Zeit.

Von

Johann Friedrich Hautz,

Großherzoglich Badischem Hofrath, Professor und alternirendem Director des Lyceums zu Heidelberg.

Zweites Heft.

Heidelberg.

Gedruckt bei Julius Groos.

1857.

Quae est melior in hominum genere natura, quam eorum, qui se natos ad homines juvandos, tutandos, conservandos arbitrantur?

Cicero.

Von der Menschheit — Du kannst von ihr nie groß genug denken;
Wie Du im Busen sie trägst, prägst Du in Thaten sie aus.
Auch dem Menschen, der Dir im Leben begegnet,
Reich' ihm, wenn er sie mag, die helfende Hand.

Schiller.

Wahres Verdienst stirbt nicht, und Dankbarkeit gegen verdiente Männer, wenn sie auch schon Jahrhunderte zu ihrer Ruhe eingegangen sind, bleibt immer eine Tugend, die zu üben Ehre und Freude macht.

Löschke.

Die Stifter von Stipendien verewigen sich als Freunde der Wissenschaft, für welche sie neue Verehrer gewinnen; sie erziehen der Kirche und dem Staate würdige und nützliche Diener. Ihr Name und ihr Verdienst verbreitet sich auf Jahrhunderte hinaus.

Gräff.

Vorrede.

Das erste Heft dieser Schrift, welches mit aller Anspruchslosigkeit von dem Verfasser dem Publikum dargeboten worden ist, fand nicht nur bei demselben eine wohlwollende Aufnahme, sondern auch in geachteten öffentlichen Blättern und Zeitschriften eben so anerkennende, als für den Verfasser lehrreiche und ermunternde Beurtheilungen. Der Verfasser konnte darin, wenn es bei seiner Liebe zur Sache einer solchen Mahnung überhaupt noch bedurft hätte, nur eine dringende Aufforderung finden, alle ihm zu Gebote stehenden Kräfte aufzubieten, um eine möglichst gründliche und erschöpfende Darstellung der in dem vorliegenden Hefte zu behandelnden Stipendien*) zu geben. In die-

*) Ueber die Ableitung des Wortes „Stipendium" sagt Ulpian (L. 27, §. 1. D. de verb. sign.): „Stipendium a stipe appellatum est, quod per stipes i. e. modica aera, colligebatur."

Ueber die Bedeutung des Wortes gibt Godel in einer schon i. J. 1671 in Augsburg erschienenen „Dissertatio de piis donationibus" folgende Erklärung: „Stipendium studiosorum est stipendium, quod fundator donat, ut bonae indolis juvenes, quum familiares, tum extranei, ex dotis reditibus sustentati, secundum fundationis literas et leges, studiis operam navent, Familiae ornamentum, Reipublicae salutem et Dei gloriam promoveant." (Nach der Terminologie des canonischen und des römischen Rechtes werden Stiftungen zur Beförderung der Wissenschaften und zu wohlthätigen Zwecken „Fundationes ad piam causam", „piae rei negotia" genannt. Const. 28 C. Lib. I. Tit. 3, de Episc. et Cler.). Siebenkees (Professor der Rechte zu Altdorf) sagt in seiner „Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben. Nürnberg 1786": „Der Name „Stipendium" war ursprünglich dem Solde der Kriegsleute bei den Römern eigen. In der Folge wurde er von dem Kriegsstande (militia sagata) auf den Stand der Gelehrten (militia togata) übergetragen, nach der den Römern gewöhnlichen Vergleichung, wie die Lehre de peculiis beweist (Ulpian. l. 14. C. de advocat. divers. judic.). In der Bedeutung, da es eine Unterstützung derjenigen anzeigt, welche sich der Gelehrsamkeit widmen wollen, kommt das Wort in den römischen Gesetzen nicht vor. Jetzt sind unter Stipendien gewisse Einkünfte zu verstehen, welche zum Nutzen der Studirenden auf beständig in der Absicht bestimmt sind, um ihnen die Studienkosten zu erleichtern. Sie werden jungen Leuten gegeben, um sie in den Stand zu setzen, daß sie sich zu nützlichen Mitgliedern des Staates und zur Verwaltung geistlicher und weltlicher Aemter in der Gesellschaft bilden können."

Ueber das Stipendienwesen, besonders in juristischer Beziehung, vergl. Zaunschliffer, Opera juridica „Discurs. juridic. de jure stipendiorum ad studia." Francof. ad Moen. 1699; Zachariä (Professor der Rechte in

sem seinem Streben fand er auf die anerkennenswertheste Weise in jeder Beziehung kräftige Unterstützung.

Vor allem muß ich dankbar hervorheben, daß mir von dem Großh. General-Landes-Archive, von den Großh. evangelischen und katholischen Oberkirchenraths-Collegien in Karlsruhe, so wie von den hiesigen Universitätsbehörden und den Verwaltungen der evangelischen und katholischen Localstiftungen mit zuvorkommender Freundlichkeit und Bereitwilligkeit die Einsicht aller Acten und Urkunden, welche ich nur immer wünschte, gestattet wurde. Außerdem fühle ich mich aber auch dem Oberkirchenrathe und Mitgliede des Großh. Oberstudienrathes, Herrn Laubis in Karlsruhe, und meinen Freunden, Herrn Professor Dr. Schmidt in Straßburg und Herrn Pfarrer Henrici in Eberbach, dankbar verpflichtet für ihre schätzenswerthen Beiträge eben sowohl zu der vorliegenden Schrift, als auch zu der von mir handschriftlich bearbeiteten Geschichte der Universität Heidelberg. Doch den wärmsten Dank habe ich den hohen Staats- und Universitäts-Behörden auszusprechen. War ich auf die angegebene Weise in den Besitz eines reichen Materials gelangt, so wurde es mir nur durch besondere von diesen Behörden mit gewohnter Liberalität gemachten Verwilligungen möglich, dasselbe auch vollständig zu benutzen und mitzutheilen. Diese vollständige Mittheilung veranlaßte zugleich eine dem umfassenderen Inhalte angemessene Veränderung des Titels dieses zweiten Heftes der Schrift.

Mit der Arbeit selbst beschäftigte ich mich um so freudiger, als gerade in unserer Zeit ein reger Sinn für milde Stiftungen allseitig wieder erwacht ist, man aber damit zugleich auch ein Interesse für geschichtliche Darstellungen des Stipendienwesens verbindet, welches die frühere Zeit nicht hatte*). Mit Recht erkennt man jetzt in der ur-

---

Heidelberg), „Von den Rechten, welche der Staatsgewalt in Beziehung auf Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken zustehen" in Pölitz' Jahrbüchern, Jahrg. VII, St. 2. S. 16. Leipzig, 1834.

Sehr beachtenswerthe „Grundzüge zur richtigen Verwaltung der Studien-Stiftungen" und eine „Sammlung neuerer Verfügungen über das Stipendienwesen" finden sich in v. Bianco's Werke: „Die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln, sowie die an diese Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen. Köln, 1850". Th. II. S. 1301—1334.

*) „Die Geschichte milder Stiftungen für Studirende ꝛc. ist ein Feld, das nunmehr Jahrhunderte lang brach gelegen hat," heißt es in den „Beiträgen zur Geschichte der milden Gestifte für Studirende" im Magaz. d. Sächs. Gesch. (Dresden, 1785) Th. II, S. 300. Durch diese Bemerkung wurde Schultze veranlaßt, sein „Stipendien-Lexicon v. u. f. Sachsen" (Leipzig, 1805) zu bearbeiten. — In Kursachsen wurde i. J. 1794 ein Preis von 50 Thlrn. auf ein nach dem Beispiele der genannten Schrift von Siebenkees abzufassendes Werk „Ueber das Sächs. Stipendienwesen" ausgesetzt, ohne daß sich ein Bewerber fand. (Leipz. Intelligenzbl. 1794, St. 25. 27.)

Beschäftigte man sich aber auch früher nur wenig mit der Geschichte der

kundlichen gedruckten Veröffentlichung der Stipendien gewisser Maßen eine Sicherstellung der Stiftungen und eine Bürgschaft für die Erreichung der Stiftungszwecke; wie man denn auch weiter anerkennt, daß solche die Stifter ehrenden Mittheilungen oftmals die Veranlassung zur Gründung neuer Stiftungen werden, in so fern man sich dadurch überzeugt, daß man nicht nur dem Wohlthätigkeitssinne der Vergangenheit, sondern auch dem der Gegenwart den gebührenden Dank zollt, und man nicht erst Jahrhunderte vergehen läßt, bis Männer mit dankbarer Liebe und Verehrung genannt werden, welche sich bei der Menschheit gegründete Ansprüche auf beide erworben haben*).

Hat nun die Gegenwart eine Reihe von geschichtlichen Darstellungen älterer und neuerer Stiftungen aufzuweisen**), so zeichnet sie sich auch, wie schon angedeutet, durch einen besonders regen Sinn für

---

Stipendien, so empfahl man doch deren Stiftung „als unmittelbar Gott geschehen" (allgem. deutsche Bibl. XXXVII, 1, 75) angelegentlichst. So schrieb Schöttgen (Stargard, 1727) „Ueber den auf die Verschmählerung derer milden Gestifte gelegte göttliche Fluch"; Baumeister (Görlitz, 1737) „Von der Glückseeligkeit derer, die den Schulen wohlthun"; Olse (Cotbus, 1740) „Von der Verherrlichung Gottes durch milde Stiftungen an Schulen"; Adami (Landshut, 1746) „Von milden Stiftungen, als einem Mittel das glückliche Wachsthum der Schulen zu beförderu". In gleichem Sinne erschienen Schriften von: Hübler (Freiburg, 1775) „Von der Unterstützung der Studirenden durch Stipendien"; Hutten (Frankenthal, 1777) „Von der Wohlthätigkeit gegen Schul- und Erziehungsanstalten"; Reichel (Altenburg, 1777) „Von einigen besonderen Merkmalen der göttlichen Vorsicht für hiesiges Friedrichs-Gymnasium".

*) Herr Geheime Rath Dr. Mittermaier sagt, nachdem er als einen der herrlichsten Charakterzüge des Italieners dessen thätigen, kräftigen Wohlthätigkeitssinn geschildert, in seiner trefflichen Schrift „Italienische Zustände" (Heidelberg, 1844) S. 194 und 195: „Zu den Gründen, aus welchen in Italien der Wohlthätigkeitssinn so wirksam sich zeigt, gehört außer anderm auch der Reiz, welchen die Ehrliebe und der Wunsch, vor den Mitbürgern ausgezeichnet zu werden, im Zusammenhang mit den Wohlthätigkeitsanstalten erhält. Fast in allen großen Anstalten dieser Art ist es Sitte, das Andenken der Stifter und überhaupt derjenigen, welche die Anstalt freigebig unterstützen, durch Gemälde oder Denkmäler zu Ehren der Freigebigkeit zu erhalten. Wer in dem berühmten Albergo dei poveri in Genua durch eine gewisse Summe seine Theilnahme an den Tag legt, erhält eine Statue in der Anstalt; wer dem großen Hospital in Mailand 100,000 Lire vermacht, erhält sein Bildniß in Lebensgröße, wer 50,000 Lire schenkt, sein Brustbild aufgestellt." Ueber den Nutzen einer zeitweisen Veröffentlichung der Stiftungen, deren Verleihung ꝛc. siehe auch unten H. II. S. 42.

**) Indem wir die in neuerer Zeit anderwärts erschienenen Werke über das Stipendienwesen übergehen, nennen wir nur, außer den früher schon angegebenen Schriften von Jäger und Werk, folgende, welche über die in unserem Großherzogthum Baden bestehenden Studien-Stipendien und über andere Stiftungen Nachweisungen geben: Schreiber, Vorträge bei der Gedächtnißfeier der Stifter an der Universiät Freiburg i. B. in den Jahren 1830—1834; Badens Stiftertempel, Freiburg i. B. 1835; v. Andlaw über die Stiftungen im Großherzogthum Baden. Freiburg i. B. 1845; Vierordt, Geschichte der evang. Kirche im Großherzogthum Baden, 2 Bde., Karlsruhe 1856; Heunisch und Bader, Histor.-geograph.-statist.-topograph. Beschreibung des Großherzogthums Baden. Heidelberg 1857. Auch in Schulprogrammen sind Nachrichten über die an den betreffenden Anstalten bestehenden Stipendien. Als solche führen wir unter

fromme und wohlthätige Stiftungen aus. Wie tief wurzelnd aber dieser Sinn für Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken in dem badischen Volke ist, davon liefern die in dem Großh. Staats- und Regierungsblatte veröffentlichten Stiftungen die sprechendsten Beweise *). Und noch in der neuesten Zeit hat dieser edle und warme Sinn bei der Vermählung Ihrer Königl. Hoheiten des Großherzogs Friedrich und der Großherzogin Luise von Baden, als Beweis huldigender Liebe, Anhänglichkeit und Treue auf die würdigste Weise sich kund gegeben. Auch unsere Schrift liefert (H. II. S. 88—93) hievon die schönsten Belege.

Indem ich nun das vorliegende Heft, mit welchem diese historische Darstellung der Stipendien sich abschließt, einer freundlichen Beurtheilung des Publikums übergebe und für dasselbe um eine eben so wohlwollende Aufnahme, wie sie dem ersten Hefte geschenkt worden ist, bitte, werde ich den schönsten Lohn für die viele auf diese Schrift gewendete Mühe und Arbeit einzig und allein darin finden, daß jetzt und später eine recht große Zahl von würdigen und tüchtigen Zöglingen unserer gelehrten Anstalten durch die dem Zwecke der Stiftungen gemäße Verwendung auf ihrer wissenschaftlichen Laufbahn unterstützt werde, und die mit zeitlichen Gütern gesegneten Gönner der Wissenschaft hierin eine neue Aufmunterung zur thatkräftigen Förderung wissenschaftlicher Zwecke erkennen mögen.

Heidelberg, den 3. August 1857.

Hautz.

---

andern nur die des Rastatter Lyceums v. J. 1845 und die des Karlsruher v. J. 1856 an.

Ueber die der Oberaufsicht des Großh. evangel. Oberkirchenrathes in Karlsruhe unterstellten Stiftungen, beziehungsweise Stipendien, deren Vermögensstand, Verwaltung, Verleihung ꝛc. finden sich die erforderlichen Mittheilungen in dem verdienstvollen, von Herrn Dekan und Pfarrer Rieger in Maulburg begonnenen und von Herrn Pfarrer Dr. Schmidt in Sand fortgesetzten Werke: „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Kirchenwesen", von welchem bis jetzt 9 Bände (Offenburg und Lahr 1834—1857) erschienen sind.

*) Vom Jahre 1821 — 1844 einschließlich wurden 2,503,216 fl. gestiftet. Vergl. Badens Stiftertempel S. 205, v. Andlaw a. a. S. 12. 13. Ueber die Gesammtsumme von weiteren Stiftungen sind wir, auf offizielle Angaben gestützt, nur im Stande, von dem Jahre 1855 anzuführen, daß in demselben die Summe von 127,976 fl. gestiftet wurden.

Inhalt des ersten Heftes.

Erste Abtheilung.

Heidelberger Lyceums-Stipendien.

A. Oeffentliche Stipendien.

B. Privat-Stipendien.

Inhalt des zweiten Heftes.

B. Privat-Stipendien.

(Fortsetzung.)

Zweite Abtheilung.

Preise.

Dritte Abtheilung.

Vierte Abtheilung.

Heidelberger Universitäts-Stipendien.

Fünfte Abtheilung.

Anderweitige Universitäts-Stipendien.

Anhang.

Erste Abtheilung.

B. Privat-Stipendien.

(Fortsetzung.)

6. Fauth'sche Stipendien.

Diese Stipendien wurden von Herrn Oberamtmann Dr. Franz Burkhard Fauth in Gemeinschaft mit seiner Gattin, Johanna Katharina, geb. Loos, in Karlsruhe gegründet, und sind zunächst für Schüler des hiesigen Lyceums und sodann für Schüler anderer gelehrten Mittelschulen des Landes bestimmt, welche sich dem evangelischen geistlichen Stande widmen wollen. Die Stiftung selbst besteht unter der Bezeichnung: „Fauth'sche evangelische Stipendien-Stiftung für solche, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen."

Wie unsere Anstalt in dem Stifter einen ihrer tüchtigsten und ausgezeichnetsten Schüler erkennt, so beweist er stets eine treue Anhänglichkeit und dankbare Liebe gegen dieselbe in höchst anerkennenswerther Weise.

Seiner warmen Theilnahme an unserer Schule verdanken wir die im Jahre 1846 gegründete Stiftung des „Lauter'schen Preises" [1]), so wie ein uns in seinem und seines verstorbenen Bruders, Karl Philipp Fauth, Namen gemachtes Geschenk von werthvollen Büchern und Heften [2]).

An diese Gabe reihte sich im Jahre 1852 die von ihm in's Leben gerufene „Franz und Karl Fauth'sche Stiftung von Preisen" an [3]). In Verbindung mit dieser Stiftung ordnete der Stifter zugleich an, daß als Beigabe zu jedem Preise dem Preisträger ein Exemplar der vortrefflichen classischen Rede zugestellt werde, welche der damalige Geheime Kirchenrath und Professor an hiesiger Universität und jetzige Prälat, Herr Dr. Ullmann, bei der Jubelfeier der 300jährigen Stiftung unseres Lyceums (1846) gehalten hat [4]). Damit aber allen Schülern der beiden obersten Classen (Quinta und Sexta) der Segen zu Theil werde, den diese Rede in der Seele der reiferen Schüler erwecken muß, so ließ er auf seine Kosten eine so große Zahl dieser

1) Progr. v. J. 1846, S. 4 ff. und unten „Lauter'scher Preis".

2) Progr. v. J. 1850, S. 9 ff., woselbst auch die Titel der meisten Bücher angegeben sind.

3) Progr. v. J. 1852, S. 16 ff. und unten „Fauth'sche Preise".

4) Die Rede selbst ist auch abgedruckt in unserer Schrift: „Jubelfeier der 300jährigen Stiftung des Großh. Lyceums zu Heidelberg. Heidelb. 1847" S. 76—90.

Schrift drucken, daß jedem Schüler bei seinem Eintritte in die Unter-Quinta ein Exemplar dieser Schrift überreicht werden kann [5]).

Einen weitern Beweis seiner Anhänglichkeit an die hiesige Anstalt hat der hochherzige Mann durch die Gründung der in der Ueberschrift genannten Stipendien für alle Zeiten gegeben.

Mit lebhaft gefühlter Anerkennung der unserer Anstalt immerdar zugewandten Theilnahme des Gründers schicken wir eine kurze Schilderung seines Lebens und Wirkens den Statuten dieser Stiftung voraus. Wir glauben in dieser Darstellung auf die Lebensverhältnisse seines Vaters und Großvaters um so mehr zurückgehen zu müssen, als der Fauth'schen Familie ein Anrecht auf das bedeutende „Neuspitzer-sche Familienstipendium" zusteht, von welchem wir unten ausdrücklich berichten werden.

Franz Burkhard Fauth wurde am 30. Januar 1796 in Heidelberg geboren. Sein Vater, Jakob Fauth, Dr. der Theologie und Philosophie, außerordentlicher Professor der Wohlredenheit und Kirchengeschichte an der Universität und Pfarrer an der reformirten Gemeinde zu St. Peter in Heidelberg, wurde am 13. September 1757 zu Mülheim bei Cöln geboren, wo dessen Vater, Franz Philipp Fauth (geb. 1699 zu Neustadt an der Haardt), als Kaufmann und „oftmaliger Aeltester der reformirten Gemeinde" am 19. März 1765 starb. Der Tod des letztern veranlaßte dessen Wittwe dritter Ehe, Anna Katharina, auch eine geborene Fauth, mit ihren beiden Kindern, Johann Philipp und Jakob, zur Rückkehr nach Neustadt a. d. H., ihrem Geburtsort, wo ihre und ihres Mannes Familie lebte und die dortigen guten Lehranstalten eine willkommene Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Kinder boten.

Der ältere Sohn, Johann Philipp, der einzige vollbürtige Bruder Jakob's, wurde Kaufmann und gründete später eine Materialienhandlung in Saarbrücken, wo er sich in den schweren Zeiten der ersten französischen Revolution, so wie auch nach den Befreiungs-kriegen, um die Stadtgemeinde wesentliche, von ihr dankbar anerkannte, Verdienste erwarb, und im Jahre 1836 in dem hohen Alter von 82 Jahren, mit Hinterlassung mehrerer Töchter und eines Sohnes (Ludwig Fauth, gest. 1844 als Pfarrer in Dudweiler bei Saarbrücken), sein thätiges Leben beschloß.

Der jüngere Sohn, Jakob, widmete sich der wissenschaftlichen Laufbahn, und hatte sich sein älterer Bruder eine ehrenvolle Stellung als Kaufmann errungen, so zeichnete dieser sich nicht minder in seinem Berufe als Gelehrter und als Geistlicher aus.

Nachdem er seine Vorbildung zu den höhern wissenschaftlichen Studien auf dem damals blühenden Gymnasium in Neustadt erhalten hatte, studirte er seit dem Jahre 1774 auf den Universitäten Heidelberg und Utrecht Philosophie und Theologie. Nach Vollendung der academischen Laufbahn wurde er im Jahre 1780 unter die Candidaten des reformirten Predigt-Amts aufgenommen, und nachdem er im Jahre 1783 als Geistlicher ordinirt und von dem Kurpfälzischen reformirten Kirchenrathe in Heidelberg als hierzu vorzüglich befähigt empfohlen worden war, vicarirte er bei der neu errichteten reformirten Gemeinde in Wien.

5) Ausführlicheres siehe unten in den Statuten der genannten Stiftung §. 18.

Doch war sein Aufenthalt in der Residenz Oesterreichs von keiner langen Dauer. Schon im Jahre 1784 erhielt er von der erleuchteten Regierung seines Vaterlandes die Bestimmung, „als Professor der Wohlredenheit und Kirchengeschichte in der philosophischen Facultät reformirter Seits an der Universität Heidelberg" einzutreten[6]). Zu dieser seiner Professur wurde ihm noch im Jahre 1786 die durch den Tod des Professors und Pfarrers Karl Büttinghausen erledigte Stelle eines zweiten Pfarrers bei der reformirten Gemeinde zu St. Peter und bei der vierten Säcularfeier der Universität Heidelberg (1786) von den betreffenden Facultäten die Würde eines Doctors der Theologie und Philosophie verliehen[7]).

Wenn es auch das in gegenwärtiger Darstellung vorgesteckte Ziel nicht erlaubt, die gesegnete Wirksamkeit Jakob Fauth's als Professor und Pfarrer zu schildern, so glauben wir doch seine literärische Thätigkeit nicht übergehen zu dürfen. Als Professor der Eloquenz lag ihm die jährliche Veröffentlichung eines Programmes als Einladung zur Feierlichkeit des Rectorats=Wechsels und der dabei vorzulesenden academischen Gesetze und die Abfassung von Programmen bei andern Universitäts=Feierlichkeiten, wie auch bei dem Universitäts=Jubiläum im Jahre 1786 ob[8]). Mit diesen Programmen war in der Regel eine wissenschaftliche Abhandlung verbunden. Solche Abhandlungen erschienen von ihm im Ganzen zehn im Drucke, welche sich sämmtlich durch Form und Inhalt rühmlich auszeichnen[9]).

---

6) Die Acten über dessen Berufung finden sich in der Universitäts=Bibliothek unter Nr. 386, 37.

7) Schwab, Acta secularia Academ. Heidelb. p. 115. 129. 170. 317. 322. Zugleich mit Fauth erhielten die theologische Doctorwürde der verdienstvolle Pfälzische Geschichtschreiber und damalige Rector des reformirten Gymnasiums, Johann Heinrich Andreä, und der spätere Conrector und sodann Rector des reformirten und alternirender Director des vereinigten Gymnasiums, Gottfried Christian Lauter, der nachmalige verehrte Lehrer Franz Burkhard und Karl Fauth's. Die bei dieser Veranlassung von dem Decane der theologischen Facultät, Hebdäus, gehaltene Rede ist in dem genannten Werke von Schwab S. 128—172 abgedruckt, aber auch besonders erschienen.

8) Diese bei dem Universitäts=Jubiläum gehaltene Rede ist abgedruckt in: „Schwab, Acta secul." p. 115—126 und enthält einen kurzen, aber sehr werthvollen Abriß der Geschichte der Universität Heidelberg. Vergl. auch Meusel, Gelehrtes Deutschland. 3. Nachtrag zur 4. Ausgabe. Lemgo 1788. Zweiter Theil des sechsten Bandes S. 96.

9) Es sind folgende:

Num genus humanum continua perfectionis ceperit incrementa capturumque sit in posterum, necne? 1785.

De eo, quod justum est circa librorum editiones, inscitis ac invitis primis editoribus factas. P. I. 1786. P. II. 1791.

Quid sit philosophari ejusque in oeconomia politica usu. 1787.

De Revelatione. 1788.

De communi scientiarum vinculo. 1789.

De libertate academica. 1792.

De pace politica, literaria et academica. 1798.

De Lactantii dicto: hominem esse animal sociale. 1800.

De bonis literis a Principibus Palatinis ac imprimis a Carolo Friderico et maximopere et merito adamatis. 1803.

Außerdem ist noch eine für das Jahr 1794 bestimmte Abhandlung: „De Utili et Honesto" als Manuscript vorhanden, auf welcher von des Verfassers

Am 26. September 1793 verheirathete sich Jakob Fauth mit Henriette De Pré (geb. am 30. Juli 1769), Tochter des reformirten geistlichen Administrationsrathes Johann Burkhard De Pré in Heidelberg (geb. den 30. August 1739, gest. 1803)[10]).

Ihre Ehe wurde durch drei Kinder gesegnet: 1) Susanna, geboren am 8. October 1794, verehlicht an Pfarrer Schönfeld in Wöllstein bei Kreuznach, gestorben im Jahre 1828 mit Hinterlassung von zwei Töchtern und einem Sohne, 2) Franz Burkhard, den schon oben S. 1 genannten Stifter dieser Stipendien, und 3) Karl Philipp, geboren am 5. October 1802, auf dessen nähere Lebensverhältnisse wir unten zurückkommen werden.

Allein nur zu bald wurden den noch unmündigen Kindern die Eltern durch den Tod entrissen. Der theuere Vater verschied am 20. November 1807 und schon am 29. November 1808 folgte ihm die treue Gattin im Tode nach. Der würdige, durch Geist und Herz gleich ausgezeichnete Onkel der Kinder, Pfarrer Abegg, welcher schon im Frühjahre 1808 in die durch den Tod Fauth's erledigte Pfarrstelle der reformirten St. Peters-Gemeinde in Heidelberg eingetreten war, nahm sich im Vereine mit seiner liebreichen Gattin, der jüngern Schwester der hingeschiedenen Mutter der Kinder, mit väterlicher Liebe der verwaisten Schwesterkinder an, und übte als ein Mann, dessen persönliche Gegenwart schon erhebend und erbaulich war, auf die Erziehung und Bildung der hinterlassenen Waisen den wohlthätigsten Einfluß aus. In ihm bewahrheitete sich der Ausspruch eines Weisen der Vorzeit, daß schon die körperliche Nähe eines edeln Menschen auch veredelnd auf Geist und Wesen seiner Umgebung wirke. Alle streben, vor einem solchen sich vom Gemeinen entfernt zu halten und ihn als den Ersten unter sich anzuerkennen, wenn er auch mit anspruchsloser Bescheidenheit sich über Keinen zu erheben sucht[11]).

Hand geschrieben steht: „Ist nicht gedruckt, auch des Krieges wegen keine Rectors-Rede gehalten worden"; wie denn überhaupt in den Kriegsjahren 1793 bis 1797 keine Programme ausgegeben wurden.

10) Die Familie De Pré stammt aus den französischen Niederlanden, dem ehemaligen Gouvernement Flandern, jetzigem Departement du Nord. Als durch Aufhebung des Edicts von Nantes unter Ludwig XIV. seit 1685 die Lage der Protestanten in Frankreich sehr gefährdet war, gelang es mehr als einer halben Million fleißiger und wohlhabender Protestanten nach der Schweiz, Deutschland, Holland und England zu entfliehen, wo sie mit ihrem Kunstfleiß, ihren wissenschaftlichen Talenten und ihrem Vermögen eine willkommene Aufnahme fanden. Viele ließen sich in den Rheingegenden, in Baden und in der Pfalz nieder. Zu diesen gehörten auch die Urgroßeltern Johann Burkhard De Pré's. Er war der Sohn von Johann De Pré, vormals Schaffner zu Neustadt a. d. H. über die beiden Schaffnereien Brandweiler und Winzingen.

11) Abegg war eine hohe, schöne und reine Persönlichkeit voll Kraft und Liebe. Seine äußere Erscheinung war seinem Innern vollkommen entsprechend, anmuthig und würdevoll, und selbst das höhere Alter konnte die frische Anmuth seiner Erscheinung nicht abbleichen. Mit Wahrheit findet deßhalb auch auf ihn, was Julian sagt, volle Anwendung: „Καὶ ἐν τῷ γήρᾳ λάμπει τὸ κάλλος."

Zugleich wird man bei Abegg's Persönlichkeit, welcher Vertrauen, Verehrung und Liebe durch das ganze Leben folgten, lebhaft an das erinnert, was Seneca seinem Lucilius nachdrucksvoll als Vorbild in folgenden Worten

Karl Philipp, im zarten Alter von 6 Jahren, wurde von seinem Onkel Abegg und dessen vortrefflicher Gattin mit derselben herzlichen Liebe und Sorgfalt wie ihre eigenen Kinder erzogen, und auch diese haben ihm bis zu seinem Tode Geschwisterliebe bewiesen. Seine gelehrte Schulbildung erhielt er in unserer Anstalt, welche er von Ostern 1813 bis Ostern 1820 besuchte, wo er auf die Universität entlassen wurde, und sich dem Studium der Theologie zu Tübingen und Heidelberg widmete. Er endigte am 8. September 1824 sein hoffnungsvolles Leben, ausgezeichnet durch edeln Charakter, Fleiß, Treue, Sitte und Liebe zu seinem erwählten Berufe, als er sich zum theologischen Examen vorbereitete, nach längerer schweren Krankheit, in welcher er seinen christlich gläubigen Sinn herrlich bewährte. Er ruhe im Frieden!

Der ältere Sohn, Franz Burkhard, hatte das Glück, in der würdigen, wegen ihrer Biederkeit und Ehrenhaftigkeit allgemein hochgeachteten und schon mit dessen seligen Eltern befreundeten Familie des damaligen Inspectors und reformirten Pfarrers an der H. Geist-Gemeinde in Heidelberg, Bähr (gest. 1828 als Prälat und Doctor der Theologie), väterliche Aufnahme zu finden [12]. Die Gattin des letztern, eine zärtliche und verständige Mutter, wandte auch ihm die nämliche Sorgfalt und Liebe, wie ihren beiden Söhnen [13] zu. Als er in einer hiesigen Elementarschule die nöthige Vorbereitung erhalten hatte, wurde er im Jahre 1804 in das damalige reformirte Gymnasium aufgenommen. In dieser im Jahre 1808 mit dem dahier bestehenden katholischen Gymnasium vereinigten Anstalt blieb er bis Ostern 1815, wo er, als zu höhern Studien tüchtig vorgebildet, aus demselben entlassen und als Studiosus der Philosophie und der Rechtswissenschaft auf der Universität Heidelberg immatriculirt wurde (11. April 1815).

Hier widmete er sich unter Daub, Hegel, Wilken, Creuzer, Thibaut, Gensler, Welcker, Zachariä, Schelver, Gatterer, Heinrich Voß, Walch und Cropp und darauf von Ostern 1818 bis Herbst 1819 in Göttingen unter Eichhorn, Sartorius, Schweppe, Oesterlin, Fiorillo den philologischen, philosophischen und besonders den juristischen Studien, machte im Jahre 1820 das Staatsexamen und trat, sobald er als „vorzüglich befähigt" unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden war, noch

---

übergibt: „Aliquis vir bonus nobis eligendus est, ac semper ante oculos habendus, ut sic tamquam illo spectante vivamus, et omnia tamquam illo vidente faciamus".

Ausführlichere Angaben über Abegg's Lebensverhältnisse folgen unten bei dem ihm zu Ehren gestifteten Stipendium.

12) „Vigebat" wie Cicero (de senectute Cap. 11) sagt: „in illa domo patrius mos et disciplina", und von dem Haupte der Familie galt das Gleiche, was ebenderselbe (a. a. O. Cap. 4) an einem edeln Römer pries: „Nec vero ille in luce modo atque in oculis civium magnus: sed intus domique praestantior."

13) Dr. Christian Bähr, jetzt Geheimer Hofrath, Oberbibliothekar und Professor an der Universität Heidelberg und Dr. Karl Bähr, jetzt Ministerialrath und Mitglied des Großh. evangel. Oberkirchen- und Oberstudienrathes in Karlsruhe.

in demselben Jahre als Rechtspracticant und Actuar bei dem Großh. Stadtamte Heidelberg ein. Zwei Jahre nach seinem Staats-Examen, und noch unentschieden, ob er sich, nach dem Rathe eines warmen und einsichtsvollen Freundes, dem juristischen Docenten-Fache widmen oder bei der Ausübung der practischen Jurisprudenz bleiben wolle, bewarb er sich um die Würde eines Doctors der Rechte und erhielt auch am 2. Mai 1822 „post examen summa cum laude summos in utroque jure honores."

Im folgenden Jahre (8. Mai 1823) verehelichte er sich mit seiner Gattin, Johanna Katharina Loos, einer Tochter des Handelsmannes und Conditors Johann Christoph Loos von Heidelberg.

Nachdem er unter dem 22. December 1825 als besoldeter Rechtspracticant bei dem Großh. Oberamte Heidelberg ernannt worden war, wurde er unter dem 14. November 1826 zum Assessor bei demselben Oberamte befördert. Doch schon im Jahre 1828 (8. Februar) wurde ihm, unter Ernennung zum Amtmann, das Bezirksamt Eberbach übertragen, und wenige Jahre später (28. Mai 1832) von seinem Fürsten „als öffentliche Anerkennung seiner verdienstlichen Amtsführung" das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen. Bald darauf wurde ihm (1834) die erste Beamtenstelle bei dem Amte Mosbach, und nachdem er (1835) den Charakter als Oberamtmann erhalten hatte, im Jahre 1841 die erste Beamtenstelle in Schwetzingen übertragen. Diese Stelle bekleidete er bis zum Jahre 1848, wo, nachdem er seine besten Kräfte und Jahre dem Dienste des Staates geweiht hatte, sein „müder Geist und kranker Körper" sich nach Ruhe sehnte und er sich daher genöthigt sah, um seine Pensionirung nachzusuchen. Dieses Ansuchen wurde ihm auch allerhöchsten Ortes gewährt.

Mit derselben Pflichttreue und demselben, dem Wohle des Vaterlandes zugewendeten Eifer, mit welchem er im Kreise des Beamten so viele Jahre gewirkt hatte, suchte er seine Pflichten als Mitglied der zweiten Kammer der Stände, in welche er durch den Wahlbezirk Buchen-Osterburken dreimal gewählt worden war, in den Jahren 1842 bis 1849 zu erfüllen.

Gerne wären wir bei der Darstellung der Lebensverhältnisse des verehrten Mannes, welche wir nur in kurzem Umrisse geben, auf eine ausführlichere Behandlung unseres Gegenstandes eingegangen, hätte uns nicht die Furcht, seiner Bescheidenheit zu nahe zu treten, davon abgehalten. Beizufügen haben wir nur noch, daß derselbe, nachdem er in den Privatstand sich zurückgezogen hatte, bis zum Jahre 1850 in der Stadt Baden lebte, von wo aus er in dem genannten Jahre mit seiner würdigen Gattin, der treuen Gefährtin seines Lebens, nach Karlsruhe übersiedelte.

Möge der um den Staat und unsere Schule gleich verdiente Mann in der stillen Zurückgezogenheit von dem geräuschvollen öffentlichen Wirken die Früchte seines segensreichen Lebens noch lange genießen! Möge er in der schönen und erhebenden Erinnerung an ein beruftreues Wirken den Lohn finden, welcher dem Edeln in vollem Maße gebührt!

Vorstehenden biographischen Mittheilungen reihen wir die Statuten der Stiftung und die zu denselben gehörigen Motive und Erläuterungen an.

S t a t u t e n.

„Dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als „die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. So jemand redet, daß „er's rede als Gottes Wort. So jemand ein Amt hat, daß er's thue als aus „dem Vermögen, das Gott darreichet, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen „werde durch Jesum Christum, welchem sei Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu „Ewigkeit! Amen." 1 Petri 4, 10. 11. [1] 14).

Im Hinblick auf diesen Ausspruch des göttlichen Wortes, wornach es eines jeden Christen Pflicht ist, nach dem Maß der Gnade und Gabe, die er empfangen hat, seinem Nächsten zu dienen, Gutes zu thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen (Galater 6, 10), und so als treuer Haushalter das, was Gott ihm anvertraut hat, zur Ehre Gottes und zur Förderung seines Reiches auf Erden anzuwenden, haben wir, ich und meine liebe Ehefrau, uns entschlossen, die Summe von

zweitausend Gulden

zu einer Stipendien-Stiftung für solche, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, zu bestimmen.

Zu einer solchen Stiftung hat uns die Ueberzeugung bewogen, daß dem Reiche Gottes, wenn es seinen Zweck an der Menschheit erreichen soll, vor Allem treue Diener und Hirten Noth thun, welche das Evangelium von Christo, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, rein und lauter verkündigen, mit Herz und Mund dem evangelischen Bekenntniß zugethan sind, und ganz und gar ihrem heiligen Beruf leben.

Solche treue Haushalter über Gottes Geheimnisse sind aber nicht immer mit irdischen Gütern gesegnet, sondern haben oft mit Sorgen der Nahrung zu kämpfen, und vermögen zuweilen selbst bei Lebzeiten nicht, für ihre Angehörige zu sorgen und ihre Söhne zu gleichem Berufe heranzubilden. Noch viel mehr ist dies aber der Fall, wenn es Gott wohlgefällt, sie vor der Zeit aus diesem Leben abzurufen, wo sie nach so manchen Entbehrungen und Sorgen eine dürftige Wittwe und unversorgte Kinder hinterlassen, und letztere dann bei aller innern und äußern Befähigung zum geistlichen Stande, doch die Mittel nicht besitzen, sich diesem Stande widmen zu können, und die bedrängte Mutter mit ihrem geringen Wittwengehalt oft nicht vermag, sich nur den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, geschweige denn die Mittel zur standesgemäßen Erziehung ihrer Söhne aufzubringen.

Noch hülfloser aber sind solche Söhne, wenn ihnen auch nach Gottes unerforschlichem Rathschluß die Mutter vor der Zeit durch den Tod entrissen wird.

Obwohl wir glauben, daß in jedem Stande solche gefunden werden, welche sich zum geistlichen Beruf eignen, und mit Segen in demselben wirken, so muß doch vorausgesetzt werden, daß in einer Familie, deren Haupt ein treuer eifriger Diener Gottes und seiner Kirche ist, die Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzogen werden, und von früher Jugend auf solche Eindrücke er-

---

14) Die kleineren — [1] bis [40] — in dieser Weise eingeschlossenen Zahlen beziehen sich auf die fortlaufenden Nummern der den Statuten beigegebenen Motive und Erläuterungen.

halten, die, wenn sie gehörig gepflegt werden, dieselben vor Andern fähig und geschickt machen, den Beruf des Vaters zu ergreifen, und sich ihm mit Liebe und Eifer hinzugeben.

Wenn wir aber unsere Stiftung theilweise zunächst an die gelehrte Bildungsanstalt der Stadt Heidelberg binden, so geschieht es deßhalb, weil Heidelberg unsere beiderseitige liebe Vaterstadt ist, die von alter Zeit her eine Wiege wissenschaftlicher Bildung und insbesondere auch eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens war, aus der so viele würdige, um das Wohl unserer evangelischen Kirche hochverdiente Geistliche hervorgegangen sind; wozu noch kommt, daß gerade das badische Unterland an Stiftungen solcher Art ärmer ist als andere Landestheile.

In Erwägung dessen verfügen wir nun wie folgt:

§. 1 [2]. Die Stiftung, welche den oben bezeichneten Zweck hat, und deren Grundstock-Capital die Summe von

Zweitausend Gulden

bildet, soll den Namen

Fauth'sche Stipendien-Stiftung

führen. Sie zerfällt in folgende drei Abtheilungen:

I. Abtheilung: bestehend in drei einzelnen Stipendien für Söhne verstorbener Geistlichen [20] in dem Großherzoglich badischen Antheile der vormaligen Rheinpfalz, welche das Lyceum zu Heidelberg besuchen. (§§. 7. 8. 10. 11. 21, A. B. C, 6—8.)

II. Abtheilung: für solche, welche das Lyceum zu Heidelberg oder eine andere gelehrte Mittelschule des Landes besuchen und Söhne sind (§. 21, C, II, 9—12):

a) verstorbener Geistlichen des Landes (§. 21, C, 9. 10) (mit Ausschluß der Abtheilung I. Bezeichneten).

b) noch lebender Geistlichen des Landes (§. 21, C, 9. 11).

c) verstorbener evangelischen Staatsdiener des Landes (§. 21, C, 9. 12).

III. Abtheilung [3]: für Theologie Studirende, welche in der I. oder II. Abtheilung bezeichnet sind (§. 21, III).

§. 2. Diese Stiftung soll immer für sich bestehen; sie darf daher mit keiner andern mehr oder minder ähnlichen verbunden und vermischt, oder zu andern, wenn auch gleichartigen, Gefällen geschlagen, sondern muß als selbstständiges Stiftungsvermögen jederzeit getrennt verwaltet werden [4].

§. 3. Diese Stiftung ist als eine für evangelisch-kirchliche Zwecke bestimmte Privat-Stiftung der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der jeweiligen obersten evangelischen Kirchenbehörde des Landes (zur Zeit dem Großh. evangel. Oberkirchenrath) allein und ausschließlich unterstellt, und zwar in gleicher Weise wie die übrigen unmittelbaren Stiftungsfonds, welche unter der Aufsicht und Verwaltung dieser Behörde stehen [5].

§. 4. Wenn das jeweilige Stiftungsvermögen ganz oder theilweise gegen gesetzliche Unterpfandsversicherungen verzinslich angelegt werden sollte, so dürfen keine Gebäude, Weinberge oder Waldungen, sondern nur Aecker und Wiesen, und zwar mindestens mit doppeltem Werthe, zu Unterpfand angenommen werden [6].

§. 5. Wenn sich aber mit der Zeit bei wohlfeilen Güter-Preisen günstige Gelegenheiten ergeben sollten, das Stiftungscapital ganz oder theilweise durch Ankäufe von Aeckern und Wiesen anzulegen, so ist eine solche Anlage jeder andern vorzuziehen und wohl zu benützen [7].

§. 6. Das Stiftungscapital wird zunächst der Verrechnung des Lyceumsfonds zu Heidelberg übergeben. Diese hat [8] die Verwaltung und Verrechnung darüber in der §. 2 angegebenen Weise in solange zu führen, als nicht die oberste evangelische Kirchenbehörde in Gemäßheit des §. 3 eine andere Verfügung getroffen hat [9], was jedenfalls dann geschehen müßte, wann der Heidelberger Lyceumsfond nicht mehr allein unter der Oberaufsicht der evangelischen obersten Kirchenbehörde stehen würde.

§. 7. Der Genuß dieser Stipendien-Stiftung ist für die drei Stipendien der I. Abtheilung vorzugsweise (§. 14, a. c. §. 21, A. B. C, 6—8. Ausnahmen siehe §. 8. 9. 10) an den Besuch des Heidelberger Lyceums gebunden, welche Veränderungen auch mit demselben in Form, Einrichtung und Namen vorgehen sollten, wenn es nur eine solche öffentliche [11] gelehrte Mittelschule bleibt, welche künftige evangelische Theologen bis zu ihrem Uebergang auf die Universität ausbildet [10].

§. 8. Für den Fall aber, den Gott verhüten wolle, daß diese Anstalt aufhörte, eine solche Mittelschule zu sein, oder daß sie von Heidelberg verlegt, oder mit einer andern verbunden, oder gar aufgehoben werden sollte, wird die evangelische oberste Kirchenbehörde binnen Jahresfrist bestimmen: welcher anderen inländischen, den unmittelbaren Uebergang künftiger evangelischer Theologen zur Universität vorbereitenden [10] öffentlichen [11] Lehranstalt (§. 7. 10. 21, B, 4) die gesammte Stiftung in dem Bestande, den sie zu jener Zeit hat, zur statutengemäßen Verwendung, jedoch unter der Bedingung des §. 9 überzugehen habe.

§. 9. Sobald in Heidelberg von neuem eine öffentliche Lehranstalt von gleichem Zweck und Umfang des §. 7 ins Leben tritt, beziehungsweise hergestellt wird, fällt diese ganze Stiftung wieder an die Heidelberger Lehranstalt, und zwar in dem Umfange zurück, den sie [12] zur Zeit des Rückfalls erreicht hat.

§. 10. Sollte aber auch die für die Heidelberger substituirte Lehranstalt aufgehoben werden, oder die Schüler nicht mehr zu der Ausbildung bringen, welche für künftige evangelische Theologen zu ihrem unmittelbaren Uebergang auf die Universität erforderlich ist (§. 7. 8. 21, B, 4), so wird die evangelische oberste Kirchenbehörde die im Sinne dieser Stiftung und deren Statuten liegenden erforderlichen Anordnungen treffen.

§. 11. Bei einer etwaigen Trennung des Heidelberger Lyceums nach der evangelischen und katholischen Confession fällt die Stiftung in ihrem ganzen Bestande der evangelischen Anstalt zu; und würde bedauerlicher Weise auch diese evangelische Anstalt sich nach verschiedenen evangelischen Bekenntnissen theilen, so geht die Stiftung an diejenige Anstalt über, welche am meisten dem reformirten Bekenntnisse, wie es in dem Heidelberger Katechismus niedergelegt ist, entspricht.

§ 12. Das jeweilige Stiftungsvermögen darf unter keinen Umständen sich vermindern. Jede Abnahme und jeder Verlust muß baldmöglichst durch die Einnahme ersetzt, und dürfen keinerlei Ausgaben vor Ergänzung des erlittenen Verlustes gemacht werden.

§. 13. Von dem reinen Ertrage [13] des jeweiligen Stiftungsvermögens sollen (mit Ausnahme des Falles von §. 12 und §. 14) vier Fünftheile zu Stipendien und mindestens ein Fünftheil zu Vermehrung oder Ergänzung des jeweiligen Grundstockes in der Art verwendet werden, daß nach und nach die §. 1 und §. 19. 21 bezeichneten drei Stipendienabtheilungen I, II u. III nach den §§. 14 u. 15 enthaltenen Bestimmungen vorerst gegründet und vergeben, die Stipendienbeträge nach §. 16 erhöht werden können, und auch dem §. 19 genügt wird [14] bis [16].

§. 14. Die Gründung dieser drei Abtheilungen geschieht in folgender Weise [14] bis [16]:

a) Vordersamst wird aus den Einkünften des Stiftungscapitals von 2000 fl. ein Stipendium der Abtheilung I im Betrag von jährlich fünfzig Gulden gegründet und vergeben;

b) alle weiteren Einkünfte werden so lange zum Capital geschlagen, bis dasselbe die Summe von (viertausend) 4000 fl. erreicht hat, worauf

c) hiervon (zweitausend) 2000 fl. getrennt und der Stipendienabtheilung I (§. 21, A. B. C) zu deren ausschließlichen statutengemäßen Verwendung als Grundstockcapital zugewiesen werden. Es wird daher sodann der ganze Ertrag, welcher nach Abzug des bestehenden einen Stipendiums von 50 fl. (§. 14, a) übrig bleibt, so lange zum Grundstock der Abtheilung I von 2000 fl. geschlagen, bis derselbe so angewachsen ist, daß aus $^4/_5$ von dessen Einkünften ein zweites Stipendium (Abtheilung I) von (fünfzig) 50 fl. gegründet und verabreicht werden kann. Sodann werden die weitern Ueberschüsse in gleicher Weise wiederum zum Grundstock angelegt, bis auch das dritte Stipendium mit (fünfzig) 50 fl. aus $^4/_5$ des Grundstocks-Ertrags gegründet und verliehen werden kann.

Mehr als diese 3 Stipendien sollen vorerst (§. 1. 21. 37) in dieser Abtheilung I nicht gegründet, sondern der wachsende Ertrag des Grundstocks mit $^4/_5$ zur Erhöhung des Betrags eines jeden der genannten 3 Stipendien nach §. 16 verwendet werden;

d) die andere Hälfte der (lit. b) angesammelten 4000 fl. werden zur Gründung eines, für die beiden Stipendien-Abtheilungen II u. III gemeinschaftlichen Fonds in der Art verwendet, daß die Zinsen und Zinseszinsen dieser (zweitausend) 2000 fl. so lange zum Capital geschlagen werden, bis dasselbe einen Betrag von (siebentausend) 7000 fl. erreicht hat, von dessen Ertrag aus $^4/_5$ (§. 13) die drei Stipendien der Abtheilung II mit je (fünfzig) 50 fl. und das der Abtheilung III mit (siebenzig fünf) 75 fl. zugleich vergeben, die Ueberschüsse unter 25 fl. aber (nach §. 15) zur Vermehrung des Grundstocks, Ueberschüsse von 25 fl. oder mehr aber (nach §. 16) zur Erhöhung der einzelnen Stipendienbeträge verwendet werden.

§. 15. Ein jedes Stipendium soll nicht unter fünfzig und vorerst [18] nicht über einhundert und fünfzig Gulden betragen (vergl. jedoch §. 19 a. E.). Jeweilige Ueberschüsse aus $^4/_5$ der beiden Grundstöcke gedachter drei Abtheilungen (d. h. des Grundstocks für Abtheilung I und des andern Grundstocks für Abtheilung II mit III) unter 25 fl. werden nebst dem $^1/_5$ des Ertrags (§. 13) und den weitern Einnahmen (§. 14. 33. 34. 39) zur Vermehrung des Grundstocks der betreffenden Abtheilung geschlagen; also die Ueberschüsse der 3 Stipendien der Abtheilung I zur Vermehrung des Grundstocks

dieser Abtheilung I und die Ueberschüsse der 4 Stipendien der Abtheilung II u. III zur Vermehrung des gemeinschaftlichen Grundstocks der beiden Abtheilungen II und III [14] bis [16].

§. 16. Sobald aber die Ueberschüsse der zu Stipendien verfügbaren Einkünfte (§. 13) eines oder des andern der beiden Grundstöcke von 25 fl. — oder darüber — es erlauben, werden die Stipendien derselben nach und nach um 25 fl. in folgender Weise erhöht (vergl. die Tabelle A u. B der Erläuterung 15):

Bei der I. Abtheilung erhält zuerst das in der Stiftung erste (§. 14, a) Stipendium eine Erhöhung von 50 fl. auf 75 fl., bei späterer Verfügbarkeit von 25 fl. das zweitälteste, und sodann das jüngste.

Haben alle drei Stipendien den Betrag von 75 fl. erreicht, so erhält bei weiterem Zuwachs von je 25 fl. verfügbaren Einkommens (§. 13) jedes Stipendium in der nämlichen Reihenfolge 100 fl., 125 fl. und zuletzt 150 fl. (§. 15).

Bei der II. und III. Abtheilung wird es im Ganzen ebenso gehalten, jedoch mit dem Unterschied, daß das Stipendium der Abtheilung III, welches schon im Anfang sogleich mit (siebenzig fünf) 75 fl. gegründet [16, Tab. 3] wurde (§. 14, d), auch stets zuerst um je 25 fl. vergrößert wird und sodann erst die Stipendien der Abtheilung II nach ihrer Reihenfolge (§. 1, a. b. c), wodurch das Stipendium Abtheilung III stets um 25 fl. mehr beträgt, als die 3 Stipendien der Abtheilung II, bis alle vier den Betrag von (einhundert fünfzig) 150 fl. erreicht haben (vergl. jedoch Erläuterungen 16, Tab. B).

§. 17. Wenn eines der 3 Stipendien Abtheilung II, §. 1 u. 21, C, a. b. c aus Mangel an statutengemäßen Bewerbern nicht vergeben werden kann, so darf dasselbe an einen andern zu dieser nämlichen Abtheilung Berufenen, der sonst, — ungeachtet seiner vollkommen statutenmäßigen Befähigung — kein Stipendium erhalten könnte, auf je ein Jahr verliehen werden.

In allen andern als diesen (und den in §. 31 u. 32 vorgesehenen, die Abtheilung I betreffenden) Fällen wird der in einem Jahre nicht vergebene Stipendiums-Betrag zum betreffenden Grundstock genommen.

§. 18. Wenn der jährliche Betrag eines einzelnen Stipendiums bis zu 100 fl. gestiegen ist (§. 16), kann die Verwaltungsbehörde (d. i. die oberste evangelische Kirchenbehörde, §. 3 u. 38) ausnahmsweise in einzelnen Jahren und vorübergehend diese Summe zu zwei Stipendien theilen, wenn mehrere gleich würdige bezugsberechtigte Bewerber vorhanden sind, wovon der Eine sonst gar kein Stipendium erhalten würde, und wenn durch eine solche Theilung der Zweck einer genügenden Unterstützung beider Stipendiaten erreicht wird.

§. 19. Haben alle Stipendien der drei Abtheilungen die Höhe von jährlich 150 fl. erreicht [14] bis [16] (§. 15. 16), so soll aus den weitern Einkünften des gesammten Stiftungsvermögens ein gemeinschaftlicher Reservefond [17] bis zu zehntausend Gulden gebildet werden, aus dessen Einkünften nicht nur etwaige spätere Verluste der Gesammtstiftung wieder ersetzt, sondern auch das Universitätsstipendium (Abtheilung III) bis zu (zweihundert) 200 fl. jährlich erhöht, und sodann ein zweites und drittes Universitätsstipendium von je 150 fl. gestiftet wird, welche nach und nach ebenfalls bis zum jährlichen Stipendienbetrag von 200 fl. gebracht werden sollen.

Sollte mit Gottes gnädiger Hülfe diese Stiftung so weit gekommen sein, und der Herr ihr ein segensreiches Gedeihen noch weiter verleihen, so soll die

zeitliche oberste evangelische Kirchenbehörde allein und ausschließlich bestimmen, ob die Beträge[18] oder die Zahl der Stipendien und welcher, oder ob beide zugleich oder theilweise zu erhöhen? oder wie sonst nach dem in der Einleitung und den Grundbestimmungen geoffenbarten Absichten und Gesinnungen der Stifter[18] — der Zweck am besten und zeitgemäßesten erreicht werden könne? wobei sachgemäße Verbesserungen der Statuten nach den gesammelten Erfahrungen in Bezug auf diese weitere Vermehrung des Stiftungsvermögens nicht ausgeschlossen sind.

§. 20 [2]. Um zu einem Stipendium dieser Stiftung zu gelangen, sind die von dem Bewerber nachzuweisenden Erfordernisse theils:

A. Allgemeine für alle 3 Abtheilungen (§. 1), theils

B. Gemeinschaftliche der Abtheilung I u. II (§. 1), theils

C. Besondere für jede einzelne der 3 Abtheilungen, sowie für die drei Unter-Abtheilungen a. b. c der Abtheilung II (§. 1).

§. 21. A. Allgemeine Erfordernisse für alle drei Abtheilungen sind: daß die Bewerber

1) Söhne evangelischer Väter sind, welche Staatsbürgerrecht im Lande haben;

2) sich dem evangelischen geistlichen Stande[20] widmen wollen;

3) Würdigkeit (§. 23) mit Dürftigkeit (§. 24) verbinden, und deßhalb auch von Entrichtung des Didactrums [19] (Schul-, resp. Collegiengeld) befreit sind.

B. Gemeinschaftliche Erfordernisse der I. und II. Abtheilung sind (nebst den Erfordernissen A, 1—3), daß der Schüler

4) eine solche öffentliche gelehrte Mittelschule des Landes besucht, welche künftige evangelische Theologen bis zu ihrem Uebergang auf die Universität ausbildet (§. 7. 8. 10), und

5) sich beim erstmaligen Bezuge des Stipendiums mindestens in einer derjenigen Classen oder Abtheilungen befinden muß, in welcher er nach vier Jahren, gemäß der bestehenden Schuleinrichtung, auf die Universität gelangt (vergl. §. 28. 29).

C. Besondere Erfordernisse für jede einzelne der drei Abtheilungen (§. 1) sind für die

I. Abtheilung:

Die Bewerber müssen nebst den allgemeinen Erfordernissen (A, 1—3) und den gemeinschaftlichen (B, 4. 5)

6) das Heidelberger Lyceum, beziehungsweise die an dessen Stelle tretende (§. 8. 10. 11) Lehranstalt besuchen;

7) Söhne solcher verstorbenen evangelischen Geistlichen[20] sein, welche

a) entweder auf einer geistlichen Stelle [20] in dem Großherzoglich badischen Antheile der vormaligen Rheinpfalz gestorben sind, oder unmittelbar vor ihrer etwaigen, aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten erfolgten Pensionirung, während der sie gestorben sind, — auf einer geistlichen Stelle in dem gedachten Landestheile angestellt waren [21],

b) oder von einer derjenigen alten Familien der vormaligen Rheinpfalz abstammen, die in dem 1839 gedruckten Stammbaum zum Hermann

Neuspitzer'schen Familien-Stipendium [22] für Theologie Studirende von 1689 enthalten sind [15]), wenn sie auch nicht auf einer geistlichen Stelle des badischen Antheils der vormaligen Rheinpfalz gestorben sind;

8) sich (jedoch mit Ausnahme des Falles Ziffer 7, b) gleichzeitig im Genuß des Neckarschul-Stipendiums [24], so lange dasselbe besteht [25], und zwar in dem gleichen Betrage befinden, wie es den übrigen Neckarschulstipendiaten, welche gegenwärtiges Stipendium nicht beziehen, gewährt wird.

II. Abtheilung.

In dieser II. Abtheilung haben die Bewerber außer den allgemeinen Erfordernissen A, 1—3 und den gemeinschaftlichen B, 4. 5 nachzuweisen:

α) für alle drei Unterabtheilungen:

9) daß sie das Lyceum in Heidelberg oder eine andere gelehrte Mittelschule des Landes in dem oben §. 21. B, 4. 5 angegebenen Umfange besuchen; sodann

β) für die einzelnen Unterabtheilungen, und zwar:

10) ad a) (§. 1) daß sie Söhne verstorbener Geistlichen des Landes, jedoch — wegen Mangels der besondern Erfordernisse C, 6. 7. 8 — zum Bezug eines Stipendiums der Abtheilung I nicht berechtigt sind.

11) ad b) daß sie Söhne noch lebender Geistlichen des Landes sind (§. 1);

12) ad c) daß sie Söhne verstorbener evangelischen Staatsdiener des Landes sind.

III. Abtheilung (§. 1).

Die Bewerber um dieses Stipendium für solche Theologie Studirende, welche in der I. oder II. Abtheilung bezeichnet sind, haben nachzuweisen:

1) die allgemeinen Erfordernisse A, 1—3;

2) daß sie, wenn sie sich noch auf einer öffentlichen gelehrten Mittelschule des Landes befänden, auch die besondern Erfordernisse C der Abtheilung I oder II haben würden, um eines der Stipendien dieser Abtheilungen zu beziehen [26];

3) daß sie sich als besonders befähigt zeigen, und auf einer deutschen Universität Theologie studiren.

§. 22. Demjenigen Bewerber, welcher das Erforderniß der Würdigkeit und der Dürftigkeit in höherem Maß als andere Bewerber vereinigt, ist stets der Vorzug zu geben, wenn sich mehr Bewerber einer Abtheilung oder Unterabtheilung melden, als Stipendien dieser Abtheilung vorhanden sind.

§. 23. Als würdig ist derjenige Schüler anzuerkennen, welcher sich durch Fleiß und sittlichen Lebenswandel auszeichnet, insbesondere die Vorschriften des §. 15 der Lyceumsgesetze [16]) befolgt, und überhaupt eine solche christlich gläubige

---

15) Es wird deßhalb diesen Statuten ein Exemplar des Stammbaumes angeschlossen, und werden wegen der Bestimmung §. 40 noch einige weitere Exemplare der Großh. Lyceumsdirection übersandt, damit dieselbe in den Stand gesetzt ist, den zum Neuspitzer'schen Familienstipendium — auf irgend einer Universität Theologie studirenden — Berechtigten, gehörige Zeit vor ihrem Abgange zur Universität Auskunft und Belehrung über ihre etwaige Berechtigung zu ertheilen, und auch Einsicht des Stammbaums zu gestatten [23].

16) „§. 15. Alle Schüler sollen dem öffentlichen Gottesdienste an jedem Sonn- und Feiertage des Vormittags nach der vorgeschriebenen Ordnung in Stille und Andacht beiwohnen."

evangelische Gesinnung an den Tag legt, daß er erwarten läßt, er werde sich dem Berufe eines evangelischen Geistlichen mit Eifer und Liebe hingeben und im Segen wirken.

§. 24. Den Beweis der Dürftigkeit haben die Bewerber der I. und II. Abtheilung in der Regel nicht zu führen, insofern dieselbe schon bei der Befreiung vom Didactrum (§. 21, A, 3) und bei dem Bezug eines Neckarschulstipendiums (§. 21, C, 8) nachgewiesen werden muß [27] und die Statuten des letztern §. 9 ausdrücklich den auch hier geltenden Nachweis durch legale ortsobrigkeitliche, amtlich bestätigte Zeugnisse verlangen:

„daß weder Petent, noch seine Aeltern soviel Vermögen besitzen, um damit die Studienkosten des Erstern, ohne anderweitige Unterstützung bestreiten zu können" [28].

§. 25. Sieht sich aber die Lehrer-Conferenz (§. 37) oder die die Stipendien zuerkennende (§. 38) oberste evangelische Kirchenbehörde in einzelnen Fällen [29] aus irgend einem Grunde (z. B. §. 26) veranlaßt, noch ein besonderes Vermögens- oder Dürftigkeitszeugniß zu erheben, so wird in der Regel ein Zeugniß der betreffenden Amtsrevisorate [30] auf Grund der Erbtheilungsacten mit Angabe etwaiger weiterer, zu deren Kenntniß gekommener, Vermögensänderungen genügen, welches unmittelbar der abfordernden Behörde zuzustellen ist.

Doch bleiben alle milderen oder strengeren Anforderungen zur Ermittlung der Wahrheit lediglich dem Ermessen der genannten beiden Behörden überlassen.

§. 26. Besonders sorgfältig [31] sind aber die Dürftigkeitszeugnisse solcher Bewerber und die Nothwendigkeit der Unterstützung derselben durch diese Stiftung zu erheben und zu prüfen, deren Väter in einer Gemeinde angestellt waren oder sind, woselbst sich eine gelehrte Mittelschule (§. 7. 8. 10. 21, B, 4) oder eine Universität befindet, oder wo andere Privatstiftungen zur genügenden Unterstützung von Wittwen und Waisen bestehen, welche den Bewerbern zugänglich sind.

§. 27. Die Vermögens-, beziehungsweise Dürftigkeits-Zeugnisse sind als Belege zum Fortbezug eines Stipendiums (§. 25. 28) in der Regel nur dann zu erneuern, wenn sich die Verhältnisse des Bewerbers notorisch geändert haben.

§. 28. Jedes Stipendium der I. oder II. Abtheilung (§. 1) wird immer nur auf ein Jahr verwilligt, kann aber auf Grund eines neuen Gesuches und der hierzu gehörigen Zeugnisse auf ein weiteres Jahr, unter Berücksichtigung des §. 22, dem nämlichen Bewerber zuerkannt werden. Jedoch darf der Bezug im Ganzen nicht länger als vier Jahre dauern, so daß der Bezugsberechtigte sich beim erstmaligen Bezuge mindestens in einer derjenigen Classen oder Schulabtheilungen befinden muß, in welcher er nach vier Jahren, gemäß der bestehenden Schuleinrichtung, auf die Universität zum Studium der evangelischen Theologie gelangt (vergl. §. 21, B, 5 und §. 29).

Ein Stipendium der Abtheilung III kann aber nur drei Jahre lang von dem nämlichen Bewerber bezogen werden.

§. 29. Wenn ein Stipendiat der I. oder II. Abtheilung (§. 1) länger als die durch die Schulgesetze bestimmte Zeit in einer der Classen oder Schulabtheilungen, auf welche die vier, dem academischen Studium unmittelbar voraus-

gehenden, Jahrescourse vertheilt sind (§. 21, B, 5 und §. 28), durch eigenes Verschulden zubringen muß, so verscherzt er damit das Stipendium, in dessen Bezug er nicht wieder eintreten kann.

§. 30. Niemals aber kann einem sonst nach diesen Statuten Bezugsberechtigten der 3 Abtheilungen (§. 1) deßhalb das Stipendium vorenthalten werden, weil er bereits irgend ein anderes Stipendium bezieht oder beziehen kann, — so lange nur hierdurch das allgemeine Erforderniß (§. 21, A, 3) der Dürftigkeit (§. 24. 25) nicht vollkommen beseitigt ist [32].

§. 31. Sollte ein Schüler der I. Abtheilung (§. 1) alle in dem §. 21, A. B. C der Statuten aufgeführten Erfordernisse haben, jedoch zur Zeit ein Neckarschul-Stipendium nur deßhalb nicht beziehen können, weil die für letzteres disponible Summe bereits erschöpft ist, und den schon vor ihm im Bezug stehenden Stipendiaten nach den Statuten nichts entzogen werden kann, so darf demselben, bei naher Aussicht es zu erhalten, dieses unser Stipendium ausnahmsweise ein oder höchstens zwei Jahre zuerkannt werden, wenn kein vorzüglicherer Bewerber (§. 22) vorhanden ist, oder wenn das Stipendium sonst vacant bleiben würde.

§. 32. Wenn ein Stipendium der I. Abtheilung (§. 1) nur deßhalb nicht vergeben werden könnte, weil den Bewerbern das wesentliche Erforderniß der Befreiung von Entrichtung des Didactrums (Schulgelds) (§. 21, A, 3) mangelt, so soll dies als ein Beweis angesehen werden, daß zur Zeit sich auf dem Lyceum in Heidelberg kein Schüler der I. Abtheilung (§. 1) befindet, welchem statutengemäß (§. 21, A, 3) das Erforderniß der „Dürftigkeit" beigelegt werden kann; und kann in diesem Falle der sonst vacant bleibende und zu admassirende Betrag dieses Stipendiums der I. Abtheilung durch die oberste evangelische Kirchenbehörde einem Schüler der Abtheilung II, jedoch nur Lit. a oder b (§. 1) jedesmal auf ein Jahr [33] übertragen werden, welcher alle statutengemäße Erfordernisse dieser II. Abtheilung (§. 21, A. B. C), also auch das der Dürftigkeit und Schulgeldfreiheit besitzt.

§. 33. Rückfallgelder. Jeder, welcher ein Stipendium bezogen hat, soll, sobald er selbstständig eine geistliche Stelle oder ständige Anstellung mit einem Einkommen von mindestens fünfhundert Gulden erhalten hat, zehn Procent der bezogenen Stipendiengelder mit jährlichen zwei Procent seines Einkommens an den Stiftungsfond zurückerstatten. Wer also z. B. 300 fl. Stipendiengelder auf dem Lyceum oder der Universität (§. 21, C Abtheilung III) bezogen hatte, und eine Anstellung mit 500 fl. erhält, hat 30 fl. zu ersetzen, und zahlt jährlich daran 10 fl., bis die Rückerstattung der 30 fl. (also nach 3 Jahren) erfolgt ist.

Unbenommen bleibt es übrigens Jedem, seine Schuld vor Ablauf der bestimmten Jahre auf einmal oder in größern Beträgen abzuzahlen.

Stirbt ein Rückfallspflichtiger noch vor gänzlicher Tilgung seiner Schuld, oder kommt er ohne sein eigenes Verschulden aus dem Bezuge seiner Besoldung, — so hat der Stiftungsfond kein Recht, den etwaigen Rückstand an ihn oder seine Erben zu fordern.

§. 34. Rückersatzgelder. Zum Rückersatz der ganzen Summe der bezogenen Stipendiengelder ist verpflichtet derjenige, welcher

1) vor oder während oder nach seinen Universitätsstudien seinen Entschluß (§. 35), sich dem geistlichen Stande widmen zu wollen, ändert, und ein anderes Fach ergreift [34];

2) eine Bedienstung in einem auswärtigen Staate annimmt (wozu jedoch die Dienste an auswärtigen öffentlichen oder Privatanstalten zu evangelischen christlichen Zwecken nicht gehören).

Sollte ein solcher Rückersatzpflichtiger zur alsbaldigen vollständigen Zahlung vor seinem Abzuge nicht vermögend sein, so soll er darüber einen Schuldschein an den Stiftungsfond ausstellen;

3) nach dem theologischen Universitätsstudium freiwillig ein bürgerliches Gewerbe ergreift, oder ohne Annahme eines Kirchendienstes von dem ihm inzwischen zugefallenen Vermögen leben will.

Befreit von dem Rückersatz der bezogenen Stipendiensumme ist dagegen derjenige, beziehungsweise seine Erben, welcher durch eingetretene körperliche oder geistige Gebrechen oder durch den Tod gehindert worden ist, Theologie zu studiren oder einen Kirchendienst anzunehmen.

§. 35. Jedem Gesuche um Verleihung eines Stipendiums (§. 36) ist eine schriftliche Urkunde des Bewerbers und seiner gesetzlichen Pfleger beizulegen, worin dieselben erklären:

1) daß sich der Bewerber dem evangelischen geistlichen Stande widmen wolle;

2) daß ihnen die Bestimmungen der Statuten, insbesondere des §. 33 über die Rückfallsgelder, und des §. 34 derselben über die Rückersatzgelder bekannt seien, und sie die hieraus etwa entstehenden Verbindlichkeiten ohne alle Einrede erfüllen wollen.

§. 36. Alle Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an die oberste evangelische Kirchenbehörde (zur Zeit den evangelischen Oberkirchenrath) zu richten, jedoch, unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse und Nachweisungen, bei der Lyceumsdirection in Heidelberg oder der an ihre Stelle tretenden öffentlichen Lehranstalt (§. 8. 10. 11. 21, C, II. Abthlg) einzureichen, weßhalb auch die Uebersendung der nach §. 25 etwa erforderlichen Dürftigkeits-Zeugnisse unmittelbar dahin zu geschehen hat, und die sonst erforderlichen Nachweisungen und die Zeugnisse (z. B. über Würdigkeit) der Schüler der II. Abtheilung, welche nicht das Heidelberger Lyceum besuchen, zwar von der Lehrer-Conferenz der betreffenden Lehranstalt auszustellen, aber von dieser mit dem Gesuche und Begutachtung desselben an die Lyceumsdirection von Heidelberg abzusenden sind.

Das Gesuch um ein Stipendium der III. Abtheilung kann mit allen erforderlichen Nachweisungen unmittelbar bei der Heidelberger Lyceumsdirection eingereicht werden.

§. 37. Nach Ablauf der zur Einreichung zweckmäßig zu bestimmenden Frist stellt die Lehrer-Conferenz — auf den Grund einer von der Verrechnung zu fertigenden Uebersicht über den Stand des Stiftungsvermögens und der zu Stipendien statutengemäß verwendbaren Summe — ihre gutachtlichen Anträge nach absoluter Stimmenmehrheit: welchem oder welchen Bewerbern, und in welcher Reihenfolge ein Stipendium nach Inhalt der Stiftungsbestimmungen zugetheilt werden möge? und sendet die Lyceumsdirection gegen die Mitte jeden Schuljahres das darüber abzufassende Protokoll mit Bericht und allen

seinen Beilagen der obersten evangelischen Kirchenbehörde zur endgültigen Entscheidung und Zuerkennung (§. 38) ein. Ergibt sich bei der Abstimmung der Lehrer-Conferenz eine Gleichheit, oder eine Minderheit von einem Drittheil der Mitglieder, so ist dieses, unter Angabe der Gründe und Namen der für jede Meinung Abstimmenden, im Protokoll ausdrücklich zu bemerken.

§. 38. Wie die Entscheidung über Zuerkennung der Stipendien allein, und ausschließlich aller Einmischung, von wem es auch sein mag, nur der obersten evangelischen Kirchenbehörde zusteht, — so findet auch gegen deren Entscheidung keinerlei Einsprache, Beschwerde, Recurs oder Klage statt.

§. 39. Die Auszahlung des verliehenen Stipendiums geschieht in zwei Hälften, je am Schlusse eines halben Jahrescurses.

Sollte nach Empfang der ersten Hälfte ein Stipendiat sich eines gröbern Excesses schuldig machen, oder überhaupt, nach fruchtloser Warnung, durch Unfleiß und strafbares Betragen der Unterstützung unwürdig zeigen, so soll ihm die zweite Hälfte nicht ausbezahlt, und auf erfolgte Entscheidung der obersten evangelischen Kirchenbehörde, das Stipendium wegen Unwürdigkeit entzogen bleiben.

Doch kann ihm, wenn er eine entschiedene und aufrichtige Besserung bewiesen hat, in der Folge wieder ein Stipendium verliehen werden.

§ 40. Die Stifter setzen voraus, daß diejenigen Bewerber, welche eine Verwandtschaft mit ihnen und alle statutenmäßigen Erfordernisse nachweisen, bei Zuerkennung dieser Stipendien vorzüglich berücksichtigt werden, wenn sie an Würdigkeit und Dürftigkeit andern Bewerbern nicht nachstehen.

§. 41. Jedem Stipendiaten dieser Stiftung ist bei der erstmaligen Zutheilung eines Stipendiums ein Exemplar der

„Urkundlichen Geschichte der Stipendien und Stiftungen an dem Großh. Lyceum zu Heidelberg ꝛc. von Herrn Hofrath Johann Friedrich Hautz. Heidelberg 1856. 1857."

zuzustellen, zu welchem Zwecke die Stifter zweihundert Exemplare dieser Schrift über den anderweitigen Bedarf auf ihre Kosten haben abziehen lassen [35].

§. 42 [38]. In jedem Jahresbericht des Heidelberger Lyceums, oder sonst jeweils in irgend geeigneter Weise [36], soll, jedoch ohne Nennung des Namens des Stipendiaten [39], angegeben und durch den Druck veröffentlicht werden: wie viele Stipendien dieser Stiftung, in welchem Betrage und aus welcher Abtheilung (§. 1. 21) im verflossenen Jahre vergeben worden, und wenn Vacaturen eingetreten sind — der Grund derselben, damit Alle, welche nach den Statuten Ansprüche darauf machen können, von dem Vorhandensein der Stiftung und etwaigen Vacaturen jederzeit Kenntniß erhalten.

Sollte aber demungeachtet zwei Jahre lang sich kein statutengemäß Befähigter anmelden und dasselbe erhalten können, so ist vor Ablauf des zweiten Jahres eine Aufforderung zur Anmeldung für das nächste Jahr, unter kurzer Angabe der wesentlichen Erfordernisse, des Stipendienbetrags u. s. w. in mindestens zwei geeigneten öffentlichen Blättern des Landes zu erlassen [37].

§. 43 [38]. Nach den ersten zehn Jahren, und später alle fünf Jahre, ist eine auf die letzte Jahres-Rechnung gegründete summarische Nach-

weisung [38] zu fertigen, unter Rückbezug auf die letzte Nachweisung über die Einnahmen (Zinsen, Rückfalls- und Rückersatzgelder, Vacaturen und dgl.), die Ausgaben für Stipendien (deren Zahl, Größe, Abtheilung ꝛc. anzugeben ist), sodann für Admassirung und für etwaige sonstige Lasten u. s. w., ferner über den Stand jedes der beiden Stiftungsgrundstöcke der Abtheilungen I und II mit III (§. 14), deren Zunahme oder Abnahme, letzternfalls unter kurzer Angabe der Ursachen [37].

Diese Nachweisung ist sodann auf Kosten des Stiftungsfonds in einer gehörigen Anzahl Exemplare drucken zu lassen, und in geeigneter Weise zu veröffentlichen [40].

§. 44. Im Falle diese Stiftung auf irgend eine Weise ihrem Zweck sollte entzogen werden wollen, fällt das ganze Stiftungsvermögen in seinem zeitlichen Bestande von selbst (ipso jure) der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde in Heidelberg — unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 11 eintretenden Falles — als kirchlicher Armenfond mit der Bedingung zu: die Obsorge für möglichste Einhaltung dieser Statuten und ihres Zweckes sich zur Pflicht zu machen.

§. 45. Sollten über die Anwendung und Auslegung dieser Statuten in einzelnen Fällen Zweifel entstehen, so hat, ausschließlich aller andern niedern oder höhern Behörden — allein die oberste evangelische Kirchenbehörde nach ihrer gewissenhaften Ansicht hierüber zu entscheiden; sie ist aber durch solche Entscheidung einzelner Fälle, selbst wenn hierbei sogenannte Principienfragen berührt werden — in künftigen gleichen oder ähnlichen einzelnen Fällen nicht an ihre frühere Ueberzeugung gebunden, wenn sie eine andere gewonnen haben sollte.

§. 46. Vorübergehende Bestimmungen. Der Stifter behält sich vor:

1) Wenn über die Auslegung und Anwendung dieser Stiftungsstatuten, so lange er noch lebt, etwa Zweifel entstehen sollten: diese Auslegung und Bestimmung selbst zu geben.

2) Für das Stiftungs-Capital andere Statuten, oder Aenderung der obigen in einzelnen Theilen, oder Hinzufügung weiterer Bestimmungen, unter Lebenden oder durch letzten Willen festzusetzen, insofern hierdurch der in der Einleitung angegebene Hauptstiftungszweck nicht aufgehoben wird. In allen diesen Fällen bleibt natürlich die erforderliche höhere Staatsgenehmigung vorbehalten.

3) Für sich und seine Ehefrau, als Mitstifterin, die lebenslängliche Nutznießung des ganzen Stiftungs-Grundstocks-Capitals von zweitausend Gulden.

Urkundlich der eigenhändigen Unterschriften der Stifter

Carlsruhe am achten Mai des Jahres Eintausend achthundert fünfzig und sechs.

(L. S.) Dr. Franz Burkhard Fauth,
Großherzoglich badischer Oberamtmann a. D.

(L. S.) Johanna Katharina Fauth, geb. Loos.

Motive und Erläuterungen zu vorstehenden Statuten.

Einige Motive und Erläuterungen der Statuten obiger Stiftung nachfolgen zu lassen, dürfte um so zweckmäßiger sein, als dieselbe mehr eine Stiftung für die Zukunft, in welcher sie von Bedeutung werden kann, als eine Stiftung für die Gegenwart ist, wie dies aus §. 14 der Statuten und der Wahrscheinlichkeitsrechnung in den Erläuterungen 16 zu §. 13—19 über die Zeit des Eintritts und der Erhöhung oder Vermehrung der beabsichtigten sieben Stipendien hervorgeht. Möge dieses Senfkorn unter Gottes gnädigem Schutze gedeihen und für Viele ein Segen werden!

1. Der Gedenkspruch aus der heiligen Schrift vor der Einleitung zu den Statuten, 1. Petri 4, 10. 11, soll sowohl ein Wort von den Stiftern, als ein Wort an die künftigen Empfänger der Stipendien in sich schließen. Die Stifter haben mit den ihnen von Gott auch an Glücksgütern dargereichten Gaben so hausgehalten, daß sie nicht nur selbst keinen Mangel gelitten, sondern davon auch noch für Andere übrig behalten haben; es drängt uns daher eine demüthige Dankbarkeit, auch Andern mit den uns gewordenen Gaben zu dienen, und wir freuen uns herzlich, solches thun zu dürfen, und von Gott das Wollen und das Vollbringen, den Sinn und die Mittel hierzu empfangen zu haben; denn Geben ist seliger als Nehmen. Wir wollen aber auch in dieser Stiftung nicht geben blos um zu geben und zu helfen, sondern damit der Aufbau des Reiches Gottes auf Erden gefördert, und die Verbreitung seiner mancherlei Gnadenschätze und Segnungen gemehrt werde. Der Studirende soll daran erinnert werden: wozu er Theologie studiren und sich dem geistlichen Stande widmen wolle, nämlich um Andern zu dienen, und das nicht um eigenen Vortheils und Gewinnes, sondern um eines göttlichen Berufes willen, wozu ihm dann Unterstützung und Handreichung gethan wird.

Vers 11 der Apostelworte wurde aber dem Motto beigefügt, weil eben darin die mancherlei Gaben, womit man einander dienen soll: die Gabe des Worts und die Gabe des Werkes angegeben sind, und der Zweck, sowie insbesondere ein entschiedenes Bekenntniß zu Jesu Christo, dem Gekreuzigten, unserm getreuen Heiland — „der mit seinem theuern Blut für alle unsere Sünden vollkommlich bezahlt und uns aus aller Gewalt des Teufels erlöset hat" — darin enthalten, zugleich also die Erwartung und Hoffnung der Stifter ausgesprochen ist: daß auch der Empfänger des Stipendiums diesem Bekenntnisse unserer evangelischen Kirche in Glaube, Lehre und Wandel treu sein und bleiben werde.

2. Zu §. 1. 20. 21.

Zur leichtern Uebersicht, welche Erfordernisse zur Erlangung eines jeden der §. 1 genannten 7 Stipendien nöthig sind, werden dieselben unter Bezug auf §. 21 in Folgendem zusammengestellt:

I. Abtheilung (3 Stipendien) §. 21, A, 1. 2. 3. B, 4. 5. C, 6. 7, a oder b, und 8.

II. Abtheilung (3 Stipendien in 3 Unterabtheilungen a. b. c)

a) §. 21, A, 1. 2. 3. B, 4. 5. C, 9. 10.

b) §. 21, A, 1. 2. 3. B, 4. 5. C, 9. 11.

c) §. 21, A, 1. 2. 3. B, 4. 5. C, 9. 12.

III. Abtheilung (Universitätsstipendium): 1) §. 21, A, 1. 2. 3 und 2) die Eigenschaften, welche zur Erlangung eines der 6 Stipendien der Abtheilung I oder II erforderlich wären, wenn sich der Bewerber noch auf einer der gelehrten Mittelschulen des Landes befinden würde; wozu noch Ziffer 3 am Ende des §. 21 kommt (besondere Befähigung und Studium der Theologie auf einer deutschen Universität).

3. Zu §. 1, Abtheilung III und §. 21.

Daß zugleich mit den 6 Lyceumsstipendien (Abtheilung I und II) ein weiteres (Abtheilung III) für solche gestiftet wurde, welche sich auf einer deutschen Universität zum geistlichen Stande ausbilden wollen, und daß dieses Stipendium nach §. 16 und 19 noch besonders begünstigt wurde — hat seinen Grund in der Betrachtung, daß wie die Bedürfnisse eines Studirenden auf einer Universität, selbst bei großer Sparsamkeit, größer als während der Lyceumsjahre sind, so auch die Unterstützung bedeutender sein müsse, da ohne diese wohl mancher würdige, aber dürftige Jüngling unter vielen Entbehrungen vom Lyceum bis zum Uebergang zur Universität gelangen kann, dann aber in Ermanglung angemessener Unterstützung sich nothgedrungen einem andern Berufe widmen muß, wodurch dann auch der Stiftungszweck der Abtheilung I und II nicht erreicht werden würde.

4. Zu §. 2 (vergl. §. 6 und Erläuterung 8).

Auf den strengsten und gewissenhaftesten Vollzug der Bestimmungen dieses §. 2 legen die Stifter ein sehr großes Gewicht, und vertrauen den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, daß dieselben pünktlich vollzogen und sorgfältigst überwacht werden.

Wenn aber eine selbstständige und von andern Stiftungen getrennte Verwaltung gefordert wird, so versteht es sich von selbst, daß auch die Verrechnung eine selbstständige und getrennte sein, und eine besondere Rechnung darüber geführt werden muß, das Stiftungsvermögen also nicht mit der Rechnung anderer Fonds vereinigt oder vermischt werden und einen Bestandtheil derselben bilden darf, auch die Schuldurkunden und etwaigen Güter (§. 5) nicht Miteigenthum anderer Stiftungen oder Fonds sein können, vielmehr diese Stiftung immer ihren eigenen Haushalt und Bestand hat und jederzeit ganz selbstständig ist.

Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, vielmehr in der Natur der Verhältnisse, und zwar zum Vortheile der Stiftung, begründet, daß die Verwaltungs- und Verrechnungsstelle derselben — wozu sich geistliche Verwaltungen der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorzüglich eignen — auch noch anderes Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, wenn nur getrennt, verwalte und verrechne.

Ebensowenig soll dadurch gehindert, sondern es muß sogar gewünscht werden, daß die kleineren Ueberschüsse und Admassirungsgelder bei einer solchen Verwaltung mehrerer und anderer Fonds, welche unter der Verwaltung der obersten Kirchenbehörde stehen, bis zu einer solchen Größe und so lange zur Vermehrung des Stiftungsvermögens verzinslich angelegt werden können, bis sie zu einer neuen Capital-Anlage (§. 19 und Erläuterung 14, 2. 3) verwendet werden können, weil dadurch bei vollständiger Sicherheit oft höhere Zinsen als bei einer, wenn auch gehörig gesicherten, öffentlichen Sparkasse gewonnen werden können, und von der alsbaldigen Frucht bringenden Anlage das Wachsthum der

Stipendien und ganzen Stiftung in hohem Maße abhängt und außerordentliche Erfolge erzielt werden, wie aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung Erläuterung 16 zu §. 13—19 in überraschend erfreulicher Weise hervorgeht.

Durch eine diesem §. 2 widersprechende Verwaltung würde aber diese Stiftung leicht großen Schaden leiden oder ganz verloren gehen; Belege zu ersterem liefert das altbadische evangelische Kirchenvermögen, zu letzterem das Struppsche Stipendium bei der Universität Heidelberg [17]).

5. Zu §. 3.

Wenn diese ganze Privatstiftung ebenso wie die Verwaltung, Aufsicht, Zuerkennung (§. 38), also auch die Revision der Rechnungen u. s. w. der obersten evangelischen Kirchenbehörde des Landes, zur Zeit dem Großherzoglich evangelischen Oberkirchenrath, allein und ausschließlich unterstellt, und damit die Einwirkung und Betheiligung jeder weltlichen höhern oder niedern Behörde ausgeschlossen ist, so versteht es sich doch von selbst, daß das gesetzliche Oberaufsichtsrecht der obern Staatsbehörden, und also auch das Recht und die Pflicht der Superrevision der Rechnungen durch die Großherzogliche Oberrechnungskammer nicht im mindesten geschmälert oder beseitigt werden sollte.

6. Zu §. 4.

Die Gründe zu dieser Bestimmung sind in den Motiven und Erläuterungen zur Franz und Carl Fauth'schen Preisstiftung (II, 3 zu §. 2) enthalten.

---

17) Das Capital dieser Stiftung von 500 fl., welches unter dem 24. Sept. 1724 für arme Studirende auf der Sapienz bis zur Vollendung ihrer Studien gestiftet worden, wurde nach einer Verfügung des Kurpfälzischen reformirten Kirchenrathes vom 22. August 1762 zu andern Gefällen des Sapienz-Collegiums geschlagen und auch mit denselben verrechnet. (Vergl. Wundt, Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg B. I. S. 433.) Einen weitern Beweis, wie nachtheilig für das dauernde Bestehen von Stiftungen die Vereinigung mit andern Fonds ist, liefern die Güter und reichen Gefälle des Sapienz-Collegiums selbst. Diese verband Kurfürst Friedrich III. mit der „Geistlichen Güterverwaltung" und legte ihr die Verbindlichkeit auf, die Bedürfnisse der Anstalt zu befriedigen. Aber gerade diese Vereinigung wurde später die Ursache, daß das genannte Collegium mit den ungeheuern Verlusten, welche die „Geistliche Güterverwaltung" erlitt, auch den bei weitem größten Theil seiner sehr ansehnlichen Einkünfte, die, wie sie noch i. J. 1618 gewesen, bereits in dieser Schrift Heft I. S. 9, Note 24 angegeben sind, einbüßte. (Die oben genannte „Geistliche Güterverwaltung" bildete einen Centralfond, in welchem die Gefälle und Güter der eingezogenen Stifter und Klöster in Eine Masse geworfen wurden „zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und andern milden Sachen." Mit Recht sagt daher Wundt (Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstenthums Pfalz B. I S. 70. 75): „Es war edel von dem Kurfürsten Friedrich III., daß er von den beträchtlichen Einkünften der Stifter und Klöster keinen Pfennig zu seinen Kammergefällen schlug, und weit edler noch, daß er 24,000 fl. jährlich, eine im Verhältniß der damaligen geringen Einkünfte des Kurfürstenthums Pfalz sehr ansehnliche Summe, sich selbst abbrach und zu den Klostergefällen hinzufügte, um tüchtige Schulen zu stiften." In dem diesen Centralfond betreffenden Kurfürstlichen Decrete v. J. 1576 heißt es: „In Erwägung, wie heutiges Tages fast Niemand mehr zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und anderer milden Sachen zu contribuiren lustig und willig, auch daß solche Güter unter andere der Herrschaft eigene Güter vermenget würden, wenig Seegens dabey sey.") Vergl. auch Wundt, Gesch. u. Beschreib. d. Stadt Heidelberg B. I. S. 358. 359. 553. Hautz, Gesch. d. Neckarsch. S. 39. 40. 41. 171.

Wenn aber die verzinsliche Anlage auf Privat-Unterpfands-Versicherung bei dieser Stipendienstiftung nur als bedingt angenommen wird, so liegt der Grund hieran:

1) theils in einer neuern landesherrlichen Staatsministerialverordnung vom 19. Juli 1856, Nr. 816 im Großherzoglichen Regierungsblatt 1856, Nr. 30, S. 267, welche den jetzigen Verhältnissen ganz angemessen ist, theils

2) in der Nothwendigkeit, daß auf eine bestimmte Zinseinnahme zur bestimmten Zeit wenigstens in so lange gerechnet werden muß, bis alle Stipendien gegründet sind und ihren statutenmäßigen Betrag von 150 fl. erreicht haben (§. 14—16. 19 der Statuten und Nr. 14 der Erläuterungen unten).

Es soll daher auch gestattet sein:

a) Das Stiftungsvermögen in Großherzoglich badischen Staatsschuldenverschreibungen, wenn dieselben nicht unter 4 pCt. Zinsen abwerfen, und b) die jedesmaligen Reste und Ueberschüsse nöthigenfalls selbst bis zum Betrage von 500 fl. bei einer öffentlichen Sicherheit darbietenden Sparkasse, wenn dadurch 3 pCt. erlangt werden, zinstragend anzulegen, insofern nicht früher eine günstigere Capitalanlage möglich ist. (Vergl. Erläuterung 4.)

Aus obigen Gründen wurde auch das ganze Stiftungscapital von 2000 fl. durch Ankauf von 4½ pCt. Staatsobligationen mit Genehmigung der Stifter ausgeliehen.

Ebenso kann es im Interesse der Stiftung nur nützlich und wünschenswerth sein, wenn die oberste evangelische Kirchenbehörde durch Verfügungen an ihre geistlichen Verwaltungen und die Verrechnungen der Stipendienfonds die Anordnung trifft, daß Gelder aus Ueberschüssen und sonstigen Einnahmen bis zu einer gewissen Summe jeweils bei ihren kirchlichen 2c. Fonds zinstragend angelegt werden (vergl. Erläuterung 4 zu §. 2). Denn es ist von großer Wichtigkeit (Erläuterung 14 zu §. 14), daß die Stiftungsgelder so bald und so hoch als möglich zinstragend gemacht werden, weil davon die frühere oder spätere Gründung und Erhöhung der Stipendien der Abtheilung II und III abhängt. (Vergl. Erläuterung 4.)

7. Zu §. 5.

Der Zweck einer solchen Stiftung, die unter Gottes gnädigem Schutz auf Jahrhunderte berechnet ist, kann nur dann erreicht werden, wenn ihre Einnahmen mit dem Preise der Lebensbedürfnisse stets im Verhältnisse stehen; die Zinseinnahmen aus Capitalien gewähren aber diese Sicherheit nicht, weil der Geldwerth erfahrungsgemäß in Verhältniß zu dem Preise der Lebensbedürfnisse im Verlaufe der Zeit bedeutend und immer mehr sinkt[18]).

Das sicherste Mittel, diesem Nachtheile vorzubeugen und die Stiftungs-Einnahmen mit den jeweiligen Bedürfnissen, welche dem Zweck der Stiftung entsprechen, im Verhältniß zu erhalten, ist daher die Fundation in Grundstücken, deren Pacht- oder Gelderträg im Verhältniß zum jeweiligen Geldwerthe steht. Beweis hiervon liefern die Pfarreien, Schul- und andern Stellen, deren Besoldungen in Grundbesitz oder doch in Naturalien bestehen.

---

18) Vergl. Hautz, Geschichte der Stipendien und Stiftungen an dem Lyceum zu Heidelberg Heft I. S. 22. 23, Note 51.

Der Ankauf, die Verwaltung, Verpachtung ꝛc. der Aecker und Wiesen dieser Stiftung wird ohnehin durch die bestehenden geistlichen Verwaltungen des evangelischen Kirchenvermögens sehr erleichtert.

Möge die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde auch dieser Stiftung stets ein sehr wachsames Auge auf den Vollzug dieser höchst wichtigen Bestimmung des §. 9 der Statuten richten!

Wenn auch gegenwärtig die Güterpreise im Verhältniß zum Geldwerthe hoch stehen, so tritt erfahrungsgemäß später auch wieder das entgegengesetzte Verhältniß ein, welches dann für diese Stiftung mit aller Sorgfalt zu benutzen ist, sobald sich eine Gelegenheit darbietet, wodurch das Stiftungsvermögen nachhaltig einen reinen Ertrag von vier Procent hoffen läßt.

8. Zu §. 6.

Die Verrechnung des Lyceumsfonds zu Heidelberg führt also die Verwaltung und Verrechnung dieser Stiftung gegenwärtig lediglich aus Auftrag der obersten evangelischen Kirchenbehörde, so lange letztere nicht eine andere Anordnung trifft.

Die Stifter setzen aber auch bestimmt voraus, daß die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsfonds — in Berücksichtigung des Stiftungszweckes — keine besonderen Kosten und Abzüge an den Einnahmen, wenigstens bis zur Erstarkung des Stiftungsfonds nach § 19 zur Folge hat, indem sonst der Zweck und die Wirksamkeit der ganzen Stiftung bedeutend gehemmt (vergl. §. 14) und dadurch die Nothwendigkeit der Aenderung der Statuten zum Nachtheil der drei Stipendien der Abtheilung I herbeigeführt werden würde, deren Anzahl vermindert oder einen Abzug erleiden müßten.

Ebenso unstatthaft wäre es, wenn eine Trennung oder Sonderung der Verwaltung und Verrechnung der Gesammtstiftung nach den verschiedenen Abtheilungen (I und II mit III) jemals erstrebt werden, und z. B. das Heidelberger Lyceum nur die Verwaltung und Verrechnung der Stipendien-Abtheilung I behalten wollte. Denn wie die Gesammtstiftung nur Ein Ganzes sein soll, so bilden alle Bestimmungen der Statuten zusammen, und jede einzelne wieder in Wechselwirkung zu allen übrigen (vergl. z. B. §. 19. 32 ꝛc.) das untrennbare Gesammtstatut, aus welchem keine einzelne Bestimmung hinweggenommen werden soll. — Eine Ablehnung der Gesammtverwaltung und Verrechnung von Seiten des Heidelberger Lyceums, ohne daß die evangelische oberste Kirchenbehörde solche verfügt (§. 6) oder das Verlangte der Trennung des Stiftungsvermögens der Abtheilung I von jenem der Abtheilung II mit III, wodurch freilich die Last der Verwaltung und Gesammtstiftung erleichtert werden würde, wäre einer Verzichtleistung des Heidelberger Lyceums auf die Stipendien-Abtheilung I gleich zu achten, und soll nach dem Willen der Stifter die Folge haben: daß das Stiftungsvermögen der Abtheilung I in seinem ganzen Betrage und alle besondern Ansprüche des Heidelberger Lyceums hierauf verloren und auf die Abtheilung II übergehen würden, wodurch immer noch der in der Einleitung der Statuten ausgesprochene Hauptzweck der Stiftung erreicht werden würde.

9. Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß die Verwaltung, sowie die Verrechnung dieser Stiftung durchaus nicht so schwierig und verwickelt, als dies vielleicht Manchem nach den Statuten scheinen könnte, sondern besonders deßhalb

einfach ist, weil sich dieselbe erst nach und nach und einfach entwickelt. So z. B. wird in den ersten 28 Jahren nur ein Stipendium von jährlich 50 fl. vergeben; alle übrigen Einkünfte werden zum Grundstock geschlagen und können bei einer gehörig gesicherten Spar- oder sonstigen Kasse zu 3 pCt. verzinslich angelegt werden, bis sich ein Capital von mehreren 100 fl. angesammelt hat, und dasselbe zu $4^1/_2$ pCt. oder mindestens 4 pCt. sicher angelegt werden kann. Je früher dies geschehen kann, desto wünschenswerther und verdienstlicher ist es, denn desto kürzer werden die Perioden und desto schneller erhöhen sich die Stipendien, und werden die Stiftungszwecke erreicht.

10. Zu §. 7. 8. 10. 21, B, 4 und 5, „welche künftige 2c. — ausbildet."

Diese Begriffsbestimmungen (§. 21, 4 und 5) wurden hier gewählt, statt nach der jetzigen Schuleinrichtung und Classeneintheilung der Lyceen, die Worte Quinta und Sexta zu gebrauchen, weil sich im Verlauf der Zeiten die Schuleinrichtungen und die Benennungen der Classen ändern können, der Begriff in der angegebenen Bezeichnung aber ebenso jederzeit allgemein verständlich und passend ist, als die Bedingung in dem Zweck der Stiftung liegt.

11. Der Begriff „öffentliche" Schule oder Lehranstalt wurde aber beigefügt, oder ist überall von selbst zu verstehen, um dadurch Privatlehranstalten und sogenannte Privatinstitute (welche ohnehin auch gewöhnlich gewerbsmäßig, um Geldvortheils willen errichtet und betrieben werden) auszuschließen, da der Zweck einer allgemeinen, gründlichen, humanen und gelehrten Vorbildung gewöhnlich gar nicht, jedenfalls aber lange nicht so gut als in einer öffentlichen Lehranstalt erreicht wird und deßhalb die Schüler derselben weder zur Zeit ihrer Schulbildung, noch während ihrer Universitätsjahre, wenn sie keine öffentlichen Schulen der bezeichneten Art (§. 7. 8. 10. 21, B, 4 und 5) besucht und dort ihr Abiturienten-Examen bestanden haben — irgend einen Vortheil aus dieser Stiftung ziehen sollen.

12. Zu §. 9.

„In dem Umfang", d. h. mit dem ganzen Betrage des Stiftungs-Vermögens, den es zur Zeit des Rückfalls erreicht hat, also mit allem Zuwachs und den Ersparnissen, die während der Zeit der stellvertretenden Benutzung gemacht wurden.

13. Zu §. 13.

Die Einnahmen der Stiftung werden nach den Statuten hauptsächlich bestehen in:

1) den Zinsen der allmälig wachsenden (§. 14) Grundstocks-Capitalien oder von Gütern (§. 5);

2) den Rückfallsgeldern (§. 33); sodann zuweilen

3) den Rückersatzgeldern (§. 34);

4) den in einzelnen Jahren etwa vacant bleibenden Stipendien-Beträgen;

5) den durch Einstellung und Entziehung wegen Unwürdigkeit (§. 39) ledig bleibenden Stipendien-Beträgen.

Etwaige Geschenke zu dieser Stiftung könnten nur insofern angenommen werden, als hierdurch weder der Stamm, noch überhaupt irgend eine Bestimmung der Statuten dieser Stiftung geändert werden sollte und würde.

Dagegen steht es natürlich Jedem zu, mit Bezug oder Grundlage oder mit Aenderung einzelner Bestimmungen, eine eigene ähnliche Stiftung zu begründen, was gleichfalls ein erfreulicher Beweis für die Zweckmäßigkeit dieser Stiftung sein würde.

14. Zu §. 13. 14. 15. 16. 19.

Die unten befindlichen tabellarischen Uebersichten A und B enthalten die wahrscheinlichen Ergebnisse obiger Paragraphen in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen der Statuten — insofern, wie ich hoffe, keine besonders ungünstigen Verhältnisse eintreten — und dürften nicht nur allgemeines Interesse haben, sondern auch für die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden nützliche Anhaltspunkte und Vergleichungsmittel darbieten. Sie beruhen auf folgenden Voraussetzungen und Grundlagen [19]):

1) Das Stiftungs- und jeweilige Grundstocks-Vermögen kann zu $4^1/_2$ pCt. verzinslich angelegt werden [20]).

2) Die Ersparnisse und Ueberschüsse aus Zinsen, Rückfallsgeldern (§. 33) u. a. können bei einer Verwaltungs-Sparhinterlegungs- oder ähnlichen sichern Kasse zu 3 pCt. verzinslich angelegt werden.

(Einnahmen aus Rückersatzgeldern (§. 34) oder vacant bleibenden Stipendien, oder theilweiser Entziehung derselben (§. 39) u. dgl. wurden bei den Grundlagen nicht berücksichtigt, sondern nur die Einnahmen aus regelmäßigen Zinsen und Rückfallsgeldern.)

3) Eine neue Capitalanlage zu $4^1/_2$ pCt. Zinsen kann gemacht werden, sobald die Ersparnisse (Ziffer 2) 300, 400 oder 500 fl. betragen, in welchem Falle nur die einfache Zinsrechnung, nicht aber die Zinszinsrechnung angewendet wurde, obgleich letztere bei Sparkassen statthaft ist.

Bei obigen Grundlagen, welche auch noch einigen Spielraum für ungünstige Zufälle zulassen, wurde aber vorausgesetzt:

a) daß die Verwaltung wie jetzt, so auch in künftigen Zeiten, eine musterhafte und gut eingerichtete bleiben werde;

b) daß die Zahlungen der Zinsen und Rückfallsgelder pünktlich erfolgen, und immer längstens innerhalb der angenommenen Zeit die berechneten Summen wieder zinstragend angelegt werden können und werden.

Ist letzteres (b) nicht der Fall, so wird der Zeitraum, welcher zur Gründung oder Erhöhung eines Stipendiums angenommen ist, um die verzögerte Zeit hinausgerückt; wogegen aber auch der berechnete Zeitraum abgekürzt wird, wenn sich Gelegenheit bietet, auch kleinere Summen als 300 fl. bis 500 fl. zu $4^1/_2$ pCt. oder dieselben zu mehr als 3 pCt. zinstragend anzulegen.

---

19) Die Berechnung der einzelnen Fälle nach den Statuten und den von mir angenommenen Grundlagen verdanke ich der freundlichen Bereitwilligkeit des Herrn Professor Dr. Arneth in Heidelberg, womit derselbe meine Bitte erfüllte, und dessen regem Interesse, welches er so wohlwollend für diese Stiftung bethätigte, wofür ich demselben meinen innigsten Dank hier auszusprechen mich verpflichtet fühle.

20) Das Stiftungs-Grundstockscapital (§. 1) von 2000 fl. wurde bereits in Großherzoglich badischen $4^1/_2$ pCt. Partialobligationen angelegt und die Inscription derselben auf diese Stiftung bewirkt.

15. Zur Erläuterung der beiden tabellarischen Uebersichten, von welchen die Tabelle A die Stipendien der Abtheilung I und die Tabelle B die Stipendien der Abtheilung II und III enthält, wird bemerkt:

Jede Tabelle enthält unter 4 Hauptrubriken (1—4) und deren Unterabtheilungen (a. b. c)

1) die Zeit, innerhalb welcher nach Eintritt der Wirksamkeit der Stiftung (§. 46, 3)

a) die Perioden beginnen, an deren Schluß die Stipendien der Abtheilung I oder II gleiche Höhe von 50, 75, 100, 125 und 150 fl. erreicht haben. (Bei der Abtheilung III, deren Stipendium mit 100 fl. beginnt, treten andere Perioden und Betragsgrößen ein (§. 14, d, §. 16 und 19 und Erläuterung 16.)

b) wie viel Jahre lang, und

c) in welchen Jahren (nach Beginn der Wirksamkeit der Stiftung) die nach Nr. 3 verwendbare Summe, und also auch die Zahl und Größe der Stipendien unverändert die nämliche bleibt;

2) die zu Stipendien verwendbaren Summen:

a) aus wie viel Grundstocks-Capital nach §. 13 bis 16 in den 1) b. c angegebenen Jahren;

b) welche Summe jährlich von 4/5 der Einkünfte (§. 13) aus dem Grundstocks-Capital 2, a in den 1, b. c genannten Jahren zu Stipendien einer Abtheilung verwendet wird;

c) Gesammtsumme der in den Jahren 1, b. c vertheilten Stipendien.

3) Vertheilung der Summen 2, b in den Jahren 1, b. c an die drei Stipendien der Abtheilung I, 1. 2. 3 auf der Tabelle A, und beziehungsweise an die 3 Stipendien der Abtheilung II, a. b. c und des Universitäts-Stipendiums der Abtheilung III auf der Tabelle B.

4) a) wie viele Stipendien;

b) von welchem Betrag ein einzelnes;

c) in welchem Gesammtbetrage während der 147 Jahre 1, a. b (von Abtheilung I) nach Tabelle A, beziehungsweise während 127 Jahren 1, a. b (von Abtheilung II und III) nach Tabelle B seit Eintritt der Stiftungswirksamkeit bis zur Erhöhung eines jeden der 7 Stipendien auf jährlich 150 fl. verliehen werden.

Bemerkungen.

a) Will man wissen: in welchem Jahrgange ein Stipendium der Rubrik 3 wahrscheinlich oder möglicherweise gegründet, oder eine gewisse Höhe erreichen wird, so hat man dem Jahre des Eintritts der Wirksamkeit der Stiftung (s. §. 46, 3) die Jahre der Rubrik 1, c zuzurechnen.

b) Durch Anwendung der Rubrik 3 mit der Rubrik 1, b läßt sich auch leicht berechnen: in wie viel Jahren sich ein Stipendium, und zu welcher Summe wahrscheinlich erhöhen wird?

c) Zur Verdeutlichung der Tabellen dient folgendes Beispiel (aus der Tabelle A): Zeile 4 weist nach:

In der II. Periode (1, a) beträgt 12 Jahre lang (1, b), und zwar vom 65. bis 76. Jahre (1, c) nach Eintritt der Wirksamkeit der Stiftung, aus 4,200 fl. Grundstockscapital (2, a) die für Stipendien der Abtheilung I zu verwendende Summe jährlich 150 fl. (2, b), und also der Gesammtbetrag innerhalb jener 12 Jahre 1800 fl. (2, c) und diese jährlichen 150 fl. werden (3) zu drei Stipendien der Abtheilung I jedes mit 50 fl. verwendet.

Nach diesen 12 Jahren beginnt Zeile 5 die Periode II mit 4,900 fl. Grundstockscapital ꝛc.

Tabelle A.

Uebersicht für die Stipendien-Abtheilung I zu den Erläuterungen 14. 15. 16 der §§. 13. 14. 15. 16. 19 der Statuten.

1.			2.			3.		
Zeit nach Eintritt der Wirksamkeit der Stiftung:			Zu Stipendien verwendbare Summen:			Vertheilung der Summen Nr. 2, b in den Jahren Nr. 1, b. c an die 3 Stipendien der Abtheilung I.		
a.	b.	c.	a.	b.	c.			
des Periodenanfangs. cf. Erläuterung 15.	wie viele Jahre lang (bleiben die Summen Nr. 2 u. die Stipendien Nr. 3 die nämlichen?)	in welchen Jahren von | bis	aus Grundstocks-Capital: (in den Nr. 1, b. c angezeigten Jahren.)	jährlich:	Gesammtsumme:	1.	2.	3.
			fl	fl	fl	fl	fl	fl
I.	28 *)	1—28	2000	50	1400	50	—	—
	15**)	29—43	2000	50	750	50	—	—
	21	44—64	2800**)	100	2100	50	50	—
	12	65—76	4200	150	1800	50	50	50
II.	9	77—85	4900	175	1575	75	50	50
	9	86—94	5600	200	1800	75	75	50
	8	95—102	6300	225	1800	75	75	75
III.	7	103—109	7000	250	1750	100	75	75
	7	110—116	7700	275	1925	100	100	75
	6	117—122	8400	300	1800	100	100	100
IV.	6	123—128	9100	325	1950	125	100	100
	5	129—133	9800	350	1750	125	125	100
	5	134—138	10500	375	1875	125	125	125
V.	4	139—142	11200	400	1600	150	125	125
	5	143—147	11900	425	2125	150	150	125
	147		12600	450	26000	150	150	150 †)

4.		
Während der 5 Perioden Nr. 1, a resp. der 147 Jahre Nr. 1, b. c werden im Ganzen Stipendien verliehen:		
a.	b.	c.
Zahl (der einzelnen Stipendien:)	Größe (der einzelnen Stipendien:)	Gesammt-Summe.
	à fl	fl
148	50	7400
72	75	5400
56	100	5600
44	125	5500
14	150	2100
334		26000

*) Nach §. 14, a der Statuten.

**) Nach §. 14, c. — Die Bedeutung ist hier: daß die Ueberschüsse von 2000 fl. in 15 Jahren den Grundstock auf 2800 fl. erhöhen u. s. w.

†) Die Erhöhung dieses Stipendiums I, 3 auf 150 fl. tritt in den nächsten, den berechneten 147 folgenden, Jahren ein, und ist deßhalb dieselbe noch nicht in der Rubrik 2, c angegebenen Summe von 26,000 fl. begriffen.

Tabelle B.

Uebersicht für die Stipendien-Abtheilungen II und III zu den Erläuterungen 14. 15. 16 der §§. 13. 14. 15. 16. 19 der Statuten.

1. Zeit nach Eintritt der Wirksamkeit der Stiftung: a. des Perioden-Anfangs. cf. Erläuterung 15.	b. wie viele Jahre lang	c. in welchen Jahren von | bis (b. c: bleiben die Summen Nr. 2 u. die Stipendien Nr. 3 die nämlichen?)	2. Zu Stipendien verwendbare Summen: a. aus Grundstocks-Capital: (in den Nr. 1, b. c angezeigten Jahren.) fl.	b. jährlich: fl.	c. Gesamtsumme: fl.	3. Vertheilung der Summen Nr. 2, b in den Jahren Nr. 1, b. c an die Stipendien der Abtheilung II. a. fl.	II. b. fl.	II. c. fl.	III. fl.	4. Während der 5 Perioden Nr. 1, a resp der 127 Jahre Nr. 1, b. c werden im Ganzen Stipendien verliehen: a. Zahl (der einzelnen Stipendien)	b. Größe (der einzelnen Stipendien) à fl.	c. Gesammt-Summe. fl.
I.	10*)	59—68	7000	250	2500	50	50	50	100	50	50	2500
II.	7	69—75	7700*)	275	1925	75	50	50	100	66	75	4950
	6	76—81	8400	300	1800	75	75	50	100	80	100	8000
	5	82—86	9100	325	1625	75	75	75	100	50	125	6250
	6	87—92	9800	350	2100	75	75	75	125	30	150	4500
III.	5	93—97	10500	375	1875	100	75	75	125			
	4	98—101	11200	400	1600	100	100	75	125	276		26200
	5	102—106	11900	425	2125	100	100	100	125			
	4	107—110	12600	450	1800	100	100	100	150			
IV.	4	111—114	13300	475	1900	125	100	100	150			
	4	115—118	14000	500	2000	125	125	100	150			
	3	119—121	14700	525	1575	125	125	125	150			
V.	3	122—124	15400	550	1650	150	125	125	150			
Hierzu die Erläuterung 16.	3	125—127	16000	575	1725	150	150	125	150			
	69		16700	600	26200	150	150	150**)	150			
	58											
	127											

Note.

*) Die Bedeutung ist hier: daß die Ueberschüsse von 7000 fl. 10 Jahre lang aufgespart werden und ausstehen müssen. um das Capital auf 7700 fl. zu bringen u. s. w.

**) Die Erhöhung dieses Stipendiums II, c auf 150 fl. tritt in den nächsten, den berechneten 127 folgenden, Jahren ein, und ist deßhalb dieselbe noch nicht in der Rubrik 2, c angegebenen Summe von 26,200 fl. begriffen.

16. Außer den in den beiden Tabellen enthaltenen wahrscheinlichen Ergebnissen in Bezug auf die Gründung und das Wachsthum der einzelnen Stipendien-Abtheilungen, sowie auf die Summen, welche zur vollständigen Einrichtung aller Stipendien ausbezahlt werden können, liefert die auf obigen Grundlagen beruhende (Erläuterung 14) Wahrscheinlichkeitsrechnung noch folgende allgemeinen Ergebnisse, welche nach den Statuten und dem Zweck der Stiftung Interesse haben, und zwar nach der

Tabelle A. 1) Von der Zeit an, zu welcher die Stiftung in Wirksamkeit tritt — d. h. nach Erlöschung oder freiwilliger Aufgebung der nach §. 46, 3 vorbehaltenen Nutznießung —, sind ungefähr erforderlich zur Erhöhung des Stiftungscapitals von 2000 fl. auf 4000 fl. (§. 14, b) 28 Jahre.

2) Während dieser 28 Jahre besteht nur ein Stipendium der Abtheilung I von 50 fl. jährlich (§. 14, a und c) und es sind noch weitere 119 Jahre, im

Ganzen also 147 Jahre nöthig, um jedes der drei Stipendien der Abtheilung I nach und nach zum vollen Betrage von 150 fl. zu bringen.

3) Während dieser 147 Jahre steigert sich der Grundstock der Abtheilung I von 2000 fl. auf . . . . 12,600 fl.
und werden daraus 334 Stipendien im Ganzen zum Betrage von 26,000 fl.
begeben, welche mit dem Grundstockscapital die Summe von . 38,600 fl. ausmachen.

Tabelle B. 1) Zur Erreichung des Grundstockscapitals der vier Stipendien der Abtheilung II mit III mit 7000 fl. bedarf es (§. 14, d) außer den oben A, 1 genannten . . . . 28 Jahren
noch weiterer . . . . 30 Jahre
so daß nach . . . . 58 Jahren
vom Eintritt der Wirksamkeit der Stiftung an, alle 4 Stipendien, jedoch zu gleicher Zeit vergeben werden können, und zwar die 3 Stipendien der Abtheilung I mit je 50 fl., und das Stipendium der Abtheilung III statt mit 75 fl. (§. 14, d und §. 16) sogleich mit 100 fl., wozu die Stifter hiermit ausdrücklich ihre Einwilligung und Billigung aussprechen, wenn sich diese anfängliche Erhöhung seiner Zeit als ausführbar erweist.

2) Zur allmähligen Erhöhung dieser 4 Stipendien der Abtheilung II und III auf 150 fl. sind außer obigen (B, 1) . . . . 58 Jahren
noch ferner nöthig . . . . 69 Jahre
Im Ganzen also seit der Wirksamkeit der Stiftung . 127 Jahre.

3) Während dieser 127 Jahre wächst der Grundstock Abtheilung II und III von 2000 fl. (§. 14, d) auf . . . . . 16,700 fl.
an; es werden 276 Stipendien im Gesammtbetrage von . 26,200 fl.
vergeben, und beträgt der Grundstock mit der Nutznießung . 42,900 fl.

Hiernach würden innerhalb 127 bis 147 Jahren aus einem ursprünglichen Stiftungscapital von 2000 fl. bei guter Verwaltung unter dem Segen des Herrn, an dem Alles gelegen ist, erwachsen:

1) ein Grundstockscapital von ($12600 + 16700 =$) 29,300 fl.
2) die Verwendung für ($334 + 276 =$) 610 Stipendien im Betrage von . . . . 52,200 fl.
Zusammen . 81,500 fl.

Einen viel höhern Gewinn jedoch, den die Stifter nach der Einleitung allein bezwecken, darf man im Vertrauen auf Gottes gnädigen Beistand, wenn dies Werk ein ihm gefälliges ist, von dem Segen hoffen, den eine Stiftung dieser Art zu verbreiten im Stande sein kann. Schon in drei Menschenaltern wäre obiges Ergebniß erreicht, und wie kurz ist ein Menschenalter für den, der es zurückgelegt hat und es überschauen kann, wie viele Stiftungen aus und vor den Zeiten Karl Friedrich's, des Gesegneten, stehen noch in segensreicher Blüthe und hoffnungsvollem Wachsthum, und wie viel verspricht eine solche Stiftung bei noch längerer Dauer und stets progressiver Vermehrung ihrer Mittel.

Möchten Viele, denen der Herr die Mittel gegeben, im glaubigen Vertrauen auf Ihn auch den Willen bethätigen: Gutes zu thun und nicht müde zu werden!

17. Zu §. 19.

Da nach den Berechnungen Erläuterung 15. 16 die Stipendien der Abtheilung I zwar ungefähr 58 Jahre früher als die Stipendien der Abtheilung II und III gegründet werden, letztere aber wahrscheinlich 20 Jahre früher als die Stipendien der Abtheilung I die Höhe von 150 fl. erreichen dürften, so könnte man die Frage aufwerfen: Wozu sollen die Ueberschüsse der Zinsen und Einkünfte der Abtheilung II und III innerhalb dieser 20 (oder sich später ergebenden Differenz-) Jahre verwendet werden?

Obgleich die Beantwortung wahrscheinlich erst nach 120 bis 130 Jahren practische Folgen haben und nothwendig sein dürfte, so ist es doch rathsam und ganz angemessen, daß, nach reiflicher Erwägung und Berechnung, dieser Fall schon voraus in diesen Statuten von den Stiftern vorgesehen werde, was auch jederzeit nach §. 46, 2 geschehen kann. Sollte es aber bei der Kürze des Lebens nicht geschehen sein, so hat bei dem wirklichen Eintritt des Falles nach §. 45 die oberste evangelische Kirchenbehörde hierüber feste Bestimmung zu erlassen; in welcher Beziehung hier bemerkt wird: Zwar ist die Abtheilung I durch früheren Anfang ihrer Stipendien vor der Abtheilung II und III begünstigt, allein nach dem Hauptstiftungszweck soll diese Begünstigung nicht ausgedehnt, sondern der Abtheilung II und III zugewendet werden (an deren Stipendien ohnehin auch das Lyceum in Heidelberg betheiligt ist), weil die Zahl der bedürftigen Concurrenten zu den Abtheilungen II und III viel größer als die zur Abtheilung I ist.

18. Zu §. 15 und 19.

Wahrscheinlich dürfte eine Erhöhung der Stipendien-Beträge aus den oben Erläuterung 7 und 17 angeführten Gründen dem Zwecke der Stiftung besonders entsprechen, selbst wenn bis dahin das Stiftungscapital oder ein großer Theil desselben in Gütern nach §. 5 und Erläuterung 7 anzulegen gelungen sein sollte.

Besonders wohlthätig und ganz im Sinne der Stifter würden aber vielleicht die weiteren Einkünfte und Ueberschüsse auch zur Gründung eines Stiftungsfonds zu Beneficien

für solche weibliche Waisen evangelischer Geistlichen, die sich nicht mehr durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen können, und aus andern Fonds keine zureichende Unterstützung erhalten,

verwendet werden können, worauf die Stifter hier vorzüglich aufmerksam machen wollen.

Da übrigens die Ueberschüsse nach den Bestimmungen §. 13. 19. 33 u. a. in dem Maße wachsen, als die Höhe des Stiftungsvermögens zunimmt (Erläuterung 15. 16 zu §. 19), so wird es nicht an Mitteln fehlen, nach und nach eine bedeutende Anzahl wohlthätiger Stiftungen im Sinne dieser Stiftung zu gründen, welche den evangelischen Geistlichen und deren Kindern Bedürfniß oder nützlich sind und dem Zwecke dieser Stiftung nahe liegen. Zu weltlichen Zwecken sollen aber die wachsenden Ueberschüsse dieser Stiftung niemals verwendet werden.

19. Zu §. 21, A, 3.

Wenn der von den Stiftern in der Einleitung zu den Statuten angegebene Zweck dieser Stiftung erreicht werden soll, so ist, nebst einer guten, stets getrennt zu haltenden Verwaltung und Verrechnung (§. 2) besonders nothwendig:

a) daß der Stipendiat auch noch andere ähnliche Stipendien erhalte (vergl. §. 30 und Erläuterung 32) und daß ihm — am wenigsten durch dieses, in seinen Anfängen geringe, Stipendium — der Genuß anderer Unterstützungen und Stipendien, z. B. das Jubiläums, Köster'sche u. a. (in Abtheilung I auch das Neckarschul- §. 21, C, 8) Stipendium nicht vorenthalten werden, insofern er überhaupt dazu berechtigt ist;

b) daß dieses Stipendium nicht, auch nicht theilweise, zu andern Zwecken, als zur Bestreitung der zum Lebensunterhalt und zur gelehrten Ausbildung erforderlichen materiellen Bedürfnisse des Stipendiaten verwendet werde. Insbesondere ist die Zahlung von Schulgeld (oder auch Collegien-Honorar) mit dem Genuß dieses Stipendiums, und überhaupt aller solcher Stipendien ganz unvereinbar, wobei Dürftigkeit und Würdigkeit wesentliche Bedingungen sind. Denn würde ein Schüler ohne Stipendium ganz oder theilweise schulgeldfrei sein, aber bei dem Genuß eines oder mehrerer Stipendien zur Zahlung von Schulgeld angehalten werden wollen, so würde das Stipendium ganz oder theilweise zum Besten des Lyceumsfonds verwendet werden. Würde aber der Schüler auch ohne Stipendium Schulgeld zahlen müssen, so wäre dies ein Beweis, daß er entweder nicht dürftig oder nicht würdig genug ist, das Stipendium zu beziehen.

In beiden Fällen würde die Absicht der Stifter nicht erreicht und die statutenmäßigen Bedingungen nicht erfüllt werden; in beiden Fällen würde man die Stiftung ihrem Zwecke entziehen, entweder durch Schmälerung der Unterstützung oder durch Verleihung an einen Unberechtigten oder Unwürdigen.

Dieses (ebenso wie das Neckarschul-) Stipendium soll aber weder zur Schonung anderer Stipendienfonds oder zur Bereicherung und Wachsthum der Lyceumskasse, noch zur Unterstützung eines Nichtdürftigen oder Unwürdigen dienen.

Nach dem in obiger Erläuterung 19 Gesagten könnte es nun auffallen, daß die Befreiung von Entrichtung des Schul- (und beziehungsweise Collegien-) Geldes unter die allgemeinen Bedingungen ausdrücklich aufgenommen wurde, denn man wird wohl mit Recht behaupten können, daß diese Bedingung aus folgenden Gründen ganz überflüssig sei:

1) Sowohl nach den Lyceumsgesetzen (Anhang B, §. 4 und den höhern Verordnungen, als nach §. 9 der Neckarschulstatuten[21]) und nach §. 21, A, 3. §. 22. 23 der Statuten dieser Stiftung ist Dürftigkeit, verbunden mit Würdigkeit (Fleiß und Sittsamkeit), eine Grundbedingung der Befreiung von Schulgeld, wie der Theilnahme an den genannten beiden Stipendien-Stiftungen; ja es ist sogar der Begriff der Dürftigkeit bei beiden Stipendien ganz übereinstimmend durch die Worte ausgedrückt:

---

21) Hautz, Gesch. d. Neckarsch. S. 195.

„daß weder der Petent, noch seine Aeltern soviel Vermögen besitzen, um damit die Studienkosten des Ersteren ohne anderweitige Unterstützung bestreiten zu können."

Es muß daher logisch, und analog einem mathematischen Grundsatze, auch angenommen werden: daß wenn zwei Begriffe einem dritten gleich sind, alle drei einander selbst gleich sein müssen, d. h. es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher ein Stipendium bezieht, zu dessen Erlangung Dürftigkeit und Würdigkeit ein wesentliches Erforderniß ist, auch als vom Schulgeld befreit angesehen werden muß.

2) Die Stifter von Stipendien, deren Bedingung Dürftigkeit ist, beabsichtigten nicht, und ebensowenig kann es die Lehrer-Conferenz wollen oder gutheißen, daß die Gabe, welche einem würdigen Dürftigen zur Unterstützung dargereicht wird, ihm, wenn auch von einem andern Dürftigen, wieder abgenommen, und dadurch der statutenmäßige Zweck christlicher Handreichung nicht erfüllt wird; darum wird auch die Lyceumskasse, die nicht einmal zu den dürftigen (vergl. 4, S. 33, Note 23), am wenigsten im Sinne solcher Stipendienstiftungen, gehört, von einem solchen Stipendiaten gewiß nicht zur Selbstbereicherung Schulgeld erheben, sondern ihn stets als vom Schulgeld befreit ansehen, sie kann und wird dies um so mehr, als sie weit von der Absicht entfernt ist, eine Stiftung ihrem Zwecke zu entziehen, und deßhalb, weil ein Schüler durch ein oder mehrere Stipendien eine Unterstützung erhält, ohne welche er vom Schulgeld befreit worden sein würde, nun auch das Schulgeld ganz oder theilweise von ihm verlangen, und den Vortheil einer milden Unterstützung sich selbst zuwenden.

3) Die Lehrer-Conferenz kann und wird dies um so weniger, als sie selbst die Gesuche um Verleihung der Stipendien vorzubereiten und zu begutachten hat (§. 36. 37); sie wird gewiß nicht zum Vortheil der Lyceumskasse einen Schüler für dürftig erklären, welcher nicht wahrhaft dürftig und einer Unterstützung nicht würdig ist, sie wird dasjenige, was im §. 30 der Statuten und den Motiven und Erläuterungen hierzu 32 bemerkt ist, für richtig anerkennen, daß Viel, sehr Viel, dazu gehört, um einen oder gar mehrere Söhne studiren zu lassen, und daß die Theilnehmer an diesem Stipendium die Söhne dürftiger Geistlichen oder Staatsdiener sind, welche sich dem geistlichen Stande widmen, und auf welche nach §. 8 der Neckarschulstatuten „vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist"[22]).

Wenn aber auch in einzelnen Fällen von der höhern entscheidenden Behörde (§. 38) selbst gegen die Ansicht und den Antrag der Lehrer-Conferenz ein solches Stipendium einem Schüler verliehen werden sollte, so wird die vorschlagende oder begutachtende Schulbehörde, obgleich sie die Dürftigkeit nicht anerkannt hat, sich gewiß dem höhern Ausspruche und dessen Consequenzen (Schulgeldfreiheit) unterwerfen.

4) Wie schwer, ja fast unmöglich es einem dürftigen Schüler oder dessen Angehörigen fallen würde, Schulgeld zu bezahlen, kann man daraus entnehmen, daß ein Schüler, welcher das Lyceum zu Heidelberg in neun Jahrescursen durchlaufen will, ein Schulgeld von 208 Gulden und außerdem noch für die Bibliothek, den physicalischen Apparat u. dgl. m. einige weitere

22) Hautz a. a. O. S. 195.

Beiträge zu zahlen hat, während er als Neckarschulstipendiat im Ganzen nicht mehr als höchstens 300 Gulden, oft auch weniger beziehen kann; und es ist kein Trugschluß, daß der größte Theil des Stipendiums eines dürftigen und würdigen Schülers seinem stiftungsgemäßen Zweck entzogen werden und in die Lyceumskasse als Schulgeld fallen würde, wenn er nicht zugleich von Zahlung des Schulgeldes als Stipendiat befreit bliebe, und daß also dann ein solches Stipendium mehr für die wohlhabende Lyceumskasse[23]) als für dürftige Schüler eine Unterstützung sei.

5) Auch die allgemeine Verordnung des Großherzoglichen Oberstudienraths von 1841 (Heidelberger Lyceumsgesetze Anhang B, §. 8) verfügt in §. 12:

„daß nur demjenigen Schüler, von welchem wegen Mittellosigkeit das Schulgeld nicht erhoben werden kann, die Zurückziehung der Erlaubniß zum weitern Schulbesuch angedroht werden soll, welcher nach seinem Fleiß und Betragen des Schulgeldnachlasses nicht würdig ist;"

sie erkennt damit an, daß ein dürftiger, aber nach Fleiß und Betragen würdiger Schüler vom Schulgeld befreit sei, und harmonirt also ganz mit den in §. 21, A, 3 und §. 23. 24. 39 der Statuten enthaltenen Grundsätzen und Forderungen, nur mit dem Unterschiede, daß nicht Alle, welche schulgeldfrei sind, auch ein Stipendium dieser beschränkten Stiftung beziehen können.

6) Auch die Staatsgesetze gewähren Schutz dagegen, daß ein Stipendium, welches nur einem Dürftigen und Würdigen verliehen werden kann, nicht zum Gegenstand des Gerichtszugriffs gemacht werde; denn solche Stipendien sind Nahrungs- und Nothdurftsgehalte, welche nach unserer und aller humanen und christlichen Staaten Gesetzgebung dem Zugriffe nicht unterworfen, kein Vollstreckungsobject, sondern unangreifbar und unbeschlagbar sind; und man wird deßhalb doch einen würdigen, obgleich dürftigen Schüler nicht von einer gelehrten Mittelschule wegweisen, weil er das Schulgeld zu bezahlen außer Stand ist, am wenigsten von dem Lyceum in Heidelberg.

7) Denn die Einführung des Schulgeldes läßt sich vom Standpunkt des historischen Rechts nicht, am wenigsten bei dem Lyceum in Heidelberg, rechtfertigen. Bis zur Vereinigung des reformirten und katholischen Gymnasiums waren die beiden Heidelberger gelehrten Mittelschulen Freischulen; keiner ihrer Schüler hatte irgend ein Schulgeld zu bezahlen, beide Lehranstalten waren dotirt, und namentlich das reformirte Gymnasium durch den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz[24]).

---

23) Der Vermögensstand der Lyceumskasse betrug am 1. Januar 1843 4471 fl. und schon am 1. Januar 1854 11721 fl., nahm also innerhalb 12 Jahren um beinahe das Dreifache (7250 fl.) zu. Siehe Bericht der VII. Commission der evangelischen Synode von 1855.

24) Nachdem Kurfürst Friedrich III. das von Friedrich II. (1546) gegründete, von dessen Nachfolger Otto Heinrich aber (1558) wieder aufgehobene und mit der Neckarschule vereinigte Pädagogium i. J. 1560 wieder in das Leben gerufen und i. J. 1565 erweitert hatte, „um es zu einer tauglichen Pflanzschule von Lehrern und Predigern zu machen", übergab er der Anstalt das leer stehende Franziskaner-(Barfüßer-)Kloster — es stand auf der Stelle, wo jetzt der Karlsplatz ist — und wies ihr (1565), um sie für alle Zeiten fest zu

Wenn aber auch ein Theil dieser reichen Einkünfte später per injurias temporum geschmälert und zu andern Zwecken verwendet worden ist, so blieb doch noch weit mehr übrig als dazu nöthig war, und ist, um dem Gymnasium,

---

begründen, die sämmtlichen Gefälle des von ihm aufgehobenen reichen weltlichen Chorherren-Stiftes zum H. Michael in Sinsheim zu mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieselben „ins Fiscum Paedagogii und nicht zur Geistlichen Güterverwaltung" (oben S. 21; Note 17) geliefert würden.

Die jährlichen Gefälle des Stiftes, welche durch einen Stiftsschaffner verwaltet und durch einen besondern Stiftsmülderer besorgt wurden, bestanden nach dem Kurpfälzischen Kirchenraths-Protokolle v. 9. Juli 1565 in: 700 fl. Geld, 700 Mltr. Korn, 1400 Mltr. Spelz, 600 Mltr. Haber, 40 Fuder Wein.

Zu dem Stifte selbst gehörten:

1) der Sinsheimer Stiftswald von 990 Morgen, worüber ein eigener Stiftsförster aufgestellt war, und der dazu gehörende Steinsfurter Stiftswald von 797 Morgen;

2) das ansehnliche Hebgut in Steinsfurt und die Vogtei über diesen Ort;

3) der Immelhäuser Hof;

4) ein Stiftshaus in Heidelberg, in welchem der dritte Lehrer des Pädagogiums seine Wohnung hatte. — Ein eigener Stiftsschuldheiß wohnte auf dem Stifte.

Seine früher ausgesprochene Willensmeinung bekräftigte der hochherzige Fürst in seinem kurz vor seinem Tode von ihm selbst abgefaßten und von seinem Sohne Johann Casimir, dem nachmaligen Administrator der Pfalz, veröffentlichten Testamente, in welchem es im 6. Artikel wörtlich heißt:

„Dergleichen weil der Stifft Sünßheim in denen vorgesetzten Stücken begriffen und gelegen, derselbe aber samt seiner Zugehörde, hiebevor durch Unß, wie obsteht, zu einer Schul und Pädagogio des gewesenen Barfüßer-Closter allhie zu Heidelberg incorporirt und verordnet ist; So solle solcher Stifft Sünßheim mit allen seinen Ein- und Zugehörungen nichts ausgenommen bei angeregter Incorporation bleiben und gedachtem Pädagogio zu ewigen Tagen daran kein Sperrung, Hinderniß oder Intrag zugefügt noch verstattet werden".

Gegen die Aufhebung dieses Stiftes protestirten zwar noch zu den Lebzeiten des Kurfürsten, von den Bischöfen am Rheinstrome unterstützt, die Canoniker und der der Reformation noch nicht beigetretene Adel des Kraichgaues auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1566, und es gingen dem Kurfürsten auch wiederholt Aufforderungen von Kaiser Maximilian II. zu, das Stift mit seinen Gütern wieder herauszugeben Friedrich that es nicht; konnte aber die Einziehung desselben nur dadurch rechtfertigen, sie durchsetzen und behaupten, daß er schriftlich und mündlich erklärte, es würden die Gefälle dieses Stiftes nicht für Kirchenzwecke, sondern für die in Heidelberg errichtete Schul- und Erziehungsanstalt verwendet, oder wie es in den Acten heißt:

„Seine Churfürstl. Gnaden hätten ein ander stattliches Collegium zu Heydelberg aufgerichtet, und verordnet, darinn armer von Adel und andere Kinder in studio von solchen Gefällen der Gebühr auferzogen werden sollen und mögen".

Aus den Gefällen des Stiftes sollten nicht nur die Lehrer besoldet, sondern auch 40, und wie eben angeführt, theils adelige, theils bürgerliche Stipendiaten frei erhalten werden. Zugleich wurde festgesetzt, daß die Schüler, welche bis zu jener Zeit jährlich 2 fl. Schulgeld zu entrichten hatten, von dessen Bezahlung frei sein sollten. Dieses wurde im 8. Artikel „De Constitutione atque Gubernatione novi Paedagogii" ausgesprochen, in welchem es heißt:

„Placuit, ut pueri deinceps omnes gratis doceantur et nullum Minerval ab iis exigatur."

Das Ausführlichere siehe bei Hautz, „Lycei Heidelbergensis origines et progressus. 1846." p. 10—66. 100—108; desselben „Gesch. d. Pädagogiums" (Jubelfeier S. 37—39); desselben „Gesch. d. Neckarsch." S. 40—42. In den genannten Schriften sind auch die betreffenden hierher gehörigen Urkunden sämmtlich wortgetreu abgedruckt.

resp. Lyceum die Eigenschaft einer Freischule zu erhalten und den evangelischen Schülern die Wohlthat der Schulgeldfreiheit zu sichern [25]).

Es werden daher um so mehr alle Diejenigen vom Schulgeld frei bleiben müssen, welche dürftig und zugleich durch Fleiß und Betragen würdig sind, also ganz besonders Alle, welche das Neckarschul- oder andere Stipendien beziehen, die durch Dürftigkeit und Würdigkeit bedingt sind.

8) Man hat zwar auch schon versucht, die Erhebung von Schulgeld damit zu rechtfertigen: „daß man dem Zudrange so vieler zum Studiren eben nicht gerade Geeigneten vorbeugen wollte," — wie man auch schon aus gleichem Grunde das Neckarschulstipendium im Jahre 1824 stiftungswidrig zu beschränken suchte [26]); allein wie man hier im Jahre 1837 dem statutenmäßigen Rechte weichen mußte [27]), ebenso wird man dem Rechtsgefühl vertrauen dürfen, daß keine Stiftung ihrem Zwecke entzogen werden darf, und Talent nicht stets die Ausstattung des Wohlhabenden ist, obgleich man wünschen muß, daß eine gute Erziehung der Begleiter eines guten sogenannten Schulsacks stets sein möge. Zur Bildung würdiger Diener hat aber der Staat und die Kirche Mittel genug, wenn sie nicht allein tüchtige wissenschaftliche Kenntnisse, sondern auch gute Sitten und Bildung bei den Prüfungen und Anstellungen verlangen, und Unwürdige entfernt halten. Ohnehin scheint die Zahl der Studirenden für alle Zukunft mehr ab als zuzunehmen, und eher Mangel als Ueberfluß wissenschaftlich und sittlich gebildeter Diener wie der Kirche, so auch dem Staate zu drohen.

Aus den oben Ziffer 1—7 angeführten Gründen könnten nun zwar die Stifter dieses Stipendiums bei der humanen Gesinnung der gegenwärtigen Lehrer-Conferenz des Heidelberger Lyceums, sowie des Großherzoglichen Oberstudienraths mit vertrauensvoller Ruhe versichert sein, daß Stipendiaten dieser Stiftung auch vom Schulgeld befreit erklärt würden. Allein es haben bei den Stipendien Abtheilung II der Statuten auch Schüler aller gelehrten Mittelschulen des Landes Ansprüche, und was die Zukunft bringen wird, ist immer ungewiß, so lange nicht eine allgemeine Verordnung von der obersten Staatsbehörde erlassen ist: daß alle diejenigen Schüler, welche ein Stipendium beziehen, das durch Dürftigkeit und Würdigkeit bedingt ist, — worüber aber nur die verleihende Behörde entscheiden kann — auch damit zugleich von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein sollen. Es ist uns auch ein Fall bekannt — und ähnliche andere können auch schon vorgekommen sein — daß der Sohn eines in den Fluthen des Neckars mit zwei

---

25) Gegenwärtig leistet der evangelische Kirchenfond einen jährlichen Beitrag von 2900 fl. in die Lyceumskasse; wogegen von allen weitern Ansprüchen an jenen kirchlichen Fond Umgang genommen werden soll, namentlich auch rücksichtlich der Baupflicht, wofür ein eigener Baufond gegründet ist, der i. J. 1842 in 3300 fl. bestand, i. J. 1853/54 aber schon auf 10,748 fl. anwuchs und auf 15,000 fl. gebracht werden soll. Vergl. Bericht der VII. Commission der evang. General-Synode, von 1855, und „Die General-Synode der evang. Kirche im Großherzogthum Baden v. J. 1855, nach amtlicher Darstellung. Karlsruhe 1857" B. III. S. 754. 897. 898.

26) Hautz, Gesch. d. Neckarsch. S. 187. 188.

27) Hautz a. a. O. S. 195, §. 8.

seiner Amtsbrüder auf einer Dienstreise begriffenen, durch plötzlichen Sturm zugleich umgekommenen Geistlichen, zur Zahlung des Schulgeldes angehalten worden ist, obgleich er ein Stipendium bezog, das nur würdigen Dürftigen (im Sinne des §. 24 dieser Statuten) verliehen wird; die schüchterne verwittwete Mutter, welche noch einiges Vermögen besaß, aber doch durch mühevolle Anstrengungen ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten suchte, zahlte das Schulgeld, und das ihrem Sohne mit Recht verliehene Stipendium fiel größten Theils dem Schulgelderfond zu, wurde also seinem Zweck entzogen.

Wir waren daher zweifelhaft, ob wir nicht eine, in der Mieg'schen Stiftung (Erläuterung 32 zu §. 30) bedungene, und dieser ähnliche Versicherung bezüglich der Schulgeldfreiheit von der obern Behörde für unsere Stiftung erbitten wollten, hoffen aber, daß solche unnöthig sein, unser Vertrauen nicht getäuscht und unsere gute Absicht durch §. 21, A, 3 und §. 32 erreicht werde.

20. Zu §. 21, C, I, 7 und II, a und b.

Es ist hier und überall in diesen Statuten die Bezeichnung „evangelischer Geistliche", „geistlicher Stand", „geistliche Stelle" absichtlich gewählt, und nicht die sonst übliche Bezeichnung „Pfarrer, Pfarrei, Pfarrstelle" u. dgl. gebraucht, weil man die Befähigung zum Stipendium nicht nur den Söhnen solcher Geistlichen zuerkennen wollte, welche wirkliche Pfarrer in einer evangelischen Kirchengemeinde waren oder (II, 11) sind, sondern auch den Söhnen von sogenannten Diaconen und andern Geistlichen, welche sich z. B. auf Lehrstellen befanden oder befinden, womit zugleich geistliche Functionen verbunden sind.

Dagegen haben die Söhne derjenigen Theologen, welche bei einer Lehranstalt eine Lehrstelle bekleiden, mit welcher die Ertheilung des Religionsunterrichts allein oder nebst andern Lehrgegenständen, jedoch ohne geistliche Functionen, verbunden ist, auf ein Stipendium dieser Abtheilung I und Abtheilung II, a und b keine Ansprüche, sondern geeignetenfalls in der Abtheilung II, c.

21. Zu §. 21, C, I, 7, a.

Diese Bestimmung ist, abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen und Zwecken dieser Stiftung (§. 21) dem §. 8 der Neckarschul- und Sapienzstatuten von 1837 theilweise nachgebildet, jedoch dadurch wesentlich von letztern verschieden, daß

1) die Geburt des Bewerbers in dem badischen Antheile der vormaligen Rheinpfalz allein ihm kein Recht in dieser Abtheilung I gibt;

2) daß damit eine Streitfrage, die sich bei dem Neckarschulstipendium schon ergeben hat, beseitigt und festbestimmt ist, daß nur derjenige Sohn Ansprüche auf das Stipendium Abtheilung I hat, dessen verstorbener Vater unmittelbar vor seinem Tode oder seiner etwaigen aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten erfolgten Pensionirung in dem gedachten Landestheile auf einer geistlichen Stelle angestellt war; daß es also nicht genüge, wenn er nur irgend einmal früher dem pfälzischen Landestheile als Geistlicher „angehört habe."

22. Zu §. 21, C, I, 7, b.

Ueber dieses Neuspitzer'sche Familienstipendium wird in der fünften Abtheilung unter Nr. 2 der „Urkundlichen Geschichte der Stipendien" rc.

des Herrn Hofrathes Hautz Näheres angeführt werden. Hier wollen wir jedoch noch Folgendes zur Erläuterung bemerken:

1) Sowohl die Verwaltung des Neuspitzer'schen Familienstiftungsfonds, als die Zuerkennung (Collatur) des Stipendiums an die nächsten Blutsverwandten des Stifters ist den Herren Rectoren der lateinischen Schule (Gymnasium) zu Dortrecht anvertraut; dieselben haben auch seit länger als einem und einem halben Jahrhundert mit gewissenhafter Sorgfalt, Treue, Umsicht und Humanität dieses Vertrauen gerechtfertigt, und insbesondere den letzten Willen des seligen Stifters auch darin erfüllt, daß sie „allezeit" den mit dem Stifter dem Grade nach näheren Blutsverwandten vor den entfernteren den Genuß gewährten.

Auch müssen wir in dankbarer Anerkennung die Güte und Humanität rühmen, womit die Königlich Niederländische Gesandtschaft, insbesondere seit fast 10 Jahren Se. Excellenz Herr Ritter von Travers, Königlich Niederländischer Ministerresident am Großherzoglich badischen Hofe, die Gesuche um Verleihung der Stipendien an die Herren Curatoren in Dortrecht vermittelte, und den Berechtigten mit Rath und That auf die menschenfreundlichste Weise edelmüthigen Beistand gewährte.

2) Zu denjenigen Familien, welche zum Neuspitzer'schen Stipendium berechtigt sind, und noch in dem Großherzogthum Baden und der vormaligen Rheinpfalz wohnen, gehören unter vielen andern die nachgenannten, welche chronologisch nach der nähern oder entferntern Blutsverwandtschaft ihrer Stammväter oder Stammmütter mit dem Stifter, nach dem gedruckten Stammbaume unter folgenden Nummern aufgeführt sind:

Wilhelmi 19, Grohe 23, Fauth 23, Hermani 29, Mikisch 30, De Pré 56, Kilian 61, Deurer 62, Hecht 65, Dickerhof 82, Fleck 125, Völker 126, Brecht 147, Lamey 153, Bechtel 221, Eberts 221, Abegg (aus erster Ehe) 223.

3) Es versteht sich aber wohl von selbst, daß nicht Alle, welche obige Familiennamen führen, zum Bezuge des Neuspitzer'schen Stipendiums berechtigt sind, sondern nur diejenigen, welche eine Blutsverwandtschaft mit dem Stifter (oder einem frühern Stipendiaten, oder einem gemeinschaftlichen Stammvater oder einer gemeinschaftlichen Stammmutter eines solchen) nachweisen können.

Halbgeschwister, obgleich unter sich blutsverwandt, und Stiefgeschwister (zugebrachte Kinder aus einer frühern Ehe) können daher oft nicht auch mit dem Stifter blutsverwandt sein, selbst wenn sie den nämlichen Familiennamen führen. Wenn z. B. der mit dem Stifter blutsverwandte Ehegatte stirbt, und der überlebende schreitet zur zweiten oder dritten Ehe mit einem Nichtblutsverwandten des Stifters, so sind zwar die Kinder erster Ehe und deren Abkömmlinge, nicht aber die Kinder zweiter oder dritter Ehe, und noch weniger die von dem zweiten Ehegatten aus dessen früherer Ehe zugebrachten (Stief-) Kinder, mit dem Stifter blutsverwandt. Ebenso können die Kinder zweiter oder dritter Ehe und deren Abkömmlinge mit dem Stifter blutsverwandt werden, wenn nicht der erste, verstorbene Ehegatte, wohl aber der zweite oder dritte mit dem Stifter blutsverwandt ist.

23. Denjenigen, welche sich dann als zu diesem Stipendium wirklich Berechtigte ausweisen, kann auch von den der Lyceumsdirection mitgetheilten Exemplaren des gedruckten Stammbaumes, so lange der Vorrath desselben nicht unter 12 Exemplare gesunken ist, ein Exemplar zum nöthigen Gebrauche und Aufbewahrung bei ihrer Familie, gegen Bescheinigung zu den Acten, überlassen werden.

24. Zu §. 21, C, I, 8.

Dieses Stipendium hat auch zum Theil den Zweck, das Neckarschul- und Sapienzstipendium für Söhne verstorbener evangelischen Geistlichen, welche sich ebenfalls dem geistlichen Stande widmen wollen, zu erhöhen [32] (vergl. §. 30), aber nicht Jeder, welcher das Neckarschulstipendium bezieht, ist fähig, auch dieses Stipendium zu erhalten, wenn er nicht auch alle übrigen Eigenschaften, welche die Statuten für dieses Stipendium verlangen, besitzt (vergl. §. 21 und Erläuterung 2).

25. Es würde sich von selbst verstehen, daß wenn das Neckarschulstipendium mit der Zeit nicht mehr flüssig oder nicht mehr vorhanden sein sollte, der Inhalt von Ziffer 8 nach Satz 900 des Landrechts als eine „unmögliche" Bedingung und daher für „nicht geschrieben" geachtet werden müßte.

26. Zu §. 21, C, III, 2.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß ein Stipendiat gerade auch auf der Mittelschule im Bezug eines Stipendiums der Abtheilung I oder II gewesen sein müsse.

27. Zu §. 24. (Vergl. zu §. 30 Erläuterung 32.)

Der Beweis der Dürftigkeit wird demnach in der Regel nur bei dem Stipendium der Abtheilung II und III erforderlich sein, und bei der letztern auch nicht oft, weil gewöhnlich ein Stipendiat der Abtheilung III zuvor im Genuß eines Stipendiums der Abtheilung I oder II gewesen sein wird; es wäre denn, daß der Fall des §. 26 oder 27 vorhanden wäre; die Befreiung von Schul- oder Collegiengeld muß aber der Verleihung entweder vorausgehen, oder zugleich mit derselben ausgesprochen werden, oder sich durch eine allgemeine Zusicherung der competenten Behörden, wie es eigentlich am angemessensten wäre, — „daß nämlich alle diejenigen, welche ein Stipendium beziehen, wobei Dürftigkeit Bedingung des Bezugs ist, auch damit von Zahlung des Schul-, resp. Collegiengeldes befreit sein sollen", — von selbst verstehen, andernfalls könnte das Stipendium nur unter der aufschiebenden Bedingung der eintretenden Befreiung von Schul-, resp. Collegiengeld verliehen werden.

28. Der Begriff der Dürftigkeit ist aus §. 9 der Neckarschul- und Sapienzstatuten vom Jahre 1857 [28]) entnommen, hierdurch also eine Gleichförmigkeit erzielt, welche auch wohl mit dem Sinne der Vorschriften der Lyceumsgesetze über Schulgeldbefreiung übereinstimmt, obgleich die vorgeschriebene Form des Beweises bei letztern in vielen Fällen für Bewerber um dieses Stipendium theils unnöthig, theils allzu lästig sein wird. Vergl. übrigens Erläuterung 30 zu §. 25.

Der Begriff der Dürftigkeit, welche vorausgesetzt wird, ist aber ein anderer, als jener gänzlicher Armuth, und es wird bei der Anwendung in

28) Hautz, Gesch. d. Neckarsch. S. 195.

einzelnen Fällen sehr auf die verschiedenen Verhältnisse ankommen. Geistliche und Staatsdiener können z. B. ihre Söhne, wenn sie begabt sind, nicht ebenso gut zu einem bürgerlichen Gewerbe bestimmen und ausbilden lassen als ein Gewerbsmann, und es bestimmt wohl auch zum Theil deßhalb §. 8 der Neckarschulstatuten: daß „vorzüglich auf die Söhne der Pfarrer und Staatsdiener, und in Ansehung ihrer Bestimmung auf diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, Rücksicht zu nehmen" sei.

Ebenso kann ein Vater mit zahlreicher Familie und unversorgten Kindern mehrere tausend Gulden im Vermögen haben oder hinterlassen, ohne daß man behaupten kann, es sei möglich, „damit die Studienkosten seines Sohnes oder seiner Söhne ohne anderweitige Unterstützung bestreiten zu können."

Humane Anwendung der Verordnungen über Schul- und Collegiengeldbefreiungen, sowie der Statuten der Neckarschul-, Sapienz- und dieser Stipendienstiftung wird stets eine billige Vereinigung aller drei Bestimmungen bewirken, welche im §. 21, A, 3 und §. 24 enthalten sind.

29. Zu §. 25.

Man wollte, soweit es die Erreichung des Zwecks (§. 24 und 26) erlaubt, das Ehrgefühl schonen, und unnöthige, die Achtung der Familienangehörigen verletzende Formen vermeiden, zugleich aber auch den strengsten Beweis in Fällen vorbehalten, wo er (namentlich nach §. 26) nöthig scheint, um unbescheidene und zudringliche unberechtigte Gesuche zurückweisen zu können.

30. Das „betreffende Amtsrevisorat", d. h. die Vermögens- oder Verlassenschafts-Theilungsbehörde, bei welcher die väterliche, oder bei Waisen die väterliche und mütterliche Erbtheilung stattgefunden hat, welche zugleich beizufügen hätte: ob und was ihr sonst etwa noch über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers und dessen noch lebender Mutter, beziehungsweise Aeltern (Abtheilung II, §. 21, C, 11) bekannt ist.

In vielen Fällen könnte dieses Zeugniß, besonders wenn es durch die Notorität unterstützt wird, genügen; es könnte aber auch durch das betreffende evangelische Pfarramt des Bewerbers oder der erfolgten Erbtheilung, von der Theilungsbehörde erhoben und mit seinem Gutachten über Dürftigkeit und Würdigkeit abgesandt, auch wenn es rathsam scheint, zuvor bei dem Bürgermeister, Gemeinderath, andern zuverlässigen Personen, und der Lehranstalt, welche der Bittsteller etwa früher besuchte, nähere Erkundigungen von ihm eingezogen werden, in manchen Fällen könnte auch die Ansicht des Decanats räthlich sein.

Ein förmliches Zeugniß des Gemeinderaths und die Beglaubigung des Amtes dürfte aber möglichst zu vermeiden, und, nebst der vollen Anwendung des §. 4 (im Anhang B zu den Heidelberger Lyceumsgesetzen 1847) über das Schulgeld nur in zweifelhaften, und namentlich in allen §. 26 der Statuten genannten Fällen zu verlangen sein, wobei aber natürlich von einem „Gewerbsteuer-Capital" die Rede nicht sein kann.

31. Zu §. 26.

Bekanntlich bestehen in Heidelberg, Carlsruhe, Freiburg und wohl auch noch an andern Orten bedeutende Stipendien oder Familienstiftungen, und Wittwen- oder Waisenbeneficien, welche für die Bezugsberechtigten oder ihre Aeltern vollkommen ausreichen und den Begriff der Dürftigkeit (§. 24) aufheben; dann tritt also auch der §. 30 vorgesehene Fall nicht ein.

Die Behörde, welche die Gesuche begutachtet (§. 36) und diejenige, welche darüber entscheidet (§. 37), wird daher genau untersuchen und sich darüber verlässigen, ob nicht der im §. 26 vorgesehene Fall vorhanden ist.

32. Zu §. 30.

So wenig dieses Stipendium einem Bewerber verliehen werden soll, der dessen nicht bedürftig ist (§. 26), und so wenig als bei dem Bezug die Zahlung von Schulgeld statthaft ist [19] (§. 21, A, 3), ebensowenig soll es einem Bewerber deßhalb verweigert werden, weil er bereits auch noch ein anderes Stipendium oder mehrere [19] bezieht, damit ein anderer (§. 22) weniger Bedürftige und Würdige, der gar kein Stipendium bezieht, statt seiner bedacht werden könne.

Auch soll kein Stipendiat deßhalb bei der Zuerkennung von Preisen aus den verschiedenen Preisstiftungen weniger berücksichtigt werden; im Gegentheil wird es ein sprechender Beweis von der Würdigkeit des Stipendiaten sein, wenn er sich einen oder mehrere Preise durch Fleiß und sittlichen Lebenswandel erringt.

Denn es gehören besonders in gegenwärtiger Zeit sehr bedeutende, und in der Zukunft wahrscheinlich immer noch mehr Mittel dazu, einen Sohn auf Schule und Universität zum geistlichen Stande ausbilden zu lassen, so daß der dürftigen Wittwe, wenn nicht der Fall des §. 26 vorliegt, ungeachtet ihrer Wittwenbeneficien und des Genusses mehrerer Stipendien für ihren Sohn oder mehrere Söhne doch noch viele Sorgen und Entbehrungen auferlegt bleiben.

Aus ähnlichen Gründen ist auch in der Mieg'schen Stiftungsurkunde des evangelischen Pfarr- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds zu Heidelberg unter Nummer 21 ausgesprochen: daß „die vorzügliche Versorgung dieser Wittwen und Waisen der Zweck dieser Stiftung sein, und als Privatfonds angesehen, demnach von der Großherzoglich obersten evangelischen Kirchenbehörde die Versicherung erwirkt werden soll, daß jene Stiftung auf keine Weise den participirenden Wittwen oder Waisen an andern für dergleichen bestimmten allgemeinen Fonds nachtheilig werden solle."

Ohne eine solche schriftliche Versicherung ausdrücklich in den Statuten verlangt oder erwirkt zu haben, zweifeln die Gründer dieser Stipendienstiftung doch nicht, daß auch bei dieser die gleichen Grundsätze wie bei jener jederzeit zur Anwendung kommen werden, da die oberste evangelische Kirchenbehörde die Statuten, und also auch den §. 30 derselben, genehmigt hat, und die darin enthaltenen humanen und christlichen Grundsätze in allen Fällen und jederzeit ihr Leitstern sein und bleiben werden.

33. Zu §. 32. „Jedesmal auf ein Jahr".

Wenn der nämliche Fall in den folgenden Jahren wiederholt eintritt, so kann auch mehrere Jahre nach einander, aber immer wieder von Neuem, diese Uebertragung an den nämlichen oder andere Schüler der Abtheilung II, a oder b ausgesprochen werden.

34. Zu §. 34, 1.

Nach den Bestimmungen dieses §. 34 sind alle diejenigen, welche aus freien Stücken entweder auf dem Lyceum selbst, oder beim Uebergang auf die Universität, oder während des academischen Studiums, oder auch später ihren Entschluß, sich dem geistlichen Stande im Sinne der Erläuterung 20 zu §. 21,

C, 1, 7 widmen zu wollen, ändern, und sich einem andern als dem geistlichen Berufe widmen, verbunden: sämmtliche Bezüge, die sie aus dieser Stiftung erhalten haben, zurückzuzahlen, und zwar in Terminen, welche von der verleihenden obersten Kirchenbehörde (§. 38) je nach der Größe der empfangenen Summe zu bestimmen sein werden.

Als Beweis einer solchen Sinnesänderung soll aber angesehen werden, wenn ein Stipendiat nach vollendeten Universitätsstudien sich dem theologischen Examen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe oder der etwa im Laufe der Zeit an dessen Stelle tretenden obersten evangelischen Kirchenbehörde des Landes nicht, oder nicht mit dem Erfolge seiner Reception unterzieht.

Dadurch werden solche, welche nur dem philologischen Lehrfache sich widmen und als Lehramtspracticanten eintreten, aber keine geistliche Stelle, die mit geistlichen Functionen verbunden ist, annehmen wollen oder können, rückersatzpflichtig, insofern sie nicht auch das theologische Examen bestanden und als Candidaten der evangelischen Kirche aufgenommen worden sind; und es wird auch der schon anderwärts vorgekommene Fall des Mißbrauchs eines solchen Stipendiums möglichst beseitigt, daß sich ein Schüler oder Studirender — dessen entschiedene Neigung oder Absicht es ist, sich dem philologischen Lehrfache zu widmen — nur deßhalb erklärt, sich dem geistlichen Stande widmen zu wollen, um das Stipendium zu beziehen, sich auch als Theologie Studirender immatriculiren läßt und nebst philologischen auch theologische Collegien hört, ohne sich später dem theologischen Examen unterwerfen und seine Aufnahme unter die Zahl der Predigtamtscandidaten erwirken zu wollen oder zu können. Hat aber ein Stipendiat diese Aufnahme erwirkt, und will sich dann vorübergehend oder für immer dem Lehrfache für die Schule oder Universität allein widmen, so bleibt es immer ein Gewinn für Kirche und Schule, wenn ihre Diener sich vorzügliche und vielseitige wissenschaftliche Bildung erworben haben; der Stipendiat hat dann keinen Rückersatz zu leisten.

35. Zu §. 41.

Es dürfte zweckmäßig sein, daß über die Vertheilung dieser 200 Exemplare und die Anzahl der noch vorhandenen in jeder Rechnung Nachweisung gegeben würde.

Wenn (wahrscheinlich nach ungefähr 77 Jahren, vergl. Erläuterung 15 und Tabelle A und B zu §. 13. 16 und 19) im Verlauf der Zeit die 200 Exemplare durch Vertheilung an die Stipendiaten vergriffen sein sollten, so dürfte es dann zweckmäßig sein, in mindest kostspieliger Weise (etwa durch Theilnahme der Lyceumskasse oder durch Begebung an eine Buchhandlung unter günstigen Bedingungen) eine neue Auflage dieses ganzen Werkes nebst den bis dahin weiter entstandenen Stiftungen zu veranstalten, wozu diese Stiftung, durch Aussetzung oder theilweise Herabsetzung der Stipendienbeträge für ein oder mehrere Jahre, nicht aber durch Verwendung der zur Admassirung bestimmten Einkünfte, einen angemessenen billigen Beitrag leisten könnte. Sollte aber eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, so wären durch vorübergehende Abzüge an den Stipendien nur die beiden Fauth'schen Stiftungen nebst demjenigen neu drucken zu lassen, was sich hierauf und auf die Abegg'sche und Neuspitzer'sche Stipendienstiftungen in dem Werke von Herrn Hofrath Hautz bezieht.

36. Zu §. 42.

Man hat den Fall unterstellt, daß der Druck der Jahresberichte abgeschafft oder ausgesetzt werden könnte.

37. Zu §. 42 und 43.

Was Herr Hofrath Hautz in der Einleitung (S. IV und V) zum 1. Heft seiner „Urkundlichen Geschichte der Stipendien und Stiftungen an dem Großherzoglichen Lyceum zu Heidelberg" ꝛc. über den Zweck und Nutzen solcher gedruckten Sammlungen bemerkte, — ist auch anwendbar auf die Mittel, welche dazu dienen, solche Stiftungen und deren Sammlungen durch periodische Erinnerungen im Andenken zu erhalten und sie dadurch nicht nur nutzbringender und zugänglicher zu machen, sondern auch Andere, die Sinn und Mittel dafür haben, anzuregen, ähnliche Stiftungen zu begründen.

38. Zum Beweis, wie nützlich eine Veröffentlichung über Verleihung, Vacaturen, Verwaltung, Vermögensstand, Wachsthum u. s. w. — abgesehen von dem Interesse der Berechtigten und Betheiligten — für eine jede Stiftung schon im Allgemeinen ist, glauben wir aus der „Geschichte des Dorfes Mundingen im Breisgau vom Pfarrer Herbst in Mundingen 1856" S. 66—68 anführen zu dürfen: Die Hochberger Amalienstiftung wurde im Jahre 1776 mit einem Fond von 3060 fl. gegründet, erhöhte sich aber am Ende des Jahrhunderts, also in etwa 24 Jahren, durch Geschenke aus sämmtlichen betheiligten Orten der ehemaligen Markgrafschaft Hochberg auf fast 15,000 fl. und betrug, ungeachtet einer Gesammtverwendung von 54,177 fl. für 336 Pfleglinge, der Stiftungscapitalstock im Jahre 1853 schon 56,320 fl. Aber es fügte der geehrte Verfasser S. 67. 68 auch bei: „50 Jahre lang von Anfang der Stiftung an hatte die Verwaltung an sämmtliche betheiligte Gemeinden jährlich einen Rechnungsauszug zur Publication in den Gemeinden mitgetheilt, wodurch das Interesse für diese edle Anstalt rege erhalten wurde; seit 1836 hörte aber diese zweckmäßige Mittheilung auf: dies möchte wohl die Ursache sein, daß seither die Legate dafür spärlicher fallen."

39. In den Erläuterungen zur Franz und Carl Fauth'schen Preisstiftung I, 1[29]) ist angeführt, aus welchen Gründen bei Preisstiftungen die Veröffentlichung der Namen der Preisträger zweckmäßig, bei Stipendienstiftungen aber die Namhaftmachung der Stipendiaten unzweckmäßig erscheint.

40. Zu §. 43.

Diese Nachweisung könnte zweckmäßig zur Schonung des Stiftungsfonds in das Lyceumsprogramm aufgenommen, eine gehörige Anzahl besonderer Abdrücke dieser Nachweisung gefertigt und als Beilagen öffentlichen Localblättern beigegeben werden.

Carlsruhe am 8. Mai 1857.

Dr. Franz Burkhard Fauth,
Großherzoglich badischer Oberamtmann a. D.

---

29) Vergl. Hautz, Urkundliche Geschichte der Stipendien und Stiftungen unten Abtheilung II. S. 54.

7. Nachtrag
zu der Marianisch=Trauninger'schen Stiftungsurkunde.
(Heft I. B, 2, b.)

Derselben ist am Schlusse (S. 33) noch folgende Stelle beizufügen:

„Sollte aber mit der Universität zu Heidelberg durch einen allenfallsigen Entschädigungs=Plan der Länder eine Veränderung veranstaltet werden, so verordne ich, daß die gerichtlichen Obligationen, die ganze Obsorge über das Capital, die auf oben beschriebene Art zu treffende Verfügung und Austheilung der Zinsen für einen oder zweien katholischen Kandidaten, vollkommen und ohne Widerspruch übertragen werden einem zeitlichen Stadtdechanten zu Heidelberg, Weshalben auch demselben eine Abschrift davon quoad passum concernentem ausgestellt werden solle."

Zweite Abtheilung.

Preise.

An dem hiesigen Lyceum bestehen zur Aufmunterung braver und strebsamer Schüler Preise. Sie werden in Büchern gegeben[30]), welche, für den Standpunkt der Bildung der Preisträger angemessen, zur Förderung und Belebung ihrer Studien dienen und nach dem unparteiischen wohlerwogenen Urtheile der Lehrer=Conferenz nur solchen Schülern zugetheilt, die alle von den betreffenden Statuten verlangten Eigenschaften in sich vereinigen[31]). Die Preise werden jedoch nicht in dem öffent-

30) Da man unter den Ausdrücken „Preise", „Prämien" in der Regel Bücher, Denkmünzen oder dergl. versteht, welche ausgezeichneten Schülern verliehen werden, die Zuweisung aber von kleineren oder größeren Geldbeträgen zur Unterstützung braver junger Leute in ihren Studien, gewöhnlich als „Stipendien" gelten, so haben wir, diesem Sprachgebrauche folgend, die Herrmann'sche Stiftung oben (Heft I. S. 39—41) auch unter den Stipendien=Stiftungen aufgeführt, obgleich der Stifter selbst die (seiner Zeit) jährlich auszuzahlenden Gelder „Preise" und „Prämien" nennt.

31) Es ist uns nicht unbekannt, daß verschiedene Meinungen darüber aufgestellt und verfochten werden, ob Preisvertheilungen im Einklange mit der Bestimmung und gesammten Wirksamkeit der Schule stehen, und ob überhaupt Feierlichkeiten der Art an Schulen zulässig und nützlich seien oder nicht. Auch wir verkennen die Gefahren nicht, welche mit dieser Einrichtung verbunden sind, glauben aber auch, daß man diesen Gefahren ausweichen und den Gebrauch der Preisvertheilung zu einer unschädlichen oder gar nützlichen Sitte machen kann. Indem wir auf das hinweisen, was Herr Oberamtmann Dr. Fauth in den Motiven und Erläuterungen zu den Statuten der von ihm und seinem verstorbenen Bruder gestifteten Preisen unter Nr. I, 1 (unten S. 54) sagt, sei es uns auch gestattet, hier anzuführen, wie ein erfahrener Schulmann, Herr Dr. Bomhard, Schulrath und Professor in Ansbach, sich darüber ausspricht:

„Die Einrichtung, Preise zu vertheilen, ist alt und allgemein und hat also die Billigung unserer Vorfahren für sich. Wohl möchte ich diese Auctorität nicht in allen Stücken geltend machen, „„errabat enim multis in rebus antiquitas"", aber hier muß ich ihr das Wort sprechen. Die Schulpreise waren wohl in ihren Augen Zeichen der Zufriedenheit, die von den Lehrern braven Schülern in der Absicht zuerkannt wurden, damit diese erfreut und die übrigen aufmerksam gemacht würden, daß die Lehrer ihre Leute kennen und unterscheiden. Nach dem

lichen Schlußacte vertheilt[32]), sondern in einer gegen das Ende des Schuljahres besonders zu diesem Zwecke angeordneten Schul= oder vielmehr Familienfeier, an welcher nicht nur sämmtliche Lehrer und Schüler Theil nehmen, sondern es wird diese Festfeier gewöhnlich auch noch erhöht durch die Anwesenheit des Herrn Ephorus und des Präsidenten des Verwaltungsraths des Lyceums. Der Act der Preisvertheilung selbst wird durch einen Choralgesang und eine Ansprache des Directors eingeleitet.

Die zur Zeit für unsere Anstalt gestifteten Preise sind folgende:

1. Lauter'scher Preis.

Dieser Preis wurde zum ehrenden Andenken an den Professor und alternirenden Director unserer Anstalt, Dr. Gottfried Christian Lauter gestiftet.

Als dieser am 24. Februar 1820 im noch nicht vollendeten 56. Lebensjahre schnell und unerwartet durch den Tod den Seinigen und der Schule entrissen wurde, vereinigten sich auf die von einem würdigen Schüler des Hingeschiedenen, Herrn Oberamtmann Dr. Fauth, damals Rechtspracticanten bei Großh. Oberamte dahier (oben S. 6),

---

Beifalle der Lehrer wird aber doch gewiß jeder wackere Schüler eifrig streben, und somit auch ein solches testimonium publicum nicht als etwas Geringfügiges hinnehmen. Ferner wollten sie dem, der es verdiente, ein Andenken an sein Gymnasium und die liebe Schulzeit mitgeben, damit er ihrer auch noch in späteren Lebensjahren freundlich und dankbar sich erinnere. Auch dieser Zweck ist löblich. Aber die Absicht, den Ehrgeiz dadurch aufzustacheln und dem Dünkel und Uebermuthe Nahrung zu bieten, lag gewiß ihrem frommen Sinne ferne. — Lassen wir also unsere unschuldigen Schulpreise in Frieden! Die meinigen machen mir heute noch Freude, — habe ich sie doch nicht als besondere Auszeichnungen erhalten, auf die meine Mitschüler mit Neid hinblicken mußten und vielleicht mit der Frage auf den Lippen, ob ich sie denn auch wirklich verdient habe, sondern als meinen Antheil an einer Gabe, die mehreren meiner lieben Jugendfreunde in gleichem Maße auch zugekommen ist." Vergl. dessen Schrift: „Die Vorschule des akademischen Lebens und Studiums. Erlangen 1845" S. 207. 208.

Auch in der (Darmstadter) „Allgemeinen Schulzeitung" (1827, Abthlg. I, Nr. 37, S. 295) spricht sich ein mit dem practischen Schulwesen sehr vertrauter Mann über die Vertheilung von Preisen folgendermaßen aus: „Ohne psychologische Erörterungen ist Jedem durch Erfahrung bekannt, daß Lob und Beifall, Auszeichnung und Anerkennung den Menschen aufmuntern und begeistern und daß man dieses von jeher erkannt und gewürdigt hat. Der um Kirche oder Staat verdiente Mann, der um das Vaterland verdiente Kämpfer, der die Wissenschaft fördernde Gelehrte 2c. — sie tragen die Insignien ihres Verdienstes auf der Brust und ihrer Namen wird vor der Welt rühmlich gedacht. Glaubt man sich hierzu verpflichtet in dem großen Staatsleben, warum soll man diese Sitte nicht auch im kleinen Schulstaate gelten machen? Lobte ja der göttliche Meister, was Maria, als er in Simonis Hause zu Tisch saß, an ihm gethan und sogleich dem tadelnden Jünger bemerkte: „„Wo dieses Evangelium verkündigt wird, da wird man auch sagen Maria zum Gedächtniß, was sie an mir gethan."" Warum sollen wir nun nicht auch in unsern Schulen von Auszeichnungen, welche würdige Schüler erhalten, reden dürfen?"

Noch verweisen wir auf Held's treffliche Rede „Ueber die Bedeutung öffentlicher Preisvertheilungen für die Schüler öffentlicher Lehranstalten", in dessen „Schulreden. Nürnberg 1853" S. 26—43; so wie auf Döderlein's gleich ausgezeichnete Rede „Gegen den Mißbrauch des Ehrtriebes", in dessen erster Sammlung von „Reden und Aufsätzen. Erlangen 1843" S. 27—39.

32) Siehe unten S. 48 die Statuten der Lauter'schen Preisstiftung §. 8.

ausgegangenen Aufforderung, alsbald viele von Lauter's Schülern, ihm als Beweis treuer Liebe und inniger Dankbarkeit ein Grabdenkmal zu gründen [33]). Mit großer Freude gaben die damaligen Schüler des Verewigten ihre Beiträge und mit gleicher Freude schlossen sich frühere Schüler an, welche von diesem Unternehmen Kunde erhielten [34]). Die durch diese Beiträge zusammengebrachte Summe war jedoch größer als die Kosten des Leichensteins [35]) betrugen, und so boten sich denn

---

33) Die Gesinnungen der Pietät der Schüler spricht Herr Prälat Dr. Ullmann eben so würdig als wahr in seiner bei der i. J. 1846 stattgehabten 300jährigen Jubelfeier des Lyceums gehaltenen Rede S. 9 aus. Die Rede selbst ist auch abgedruckt in der schon oben genannten, von uns herausgegebenen Schrift: „Jubelfeier der 300jährigen Stiftung des Großh. Lyceums zu Heidelberg". Die betreffende Stelle siehe dort S. 81.

34) Manche von diesen Schülern sind dem treuen Lehrer schon im Tode gefolgt. Den noch lebenden wird es aber eine angenehme Erinnerung gewähren, Jugendfreunde und ehemalige Commilitonen hier verzeichnet zu finden. Zugleich aber möge ihnen, die jetzt durch Lebens- und Berufsverhältnisse in verschiedenen Gegenden des Vaterlandes zerstreut und zum Theil in weiter Ferne leben, diese Mittheilung und die vorliegende kleine Schrift selbst als freundlicher Handschlag und Gruß von dem Berichterstatter gelten und sein Andenken bei ihnen erneuern!

Die Namen der Betheiligten, von welchen die bereits Hingeschiedenen mit † bezeichnet sind, sind folgende:

Ph. Allmang aus Heidelberg, Fr. Arnold a. Edenkoben, F. Ch. Bähr a. Hdlbg., K. Ch. Bähr a. Hdlbg., F. Becker a. Berghausen, H. Bender a. Rohrbach, K. Böhme a. Eppelheim, H. Bürck a. Hdlbg., † J. Christ a. Eichtersheim, † Ph. Christ ebendaher, Ph. Eggly a. Hdlbg., † A. Eichrodt a. Durlach, G. A. Eisengrein a. Friedrichsfeld, F. B. Fauth a. Hdlbg., † K. Ph. Fauth a. Hdlbg., † F. Flad a. Sinsheim, † G. Frank a. Hdlbg., G. Freudenberger a. Hdlbg., † M. Frisch a. Neuenheim, L. Gaddum a. Mannheim, K. Guyet a. Homburg vor der Höhe, G. Haas a. Freystett, † G. Haffner a. Waldhilsbach, † A. Hamel a. Epfenbach, J. F. Hanz a. Meckesheim, J. Hormuth a. Neuenheim, † W. Karg a. Hdlbg., † F. v. Lamezan a. Mannheim, † J. J. Lang a. Hilsbach, † W. Maurer a. Hdlbg., Ph. Metz a. Hdlbg., M. Nüßle a. Diedelsheim, S. v. Pessina a. Genua, † K. Reidel a. Mannheim, Fr. Schember a. Neckarburken, P. Schütz a. Weinheim, G. Schupp a. Weiler, K. Seriny a. Haßloch, K. Spies a. Oberöwisheim, † Ph. Stiefel a. Hdlbg., K. Ullmann a. Epfenbach, A. Vogt a. Amorbach, Ph. Wahl a. Odenheim, † K. Weber a. Hdlbg., † A. Wittich a. Mannheim, G. Wolf a. Hdlbg.

35) Der Leichenstein ist von dem verstorbenen Bildhauer Pozzi in Mannheim gefertigt und befindet sich auf der südlichen Seite der St. Peterskirche dahier. Auf einem 2 Fuß hohen Piedestal erhebt sich eine vierkantige Spitzsäule, die oben scheinbar abgebrochen ist. An dem Fuße derselben ruht eine Sphinx und die vordere Seite enthält die Inschrift:

GODOFREDO. CHRISTIANO.
LAUTER.
GYMNASII. HEIDELBERGENSIS.
PRAEFECTO.
PER. XXX. ANNOS. AMPLIUS.
PRAECEPTORI. PIO. FIDELI.

NAT. XV. OCTOB. MDCCLXIV.
OBIIT. XXIV. FEBR. MDCCCXX.

MONUMENTUM. POSUERE.
GRATI. ALUMNI.

in der den Statuten dieser Stiftung §. 1 angegebenen Weise im Jahre 1845 die Mittel zur Stiftung des oben genannten Preises dar [36]).

Aber auch noch ein weiteres Ehrendenkmal wurde dem theuern Hingeschiedenen gesetzt. Es geschah dieses von Herrn Geheimen Hofrathe Feldbausch, als damaligem Director unseres Lyceums, am Ende des Schuljahres 1846 durch eine bei der Feier des Schlußactes gehaltene Rede. Sie ist im Druck erschienen [37]) und der jeweilige Empfänger des Lauter'schen Preises erhält dieselbe als eine erfreuliche Zugabe. Da diese Schrift den Verewigten in gelungenster Weise als Menschen, als Lehrer und als Gelehrten schildert, so genügt es, auf sie zu verweisen und nur aus dem von Lauter selbst an unserer Schule angelegten Album, welches kurze Lebensabrisse von allen an demselben seit der Vereinigung mit dem katholischen Gymnasium (1808) angestellten Lehrern gibt, das mitzutheilen, was er mit eigener Hand von seinen Lebensverhältnissen dort eingeschrieben hat, und übergehen nur das Verzeichniß der von ihm herausgegebenen Schriften, da auch diese in der eben genannten Schrift angegeben sind.

„Gottfried Christian Lauter, geboren den 15. Oktober 1764 zu Schönau bei Heidelberg, wo sein Vater reformirter Prediger war, erhielt den ersten Unterricht durch Hauslehrer; nach dem frühen Tode seines Vaters, welcher 1774 starb, zog seine Mutter 1775 nach Heidelberg, wo er in die damalige vierte Classe des reformirten Gymnasiums aufgenommen wurde. Nach drittehalb Jahren verließ er das reformirte Gymnasium und besuchte dafür das katholische, aus welchem er im Herbste 1779 auf die Universität entlassen wurde. Er widmete sich der Theologie und Philologie, die er theils in Heidelberg, theils in Halle studirte. Auf der letztern Universität waren besonders Eberhard in der Philosophie und Nösselt in der Theologie seine Lehrer. Nach viertehalb auf der Universität zugebrachten Jahren wurde er im Frühjahre 1783 examinirt und unter die Zahl der pfälzischen Candidaten der Theologie aufgenommen. Bald darauf wurde er zum Senior Collegii Sapientiae und zu dem mit dieser Stelle verbundenen Pfarrvicariate zu Neuenheim berufen (1784). Nachdem er diese Stellen etwas über zwei Jahre bekleidet hatte, erhielt er den Beruf als reformirter Pfarrer zu Darmstadt, disputirte aber noch, ehe er diese Stelle antrat, von der theologischen Facultät zu Heidelberg reformirter Seits hiezu aufgefordert, öffentlich (26. October 1786) und erhielt hierauf bei der Feier des vierten Jubiläums der hiesigen Universität am 7. November ejusdem anni die theologische Doctorwürde. Als Prediger zu Darmstadt stand er vom Frühjahre 1787 an bis zum Schlusse des Jahres 1789, wo er nach Heidelberg zurückkehrte, da ihm hier bei einer neuen Einrichtung des reformirten Gymnasiums das Conrectorat war übertragen worden. Nach fünftehalb Jahren rückte er in das durch den Abgang des jetzigen Oberkirchenraths-Assessors und zweiten Predigers an der hiesigen St. Peterskirche, Herrn Johann Friedrich Abegg, erledigte Rectorat ein. Bei der Vereinigung der beiden hiesigen Gymnasien erhielt er,

36) Progr. v. J. 1846, S. 4.

37) Zur Erinnerung an Gottfried Christian Lauter, Doctor der Theologie, Professor und alternirenden Director des vereinigten Gymnasiums in Heidelberg. Ein Vortrag am Schlußacte des Schuljahres 1846 von F. S. Feldbausch. Heidelberg 1848. 8.

statt des bisherigen Titels Rector, gleich den übrigen Lehrern am vereinigten Gymnasium, den Titel Professor und wurde zugleich für das erste Jahr zum Director des vereinigten Gymnasiums ernannt, indem nach der Organisation des Gymnasiums das Directorium zwischen dem ersten katholischen und protestantischen Lehrer des Gymnasiums wechseln soll. Außerdem ist derselbe auch seit 1807 als theologischer Privatdocent bei der hiesigen Universität angestellt, nachdem er schon vorher über verschiedene Gegenstände der Theologie Collegia gelesen hatte [38])."

Von der Hand des damaligen alternirenden katholischen Directors, Professors Mitzka, ist folgendes beigefügt:

„Er starb am 24. Februar 1820, Abends gegen 9 Uhr. Ein Fall von der Leiter, wahrscheinlich auf das os sacrum, verursachte eine heftige Hirnerschütterung, welche seinen schnellen Tod herbeiführte. Bei der Section seines Leichnames fand sich die Gallenblase mit mehr als 200 Gallensteinen von verschiedener Größe angefüllt, wodurch sich das Herzklopfen erklären läßt, welchem er in der letzten Zeit besonders unterworfen war. Wegen dieser Krankheit wurde er auch seit dem Anfange des Schuljahres 1819/20 durch den angestellten Collaborator Hautz in seinen Lectionen erleichtert. R. J. P."

Ein und dreißig Jahre (1789—1820) wirkte Lauter ohne Prunk und Geräusch in anspruchlosem bescheidenen Sinne segensreich an unserer Anstalt. Hunderte von Schülern haben während dieser langen Zeit seine Lehren genossen und die Frucht seines Geistes und seiner Mühen als einen guten Samen in ihrer Brust bewahrt. Ist der treue Arbeiter nun auch, nachdem er die Bürde des Amtes und des Lebens redlich getragen, längst schon zur Ruhe gerufen worden, so bleibt doch das von ihm gewirkte Gute dauernd, und in dankbarem Herzen werden seine Schüler, denen er mit väterlich=freundlichem Sinne in der Förderung ihres Wissens und Handelns immer treu zur Seite stand, sein Andenken bewahren, eingedenk des herrlichen Schlusses des Taciteischen Agricola: „Quicquid ex illo amavimus, quicquid mirati sumus, manet mansurumque est in animis hominum, in aeternitate temporum."

Es folgen nun die von der Lehrer=Conferenz entworfenen und von Großh. Ministerium des Innern unter dem 29. Juli 1845, Nr. 8,464 genehmigten

Statuten.

§. 1. Aus den im Jahre 1820 von ehemaligen Schülern des verstorbenen Gymnasialdirectors Dr. Lauter veranstalteten Beiträgen zu einem Grabmale desselben blieb ein unverwendeter Rest übrig, welchen Oberamtmann Dr. Fauth in Schwetzingen 1844 mit 24jährigen Zinsen an die hiesige Lyceumsdirection übersandte, mit dem Wunsche, über diese Summe (die 68 fl. betrug) eine angemessene Verfügung zu treffen. Und Sekretär Lauter in Karlsruhe, der Sohn des Verstorbenen, fügte im Mai 1845 dieser Summe noch 33 fl. bei. Nachdem auf diese Weise jener Rest auf 101 fl. angewachsen war, so vereinigten sich die

---

38) Einem seiner Jugendfreunde, dem kürzlich in Haag verstorbenen Pfarrer Walz, schrieb er am 17. März 1789 in das Stammbuch: „Wer Züge der Einfalt, der Ruhe und der Wärme im Antlitz trägt: der komme unter mein Dach und sei mein Freund. Denn wo Einfalt ist, ist Wahrheit; wo Ruhe ist, ist Aufrichtigkeit, und wo Wärme ist, ist Liebe."

Wünsche der Beitragenden mit den Ansichten der Lehrer-Conferenz dahin, diese Summe zu einer Stiftung am hiesigen Lyceum zu verwenden, welche zum ehrenden Andenken des Directors Lauter den Namen der Lauter'schen Stiftung fortan führen soll.

§. 2. Die Lauter'sche Stiftung bleibt stets mit dem Heidelberger Lyceum verbunden, und die Gelder derselben werden gegen Pfandurkunde verzinslich angelegt und von dem Verrechner der Lyceumskasse verwaltet.

§. 3. Die Jahreszinsen werden alljährlich zu einem Buche verwendet, welches einem Schüler der beiden letzten Jahrescurse der Anstalt durch die Lehrer-Conferenz zuerkannt wird, die dabei keine Rücksicht darauf zu nehmen hat, welcher der christlichen Confessionen der Schüler angehört.

§. 4. Die Bedingung zur Erlangung des Preises beruht darauf, daß der Schüler durchaus wohlgesittet und fleißig ist; dem in dieser Beziehung würdigsten erkennt die Lehrer-Conferenz den Preis zu.

§. 5. Bei der Wahl des Buches hat die Lehrer-Conferenz auf die Individualität des Schülers Rücksicht zu nehmen. Die Ausgaben dafür dürfen den Betrag der einjährigen Zinsen nicht übersteigen, wenn aber im zunächst vorhergehenden Jahre die Summe nicht völlig verwendet wurde, so darf das Nichtverwendete im nächstfolgenden Jahre hinzugenommen werden.

§. 6. Der über die einhundert Gulden hinausgehende Ueberschuß und die Zinsen, welche aus der Depositenkasse erwachsen, bis auf die Zeit, wo nach erfolgter Staatsgenehmigung das Capital von 100 fl. an die Lyceumskasse abgegeben wird, können sogleich zu einem nach den statutenmäßigen Vorschriften zu ertheilenden Preise benützt werden.

§. 7. Sollte die Lehrer-Conferenz veranlaßt sein, in einem Jahre keinen Preis auszutheilen, so hat sie im nächsten Jahre über die doppelte Summe zu verfügen, welche in diesem Falle auch in zwei Preise vertheilt werden darf, wenn es zweckmäßig scheinen sollte.

§. 8. Da an unserer Lehranstalt bei dem öffentlichen Schlußacte keine Schulprämien vertheilt werden, so soll auch die Vertheilung dieses Preises nicht in dem öffentlichen Schlußacte stattfinden. Dagegen soll das Programm diese Vertheilung der Lauter'schen Stiftung erwähnen, jedoch ohne Nennung des Namens dessen, der den Preis erhalten hat [39]).

§. 9. Die Lehrer-Conferenz hat jedesmal dem Großh. Oberstudienrathe, als der Oberschulbehörde, die Anzeige zu machen, welchem Schüler sie den Preis zuerkannte; und im Fall sie keinen Preis zu vertheilen veranlaßt ist, hat sie die Gründe davon der Oberbehörde vorzulegen.

§. 10. Wenn der von den Schülern gegründete auf dem hiesigen Peterskirchhofe befindliche Leichenstein des Dr. Lauter im Laufe der Zeiten einer Restauration bedürfte, um ihn vor dem Verfall zu schützen, oder irgend eine Ausgabe durch Versetzung u. dgl. veranlassen sollte, so hat die Vertheilung des

---

39) Diese Bestimmung wurde durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern v. 20. Juni 1852, Nr. 9,392 dahin abgeändert, daß der Preisträger im Programm ebenso genannt werden soll, wie es auch bei den andern Preisen geschehe. Vergl. Progr. v. J. 1852, S. 27. 28.

Preises so lange zu unterbleiben, bis die zur Restauration u. s. w. genügende Summe aus den Zinsen bestritten worden ist [40]).

Heidelberg, den 16. Juni 1845.

2. Fauth'sche Preise.

Diese Preise sind von Herrn Oberamtmann Dr Franz Burkhard Fauth in seinem Namen und in dem seines verstorbenen Bruders Karl Philipp Fauth gegründet.

Da wir schon oben einen kurzen Lebensabriß der beiden Stifter dieser Preise gegeben haben [41]), so ist hier nur über die Gründung dieser Stiftung selbst zu berichten. Dieses aber glauben wir nicht zweckmäßiger thun zu können, als wenn wir aus der an die Lyceumsdirection gerichteten Zuschrift des Gründers vom 30. Januar 1852, welche die Statuten begleitete, die betreffenden Stellen hier folgen lassen [42]).

„Als am 19. October 1846 die 300jährige Jubelfeier des Lyceums meiner Vaterstadt Heidelberg begangen wurde, empfand ich es schmerzlich, daß weder ich noch mein geliebter einziger Bruder an diesem Feste Theil nehmen und unsere Pietät gegen diese Lehranstalt bezeugen konnten; ich nicht: da ich als damaliger Amtsvorstand von Schwetzingen durch Dienstgeschäfte abgehalten war, und mein geliebter Bruder nicht: weil ihn der unerforschliche Rathschluß Gottes längst zu sich zur ewigen Seligkeit abgerufen hatte.

„Die Einladung zur Theilnahme an dem bei jener Feier begründeten Jubiläums-Stipendium gab aber einige Entschädigung und erzeugte in mir den Gedanken: durch eine eigene Stiftung die Gefühle der Pietät zu bezeugen, welche uns beide Brüder stets für eine Anstalt beseelte, der wir das Beste im Leben verdanken: die Entwicklung der guten und edlen Keime, welche Gott in die Seele des Menschen gelegt hat.

„Leider verzögerten theils der Drang der Berufsgeschäfte, theils die Unbilden der schweren Zeiten in den letzten Jahren, besonders von 1848 und 1849, theils körperliche Leiden die Ausführung meines Planes.

„Indem ich nun Gott danke, daß er meine Tage bis hierher gefristet, übersende ich Großherzoglicher Lyceumsdirection diejenigen Statuten, wornach ich eine kleine Stiftung zu begründen wünsche, welche auch künftigen Geschlechtern das Dankgefühl zweier ehemaligen Schüler bezeugen, und auf mannigfache Weise zur Nacheiferung in Pietät, Humanität und Vaterlandsliebe anregen möchte."

Die Statuten selbst erhielten durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 27. März 1852, Nr. 4,467 die Genehmigung, und da der geehrte Stifter schon unter dem 6. April 1852 das Stiftungs=

40) Zufolge des obigen Paragraphen sorgt der jeweilige Director des Großh. Lyceums zu Heidelberg für die Erhaltung dieses Grabsteines und trifft, wie es bis jetzt geschehen ist und noch geschieht, seine Anordnung dahin, daß der Kirchendiener gegen eine kleine jährliche Vergütung dieses Denkmal vor jeder Beschädigung schütze, dasselbe von Zeit zu Zeit reinige und Alles zu dessen fernern Bewahrung Erforderliche thue.

41) Ueber F. B. Fauth S 5 ff. und über K. Ph. Fauth S. 5.

42) Progr. v. J. 1852 S. 16. 17.

Kapital mit 300 fl. nebst den Zinsen eines Jahres mit 15 fl. an die Lyceumsdirection geschickt hatte, so konnten die ersten Preise schon in dem genannten Schuljahre vertheilt und ihnen auch die treffliche Rede des Herrn Prälaten Dr. Ullmann beigegeben werden [43]).

Es folgen nun die Statuten dieser Stiftung, denen wir die zu denselben gehörenden Motive und Erläuterungen anschließen.

Statuten.

In treuer und dankbarer Verehrung erkannte ich und mein seliger Bruder Karl Philipp Fauth, als ehemalige Schüler des Heidelberger Gymnasiums stets, daß wir dieser gelehrten Mittelschule unserer Vaterstadt einen guten Theil unserer sittlichen und geistigen Ausbildung verdanken; sie war es, die eine rege Begeisterung für das Ehrwürdige aller Zeiten, das menschlich Hohe und das göttlich Heilige in uns hervorrief, pflegte und uns empfänglich machte für alles Große und Schöne.

Diese Dankbarkeit erzeugte in mir den Wunsch, dem Gefühle der Pietät sowohl gegen meinen geliebten seligen Bruder — in dessen Sinne zu handeln ich überzeugt bin — als auch gegen diese altehrwürdige Lehranstalt, unsere gemeinsame geistige Mutter und Nährerin, durch ein sichtbares Zeichen Ausdruck zu verleihen; ich verfüge daher hiermit über die Summe von

dreihundert Gulden rheinisch

zu einer Prämien-Stiftung für Schüler des Heidelberger Lyceums unter folgenden Bestimmungen:

§. 1. Das in vorstehender Einleitung bezeichnete Kapital von dreihundert Gulden rheinisch bildet den Grundstock der

Franz und Karl Fauth'schen Stiftung.

Dieselbe soll immer selbständig bleiben, und mit keiner andern, mehr oder minder ähnlichen, Stiftung verbunden werden.

§. 2. Dieses Grundstocks-Kapital wird gegen gesetzliche Unterpfands-Versicherung — wobei jedoch keine Gebäude, Weinberge und Waldungen, sondern nur Aecker und Wiesen, und zwar mindestens mit doppeltem Werthe, angenommen werden dürfen, verzinslich angelegt, und der Verrechnung des Lyceums übergeben, welche dasselbe verwaltet und darüber besondere Rechnung führt.

Die Oberaufsicht bei Anlegung und Verwaltung des Kapital-Vermögens führt der Lyceums-Verwaltungsrath, und die Rechnung wird in derselben Weise, wie die Lyceums-Rechnung, abgehört und unterliegt ebenso wie diese ganze Stiftung der höheren Aufsicht.

§. 3. Diese Stiftung soll fortwährend mit dem Heidelberger Lyceum als einer gelehrten Mittelschule verbunden bleiben, welche Veränderungen auch diese Anstalt in Form und Namen erleiden sollte, so lange sie nur als gelehrte Mittelschule angesehen werden kann.

§. 4. Für den Fall aber, — was Gott verhüten wolle — daß das Heidelberger Lyceum in obigem Begriff (§. 3) einst aufgehoben werden sollte, soll von dem zur Zeit der Aufhebung bestandenen Lyceums-Verwaltungsrathe und den noch vorhandenen Lehrern binnen Jahresfrist bestimmt werden: welcher andern Gelehrtenschule oder sonstigen Bildungsanstalt des Landes das Stiftungs-

43) Siehe §. 18 der Statuten.

vermögen in dem Bestande, den es zur Zeit der Aufhebung hatte, zur statutenmäßigen Verwaltung und Benutzung übergeben werden muß.

§. 5. Wenn hiernach das Stiftungsvermögen einer auswärtigen Gelehrtenschule oder Bildungsanstalt zugewiesen werden mußte (§. 4), so hat diese solches alsbald zurückzugeben, wenn in Heidelberg wieder eine gelehrte Mittelschule — unter was immer für einem Namen — in's Leben gerufen worden ist; und zwar geschieht die Rückgabe an diese neue Lehranstalt.

§. 6. Sollte aber unglücklicher Weise das Heidelberger Lyceum je wieder in zwei nach den beiden christlichen Confessionen geschiedene gelehrte Mittelschulen getrennt werden —: so fällt diese ganze Stiftung in ihrem ganzen Bestande zur Zeit der Trennung der evangelischen gelehrten Mittelschule zu.

§. 7. Der jährliche Zinsenertrag wird zu vier Fünftheilen zu zwei Preisen (§. 10) und zu einem Fünftheil zur Vermehrung und Ergänzung des Grundstocks-Kapitals (§. 1) verwendet [44]), bis das Stiftungs-Kapital den Betrag von 500 fl. erreicht hat, worauf vier Fünftheile der sämmtlichen jährlichen Zinsen zu drei Preisen (§. 12) und ein Fünftheil zur Vermehrung oder Ergänzung des Kapital-Grundstocks zu verwenden sind, bis dieser zu siebenhundert Gulden angewachsen ist, wo sodann neun Zehntheile der Zinsen zu vier Preisen verwendet (§. 13) und nur ein Zehntheil zur Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks geschlagen werden sollen.

Eine Verwendung zu mehr als vier Preisen durch die höheren Einkünfte des wachsenden Grundstocks findet nicht weiter statt, sondern es tritt dann nur eine möglichst gleichmäßige Erhöhung für jeden der vier Preise aus den jährlichen Einkünften von neun Zehntheilen des Grundstocksvermögens ein.

§. 8. Die Bestimmung und Auswahl der Preise steht lediglich der Lehrer-Conferenz zu; sie sollen aber niemals in Geld, sondern in der Regel in einem nützlichen, den Verhältnissen und der Individualität des Schülers angemessenen Buche, können aber auch ausnahmsweise in einem andern wissenschaftlichen Apparate bestehen, weßhalb der Preisempfänger vor Anschaffung des Preises zu bestimmen ist (§. 15).

§. 9. Da hierbei die verwendbare Summe nicht immer gerade erschöpft werden dürfte, so kann im folgenden Jahre die Ersparniß zu der neuen verwendbaren Summe hinzugenommen werden.

§. 10. 1) Von den beiden Preisen (§. 7) wird in der Regel Einer für einen Schüler der obersten beiden Jahrescurse (jetzt Sexta) und der Andere für einen Schüler der nächstfolgenden zwei Jahrescurse (jetzt Quinta) des Heidelberger Lyceums bestimmt; vorausgesetzt, daß sich in jeder der beiden Klassen Schüler befinden, welche nach den Statuten (§. 15) des Preises für würdig erkannt werden.

2) Es sollen aber die Schüler der oberen Ordnungen einer jeden der beiden Klassen (z. B. Ober-Sexta und Ober-Quinta) bei gleicher statutenmäßigen Würdigkeit (§. 15) den Vorzug vor den Schülern der untern Ordnungen ihrer Klassen (z. B. Unter-Sexta und Unter-Quinta) haben.

§. 11. Sollte aber gegen Erwarten in einer oder der andern der beiden berechtigten Klassen sich kein Schüler finden, in welchem die zur Ertheilung des Preises nöthigen Eigenschaften (§. 15) sich vereinigten, so kann die Lehrer-Con-

44) In Folge dieser Bestimmung beträgt das Stiftungs-Kapital jetzt 315 fl.

ferenz beschließen, entweder: daß an zwei Schüler der andern berechtigten Klasse zwei Preise vertheilt werden, oder: daß die nicht zu verwendende Summe dem Stiftungs-Grundstocks-Kapital beigeschlagen werde.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn der traurige Fall eintreten sollte, daß in beiden Klassen keine preiswürdigen Schüler vorhanden wären.

§. 12. 1) Wenn durch Anwachsen des Stiftungs-Kapitals auf fünfhundert Gulden (§. 7) drei Preise zu vertheilen sind, so werden zwei Preise für die Schüler der obersten Klasse (z. B. Sexta), und zwar in der Regel für jede Ordnung derselben je ein Preis, und ein Preis für einen Schüler der zweitobersten Klasse (z. B. Quinta) verwendet, unter Beobachtung des Satzes 2 des §. 10.

2) Jedoch kann die Lehrer-Conferenz, durch besondere Verhältnisse in einzelnen Jahren veranlaßt, ausnahmsweise bestimmen, daß nur Einem Schüler der obersten Klasse (z. B. Sexta) und zwei Schülern (in der Regel aus jeder der beiden Ordnungen) der nächstfolgenden Klasse (z. B. Quinta) die Preise zuzuerkennen seien; vergl. jedoch die Bestimmungen der §§. 10. 11 und 15, Absatz 2.

§. 13. Im Falle der Vermehrung der Preise auf vier (§. 7), sind diese unter die beiden obersten Klassen gleichheitlich zu vertheilen, so daß bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse des §. 15 in der Regel für jede der vier Ordnungen, woraus die beiden obersten Klassen bestehen, ein Preis zur Vertheilung kommt; unbeschadet jedoch der Bestimmungen und der der Lehrer-Conferenz zustehenden Befugnisse der §§. 11. 12 und 15, Absatz 2, wornach eine ungleiche Vertheilung unter die verschiedenen Klassen und Ordnungen (§. 11. 12), sowie auch eine vorzugsweise (§. 15, Absatz 2) stattfinden kann.

§. 14. Wenn etwa künftig die gegenwärtig bestehende Abtheilung jeder der beiden obersten Klassen oder einer derselben in je zwei Ordnungen (Ober- und Unter-Sexta, Ober- und Unter-Quinta) in eigene Klassen umgestaltet werden sollte —: so findet das, was für die Ordnungen gegenwärtig bestimmt ist, auf die sie alsdann vertretenden neuen Klassen Anwendung.

§. 15. 1) Die Zuerkennung der Preise nach den Bestimmungen der §§. 7. 10. 11. 12. 13 steht ausschließlich der Lehrer-Conferenz zu. Es soll aber der Preis nur Demjenigen ertheilt werden, welcher einer der beiden christlichen Confessionen angehört, in der obern Hälfte seiner Ordnung bei der allgemeinen Location seinen Platz erhalten hat, sich gleichmäßig durch sittliches Verhalten, Fleiß und Fähigkeit auszeichnet, eine christlich gläubige Gesinnung an den Tag legt, und dieselbe durch Befolgung des §. 15 der Lyceumsgesetze [45]) auch bethätigt.

2) Vorzügliche Rücksicht soll jedoch auf die Söhne der Pfarrer, und unter diesen wieder auf diejenigen genommen werden, welche sich ebenfalls dem geistlichen Stande widmen wollen — insofern sie die zur Zuerkennung des Preises erforderlichen Eigenschaften dieses §. 15 der Statuten besitzen.

Zu Gunsten dieser fällt auch die Bestimmung des §. 10, Absatz 2 und §. 12, Absatz 1 weg (vergl. auch §. 13), wornach die Schüler der obern Ordnung den Vorzug vor jenen der untern Ordnung einer berechtigten Klasse haben sollen.

---

45) „§. 15. Alle Schüler sollen dem öffentlichen Gottesdienste an jedem Sonn- und Feiertage des Vormittags nach der vorgeschriebenen Ordnung in Stille und Andacht beiwohnen. Jede Versäumniß des Kirchenbesuchs ist durch ein schriftliches Zeugniß der Eltern oder Fürsorger zu entschuldigen.“

§. 16. Bei verschiedener Meinung der ordentlichen Conferenzmitglieder über die Zutheilung der Preise entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen die des Directors.

§. 17. Niemand ist berechtigt, gegen die von der Lehrer-Conferenz statutengemäß geschehene Zutheilung der Preise irgend Einsprache zu thun oder gar Klage zu führen.

§. 18. Als Beigabe zu jedem Preise ist dem Preisträger ein Exemplar der vortrefflichen, classischen Rede zuzustellen, welche mein theurer Freund, Herr Geheime Kirchenrath und Professor Dr. Karl Ullmann, bei der Jubelfeier der 300jährigen Stiftung des Lyceums zu Heidelberg gehalten hat[46]).

Damit aber allen Schülern der beiden obersten Klassen (z. B. Sexta und Quinta) der Segen zu Theil werden möge, welchen diese Rede in der Seele der reiferen Schüler erwecken muß, so ist bei der erstmaligen Preisvertheilung jedem Schüler der beiden obersten Klassen, und in den folgenden Jahren einem Jeden bei der Promotion in die zweitoberste Klasse (z. B. nach Unter-Quinta) ein Exemplar dieser Rede zu übergeben, so daß alle Schüler beider Klassen sich stets im Besitze derselben befinden.

Die Kosten des ersten Abdrucks in einer für viele Jahre ausreichenden Anzahl Exemplare wird der Stifter bestreiten; bei einer später nöthig werdenden neuen Auflage sind aber die Kosten aus dem bis dahin angewachsenen (§. 7) Grundstocks-Kapital dieser Stiftung zu entnehmen.

§. 19. In so ferne und in so lange diese Preisvertheilung bei dem jährlichen öffentlichen feierlichen Schlußacte der Lehranstalt nicht stattfinden sollte, geschieht dieselbe — nach der bisher bei der Lauter'schen Stiftung üblichen Weise und zugleich mit derselben — in Gegenwart sämmtlicher Lehrer und Schüler der Anstalt; auch sollen in dem nächsten Programme sowohl die Namen der Preisempfänger, als der von der Lehrer-Conferenz einem Jedem verliehene Preis (§. 8) erwähnt werden.

§. 20. Die Lehrer-Conferenz hat jedesmal der Großherzoglichen Oberschulbehörde für die Gelehrtenschulen Anzeige zu machen: welchen Schülern sie die Preise, und welche Preise sie einem Jeden zuerkannt hat, und im Falle sie nicht alle Preise, oder gar keine zu vertheilen, oder von den Ausnahmsbestimmungen der §§. 11 oder 12 Gebrauch zu machen veranlaßt war, ihr die Gründe davon darzulegen.

Auch der Lyceums-Verwaltungsrath ist, unter Mittheilung der Rechnungen für die jedesmaligen Preise zum Zweck der Zahlungsanweisungen, über die Preisempfänger zu benachrichtigen.

§. 21. Sollte das Stiftungsvermögen in seinem jeweiligen Bestande von resp. 300, 500 oder 700 fl. auf irgend eine Weise einen solchen Verlust erleiden, daß die Einkünfte zur Verabreichung der zur Zeit verliehenen Anzahl Preise statutengemäß nicht mehr hinreichen, so sind in der nämlichen Weise, wie die Zahl

---

46) Abgedruckt in der Schrift meines Freundes Johann Friedrich Hautz, Professors und der Zeit Directors des Lyceums, „Jubelfeier der 300jährigen Stiftung des Großh. Lyceums zu Heidelberg. Beschrieben und nebst den der Anstalt zugegangenen Zuschriften und den bei der Feier gehaltenen Reden herausgegeben rc. Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr. 1847. 8."

der Preise nach §. 7. 12. 13 gestiegen, dieselben auch wieder auf drei, zwei oder selbst einen zu mindern, oder nöthigenfalls die Preisaustheilung ganz einzustellen, bis der Verlust, unter Beobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen, wieder ergänzt worden ist.

§. 22. Der Stifter behält sich vor:

a) Wenn über die Auslegung und Anwendung der Stiftungsstatuten, so lange er noch lebt, etwa Zweifel entstehen sollten, diese Auslegung und Bestimmung selbst zu geben.

b) Für das Stiftungskapital andere Statuten, oder Aenderung der obigen in einzelnen Theilen für den Fall festzusetzen, wenn er unter Lebenden oder durch letzten Willen eine weitere Stiftung mit wenigstens gleichem Kapital-Grundstock wie die gegenwärtige für das Großherzogliche Lyceum in Heidelberg gründen sollte, wozu natürlich die erforderliche höhere Staatsgenehmigung vorbehalten bleibt.

Carlsruhe, den 5. October 1851.

(L. S.) Dr. Franz Burkhard Fauth,
Großherzoglich badischer Oberamtmann a. D.

Motive und Erläuterungen zu vorstehenden Statuten.

Ich fühle mich gedrungen und halte es auch für zweckmäßig, den Statuten obiger Stiftung vom 5. October 1851 und der Zuschrift an Großherzogliche Lyceumsdirection vom 30. Januar 1852 einige Motive und Erläuterungen im Allgemeinen und zu einzelnen Bestimmungen beizufügen:

I. Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmung dieser Stiftung: „zur Vertheilung von Prämien und daß (§. 19) die Namen der Preisempfänger veröffentlicht werden sollen," geht von der Ueberzeugung aus, daß auch bei gelehrten Mittelschulen, und besonders bei den Jünglingen der höhern Klassen, eine verdiente Auszeichnung und öffentliche Anerkennung von großer und nützlicher Wirkung sei. Schüler, welche sich durch Sittlichkeit, Fleiß und Talent auszeichnen, werden durch Prämien ermuntert und gestärkt, in ihrem Streben nach gewissenhafter Verwendung ihrer Geistesgaben zu beharren, und Andern als Vorbild zur Nacheiferung zu dienen.

Das dem Menschen angeborne Ehrgefühl wird durch Prämien erweckt und gekräftigt und erhält eine gute Richtung, während es da, wo es keine Nahrung auf ächt humanem und sittlichem Boden findet, leicht auf Abwege und in falsche Bahnen geräth.

Solche Auszeichnungen, Zeichen der öffentlichen Anerkennung, sind daher im Staate, in der Kirche und Schule auf mannichfache Weise und in verschiedener Richtung in Uebung, bewähren ihren wohlthätigen Einfluß und entsprechen ihrem Zweck. Darum sind wohl auch in den meisten Schulen Prämien eingeführt, und wo sie es nicht sind, da fehlen gewöhnlich die hierzu erforderlichen Mittel, oder man läßt sie unbenutzt und vermeidet dadurch freilich manche Schwierigkeit, welche mit deren Zuerkennung verbunden sind.

Wenn bei Ertheilung eines Stipendiums humane Rücksichten die Verschweigung des Namens des Stipendiaten in der Regel gebieten, so ist dagegen bei allen Auszeichnungen und Prämien, deren Veröffentlichung eine Grundbedingung, die zu ihrem Wesen und Begriffe gehört. Jener große König hatte Recht, als er einem zudringlichen, nicht preiswürdigen Supplicanten zwar den erbetenen Titel, jedoch mit der Bedingung zusagte: „daß sonst Niemand davon wissen dürfe"; und damit der unverdienten Auszeichnung die Spitze abbrach.

Nach obigen Grundsätzen findet auch z. B. die Zuerkennung der Preismedaillen, welche der Höchstselige Großherzog Carl Friedrich für die beste Beantwortung von gelehrten Preisfragen auf der Universität Heidelberg huldvollst gestiftet, auf eine sehr feierliche öffentliche Weise, unter Proclamirung der Namen der Preisgekrönten, statt; und die Preisvertheilungen in Lehranstalten sind gewöhnlich mit dem regelmäßigen feierlichen öffentlichen Schlußacte verbunden. So war es namentlich bei der Vertheilung der Prämien auf dem vormaligen reformirten Gymnasium zu Heidelberg; und ich weiß aus Erfahrung, welchen wohlthätigen Einfluß diese öffentliche ehrende Anerkennung auf Sitte und Fleiß der Schüler übte.

Zwar findet die Uebergabe des bis jetzt einzigen, bei dem Heidelberger Lyceum noch bestehenden Prämiums (der Lauter'schen Stiftung) nicht bei dem öffentlichen Schlußacte, aber doch in höchst würdiger Weise, vor versammelten Lehrern und Schülern, bei einem hierzu besonders angeordneten Schulfeste statt [47]), — eine Einrichtung, die ich auch bei dieser Prämien-Stiftung (§. 19) zur Zeit beibehalten habe, weil sie einmal besteht, und auch ihre eigene gemüthliche nützliche Seite hat.

Dagegen enthält der §. 8 der genannten Lauter'schen Stiftungsstatuten die Bestimmung, daß zwar „das Programm die Vertheilung der Lauter'schen Stiftung erwähnen soll, jedoch ohne Nennung des Namens dessen, der den Preis erhalten hat", — eine Bestimmung, die ich aus den angeführten Gründen nicht nachgeahmt habe, und um so mehr beklage, als sie nach meiner innigen Ueberzeugung nicht im Sinne desjenigen ist, zu dessen ehrendem und liebevollem Andenken die Stiftung von seinen dankbaren Schülern ermöglicht wurde. Denn ich weiß, wie viel der selige Dr. Lauter, mein theurer Lehrer, auf den öffentlichen Actus und die dort, unter Nennung des Namens der Preisempfänger, stattgefundene Prämienvertheilung hielt, und welches Mitgefühl an der Ehre und Freude seiner durch Preise oder Reden ausgezeichneten Schüler er dabei empfand.

Vielleicht dürfte die verehrte Lehrer-Conferenz, — durch deren Majoritäts-Votum jene Bestimmung in die Statuten kam — früher oder später sich bewogen finden, den §. 8 derselben abzuändern, oder deren Abänderung höhern Orts dahin zu beantragen, daß der letzte Satz des §. 8 „jedoch" bis „erhalten hat" gestrichen, und also auch der Name dessen in dem jährlichen Programme genannt werde, welcher den Preis der Lauter'schen Stiftung erhalten hat.

Dadurch würde auch die sonst entstehende Ungleichheit in Behandlung der oft gleichpreiswürdigen Schüler beider Stiftungen vermieden werden [48]).

---

47) Siehe oben S. 43. 44.

48) Dieser Wunsch des Stifters ist bereits erfüllt. Siehe oben Lauter'sche Statuten §. 8, S. 48, Note 39.

2. Mehrere Bestimmungen der Statuten der Lauter'schen Stiftung vom 16. Juni 1845, sowie des Jubiläums-Stipendiums vom 14. Mai 1850 wurden — zum Theil wörtlich — auch in die Statuten dieser Stiftung aufgenommen, wie sich bei der Vergleichung leicht ergibt; sie schienen zweckmäßig, theils an und für sich und als Grundbestimmungen einer jeden ähnlichen Stiftung, theils weil eine gewisse Uebereinstimmung der Statuten von Stiftungen der nämlichen Lehranstalt wünschenswerth ist.

II. Insbesondere.

3. Zu §. 2.

Theuere Erfahrungen haben gelehrt, daß Gebäude, Weinberge und Waldungen, selbst im doppelten oder dreifachen Werthe keine hinreichende Sicherheit gegen Verluste gewähren, am wenigsten bei einer Stiftung, welche das Kapital, wenn die Zinsen regelmäßig bezahlt werden, lange Jahre unbesorgt stehen läßt, ohne sich um die gehörige Unterhaltung der Unterpfänder zu kümmern. Gebäude werden oft bis zur Ruine vernachlässigt und können in Kriegszeiten eine größere Last als eine Sicherheit sein; ein theuerer Weinberg in bester Weinbergs-Lage verliert, wenn er vernachlässigt, zu alt oder gar ausgehauen wird, als Steinhügel nach Zeit und Umständen fast allen Werth; Waldungen, die nicht zu Aeckern umgewandelt werden können, sind als Waldboden oft die Steuer nicht werth, und noch weniger die bedeutenden Kosten einer neuen Cultur, wenn sie devastirt, ausgehauen oder dem Frevel stark ausgesetzt sind. Ist aber eine Stiftung genöthigt, bei einer Zwangsversteigerung ihre Unterpfänder obiger Art selbst zu steigern, um sie nicht an Dritte wegschleudern zu lassen, so ist die Mühe, der Kostenaufwand und die Gefahr stets wachsenden Verlustes von großer Bedeutung.

4. „Besondere Rechnung" ist auch in §. 2 der Jubiläums-Statuten angeordnet, und ist diese Bestimmung bei jeder Stiftung, die für lange Zeit Dauer haben soll, zu empfehlen; ohnehin wird das Grundstocks-Kapital, wie zu §. 7, Nr. 6 gezeigt wird, in spätern Jahren bedeutend.

5. Zu §. 3. 4. 5.

Diese Paragraphen sind den nämlichen Paragraphen des Jubiläums-Stipendiums entnommen.

6. Zu §. 7.

Zur bessern Anschauung der Bestimmungen dieses §. 7 (beziehungsweise §. 12 und 13) habe ich die nachfolgende tabellarische Uebersicht entworfen, die freilich auf den beiden Voraussetzungen beruht:

a) daß das Stiftungs-Grundstocks-Kapital durch alle Perioden fünf Procent Zinsen trägt;

b) daß der zur Vermehrung des Grundstocks $^1/_5$, resp. $^1/_{10}$ Theil Zinsen wiederum mindestens vier Procent Zinsen abwirft, so oft ein Kassenvorrath von 25 fl. vorhanden ist;

c) daß das Stiftungskapital keine besondern Verluste oder unvorhergesehene unvermeidliche Ausgaben zu tragen hat, wodurch die nothwendige Ergänzung desselben (§. 21) Störungen verursacht und entweder die Zahl der Prämien (in der Periode I und II) oder die hierzu verwendbare Summe (in der III. und folgenden Perioden) beschränkt wird;

d) daß die Bestimmung des §. 11 a. E. nicht oder nur selten in Anwendung kommt.

Es sind dies Voraussetzungen, die eben sowohl eine Verlängerung der Perioden, als eine Verkürzung derselben bewirken können; so z. B.

ad a) kann der Zinsfuß im Verlaufe der Zeiten steigen oder fallen;

ad b) es wäre möglich, daß das Abmassirungs-Kapital mit Sicherheit zinstragend gemacht werden könnte, noch ehe es zu je 25 fl. angewachsen wäre, z. B. bei gehörig gesicherten Sparkassen.

Zur Erläuterung der Uebersicht bemerke ich: Sie enthält unter 7 Rubriken

Ziffer 1. Sieben Perioden, die sich nach gleichen Grundsätzen in der Berechnung auch noch fortsetzen ließen. Jede Periode (I—VII) umfaßt den Zeitraum, innerhalb welchem das Grundstocks-Kapital unter obigen (a. b. c. d) Voraussetzungen um je 200 fl. zunehmen würde.

Innerhalb einer jeden solchen Periode kann weder die Anzahl der Preise, noch die auf einen jeden der 2, 3 oder 4 Preise möglichst gleichmäßig zu verwendende Summe vermehrt, und auch die Anzahl der Preise nur in den §§. 11 und 21 eintretenden Fällen vermindert werden.

Ziffer 2. Den Betrag des Grundstocks-Kapitals in jeder einzelnen Periode.

Ziffer 3. Gesammtsumme der jährlichen Zinsen des Grundstocks-Kapitals zu 5 pCt. berechnet.

Ziffer 4. a) Gesammtsumme, welche für Preise verwendbar ist;
b) Anzahl der jährlich zu vertheilenden Preise;
c) für jeden einzelnen Preis verwendbare Summe;
d) Gesammtsumme, die für Preise in dieser Periode wahrscheinlich verwendet worden.

Ziffer 5. Betrag der zur Vermehrung des Grundstocks aus den jährlichen Zinsen zu verwendenden Summe.
a) Zu $^1/_5$ (Periode I und II) §. 7;
b) Zu $^1/_{10}$ (von Periode III an) ibid.

Ziffer 6. Ungefähre Zeit, in welcher die Vermehrung des Grundstocks-Kapitals um je 200 fl., und also eine neue Periode eintreten würde:
a) In wie viel Jahren?
b) In welchem Jahrgange?

Ziffer 7. Betrag des Grundstocks-Kapitals nach Umlauf der Ziffer 6, a und b genannten Jahre und also Eintritt einer neuen Periode.

Aus dieser anderseits befindlichen tabellarischen Uebersicht geht hervor:

Wenn Gott dieser Stiftung seinen Segen verleiht —: so werden schon nach 62 Jahren vier Preise, jeder im Werthe von fast 8 fl. vertheilt werden können; nach 188 Jahren wird das Stiftungskapital zu 1700 fl. anwachsen; dann in der VIII. Periode für jeden der 4 Preise über 19 fl., und in weitern Perioden immer mehr progressiv verwendet werden können, nach dem bis dahin — bis zum Schluß der VII. Periode — 654 Preise im Werthe von 6,870 fl. an preiswürdige Schüler vertheilt worden sind.

Tabellarische Uebersicht

zu den §§. 7. 12. 13 der Statuten, bezüglich auf Nr. 6 der vorstehenden Motive und Erläuterungen hierzu.

1.	2.	3.	4.						5.			6.		7.
			Zu Preisen verwendbar.						jährliche Admassirung.			um je 200 fl. Grundstocks-Vermehrung.		
			a.		b.	c.		d.	a.	b.		a	b.	
Periode mit:	Grundstocks-Kapital:	jährlicher Zins hieraus zu 5 pCt.	Gesammtsumme jährliche aus Nr. 3.		Zahl der Preise.	Für einen einzelnen Preis.		Gesammtsumme für Preise in der ganzen Periode.	zu $^1/_5$ v. Nr. 3.	zu $^1/_{10}$ von Nr. 3.		in wie viel Jahren.	anno	Betrag des Grundstocks-Kapitals in den Jahren 6. b.
	fl.	fl.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.			fl.
I.	300	15	12	—	2	6	—	432	3	—	—	36	1888	500
II.	500	25	20	—	3	6	40	520	5	—	—	26	1914	700
III.	700	35	31	30	4	7	52	1039½	—	3	30	33	1947	900
IV.	900	45	40	30	4	10	7	1134	—	4	30	28	1975	1100
V.	1100	55	49	30	4	12	22	1176	—	5	30	24	1999	1300
VI.	1300	65	58	30	4	14	37	1287	—	6	30	22	2021	1500
VII.	1500	75	67	30	4	16	52	1282½	—	7	30	19	2040	1700
								6871				188		

und so weiter.

Manche Stiftung hat schon Jahrhunderte überdauert.

7. Zu §. 7 am Ende. „Möglichst gleichmäßige Erhöhung" ꝛc.

Es ist hierdurch darauf aufmerksam gemacht — was sich auch bei §. 10, 12 und 13 von selbst versteht, und in der vorstehenden Uebersicht, Columne 4, c, gleichfalls angedeutet ist —, daß die auf die Preise zu verwendende Summe möglichst gleich vertheilt, und kein preiswürdiger Schüler in irgend einer der beiden berechtigten Klassen oder Ordnungen durch bedeutend geringern Geldwerth seines Preises benachtheiligt und ein anderer durch höheren Werth in Vortheil gesetzt werden soll. Vollständige Gleichheit läßt sich freilich bei der nothwendigen Zweckmäßigkeit nicht erzielen, und kleine Preisunterschiede lassen sich nicht vermeiden; die Lehrer-Conferenz wird aber im folgenden Jahre diese, nach Analogie des §. 9, in der etwa verkürzten Klasse oder Ordnung auszugleichen suchen.

8. Zu §. 7. 10. 12. 13.

Nach diesen Paragraphen werden in der Regel, d. h. wenn die Ausnahmsfälle der §§. 11 und 12, Absatz 2, §. 13 und die Begünstigung des §. 15, Absatz 2 nicht eintreten, die Preise so vertheilt werden, daß bei

2 Preisen zugetheilt werden:

z. B. Ober-Sexta . .	1	2
Ober-Quinta . .	1	

3 Preisen:

Ober-Sexta . .	1	3
Unter-Sexta . .	1	
Ober-Quinta . .	1	

4 Preisen:

Ober-Sexta . .	1	4
Unter-Sexta . .	1	
Ober-Quinta . .	1	
Unter-Quinta . .	1	

9. Zu §. 15, Absatz 1. „Welcher einer der beiden christlichen Confessionen angehört" u. s. w.

Es ist hiermit ausgesprochen, daß nur solche an der Stiftung Theil haben, welche die auf die heilige Schrift gegründeten positiven Wahrheiten des christlichen Glaubens anerkennen, und dem Bekenntniß ihrer Kirche zugethan sind, daß also Israeliten und alle diejenigen ausgeschlossen bleiben, welche zu den sogenannten Deutsch-Katholiken, Lichtfreunden, sogenannten freien Gemeinden und ähnlichen Gesellschaften gehören.

Man würde übrigens meine Gesinnung falsch beurtheilen, wenn man in dieser Bestimmung eine Feindseligkeit gegen Andersgläubige erblicken wollte; ich bin kein Feind irgend eines Menschen, der aus wahrer Ueberzeugung einem andern Glauben angehört; man kann deren Bekenner dulden, ohne ihre Ueberzeugung zu billigen oder zu begünstigen. Allein ich halte fest an der positiv christlichen Kirche, dem christlichen Staate und der christlichen Schule; das Lyceum in Heidelberg ist eine christliche Lehranstalt, dem Christenthum verdanken wir die europäische Gesittung und Größe; in christlichen Schulen ist der Boden, worin Pietät, Humanität und Vaterlandsliebe kräftige Wurzeln getrieben, schöne Blüthen entfaltet und herrliche Früchte getragen haben, und, so Gott will, forthin tragen werden.

Die lebendige Ueberzeugung hiervon hat wohl auch die gute Bestimmung des §. 15 der Heidelberger Lyceumsgesetze hervorgerufen, deren Erfüllung auch eine Bedingung der Preiswürdigkeit ist.

10. Zu §. 15, Absatz 2.

Die Begünstigungen, welche die Söhne der Pfarrer, und unter diesen wieder vorzugsweise diejenigen derselben genießen sollen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, bestehen — jedoch unter der Voraussetzung gleichmäßiger statutarischer Befähigung (§. 15, Absatz 1) mit andern Concurrenten —, darin:

1) daß auch ein Schüler der untern Ordnung einer der beiden berechtigten Klassen — gegen die allgemeine Bestimmung des §. 10, Absatz 2 — den Vorzug vor einem Schüler der obern Ordnung derselben Klasse erhalten kann;

2) daß bei Vertheilung von 3 Preisen (§. 12) zu Gunsten der genannten Söhne nur ein Preis für die oberste und zwei Preise für die zweitoberste Klasse, und zwar wieder ohne Vorzug der obern Ordnung vor der untern bestimmt werden, und also der Fall eintreten kann, daß zwei Preise an zwei Schüler der untern Ordnung der zweitobersten Klasse (z. B. Unter-Quinta) und nur ein Preis an einen Schüler der obersten Klasse, und zwar möglicher Weise (nach dem soeben 2) ausgeführten) der untern Ordnung derselben (z. B. Unter-Sexta) verliehen werden kann;

3) daß nach §. 13 unter Berücksichtigung der §§. 11 und 12 auch bei Vertheilung von vier Preisen der mögliche, obgleich unwahrscheinliche Fall vorkommen kann, daß vier, drei, zwei oder auch nur ein Preis lediglich Schülern der untern Ordnung der zweitobersten Klasse (z. B. Unter-Quinta) zuerkannt werden; wenn sich nämlich keine preiswürdigen Schüler in der obersten Klasse (z. B. Sexta) vorfinden.

11. Die Gründe dieser Begünstigung der Söhne von Pfarrern und wieder vorzugsweise solcher, die ebenfalls Theologie studiren wollen, liegen

a) theils in meiner Ueberzeugung, daß zur Bildung wahrhaft christlicher Kirchen- und Staatsdiener Schulkenntnisse allein nicht hinreichen, sondern daß eine gute christliche häusliche Erziehung und Bildung sehr förderlich hierzu ist, und man diese vorzugsweise in den Familien würdiger Geistlichen selbst findet.

Es liegt in dem Kastenwesen eine tiefe, auf Erfahrung gegründete Wahrheit, die nicht zur allgemeinen Norm dienen, aber auch nicht ganz ohne alle Beachtung bleiben sollte;

b) theils in der Absicht, einige Anregung in tüchtigen Söhnen jener Väter zu erwecken, sich dem Studium der Theologie zu widmen, und dadurch die christliche Religion zu fördern;

c) theils in der Pietät gegen das Andenken meines Vaters, Bruders und Vieler, die mir im Leben nahe standen und noch stehen, denen ich Vieles verdanke, und welche sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten;

d) theils in meiner eigenen Ueberzeugung und Richtung.

Es liegt zwar in der Begünstigung der Söhne von Pfarrern gewissermaßen und noch zur Zeit eine factische Ausschließung von dieser vorzugsweisen Berücksichtigung gegen eine der beiden christlichen Confessionen; allein diese ist nicht Zweck des Stifters, sondern nur Folge der oben a und b ausgesprochenen Ueberzeugung, und man würde Unrecht thun oder doch wenigstens in einen bedauerlichen Irrthum gerathen, wenn man ihn einer exclusiven und unduldsamen Richtung beschuldigen wollte; denn er würde mit Freuden die Zeit begrüßen, in welcher die jetzt hemmenden Schranken fallen würden.

12. Zu §. 16 und 17.

§. 16 ist theilweise und §. 17 ganz aus §. 9 und 10 der Statuten der Jubiläums-Stiftung genommen.

13. Zu §. 19.

Im Allgemeinen wird sich auf die Ausführung oben I, 1 bezogen, und die Veröffentlichung im Programme wird einer äußeren Schwierigkeit eben so wenig unterliegen, als sie auch jährlich bei denen geschieht, welche „am Schlusse des vorigen Schuljahres auf die Universität entlassen worden sind".

14. Zu §. 21.

Sollte z. B. der Grundstock in der II. Periode (s. oben die Tabelle zu den Erläuterungen des §. 7, Nr. 6, S. 58), also bei einem Bestande von 3 Preisen einen Verlust von 200 fl. erleiden, so würde die Anzahl der Prämien von 3 wieder auf 2 herabzusetzen sein, bis der Grundstock wieder zu 500 fl. angewachsen wäre; ebenso bei einem Verluste von nur 100 fl., wobei nur der Zeitraum der Ergänzung kürzer wäre.

Ferner: Würden in der III. Periode (700 fl. Grundstock und 4 Preise) 300 fl. verloren gehen, so könnten ebenfalls nur 2 Preise verliehen werden, bis der Grundstock von 400 fl. wieder auf 500 fl. ergänzt sein würde, also das Stiftungsvermögen aus der I. Periode wieder in die II. Periode mit 500 fl. und 3 Preisen einzutreten hätte, und die Admassirung erst zur Ergänzung oder Wiedererzielung der III. Periode (700 fl. und 4 Preise) einträte.

Ferner: Sollte z. B. der Grundstock schon in der I. Periode (300 bis 499 fl.) einen so bedeutenden Verlust erleiden, daß das Stiftungskapital von 300 fl. nicht mehr ganz vorhanden wäre, so müßte auf Einen Preis heruntergegangen, und wenn nicht einmal die Admassirungssumme dieser I. Periode von jährlich 3 fl. aus den Zinsen gewonnen würde, die Preisvertheilung ganz eingestellt werden.

Nur dann, wenn das Stiftungsvermögen der III. Periode (mit wenigstens 700 fl.) gesichert und noch vorhanden ist, erleidet die Zahl der Preise (vier) bei etwaigen Verlusten keine Minderung, sondern nur deren Werth, beziehungsweise die hierzu verwendbare Summe.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

(L. S.) Dr. Franz Burkhard Fauth,
Großherzoglich badischer Oberamtmann a. D.

3. Von einem Ungenannten gestifteter Preis.

Ein würdiger ehemaliger Schüler des hiesigen Lyceums, welcher seine Pietät gegen die Anstalt auch früher schon durch eine reiche Spende bewiesen hat, aber nicht genannt sein will, hat im Januar 1856 dem damaligen Director des Lyceums, Hofrath Hautz, die Summe von „Fünfzig Gulden" übergeben, um damit eine Preisstiftung zu begründen und zwar mit folgenden

Statuten.

§. 1. Diese Stiftung [49]) bleibt stets mit dem Heidelberger Lyceum verbunden und das Geld wird, wenn sich eine Gelegenheit zum besondern Ausleihen nicht ergibt, dem Lyceumsbaufond gegen $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinslich überlassen, wie dieses bei der Lauter'schen und Fauth'schen Preis-Stiftung der Fall ist.

Die Oberaufsicht und Verwaltung des Kapitals führt der Lyceumsverwaltungsrath und die Rechnung wird in derselben Weise, wie die Lyceumsrechnung abgehört und unterliegt ebenso, wie diese ganze Stiftung, der höhern Aufsicht.

§. 2. Die Jahreszinsen werden alljährlich zu einem Buche verwendet, welches einem durchaus wohlgesitteten und fleißigen Schüler der Quinta oder Quarta, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß, durch die Lehrer-Conferenz als Preis zuerkannt wird; jedoch in der Weise, daß der Preis nur dann einem Quartaner gegeben werden darf, wenn sowohl ein Ober- als auch ein Unter-Quintaner in demselben Jahre mit je einem Preise bereits bedacht worden ist, oder in keiner dieser beiden Abtheilungen ein Schüler dieses Preises würdig sein sollte.

§. 3. Bei divergirender Meinung der ordentlichen Mitglieder der Lehrer-Conferenz entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen die des Directors.

§. 4. Niemand ist berechtigt, gegen die von der Lehrer-Conferenz statutenmäßig geschehene Zuertheilung dieses Preises irgend Einsprache zu thun oder gar Klage zu führen.

§. 5. Der zuerkannte Preis wird, wie die übrigen Preise, in der nach hergebrachter Sitte besonders zu solchem Zwecke jährlich angeordneten Schul- oder vielmehr Familienfeier, dem Preisträger überreicht und wie die übrigen Preise im jeweiligen Jahresberichte über das Lyceum erwähnt. (Oben S. 43.)

§. 6. Die Lehrer-Conferenz hat jedesmal dem Großh. Oberstudienrath, als der Oberschulbehörde, die Anzeige zu machen, welchem Schüler sie den Preis zuerkannte.

Heidelberg, den 22. Januar 1856.

---

49) Die Staatsgenehmigung hat diese Stiftung erhalten durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 10. October 1856 (Großh. bad. Regierungsblatt v. 27. October 1856, Nr. 43, S. 389.) Vergl. auch Erlaß Großh. evangel. Oberkirchenraths v. 14 März 1856, Nr. 4,340.

Dritte Abtheilung.

Stiftung für Wittwen und Waisen evangel.-protest. geistlichen Lehrer des Lyceums zu Heidelberg.

Diese Stiftung wurde am 1. Januar 1760 von einem hochherzigen Manne, welcher, wie es in dem Stiftungsbriefe heißt, „itzt und immer unbekannt bleiben will" mit einem Capitale von Eintausend fünfhundert Gulden zunächst zum Besten der Wittwen und Waisen der Heidelberger evangel.-protest. Pfarrer gegründet, jedoch mit der weitern Bestimmung, daß, wenn der Fond über 10,000 fl. angewachsen sei, auch die Wittwen evangel.-protest. Lehrer geistlichen Standes am hiesigen Gymnasium, wie damals unsere Anstalt hieß, zum Genusse der Stiftung zugelassen werden sollten [50]).

Der unbekannte, aber deßhalb nicht minder verehrungswürdige Stifter gründete diesen Fond mit dem genannten Capitale von 1500 fl. in dem frommen Vertrauen, daß Gott diesen kleinen Anfang segnen werde und dieser Segen blieb nicht aus. Das ursprüngliche Capital, welches als „vormals reformirter Stadtpfarrwittwen-Stiftungsfond" bezeichnet wird [51]), ist nunmehr (23. April 1856) zu der Summe von 16,494 fl. 14 kr. [52]) gestiegen und somit haben jetzt auch die Wittwen evangel.-protest. geistlichen Lehrer unseres Lyceums unter den gegebenen Bedingungen ein Anrecht auf den Mitgenuß dieser wohlthätigen Stiftung. Es gehört deßhalb auch gewiß mit Recht die nachstehende Urkunde in die Zahl der für unsere Anstalt gemachten Stiftungen.

Stiftungsurkunde.

Man hat von glaubwürdigen Personen, welche aus der Pfaltz hieher gekommen sind, und denen die Kirchen-Verfassung dieses Landes genau bekannt war, vielfältig gehöret, wie die reformirten Prediger desselben Landes zum Theil solche geringe Besoldungen genießen, daß Sie, wenn Sie nicht eigenes Vermögen besitzen, außer Stande sind, für Ihre Witwen und Kinder etwas zurückzulegen; Mithin diese oft nach dem Tode Ihrer Ehegatten und Väter sich sehr einschränken, wo nicht gar Mangel leiden müßen; Durch welche Besorgniß, die sich auf die Erfahrung gründet, den Predigern, bey dem größten Vertrauen auf Gott, doch Ihr ohnedem wichtiges und mühsames Amt, welches gleichwohl vorzüglich Belohnung verdienet, einigermaaßen mehr erschwehret wird.

Deßwegen hat man sich mit Gott entschloßen, doch nur allein zum Besten der Witwen der in Heidelberg gestandenen reformirten Pfarrer, eine, ob zwar Anfangs noch geringe, Stiftung zu machen, wodurch, unter Gottes gnädigem Seegen, bei künftigem Anwachs derselben, die gute Absicht des Stifters kann erreichet werden, nehmlich: „Den Witwen der Heidelberger reformirten Pfarrer in ihrem ohnehin betrübten Witwen-Stande einige Erleichterung zu verschaffen"; wozu aber doch diejenigen Witwen allerdings nicht zu rechnen, deren Ehemänner

---

50) Kirchenkalender der evangel.-protest. Gemeinde in Heidelberg auf das Jahr 1846, S. 61.

51) Ebendaselbst S. 61.

52) Die Rechnung v. J. 1857 war, als diese Schrift gedruckt wurde, noch nicht abgeschlossen.

zugleich Pfarrer und würkliche oder Titular-Kirchen-Räthe sind, als welche letztere von der Verwaltung dieser Stiftung überhaupt, von dem Genuß derselben hingegen Ihre Witwen nur in dem Falle ausgeschloßen sind, wenn Sie das Viduat der Kirchen-Raths-Witwen ziehen.

Was demnach die

Nähere Beschaffenheit und Sicherheit dieser Stiftung

angehet, so soll solche sowohl von dem Pfältzischen Kirchen-Rathe, als auch von der Pfältzischen geistlichen Administration, und überhaupt ganz und gar unabhängig seyn, und den Namen einer

„Stiftung für die Heidelberger reformirten Pfarrer-Witwen“

tragen. Ihre Sicherheit gründet sich auf das Vertrauen, welches man mit allem Recht in die reformirten Herren Pfarrer in Heidelberg setzet, daß sie die Aufrechterhaltung dieser zum Besten der Ihrigen errichteten Stiftung mit aller Treue, Fleiß und Sorgfalt Sich werden angelegen seyn laßen; Weswegen man auch Ihnen lediglich die Verwaltung derselben überläßet. Zu mehrerer Sicherheit und gänzlicher Beruhigung der erstgedachten Herren Pfarrer erachtet der Stifter für nöthig, daß

1) die eingehenden Gelder, biß solche angeleget oder ausgezahlet werden, deßgleichen die Obligationes, Rechnungen und alle andern Documenta, wie auch ein Protocoll, welches letztere alles und jedes Wesentliche, so diese Stiftung betrift, ausführlich enthalten soll, in einer Kiste wohl aufgehoben werden, zu deren zweyen verschiedenen Schlößern die beyden ältesten Herren Pfarrer die Schlüssel in Verwahrung halten.

2) In den gerichtlichen Obligationen soll allemal diese Clausul enthalten sein: „Daß solche nur alsdenn für getilget, und folglich die Hypotheque für erlediget solle gehalten werden, wenn die empfangene Zahlung des abgetragenen Capitals von allen zu der Zeit lebenden reformirten Heidelberger Pfarrern auf der Obligation selbst eigenhändig quittiret und attestiret ist“.

3) Daß die Capitalien anders nicht als auf liegende Feld-Güter (wovon billig Häusser und dergleichen ausgenommen) geleget werden, welche in der Nähe von Heidelberg befindlich, und um mehr als das doppelte Quantum taxiret, auch übrigens frey, ledig, eigen, unverpfändet und auf keine andere Weise bestricket sind. Zur Sicherheit dieser Stiftung gehöret ferner:

4) Daß ordentliche Ausgabe- und Einnahme-Rechnung von einem der Herren Pfarrer darüber geführet, sothane Rechnung von den sämtlichen Herren Pfarrern alle Vierteljahre abgehöret, und deren Befinden nebst Entgegenhaltung der Original-Quittungen und andern Beylagen, welche nachmals in ein Buch zu heften sind, attestiret, mithin die Rechnungen abgeschloßen, das auf solche Weise justificirte Rechnungs-Exemplar dem Rechnungsführer, welches jedesmahlen der älteste der Herren Pfarrer ist, zugestellet, die Abschrift derselben aber von Wort zu Wort in das in der Kiste verwahrte allgemeine Rechnungs-Exemplar eingetragen werde; Welches zumahlen im Anfange desto leichter wird geschehen können, da die Rechnung nur aus wenigen Rubriken und Posten bestehen kann. Was nun gegenwärtig

Die Summe des Geldes

betrifft, welche gleich anfänglich zu dieser Stiftung soll verwendet werden, so besteht solche aus

1500 Gulden,

schreibe Ein Tausend fünfhundert Gulden Rheinisch, zu 60 kr. in guter gangbarer Währung, nebst 75 fl. Interessen vom 1. Jenner 1760 biß den 1. Jenner 1761.

So geringe nun dieser Fundus ist; So hoffet man doch, daß solcher durch Göttlichen Seegen beträchtlicher, und zu Erreichung der Absicht des Stifters mit der Zeit erklecklich werden könne; Wie man denn den

Anwachs dieser Stiftung

aus denen Interessen der bey selbiger vorhandenen Capitalien zu erwarten hat. Diese können durch Vermächtniße, Schenkungen und auf andere Art; müßen aber unfehlbar sich dadurch vermehren, wenn

a. nach der Willensmeynung des Stifters immer nur $^{9}/_{10}$ der Interessen der vorhandenen Capitalien jährlich ausgetheilet werden. Deutlicher zu seyn, setzt man den Fall, daß die Capitalien auf 2000 fl. sich beliefen: So tragen die Interessen 100 fl. Von diesen sollen 90 fl. ausgetheilet, 10 fl. aber zu Vermehrung des Capitals zurückgeleget werden.

b. Die künftighin in Heydelberg ins Amt tretenden Pfarrer sollen in dem ersten Jahre 25 fl. ein für allemahl beytragen, oder in ermangelndem Falle Ihre Witwen an dieser Stiftung keinen Theil haben.

c. Das Capital vermehret sich ohnehin durch die sämmtlichen Interessen, wenn binnen einigen Jahren keine Pfarr-Wittibe vorhanden ist.

d. In der wohlgemeynten Absicht und Hoffnung, dieser Stiftung einen Zuwachs zu verschaffen, ist ferner des Stifters Meynung, daß in den Jahren, in welchen keine den Genuß ziehende Witwe vorhanden ist, 10 biß 15 fl. in solche Lotterien gelegt werden, die zur Erbauung von Kirchen und Schulen, zum Besten der Armen oder zu andern guten Absichten errichtet worden, und das Vertrauen des Publici verdienen und vor sich haben; Doch müste die nach und nach hierzu verwendet werdende Summa sich in allem nicht höher, als auf Ein hundert und fünfzig Gulden belaufen. Wie nun vielleicht 30 und mehrere Jahre zu Anwendung dieser 150 fl. in oben bestimmten Falle erfordert werden: Also würde die Erfahrung sodann lehren, ob Gott dieses erlaubte Mittel segnen gewollt; Wäre die Einlage aber ohne Vortheil für die Stiftung geblieben: So wäre fürs Künftige solche billig zu unterlassen. Was nun

Die eigentliche Bestimmung dieser Stiftung

betrift, So sind zu dem Genuße derselben zuerst berechtiget: Die Ehegattinnen der itzt lebenden reformirten Heydelbergischen Herren Pfarrer, mit Ausschluß der Witwen der Herren Kirchen-Räthe, die ein kirchenräthliches Viduat ziehen werden; Wann jene nehmlich, nach Gottes Rath und Willen, in den Witwen-Stand sich versetzet sehen, und nicht freywillig auf diese Stiftung Verzicht thun wollen: In welchem Falle nehmlich eine solche Witwe itzt und künftighin als eine Wohlthäterin dieser Stiftung soll angesehen werden. Nur für Sie, nehmlich für die Witwen der itzt lebenden Herren Pfarrer, soll der obenerwähnte Beytrag von 25 fl. nicht geschehen; Sie sollen auch, nach der Ordnung, wie Sie Witwen werden, in den Genuß der $^{9}/_{10}$ der Interessen von denen nicht blos vorhandenen, sondern auch angelegten und würklich Interesse tragenden Capitalien von dem 1. July und 1. Januarii, nach Ihrer Seeligen Männer Tode an zu rechnen, gesetzet werden; Doch so, daß Ihrer mehr nicht, als höchstens 3

auf einmal diese Stiftung genießen, und die 4te und folgende alsdenn erst nach der Ordnung eintreten können, wenn eine der 3 Witwen, welche im Genuß des gestifteten gewesen, mit Tode abgehen, oder wieder zur Ehe schreiten sollte, als von welchen beyden Tagen an zu rechnen, der Genuß für die Erben, oder für die wieder zur Ehe schreitende aufhöret; So wie hingegen jede Wittib die ganzen 9/10 Interessen zieht, wenn sie allein ist, und so lang, biß eine andere Witwe das Recht zu der Stiftung erhält. Sobald nun durch Gottes Seegen das Capital auf 3000 fl. gestiegen ist: So können 4 Witwen, und hernach ferner bey jedem Anwachs der Capitalien von 1000 fl. eine Witwe mehr zu dem Genuß der Stiftung zugleich zugelassen werden. Sind aber deren, wie es sehr wahrscheinlich ist, nicht so viele vorhanden: So wird, wie oben bemerkt, nach dem Wunsche des Stifters, die Austheilung der Interessen desto beträchtlicher.

Sollte auch endlich das Capital sich so vermehren, daß es über 10,000 fl. anwüchse: So ist in Ansehung der

Weitern Anwendung dieser Stiftung fürs Künftige

die Willensmeynung des dermaligen Stifters, daß auch die Witwen der Rectorum, Conrectorum und Praeceptorum der Heydelbergischen reformirten Gemeinde, deren Männer an dem dasigen Gymnasio gestanden, zu dem Genusse dieser Stiftung admittiret werden.

Die Art und Weise, wie solches geschehen soll, überläßet man denen vor- und mehrmals erwähnten Herren Pfarrern und deren Amtsnachfolgern, als dieser Stiftung einigen Verwaltern, nach der Billigkeit und christlichen Liebe zu veranstalten. Diese hiermit erweiterte Bestimmung soll aber ehender nicht Platz haben: Als bevor man im Stande seyn wird, 500 fl. unter Pfarr-Witwen, als auf welche bey der ganzen Sache hauptsächlich gesehen worden, jährlich auszutheilen.

Dieses wären also mehrentheils die Gedanken des Stifters nach ihrem ersten Entwurfe. Hat er in einem oder andern Stücke, wenigstens auf die nicht vorausgesehenen Fälle, sich nicht deutlich genug erkläret, auch etwas Wesentliches in dem Plane übergangen; Oder ist in diesem ersten Grundrisse der Stiftung etwas enthalten, welches sich entweder gar nicht, oder doch nicht auf die gemeldete Art in das Werk richten läßet, und es könnte dagegen etwan eine beßere Verordnung getroffen werden: So wird der Stifter die Vorschläge eines Hochehrwürdigen Ministerii, welches so dann Dero Gründe beyzufügen ersuchet wird, zu genehmigen sich willig gefallen laßen. In diesem Falle bittet er sothane Erinnerungen dem Kaufmann Herrn T. van Alphen in Frankfurt am Mayn, als welcher gegenwärtige Schrift nebst der obenerwähnten Summe von 1500 fl. zusamt den Interessen zu 5 pro Cent von dem 1. Jenner 1760 übersendet, schriftlich und versiegelt, doch ohne Adresse zugehen zu laßen; Dieser wird sodann die weitere Beförderung des unerbrochenen Schreibens an den Stifter bestens besorgen; und dessen Antwort oder vielmehr Einwilligung soll, wo Gott will, ungesäumet erfolgen. Sollte aber gegen den Entwurf der Stiftung nichts einzuwenden, mithin derselbe in allen Stücken annehmlich erfunden werden, und in Würklichkeit zu bringen seyn: So erwartet der Stifter diese Erklärung der Heidelbergischen Herren Pfarrer ebenmäßig auf oben beschriebene Weise nebst

der Abschrift der angenommenen Stiftung, welche von denen Sämtlichen zu dieser Stiftung berechtigten Herren Pfarrern mit angehängter Versicherung zu unterschreiben, daß das Geld richtig gezahlet, in Empfang genommen, und von dem Hochehrwürdigen Ministerio die Pflicht übernommen worden, mit den Geldern dieser Stiftung in allen Stücken nach der Vorschrift des Stifters getreulich zu verfahren. Er, welcher izt und immer unbekannt bleiben will, bittet die sämtlichen Hochehrwürdigen Herren Pfarrer der reformirten Gemeinde zu Heydelberg auf das inständigste, so lieb Ihnen die Ruhe Ihrer Seelen, der Seegen und die Wohlfahrt der Ihrigen ist, Ihre redliche Sorgfalt dieser noch zur Zeit geringen Stiftung nicht zu entziehen, sondern alles mögliche, so viel an Ihnen ist, beyzutragen, daß solche in Aufnahme komme, und zu ewigen Tagen aufrecht erhalten werde.

Der barmherzige Gott wird, wie es der Stifter zuversichtlich hoffet und sehnlichst wünschet, diese Anstalt gnädiglich seegnen, daß solche zu seiner Ehre und dereinst zum Besten Vieler gereiche; Sein Herrlicher Name werde von uns und allen Menschen izt und in alle Ewigkeit gepriesen! Geschrieben im Jahr Christi Ein Tausend siebenhundert und sechszig.

Vierte Abtheilung.

Heidelberger Universitäts-Stipendien.

A. Vormalige öffentliche und Privat-Stipendien.

Wir haben bereits schon oben (H. I. S. 16), als wir über das „Hartmann'sche Stipendium" berichteten, auf die reichen Hülfsmittel hingewiesen, welche in früheren Zeiten die Universität Heidelberg für Unterstützung armer Studirender besaß.

In dem Collegium „in der Bursch", gewöhnlich Contubernium majus genannt (H. I. S. 16. 19. 20), wurden auf Kurfürstliche Kosten „Zehn vom Adell, die Jura studiren mit Kosten, Büchern vnd Kleidern" erzogen, „künftig zu hoff vnd in der weltlichen Regierung zu dienen."

In dem Collegium Principis oder der Fürstenschule (H. I. S. 20), welches anfänglich zu Wohnungen für 6 Lehrer aus der Artisten-Facultät bestimmt war, hatten 8 Magister (2 der Theologie, 2 der Jurisprudenz, 2 der Medicin und 2 der freien Künste) Wohnung und Verpflegung. Sie mußten „ihre studia continuiren" und mit ihnen wurden „der abgegangenen (Lehrer) statt ersetzet vnd ergentzet [53])."

Völlig kostenfreie Aufnahme fanden etwa 50 arme Studirende in der „Armen-Burse", dem Dionysianum und nachmaligem

---

53) Acta Facult. Art. T. III (358, 79, a): „Vom Collegio Artistarum vnd darin verordneten Collegiaten."

Casimirianum[54]) (H. I. S. 16. 20) und 60—80 in dem Sapienz-Collegium[55]).

Diese sämmtlichen Anstalten sind mit ihren bedeutenden Einkünften — nur von dem Sapienz-Collegium wurde ein dürftiger Ueberrest gerettet[56]) — untergegangen und die zum Theil sehr umfangreichen Baulichkeiten wurden, nachdem sie Jahrhunderte hindurch dürftigen, aber wißbegierigen und talentvollen Jünglingen eine erwünschte Zufluchtsstätte gewährt, in dem Orleans'schen Kriege (1693) mit den übrigen Gebäuden der Stadt ein Raub der Flammen.

Gleiches Schicksal mit den Einkünften der genannten Anstalten hatten auch, mit Ausnahme der Hartmann'schen und Craft'schen Stipendien, die übrigen zum Theil sehr reichen Stipendien-Stiftungen. Die Capitalien derselben gingen in den Stürmen des 30jährigen und Orleans'schen Krieges zu Grunde; die zwei genannten jetzt noch bestehenden Stiftungen wurden nur dadurch erhalten, daß das Hartmann'sche Stiftungscapital von dem Stadtrathe in Eppingen sorglich verwaltet, und wie wir oben (H. I. S. 18. 22) gesehen haben, bei dem Stifte St. Michael und das Craft'sche (siehe unten unter B, Nr. 3) von der Universität Basel in Basel angelegt war.

Aus der großen Menge der früher an hiesiger Universität bestandenen Stipendien nennen wir, mit Angabe des Stiftungsjahres, nur das: Northam'sche (1509), Eichmann'sche (1511), Haler'sche (1518), Gall'sche (1518), Weyser'sche (1524), Scheibenhart'sche (1531), Ziegler'sche (1550), Bacharacher (1556)[57]), Streichelmann'sche (1558),

---

54) In diese zum Besten der Universität Heidelberg im Jahre 1396 gegründete „Armen-Burse" durfte nach den Statuten v. J. 1452 kein Alumnus aufgenommen werden, für welchen jährlich 12 fl. verwendet werden konnten; verbesserten sich später dessen ökonomische Verhältnisse so, daß er über 20 fl. verfügen konnte, so mußte er innerhalb 5 Tagen die Burse verlassen. Copialbuch der Universität Heidelberg (unter Nr. 358, 59) F. 89.

55) Ausführlicheres über diese Anstalt haben wir in der Gesch. d. Neckarsch. S. 36 ff. mitgetheilt.

56) Vergl. oben H. I. S. 10.

57) Die Bacharacher und Eberbacher Stipendien verdanken ihren Ursprung besondern Umständen. In Bacharach, das damals zur Rheinpfalz gehörte, hatte ein junger Adeliger, Reinhard von Bratingen aus Friesland, „in trunckener weiß" einen dortigen Bürger, Endriß Sebald, erstochen. Nachdem er nun längere Zeit gefangen gehalten worden war, wurde er unter der Bedingung frei gegeben, 700 fl. als Strafgeld zu bezahlen. Von diesen legte man 100 fl. in Bacharach zur Unterhaltung von Hausarmen an, die übrigen 600 fl. wurden zur Gründung von 2 Stipendien der Universität Heidelberg zugetheilt. — In Eberbach hatte ein Bürger, Nicolaus Wecker, sich selbst entleibt. Statt nun, nach den damaligen Gesetzen, sein ganzes Vermögen einzuziehen, wurde dessen hinterlassener Tochter nur auferlegt, 600 fl. ebenfalls zur Errichtung von 2 Stipendien bei der Universität zu bezahlen. (Daß die Zinsen aus 600 fl. Capital in damaliger Zeit zur Unterhaltung von 2 Studirenden hinreichten, haben wir oben H. I. S. 22 gezeigt.) Das Präsentationsrecht zu diesen Stipendien hatten die Verwandten der Stifter; gingen diese aber mit Tod ab, so kam es an „Bürgermeister und Rath der Städte Bacharach und Eberbach". Das erste Bezugsrecht hatten die Nachkommen von Sebald und Wecker; in deren Ermangelung sollten es „Burgerskinder" aus den beiden Städten erhalten; fänden sich aber auch keine solche, so sollten irgend andere „zum Studiren tugliche" in den Genuß kommen. Wurde nach Erledigung der Stipendien innerhalb einer Zeit von 3 Monaten keine Präsentation zu denselben

Niger'sche (1560), Vögel'sche (1561), Danstatt'sche (1561), Eberbacher (1581)[57]), Fugger'sche (1584)[58]), Bletz'sche (1599), Zuleger'sche (1600), Witekind'sche (1603), Schweigerlin'sche (1613), Bachowen'sche (1614), Grav'sche (1615), Cullmann'sche (1651)[59]), Schlör'sche (1654), Ritterhaus'sche (1655)[60]), Strupp'sche (1724). Von diesen wurden, nach den Acten, in späterer Zeit nur noch das Schlör'sche im Jahre 1707[61]) vergeben.

B. Dermalige öffentliche und Privat-Stipendien.

1. Sapienz-Stipendien.

Genußberechtigt zu diesen Stipendien sind vorzugsweise Theologie Studirende evangelisch-protestantischer Confession, welche dem Großh. badischen Antheile der vormaligen Rheinpfalz angehören. Die näheren Bestimmungen siehe oben H. I. S. 10 ff. und besonders §. 8 der Statuten[62]).

---

bei der Universität eingereicht, so hatten bei diesen, wie bei allen Stipendien der Art, der Rector und die Decane der 4 Facultäten das Recht der Collatur. Die Eberbacher Stipendien konnten 6 und sogar 9 Jahre von einem Stipendiaten bezogen werden. Nach den bei hiesiger Universität befindlichen Acten (Schr. 385, Nr. 43) wurden in den Jahren 1603, 1607 und 1612 von Jacob Wecker, Keller in Eberbach, „sintemalen keiner außer der Freundschaft noch sonsten ein Eberbacher kind, der solcher genießen könnte, vorhanden", Auswärtige der Universität präsentirt und in den Bezug dieser Stipendien gesetzt.

58) Auch seine sehr bedeutende Bibliothek vermachte Fugger der Universität Heidelberg. Wundt, Magaz. Th. I. S. 183. 184. Zeiler, Topogr. Palat. p. 24. Wundt, Gesch. u. Beschr. d. Stadt Heidelberg. B. I. S. 431. 432.

59) Wundt a. a. O. Bd. I. S. 433. 434.

60) Urkunden und Rechnungen über die angeführten Stipendien, so wie auch über viele andere Universitäts-Stipendien finden sich in dem Archive der hiesigen Bibliothek in der Handschrift Nr. 3581 19, in „Matricul. Dionys." Nr. 358, 52, a, in „Statutorum Bursae Realium liber", Nr. 358, 52, b, in „Lägerbuch Collegii Principis", Nr. 389, 18. (Nach dem Inhalt dieses Buches war ein großer Theil der Capitalien auf Häuser in der Stadt angelegt, welche durch den Brand der Stadt verloren gingen.) Ferner finden sich in folgenden Actenpäcken Urkunden und Rechnungen über Universitäts-Stipendien: Nr. 385, 43. 388, 12. 389, 7. 389, 18. 389, 22. 389, 32, so wie in der Handschrift Nr. 358, 19. Ein genaues und vollständiges Verzeichniß der um das Jahr 1600 noch bestehenden „Stipendia Collegii Casimiriani" findet sich in der Hof- und Staatsbibliothek in München in der „Collectio Camerariana" LVIII, 1. (Wir gedenken dieses wichtige Actenstück in den Urkunden zur Gesch. d. Universität Heidelberg mitzutheilen.) Außerdem werden in den Protokollen des Kurpfälzischen reformirten Kirchenraths von Grävius, Pareus, Tossanus, Dankelmann u. a. errichtete Stipendien erwähnt, über welche wir jedoch eine nähere Auskunft nicht geben können. Vergl. auch Wundt a. a. O. S. 434.

61) Wilhelm Gerhard Schlör, Kurpfälz. Geheimerath, setzte durch sein Testament v. 11. November 1654 die Universität Heidelberg zur Haupterbin seines Vermögens ein. Diese hatte zwar manche Legate zu bezahlen, dennoch blieben ihr 19,000 fl. an Geld und außerdem noch Häuser, Weinberge, Aecker. Ausführliche Nachweisungen über die Schlör'sche Stiftung sind in den Annalen der Universität v. J. 1654 und in den Universitäts-Protokollen v. J. 1773. Vergl. auch Wundt a. a. O. S. 432. 433.

62) Die General-Synode der evangel. Kirche im Großherzogthum Baden v. J. 1855, B. III. S. 760. 906. 907.

2. Hartmann'sches Stipendium.

Ein Anrecht auf dieses Stipendium haben die Nachkommen aus der Familie des Stifters und in deren Ermangelung Ortsbürgerssöhne aus der Stadt Eppingen. Das Ausführlichere enthält die oben Heft I. S. 16 ff. gegebene Geschichte dieses Stipendiums und die Stiftungsurkunde [63]).

3. Erast'sche Stipendien.

Diese Stipendien gründete Dr. Thomas Erast mit einem Capitale von dreitausend und zweihundert Gulden für reformirte Studirende an den Universitäten Basel und Heidelberg. An diesen Universitäten hatte er theils die Grundlage zu seiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung gelegt, theils als Lehrer kürzere oder längere Zeit gewirkt. Ehe wir jedoch zur Geschichte dieser Stiftung selbst übergehen, sehen wir uns um so mehr veranlaßt, einige Hauptmomente aus dem Leben des durch Anspruchslosigkeit und sittliche Reinheit seines gemäßigten und humanen Charakters ausgezeichneten Stifters mitzutheilen, als er eine der ersten Stellen unter denjenigen Männern einnimmt, welche einst eine Stütze und Zierde der Universität Heidelberg gewesen sind [64]).

Thomas Erast wurde um das Jahr 1523 in Baden in der Schweiz geboren. Seine Eltern waren arme Landleute. Nachdem er, wahrscheinlich von einem würdigen Landgeistlichen, gehörig vorbereitet worden war, bezog er im Jahre 1544 die Universität Basel, wo er nach dem Brauche damaliger Zeit seinen deutschen Geburtsnamen Lieber oder Liebler mit dem aus der griechischen Sprache entlehnten Namen Erastus vertauschte [65]). Nach einem mehrjährigen Aufenthalte in Basel wurde es ihm durch die Unterstützung eines reichen Freundes und Gönners möglich, nach Italien zu reisen und dort 3 Jahre auf der Universität zu Bologna und 6 Jahre auf der zu Padua, wo er auch im Jahre 1558 die medicinische Doctorwürde sich erwarb, seine Studien fortzusetzen. Aus Italien zurückgekehrt, wurde er Leibarzt des Grafen v. Henneberg; dieses blieb er jedoch nur ganz kurze Zeit. Da er bereits einen ausgebreiteten Ruhm erlangt hatte, berief ihn noch in demselben Jahre, in welchem er aus Italien

---

63) Durch die freundliche Mittheilung des Herrn Professor Dr. Wackernagel in Basel sind wir in den Stand gesetzt, einen Irrthum in Beziehung auf die Hartmann'sche Familie, welcher H. I. S. 18, Note 41 vorkommt, zu berichtigen. Hartmann von Eptingen, welcher in Basel Canonicus war und dessen Tod Heinrich Bebel besang, heißt in der That von Eptingen und ist nicht mit Eppingen zu verwechseln. Die Eptingen waren Dienstmannen des Basler Bischofs. Ueber das große Geschlecht „der von Eptingen" vergl. Wurstisen, Baßler Chronik. Basel 1765. B. I. S. 34.

64) Eine ausführliche Lebensgeschichte Erast's hat Schönmetzel (Professor der Arzneikunde an hiesiger Universität, gest. 1786) gegeben, welche in Wundt's Magaz. B. II. S. 210—241 abgedruckt und von Wundt (a. a. O. S. 242—248) mit sehr schätzenswerthen Zusätzen und Anmerkungen bereichert worden ist. Vergl. auch Histor. de Academ. Hdlb. MS. F. 147 sqq. Adami vitae Medicor. illustr. p. 107—109. Schwab, Syllabus Rector. Academ. Heidelb. T. I. p. 113. 114. Lyc. origg. et progress. p. 71.

65) Ueber diese Umtaufe, welche der Rector a. Ostern u. Michaelis vornahm u. die als eine Art von Promotion galt, s. Schwarz, Gesch. d. Erzieh. B. II. S. 256.

zurückgekehrt war (1558), Kurfürst Otto Heinrich zum zweiten Professor der Arzneiwissenschaft — als Nachfolger des kürzlich verstorbenen Professors Wagenmann — mit 180 fl. Besoldung an die Universität Heidelberg [66]), welche ihn schon am 20. December in dem ebengenannten Jahre einstimmig zu ihrem Rector erwählte [67]). In Heidelberg, wo er mit dem Kurfürstl. Rathe Christoph Ehem eine Zeitlang auch weltliches Mitglied des Kirchenrathes war, wurde er in vielfache, besonders theologische Streitigkeiten verwickelt [68]), und was seine Gegner bei den Kurfürsten Otto Heinrich und Friedrich III. [69]), von welchen er sehr geschätzt war, nicht durchsetzen konnten, gelang ihnen bei dem Kurfürsten Ludwig VI. Erast mußte im Jahre 1580 seine Stelle an der Universität in Heidelberg niederlegen, obgleich ihn der Kurfürst, welcher dessen Gelehrsamkeit und Scharfsinn schätzte, und, wie Otto Heinrich und Friedrich III., auch in Krankheitsfällen ihn mit gutem Erfolge zu berathen pflegte, der Universität zu erhalten suchte [70]). Daß übrigens der Kurfürst in die Entfernung Erast's von seinem Lehramte willigte, dazu mochte freilich auch das viel beigetragen haben, daß Erast, dem reformirten Lehrbegriffe auf's Eifrigste ergeben, das Concordienbuch (1580) nicht unterschrieb [71]). Erast verließ nun ohne Verzug die Stadt Heidelberg, in welcher er 22 Jahre gewirkt hatte, und begab sich nach Basel, wo er wegen seiner religiösen und kirchlichen Ueberzeugung keine Anfechtung zu erdulden hatte. Dort übernahm er später die Stelle seines am 3. September 1582 verstorbenen Freundes Simon Grynäus (Greiner) des Jüngern [72]), welcher Professor der Ethik war, unter

---

66) Annall. Univ. Heidelb. T. VII. F. 301, b. 302, a.

67) Schwab. l. l. P. I. p. 113.

68) Wundt a. a. O. B. I. S. 95 ff. 137. B. II. S. 216—232. 243—248. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz, B. II. S. 63. 67. Vierordt, Gesch. d. evangel. Kirche im Großherzogthum Baden, B. I. S. 474 ff. B. II. S. 11. Unsere Geschichte d. Pädagog. zu Heidelb. unter Friedrich III. S. 24, wo wir auch Note 75 alle Stellen aus den Annalen der Universität Heidelberg angegeben haben, welche auf diese Streitigkeiten sich beziehen

69) Daß Erast erst von Friedrich III. nach Heidelberg berufen worden sei, ist nach den Universitätsacten eben so unbegründet, als die Angabe, er habe die Stelle eines Leibarztes bei diesem Fürsten bekleidet. Erast wurde vielmehr bei deren Erledigung (1573) in auffallender Weise zurückgesetzt und der ebenfalls als practischer Arzt berühmte Professor der Medicin, Heinrich Smetius, zu derselben ernannt. Schwab l. l. P. I. p. 172. 173.

70) Die Richtigkeit unserer Angabe beweist ein Brief des damaligen Kurpfälzischen General-Superintendenten Patienz, aus welchem wir als Beleg folgende Stelle aus Fechtii epist. Theolog. P. V. Nr. XXIV mittheilen:

„Jam in eo eramus, ut D. Marium in Erasti locum vocaremus et ecce praeter omnem exspectationem aula mutat consilium et denuo cum Erasto de mansione agit. Sed ego ad electorem misso scripto tali, quale conficere omnino potui, in utramque partem, quid sperare quidve metuere tum a Deo, tum ab hominibus in hoc quidem casu haberet, edocui et hoc impetravi, quod factum est."

71) Acta Facult. Art. T. IV. F. 110, b. 111, a. Wundt, Magaz. a. a. O. S. 132. Häusser a. a. O. S. 110.

72) Auch Simon Grynäus war als Professor der Mathematik an der Universität Heidelberg von 1563—1580. Ausführlicheres über dessen Leben und Wirken, namentlich in Heidelberg, siehe in „Lyc. origg. et progr." p. 95.

der Bedingung, daß, so lange er lebte, der dürftigen Wittwe seines Freundes der ganze Gehalt ausbezahlt würde. Doch nicht lange genoß der hochherzige Mann das Glück an der ihm so theuern Universität Basel thätig zu sein. „Der fürtreffliche Philosophus, Medicus vnd Theologus starb", wie es in der „Baßler Chronik von Groß. Basel 1624, S. 218" heißt: „den letsten Decembris 1583. Ligt zu St. Peter [73])."

Die großen Verdienste, welche sich Erast als Arzt um die leidende Menschheit und als Lehrer und Schriftsteller um die Wissenschaft und die Universität Heidelberg erworben hat, ist um so weniger nöthig hier zu schildern, als dies schon anderweitig geschehen ist [74]). Nur das sei uns anzuführen gestattet, daß auf seinen Antrag die Universität Heidelberg (1559) den Buchdrucker Ludwig Luck (Lucius) bei sich aufnahm und ihm unter der Bedingung einen jährlichen Gehalt festsetzte, daß er neben seiner Druckerei auch einen Buchladen — wie denn in damaliger Zeit die Buchdrucker zugleich die Buchhändler waren — anlegte [75]). Ferner war es Erast, welcher bei der von dem Kurfürsten Otto Heinrich angeordneten (1558) neuen Organisation der Universität nicht nur die Statuten der medicinischen Facultät neu bearbeitete, sondern auch unter den Männern, welche von dem Kurfürsten Otto Heinrich mit diesem Reformationswerke betraut waren, einer der thätigsten gewesen ist.

Hat nun Erast auf diese Weise gerechten Anspruch auf ein dankbares Andenken an unserer Universität sich erworben, so wird dieses, obgleich der edle Mann schon beinahe 300 Jahre von der hiesigen Hochschule und aus dem Kreise der Lebenden geschieden ist, durch seine wohlthätige Stiftung [76]) in stets frischer Erinnerung erhalten.

---

73) Das ihm „in ipsa Templi area" zu Ehren gesetzte Grabdenkmal ist abgedruckt in „Urbis Basil. Epitaphia. Curâ et labore Jo. Grossi. Basil. 1623" p. 135 und lautet:

Luminum datori S.,
Non Hermes heic Trismegistus,
sed acutus Philosophus, elegans Medicus,
sincerus Theologus,
Heidelbergens. Acad. Columen,
Basiliensis Lumen,
cui nutricia sua liberal. rependit,
doctis piisque amabilis,
& quod ad Patriæ splendorem faciat,
Helvet. Aquensis
THOMAS ERASTVS sexagenarius
condit.
An. Sal. cIↃ IↃ XXCIII. Prid. Kal. Ian.

74) Wundt, Magaz. a. a. O. S. 232 ff., woselbst S. 238—241 von Schönmetzel auch ein Verzeichniß der theologischen, medicinischen und philosophischen Schriften Erast's gegeben ist.

75) In Heidelberg wurde das erste Buch i. J. 1466 gedruckt. Der Titel desselben ist: „Bartholomei Facei Dialogus de Felicitate ad Alfonsum Regem. Ejusdem Epistola ad Rubertum Strozam. Editum Heidelbergae invictissimo Friderico principe imperante 1466 decimo Kal. Febr." Die erste eigentliche Buchhandlung, Sortiment und Verlag, wurde i. J. 1605 von Juda Bonutius gegründet.

76) Ausführliche Nachweisungen über Erast und besonders über das von

Das Stiftungs=Capital wurde der Univerſität übergeben und dieſe ſandte jedes Jahr die betreffenden, zunächſt für 2 Medicin Studirende beſtimmten, Stipendien=Gelder an die Univerſität Heidelberg.

Als aber nach der Einnahme der Stadt Heidelberg durch Tilly (16. September 1622) die Mitglieder der theologiſchen Facultät ſämmtlich entlaſſen worden waren, und Kurfürſt Maximilian von Bayern damit umging, die bis dorthin reformirte Univerſität in eine katholiſche umzuwandeln, erhob, auf die Stiftungsurkunde geſtützt, die Univerſität Baſel in einer Zuſchrift an die Univerſität Heidelberg vom 13. April 1625 Anſtände wegen der ferneren Auszahlung dieſer Gelder. Die Univerſität Heidelberg erließ dagegen nach Baſel ein „Reſervationsſchreiben“ vom 17/7. November 1625. In dieſem erklärte ſie:

„ſoviel das Exercitium Religionis bei hieſiger Stadt anlangt, ſo ſey das gleichſamb nur die Interims- und Kriegsverordnung; eine wirkliche Enderung der Religion ſey nicht vorhanden [77].“

Doch ging die Univerſität Baſel auf dieſe Erklärung nicht ein; ſie hielt vielmehr feſt an der teſtamentlichen Diſpoſition und erſt im Jahre 1634 finden wir folgendes Schreiben von ihr an die Univerſität Heidelberg [78]):

„Daß wir uns der beyden nacher Heidelberg gemainten Eraſtiniſchen Stipendien-Adminiſtration und präſentation, nach feindlicher Einname und Eroberung ſelbiger eurer Statt, dardurch der Status gemeyner Univerſitet daſelbſten zerrüttet und die Abgöttiſche Papiſtiſche Religion bey derſelben (laider) eingeführet worden, unterſtanden haben, iſt ſolches inhalts und vermög letzten Willens ſein Herrn Doctoris Thomae Erasti ſeligen Andenkens geſchehen und erfolget. — Daß gemeyne Univerſitet zu Heidelberg zu ihrem vorigen Stand, auch zu unſrer reinen, unverfälſchten Apoſtoliſchen Religion und Glauben wieder gelanget, darüber ſagen wir — dem allmächtigen Gott lob und dank, herzlich wünſchende, derſelbe ſolches angefangene gute Werkh fortſetzen und vollenden wolle. Auf welchen continuirenden Fall wir uns hiermit freund-nachbarlich erbieten und erklären, ins Künftig nie weniger, als hinbevor von uns geſchehen, mit Folg und Raichung der offt geſagten Eraſtiniſchen Stipendien allem dem gemäß zu erzeigen, was uns die testamentaria dispositio des falls und die darauf zwiſchen unſrer Baſleriſchen und Heidelbergiſchen Univerſitet aufgerichtete und beſiegelte Vergleichung befehlet und an die Hand gibet.“

Da aber dieſe Stipendien ſowohl, wie die Pfälzer=Stipendien in Utrecht [79]), nur für reformirte Studirende gegründet waren, ſo gab die im Jahre 1821 verſammelte evangeliſch=proteſtantiſche General=Synode, auf welcher die Vereinigung der reformirten und lutheriſchen Confeſſion zu Stande kam, zwei Mitgliedern, dem Geh. Kirchenrath

---

ihm gegründete Stipendium finden ſich in der Regiſtratur des Großh. evangel. Oberkirchenrathes in Karlsruhe, ſo wie auch in den Acten der Univerſität Heidelberg unter Nr. 385, 43. 386, 37. 388, 12 und in den Univerſitäts-Protokollen v. 8. Auguſt 1747 und 20. März 1753.

77) Die betreffenden Acten finden ſich in der Regiſtratur des Großh. evang. Oberkirchenraths in Karlsruhe.

78) Dieſes Schreiben findet ſich in dem mehr genannten Bericht von Daub.

79) Ueber dieſe Stiftung ſiehe das Ausführlichere unter Abtheilung V, Nr. 3.

und Profeſſor Dr. Daub von Heidelberg und dem Oberkirchenrath Dr. Ewald von Karlsruhe, den Auftrag, bei den Curatoren der beiden reformirten Stipendien, der Eraſt'ſchen in Baſel und der Pfälzer Stipendien in Utrecht, zu bewirken, daß dieſe Stipendien auch nach der Kirchenvereinigung der nunmehr evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche erhalten blieben. Allein ehe noch deßhalb Schritte geſchehen waren, zeigte ſich (nach einem dieſe Stipendien betreffenden Actenſtücke vom 9. Juli 1823) factiſch, daß weder die Curatoren in Baſel, noch die in Utrecht Schwierigkeiten gegen die Theilnahme evangeliſch-proteſtantiſcher Theologen aus unſerm Lande machten. In Baſel wurden die von der theologiſchen Facultät in Heidelberg ausgeſtellten Quittungen acceptirt und die Stipendienbeträge ohne irgend eine Bedenklichkeit an die genannte Facultät durch den von ihr Bevollmächtigten übermacht[80]), und eben ſo wurden in Utrecht vor wie nach dort ſtudirenden evangeliſch-proteſtantiſchen Theologen, welche in den in der ehemaligen Rheinpfalz und jetzt badiſchen Gebietstheilen geboren waren, ohne allen Anſtand die Stipendien bewilligt[81]).

Was die Zuerkennung der Stipendien an hier Studirende angeht, ſo wurde nach einer in der Regiſtratur der Univerſität aufbewahrten und mit dem Rectorats- und der 4 Facultäten der Univerſität Heidelberg verſehenen Original-Urkunde vom 27. Februar 1600 von dem Senate der Univerſität Heidelberg beſtimmt:

„in erwegung, daß Medicinae Studiosi vor andern zu dieſen Stipendiis angenohmen werden ſollen, ſoll ex consensu Senatus Academici Heidelbergensis einer löblichen Facultati Medicae zu adminiſtriren und zu verwalten bewilligt ſeyn."

Nach derſelben Urkunde ſoll der Decan der mediciniſchen Facultät jedes Jahr im Monat Januar einer aus der Mitte des academiſchen Senats gewählten Deputation Rechnung ablegen. Die Bewerber hatten ſich mit ihren Geſuchen an den Decan und die Profeſſoren der mediciniſchen Facultät zu wenden und um die Präſentation

---

30) Bei dieſer Veranlaſſung fühlen wir uns gedrungen, über das freundliche Benehmen der Schweiz und namentlich der Univerſität Baſel gegen die Pfalz, Nachſtehendes aus den oberkirchenräthlichen Acten mitzutheilen: Nach der i. J. 1693 erfolgten „kläglichen Verſtörung der Stadt, Kirchen und Schulen" begaben ſich viele Studenten zur Fortſetzung ihrer Studien nach Baſel. Dort fanden ſie nicht nur freundliche Aufnahme, ſondern auch, da manche von ihnen ohne Mittel waren, großmüthige Unterſtützung. Auch waren nach einer Urkunde v. 7. Auguſt 1698 „in dem Collegio Erasmiano 8 ſtellen vor Frembe fundirt, welche meiſtens mit Pfälzern beſetzt ſeyen." Weiter heißt es in einem Actenſtücke v. 16. Auguſt 1714, daß „die 4 Cantone Zürich, Bern, Schaffhauſen und Baſel aus Mitleiden gegen die Pfalz und ihr Kirchenweſen, über die im Basleriſchen Collegio gewöhnliche Zahl der Frembden Alumnorum annoch 4 Studiosos, nemblich jeder Canton Einen, auf eigene Koſten in dem gedachten Collegio unterhalten, vor 2 Jahren aber dieſes Beneficium abgehen laſſen, dieweil die Heidelberger Reformirte Herren Profeſſores oder wem es zugeſtanden, derentwegen niemals einige Dankſagungszeilen an berührte Cantons abgelaſſen hetten." — Ueber des Erasmus Vermächtniß „zum Unterhalte begabter Studirender" (1536) ſiehe Streuber in ſeinem Basler Taſchenbuch für 1850, S. 72 und über das Collegium Erasmianum oder Alumnorum vergl. Hanhart, Baſels Bildungsanſtalten S. 54.

81) Oberkirchenräthl. Acten „die Stipendien zu Baſel und Utrecht" betr.

zu bitten, welche dann von den Decanen der 4 Facultäten entweder bestätigt oder verworfen wurde.

Vom Jahre 1800 an war, nach oft genanntem Berichte des im Jahre 1796 an die hiesige Universität als Professor der Theologie berufenen Kirchenrathes Daub an den academischen Senat vom 25. April 1807[82]), Daub mit seinen reformirten Collegen, dem Kirchenrathe und Professor Wundt und den Professoren an der Universität Nebel und Fauth, mit dieser Stipendiensache betraut. Wundt, als der älteste, hatte die Papiere in Verwahrung und besorgte jährlich die Quittung nach Basel. „Der Grund", heißt es in dem genannten Berichte, „warum die Papiere stets in der Verwahrung eines reformirten Professors blieben und nur von einem solchen das aus Basel übersandte Geld in Empfang genommen wurde, lag in der Natur der Sache[83])". Nach Wundt's Tode wurden die dieses Stipendium betreffenden Papiere an Daub ausgeliefert, welcher auch, wie aus den Acten der Universität und denen des Großh. Oberkirchenrathes erhellt, immer die Quittungen, von den sämmtlichen reformirten Professoren unterschrieben, so lange er lebte, nach Basel schickte und das Geld in Empfang nahm. An der Vertheilung des Stipendiums, welches, wie z. B. für die Jahre 1814 und 1815 unter dem 18. August 1817 in Ermangelung von Medicinern an Theologie Studirende verliehen wurde[84]), hatten, wie es in dem angeführten Bericht heißt, nach Daub's Wissen, immer „sowohl Professores ordinarii als extraordinarii a parte Reformatorum" Theil[85]).

Die Beträge der Stipendien waren in den verschiedenen Jahren nicht immer gleich groß. Die Gründe lagen jedoch keineswegs in nachlässiger Verwaltung des Fonds, wohl aber darin, daß nach einem Schreiben der Universität Basel vom Jahre 1660, welches in Daub's Bericht mitgetheilt wird, „vom Jahre 1622 an durch die damals grassirende Münz-Confusion, wie auch durch das langwierige landsverderbliche Kriegswesen" das Capital von 3200 fl. auf 1280 fl. herabgekommen war. Zugleich aber erklärt sich die Universität Basel bereit, die Zinsen hiervon in 2 halbjährlichen Raten zu je 32 fl. jedes Jahr abfolgen zu lassen[86]).

Im Laufe der Zeit hat sich jedoch nach einem Actenstücke vom 30. Juni 1857[87]) das Capital wieder so weit ergänzt, daß von jetzt an jährlich 44 fl. der hiesigen Universität zukommen. Da übrigens eine Reihe von Jahren die der Universität Heidelberg gebührenden Stipendienbeträge nicht erhoben wurden, so haben sich diese bis zu einer Summe von 880 fl. angesammelt.

---

82) Dieser werthvolle und inhaltsreiche Bericht ist aufbewahrt in der Universitätsbibliothek unter Nr. 385, 43.

83) Vergl. die Stiftungsurkunde.

84) Vergl. das in den Universitätsacten unter Nr. 386, 37 befindliche Protokoll von dem genannten Datum.

85) Ausführlicheres gibt Daub's Bericht.

86) Viele andere Acten über denselben Gegenstand finden sich in dem Actenpack der Universität Heidelberg unter Nr. 385, 43.

87) Bericht des academischen Directoriums der Universität Heidelberg vom genannten Datum Nr. 91 an das Großh. Ministerium des Innern.

Diese 880 fl. sollen nun, was auch dem Willen des Stifters am entsprechendsten zu sein scheint, so lange admassirt werden, bis der jährliche Zinsertrag des so gebildeten Capitals mit dem jährlichen Zuschusse von 44 fl. den stiftungsmäßigen Stipendienbetrag von 80 fl. abwirft, was in kurzer Zeit der Fall sein wird.

Wegen der rückständigen Stipendienbeträge von 880 fl. sowohl, als auch wegen des künftigen Bezuges von jährlichen 44 fl. als Stipendienbeträge hat, wie das genannte Actenstück d. d. 30. Juni besagt, in Gemäßheit hoher Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1857, Nr. 7,219 das academische Directorium der Universität Heidelberg mit dem Rectorate der Universität Basel eine Uebereinkunft abgeschlossen.

Diesen Angaben über Erast's Leben und über die von ihm gemachte Stiftung reihen wir nun die betreffende Stelle aus dem Testamente des Erblassers vom Jahre 1583 als Stiftungsurkunde und den zwischen den Universitäten Basel und Heidelberg im Jahre 1598 abgeschlossenen Vergleich an[88]).

Stiftungsurkunde.

Zum Sechsten, ist Herr Erasti will, das nach seiner Haußfrauwen tod, vß vorgemelter verlassenschaft genommen, vnd der Hochen Schul alhie zu Basel Rectorn vnd Regentz also bald übergeben werden, ein oder mehr gutte gewüsse gültverschreibung hauptgutt Dreythausent, Zweihundert gulden, vnd einhundert sechtzig gulden Jerlichs Zinses inhalttende, oder so dergleichen gülttbriff nitt vorhanden, alsdann Dreythausent vnd Zweyhundert gulden als Baßler werung bares gelts. Dise Dreythausent Zweyhundert gulden soll gedachte Hoche Schul an gutte gewisse Ortt, souil vnd so bald Inen müglich, vnd so offt ablossung geschechen Vmb ein gebeürlichen Zinß anlegen, Die Hauptuerschreibung hinder Inen verwahren, Den jerlichen aber gefallenen Zinß, nemlich Einhundert vndt sechtzig gulden, zum halben theil behalten, Den anderen halben theil, Rectorn und Vniuersitet Zu Heidelberg volgen lassen.

Es sollen auch beyde Vniuersiteten Hieig vnd Heydelbergische, Jede Zwen Stipendiaten, so offt sich der fahl begibt, Zu wehlen gewaltt haben, vnd disen also erwöltten Stipendiaten, Den Jerlichen vorgemelten Zinß, thutt Jedem Vierzig gulden, austheilen, Vnd will aber gemeltter Herr Erastus der Stipendiaten halb, in was Faculteten die studieren, oder wie lang Jeder das Stipendium nutzen soll, nichts fürgeschriben, sonder dises, vnd diser Stipendien ganze verwaltung den beiden Vniuersiteten heimgestellt haben. Begeret doch das Medicinæ Studiosi vor andren angenommen, auch von seinen oder seiner frauwen Verwandten Zu den studijs tugliche personen vorhanden, Das die allen andren fürgezogen, vnd dises alles wie oben stehtt Ewiglich gehaltten werde. Doch mitt diser erleütternng, Im fahl und so fern die Confession vom altten Churfürsten, Herren Fridenrichen Pfalzgrauen vor Jahren zu Heidelberg angeordnett, Daselbst zu Heidelberg wieder angenommen wurde, soll diß, wie obsteet, von Heidelbergischer Vniuersitet vnd Stipendiaten geordnet, statt haben. Wouer aber das nitt beschechen

88) Die Stelle des Testaments, sowie der zwischen den Universitäten Basel und Heidelberg abgeschlossene Vergleich findet sich in beglaubigter Abschrift in der Universitäts-Bibliothek unter Nr. 385, 43.

wurde, so offt diß begegnett, so soll der halb Zinß der achtzig gulden nitt mehr der Heidelbergischen Vniuersitet folgen, noch dieselben Stipendiaten Zu wehlen Macht haben, sonder deren gewaltt, vnd also der stifftung ganz verwalttung, vff eine hoche Schul Basel gefallen sein, Die alsdan neben den Zweyen vorgedachten Iren Stipendiaten, vff disen Fahl, Zwen andren auß der pfalz erbornen, Da deren taugenliche vorhanden, Jederzeit Zu Stipendiaten wehlen, vnd diesen Zweyen alhie studirenden pfalzgräfnern, die inbehalttenen vorgedachten achtzig gulden außtheilen solle, Vnd im fahl das Babstumb alhie Zu Basel wider eingefürtt (Daruor Gott gnediglich sein wöll:) soll dise ganze Stifftung samb dero Hauptgutt vnnd verschreibungen, an andren ortten, Da angezogene Jetzige Baßlerische Confession gehaltten wirdt, bewendett, vnd Stipendien vnd Stipendiaten daselbst verwalttet, verlichen, vnnd erhaltten werden.

Vergleich zwischen den Universitäten Basel und Heidelberg.

Der zwischen beiden Universitäten abgeschlossene Vergleich[89]) lautet wortgetreu wie folgt:

Das hierauff, vndt damitt diß sein Herren D. Erasti seligen Christlich wolmeinen, nitt inn vergess gesteltt, sonder ins werckh gebracht, vndt gewisslich verrichtt, auch in Ewiger gedechtnuß gehalten wurde rc. Vorgedachte beede Vniuersiteten Heidelberg vnnd Basel, der hierzu verordnetter vndt gestiffter Hauptsummen vnd geuellen halber, sich folgender gestaltt verglichen haben:

Erstlichen, Demnach die Hoche Schul Zu Basel die Original Hauptuerschreibung der Drythausendt Zweyhundertt gulden, diser verordnete Stipendien hinder Ir, vnndt inn Irer bewarung haben solle, vndt will, vermög gedachtts Herrn Erasti seligen disposition vndt anordnung, Das Sye der Vniuersität Zu Heidelberg Zu mehrer nachrichtung, vndt damitt sye auch wüssen möge, was für Hauptbrieff es seyen, vndt wie sye angelegtt, glaubwürdige vndt vidimierte Copias, so wol dero so Jetzo vorhanden, als dero so künfftig an derselben statt angelegtt vndt gemacht werden möchten, Jederzeit dauon Zu schicken unndt mittheilen solle.

Ferners und Zum andren, Dieweil solche Zinß der von gedachtem Herren D. Erasto seligen legierten Haupttsummen Zu bemelten Vier Stipendien, Vermög der disposition, allererst nach sein Herren D. Erasti haußfrauwen Isottä tod, nemblich vff die Pfingstfronfasten verschienen Vier vnd Neüntzigisten Jarß (Da

89) Dieser Vergleich wird mit folgenden Worten eingeleitet: „Kundt vnd wüssent sey yedem menncklichem Hiemitt vnd in crafft diß Brieffs, Demnach weilandt der Ehrenuest vnd Hochgelertt herr **Thomas Erastus** der artzeney Doctor seliger vnd deroselben, vff die Zwey und Zwantzig Jar geweßenner Professor zuo Heidelberg, sein Testament vnd letsten willen, inn der Statt Basel vffgerichtt, Vnd vnder anderen seinen dispositionen vnd satzungen, Gott dem allmechtigen Zu lob und ehren, Zuo weitterung vnd fortpflantzung gutter Künsten, vnd der armen studierenden Jugent Zum besten, in bede Vniuersiteten Basel vnd Heidelberg, Dreythausent, Zweyhundert gulden an hauptsumma, vndt Einhundertt sechtzig gulden Jerliches Zinses dauon, alles Baßler wehrung Zuo Vier Stipendijs legiert vnd gestifftet, dergstalt, das vff Jeder auß ietz gedachten beiden Vniuersiteten, Zwen Stipendiaten angenommen, vndt einem Jeden Jerlichen Vierzig gulden zu beßßerm auskommen seiner Studien gereicht, vnd außgetheilt werden sollen, alles laut aufgerichter disposition."

ietzermelte sein haußfrauw Jsotta Zu Londen in Engellandt tods verfahren) Iren anfang gewonnen vndt gangbar worden sein, Vndt die Vniuersitet Basel Zu richtig machung solches Legati vil mühe vndt arbeitt, auch Zu einziehung der Hauptsummen vndt Zinsen allerhandt vncosten angewendet, So hatt Zu erwiderung vndt erstattung deroselben beschwernussen, vffgewendten vnkostens, dise Vniuersitet Zu Heydelberg bewilliget, Ir gepeürenden theil Zinß des Ersten Jars, von Pfingsten, Anno Vier vndt Neüntzig, biß vff ermeltte Zeitt, Anno fünff vndt Neüntzig, namlich achtzig gulden vorgedachter Vniuersität Zu Basel, nachzulassen vndt Zeübergeben, vndt dan wegen des vncostens so künfftiger Zeitt derohalben vffgehn möchtte, so offt vndt dickh, diser Zweyen Heidelbergischen, Erastischen Stipendien, eines oder daz ander inn künftigem ledig wurde vndt vaciertte, also das man es einem anderen oder Neuwen Stipendiaten verlychen wurde, so soll alsdan ein fronfastenliche vacantz, das ist die quota für ein fierttel Jar, nitt dem neüwen angenommenen Stipendiaten gehören, sonder in den Fiscum legatorum der Vniuersitet Zu Basel fallen, vnd Sye dieselbige quotam inzuhaltten, gutt fug und macht haben.

Es soll auch die Vniuersität Heydelberg das Jeder Zeit uacierenden Stipendij halb, vndt so offt vndt dickh sy es einem anderen Stipendiaten verlichen wirdt, Die Vniuersitet Basel, mit allen treüwen dessen berichten vndt verstendigen, wie Sy dan gleichförmiger weiß in annemung der Stipendiaten, vndt außtheilung der Jerlichen Zinsen, vorgedachter Erastischer disposition volg Zethun, vndt was dieselbige inhelttet, vndt sy bindet Zu erstatten, so lang sy die Jerlichen achtzig gulden empfachet, hiemit auch verpflichtet sein solle.

Hargegen aber soll vndt will vielgedachte Vniuersitet Zu Basel, von Pfingsten an des fünff vndt Neüntzigiste Jars, vndt fürterhin, so lang die Zwey, Herrn D. Erasti Heydelbergische Stipendia vorgemeltter disposition nach, wären kennen, der Vniuersitet Zu Heydelberg Iren gepeürenden antheil Zinses, uemblich eines Jeden Jars achtzig gulden, Baßler wärung, Zu vnderhalttung vorgedachter Zweyer Stipendiaten der gebeür nach einsamlen, auch denselbigen Jerlichen antheil Zinses, offtgedachter Heidelbergischen Vniuersitet gesetzten gewaltthaberen, alhier Zu Basel, vff gebeürliche quittung, vndt so lang sich der Confession halb der obuermelten disposition entgegen, Zu Heydelberg nichts Zutregtt, ohnuersumlich lyfferen vndt entrichten, oder aber solchen Jerlichen antheil Zinses bej erzeigter gelegenheit gehn Heylbelberg schickhen.

Es soll vndt will auch obgedachte Vniuersitet Basel, die Jetz inhabende (wegen obgemeltter Erastischen disposition) vier Zinßverschreibungen, vndt souil andere nachmolen an deren statt ins künfftig Iren Zukommen werden, getreüwlich, wie andere Irer Hochen Schuolbrieff bewahren, Doch mitt vßtruckhenlichem vorbehaltt, wo durch Kriegsleütt, heereßgewaltt, verwiestung des Landes, feüers, wassers, oder andere nohtt, rechtliche entwerung, vnnütz werdung der Zinsbaren personen, vnderpfanden, oder dergleichen sachen, Die Vniuersitet Basel der Zinß verschreibungen entsetzt, oder dieselbigen sonst vnnütz, vndt Zu gentzlichem, oder eins theils abgang gerathen wurden, gegen der Hochen Schul Zu Heydelberg, vmb der Jederzeit beschechenen abgang entheptt, gemeltter Zusagung, auch so ferr geledigett vnd deren fürher, so lang sollicher abgang der Zinß verschreibungen wehren soltte, pro rato, solches abgangs, vndt also Zu berüerter Vniuersitet Heydelberg gepeürenden antheil, volg vnd statt Zethun, nicht mehr schuldig noch verpflichtt zu sein.

Hierauff, vndt solchem allem nach, versprechen beede Vniuersiteten Zu Basel vndt Heydelberg, für sich, vndt Jre naachkommen, Dise vergleichung in allen Jren fürgeschribenen Punkten vndt Articuln, geuem, stätt, vndt vnuerbrochenlich Zu haben, vndt Zu haltten, Darwider nitt Zethun, noch gethon werden Zu verschaffen, in keinen weg, vndt thundt das in krafft dieß Brieffs, getreüwlich, vndt ohn alle generdt. Dessen Zu mehrer Vrkhundt, seindt dieser vergleichungsbrieff Zwen gleichlauttendt vffgericht, vndt mitt Jetzbemeltten beyden Vniversiteten, Rectorats Jnsigeln, obgeschriebene Ding damitt Zubesagen, versiglett worden, Deren einen die Vniuersitet Zu Basel, Den anderen, Die Vniuersitet Zuo Heydelberg, in verwahrung genommen, Geben vndt beschechen vff Montag den Ersten Mayens, als man Zaltt, fünffzechenhundertt, Neüntzig vnd achtt Jar.

(Folgen die Siegel der Universitäten Basel und Heidelberg.)

Das dise hieuor gesetzte Schrifft, so vff dry bletter geschrieben, seye von seinem wahren Original, vndt vergleichungs Brieff, so in verwahrung der Vniuersitet Zu Basel, getreüwlich abgeschriben, mitt selbigem fleissig Collationiert, vndt von wortt zu wortt gleichlauttendt befunden, Bezeugtt

Caspar Kocher, Kayserlicher, wie auch der Statt vndt Academj Zu Basel pub. iur. Notarius.

(L. S.) Beyneben gewonlichem Notariat Zeichen.

4. Hügel'sches Stipendium.
5. Cajet'sches Stipendium.

Vorstehende Stiftungen von je Einem tausend Gulden Capital mit einem jährlichen Stipendienbetrage von je 50 fl.[90]) wurden von zwei hochsinnigen edeln Bürgers=Frauen der Stadt Heidelberg, wie es im Eingange jeder der beiden Stiftungsurkunden[91]) heißt,

„Aus einem frommen und Christliebenden Herzen, auch sonderbarem Eifer vor die reformirte Religion ad pios usus zu Unterhaltung, auch besserem Aufnehmen des an hiesigen und Pfälzischen Predigtamtes aus einem freiwillig und ohngedrungenen Gemüth aufgerichtet."

Die erste Stiftung gründete am 27. October 1718 die Wittwe des weiland hiesigen Rathsverwandten Johann Martin Hügel, Anna Sara, geborne Wiener, und die zweite die Wittwe des weiland Kurpfälzischen Ober=Münz=Wardein dahier, Cajet, Katharina, geborne Gertrand, am 23. November 1744.

Durch die in ihren Bestimmungen völlig gleichlautenden Stiftbriefe wird unter Anderm angeordnet:

„Daß das sämmtliche reformirte Ministerium hieselbst die Collation, Aufsicht und übrige Versorgung über die Stiftung haben, und von dessen Pension ein capables Subjectum, von einem guten ingenio, frommen Gemüth, gottesfürchtigem Leben und guter Hoffnung, eines hiesigen ehrbaren und frommen, aber

---

90) Vergl. über diese Stiftungen auch Wundt, Gesch. u. Beschr. d. Stadt Heidelberg, B. I. S. 433. Kirchenkalender der evangel.=protest. Gemeinde zu Heidelberg auf d. J. 1846, S. 60.

91) Die Originalurkunden der beiden Stiftungen sind in der Depositenkiste des hiesigen evangel. Kirchengemeinderathes aufbewahrt.

der zeitlichen Güter entblößten und der reformirten Religion eifrig und beständig zugethanen Bürgerssohn studiren solle und zwar in dem Studio theologico und keiner andern Wissenschaft."

„Davon sollen jedoch der hiesigen reformirten Pfarrer und Schulbedienten [92]), sowohl der lateinischen [93]), als der deutschen, Kinder, wenn Jemand dessen bedürftig, nicht ausgeschlossen sein."

„Der Stipendiat soll die Classen absolviret und ad lectiones publicas promovirt sein und das Stipendium nicht länger genießen, als bis er im Stande ist, eine Pfarrstelle oder eine der Theologiae anklebende Funktion bedienen zu können [94])."

6. Lang'sches Stipendium.

Der reformirte Pfarrer und Inspector der Classe, Johann Jacob Lang, von Bretten setzte unter dem 5. Februar 1763 testamentarisch fest [95]):

„daß zur Gründung eines Familien-Stipendiums von seinem Nachlasse die Summe von Eintausend Gulden verwendet und die Zinsen dieses Capitals jeweils einem oder höchstens zwei Studirenden reformirter Confession, und vorzugsweise Theologen, zugetheilt werden sollten. Bezugsberechtigt sollen zuerst die nächsten Abkömmlinge des Stifters sein, dann aber deren rechtmäßige Descendenten, auch ledige Frauenspersonen vom 12. Lebensjahre an bis zu ihrer Verehelichung. Nach dem Erlöschen des Geschlechts des Stifters soll die Stiftung den Nachkommen seiner Brüder, Johann Lang, gewesenen reformirten Pfarrers in Siebeldingen, Oberamts Germersheim, und Christian Friedrich Lang, gewesenen Kauf- und Handelsmannes in Bremen (sic), zu Gute kommen. Nach Erlöschen dieser Familien sollen die Interessen einem Studirenden in erster Reihe aus Heidelsheim, in zweiter aus Bretten und in dritter aus Heidelberg zugetheilt werden."

Die Collatur der Stipendien hat die theologische Facultät der Universität Heidelberg und die Geschäftsführung ist mit der Universitätscassen-Verwaltung verbunden.

---

92) Da die Söhne der Pfarrer und Lehrer den Bürgerssöhnen gegenüber genannt werden, so sind auch hier, wie bei dem Hartmann'schen Stipendium (H. I. S. 21), nur die Söhne von Ortsbürgern und die von Pfarrern und Lehrern bezugsberechtigt. Der Rechtsbegriff des Wortes „Bürgerssöhne" ist also nicht, wie bei dem Trauninger'schen Stipendium (H. I. S. 32. 33, Note 95), in weiterem Umfange angenommen.

93) Hierunter sind die Lehrer des damaligen reformirten Gymnasiums dahier zu verstehen, und wie damals deren Söhne ein Anrecht zum Bezuge dieser Stipendien hatten, so haben es auch jetzt die Söhne an der nunmehr zu einem Lyceum erhobenen Schule angestellten evangel.-protest. Lehrer, in so fern sie die in den Stiftungen ausgesprochenen Bedingungen erfüllen.

94) In beiden Stiftungsurkunden wird noch bestimmt:
„Wenn die reformirte Gewissensfreiheit in der Pfalz gänzlich geschwächt, die Religion unterdrückt und die theologische Facultät bei der Universität aufgehoben werden sollte, so soll das Capital eingezogen und unter die Protection eines reformirten Potentaten gethan, in dessen Lande hypothekarisch ausgeliehen und das Stipendium einem mit obbeschriebenen Qualitäten begabten Studioso Theologiae, der ein Pfälzer von Geburt ist, verabreicht werden."

95) Die Originalurkunde besitzt die Universität Heidelberg.

Das Capitalvermögen besteht dermalen in 2600 fl. und der jährliche Stipendienbetrag ist 80 fl. Dieser wird entweder in 1 Stipendium mit dieser Summe oder in 2 Stipendien mit je 40 fl. verabreicht [96]).

7. Kuhn'sche Stipendien.

Gründer derselben ist der katholische ehrenhafte ehemalige Rathsverwandte Jacob Kuhn von Heidelberg. Er starb am 4. Juli 1795 mit Hinterlassung eines Vermögens von 50,893 fl. 36¾ kr. Dieses hat er durch letztwillige Verfügung vom 29. Juni 1795 den hiesigen katholischen Armen zu ⅔ und der hiesigen Universität zu ⅓ mit Sechzehntausend neun hundert vier und sechzig Gulden 32¼ kr. „zur Unterstützung armer katholischer Studenten" vermacht [97]). Die Begebung der Stipendien, welche mittelst Concurrenz bei einem Examen geschieht, hat die schon oben (H. I. S. 24) bei den Marianischen Stipendien genannte Stipendiencommission [98]).

Der Vermögensstand der Stiftung ist jetzt 22,200 fl. Als Stipendien werden zur Zeit jährlich 800 fl. vertheilt und zwar in 3 verschiedenen Classen.

„Diejenigen Studirenden, deren Arbeiten bei dem schriftlich vorgenommenen Examen in die 1. Classe kommen, erhalten 80 fl., die der 2. Classe 60 fl. und die der 3. Classe 40 fl."

„Melden können sich zu diesem Examen, da eine nähere Bestimmung in dem Testamente von dem Stifter nicht gemacht ist, alle Studirende katholischer Confession, Inländer und Ausländer; nur müssen sie wenigstens schon ein Semester an hiesiger Universität als immatriculirt studirt haben, ihre Dürftigkeit nachweisen und gute Zeugnisse über Fleiß und Betragen beibringen [99])."

8. Tolläus'sches Stipendium.

Dieses Stipendium gründete Jungfrau Eleonore Tolläus in Heidelberg durch Testament vom 24. März 1815 für einen Katholiken, welcher auf einer katholischen Universität Theologie studirt. Von den Lebensverhältnissen der so wohlthätig gesinnten Stifterin haben wir, trotz vielfachen Bemühens, zu unserm Bedauern nichts Näheres erfahren können [100]).

---

96) Vergl. den oben S. 74, Note 82 angeführten Bericht von Daub. Außerdem finden sich ausführliche Nachweisungen über dieses Stipendium in einem Actenpacke in der hiesigen Universitätsbibliothek unter Nr. 385, 43 und 388, 12

97) Eine Abschrift des Testaments besitzt die Universität Heidelberg.

98) Erlaß des Großh. Curatelamtes v. 30. März 1807, Nr. 125.

99) Außer andern die Kuhn'sche Stiftung betreffenden Acten, welche sich in der Registratur der hiesigen Universität befinden, enthält besonders der Fascikel Nr. 2, Kasten 2, Fach 3 sehr wichtige Nachweisungen. Zu diesen gehören vor allen die mit der größten Umsicht und Gründlichkeit abgefaßten „Zusätze zu den bisher befolgten Statuten für das Kuhn'sche Stipendium".

100) Nach einer gefälligen Mittheilung des hiesigen Decanes und katholischen Stadtpfarrers, Herrn Hauck, ist die Stifterin am 30. Mai 1821 gestorben. Sie scheint nicht hier geboren zu sein. Ihr Vater war Johann Georg Anton Tolläus, vermuthlich ein Pfälzischer Beamter und ehelicher Sohn des Assessors am hiesigen Stadtamte, Johann Jakob Balthasar Tolläus.

Das Capitalvermögen, welches nach dem ausdrücklichen Willen der Erblasserin mit der Pater Mayer'schen und Kuhn'schen Stiftung (oben H. I. S. 24. H. II. S. 80) verwaltet werden soll, beträgt dermalen Eintausend fünfhundert fünfzig Gulden und das jährliche Stipendium 50 fl.

Die Collatur hat, so lange eine katholisch-theologische Facultät hier nicht besteht, der zeitige katholische Stadtpfarrer dahier. Sollte wieder eine katholische Facultät hier errichtet werden, so geht auf sie das Recht der Zuerkennung über [101]).

9. Siebein-Mieg'sche Familien-Stipendien.

Zum Andenken an den am 19. Januar 1740 verstorbenen berühmten Dr. Johann Ludwig Christian Mieg [102]), Kurpfälzischen Kirchenrath, ordentlichen Professor der Theologie und ersten Pfarrer an der Kirche zum H. Geiste dahier, stifteten am 16. Juni 1830 die Wittwe des Königl. bayrischen Generals von Siebein, geborene Mieg, in Mannheim und die Wittwe des Kirchenrathes Johann Friedrich Mieg, geborene Wilhelmi, ein Capital von viertausend Gulden zu Stipendien für die, welche Fachwissenschaft es sein mag, studirenden Abkömmlinge seiner drei Söhne, Johann Friedrich Mieg, Ehegerichtsdirector in Heidelberg († 1788), Georg Ludwig Mieg, Kirchenrath und Pfarrer in Heidelberg († 1761) und Johann Casimir Mieg, Professor der Theologie in Herborn († 1764). Von dem genannten Stiftungs-Capitale, dessen Vermögensstand am 23. April 1856 die Summe von 5840 fl. 56 kr. betrug, sollen 3 pCt. zu einem oder, wenn der Capitalstock die dazu erforderliche Höhe erreicht hat, zu mehreren Sti-

101) In ihrem Testamente ordnete die Stifterin an, daß nach ihrem Tode das ihr eigenthümliche in der Stadt Heidelberg gelegene Haus versteigert und der Erlös in 3 gleiche Theile getheilt werde. Das erste Drittel solle zum Besten des Chors der Kirche zum H. Geist angelegt, das zweite Drittel solle die Universität katholischer Seits zu dem genannten Zwecke erhalten und das weitere Drittel dem katholischen Stadtpfarrer in Heidelberg übergeben werden, um es zum Besten der katholischen Hausarmen verwalten zu lassen und unter sie die jährlich eingehenden Zinsen zu vertheilen. Erlöst wurden aus dem Hause 3300 fl. — Ausführlicheres findet sich in den hiesigen „Katholischen Pfarracten" in dem Fascikel „Golläus'sche Stipendienstiftung". Vrgl. auch Badens Stiftertempel S. 77.

102) J. L. Chr. Mieg, geb. in Heidelberg i. J. 1668, Sohn des Johann Friedrich Mieg, studirte in Heidelberg; war im Orleans'schen Kriege Vicarius in Mannheim; ging i. J. 1690 nach Hanau und Utrecht; wurde Professor der griechischen Sprache in Rinteln, daselbst auch Professor der Kirchengeschichte und Theologie; kam i. J. 1706 nach Heidelberg als Kirchenrath, erster Pfarrer zum H. Geiste, Ephorus des Sapienz-Collegiums und Professor an der Universität. An derselben bekleidete er das Rectorat in den Jahren 1708 und 1727. Bekannt ist er durch seine Polemik mit Regierungsrath Rittmayer und Paul Usleben, durch seine „Monumenta pietatis et literaria", „Gottselige Auslegung des Heidelberger Katechismus", „Meletemata sacra". Kayser, Denkmahl der Ehren und trauervolle Klage über den Tod Ludw. Christ. Mieg's. Heidelb. 1740. Schwab, Syllabus Rectorum Academ. Heidelb. P. II. p. 124 sqq. 175. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz, B. II. S. 844. 845. Ausführlicheres über seines Vaters, Johann Friedrich Mieg, und seine eigenen Lebensverhältnisse findet sich in unserer „Gesch. d. Neckarsch." S. 99 und 113.

pendien verwendet, der Ueberschuß aber für eine zu Heidelberg zu gründende Armenschule aufgespart und admassirt werden.

Um die Abstammung zu constatiren, liegt in der Registratur der Pfarrei zum H. Geiste ein Stammbaum, welcher bis auf die im Jahre 1833 schon geborenen Nachkommen Mieg's herabgeht[103]). Etwaige Bewerber, deren Gesuche an den ersten Pfarrer bei H. Geist zu richten sind, haben also nur ihre Abstammung von diesen nachzuweisen; zugleich aber müssen sie gute Zeugnisse haben und der lutherischen, der reformirten oder der unirten evangelischen Kirche angehören. Der Beweis der Dürftigkeit wird nicht gefordert.

Das Stipendium kann der in Heidelberg studirende Mieg'sche Familiensohn 3—4 Jahre hintereinander beziehen; doch darf es ausnahmsweise ausgezeichnet fleißigen und vorzüglich befähigten Familiensöhnen, nachdem sie in Heidelberg 4 Jahre studirt haben, noch auf ein weiteres Jahr gewährt werden, wobei sie auch eine andere Universität als Heidelberg besuchen können, „um sich vielseitiger und gründlicher auszubilden". Dieses ist auch gestattet, wenn die Universität Heidelberg aus irgend einem Grunde in Verfall gerathen, aufgehoben oder verlegt werden sollte[104]).

10. Abegg'sches Stipendium.

Diese Stiftung, welche unter dem Namen: „das Kirchenrath-Abegg'sche Stipendium für evangelische Theologen in Heidelberg" besteht, wurde von der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde der Stadt Heidelberg bei der am 26. Juni 1836 stattgehabten Jubelfeier des Kirchenrathes, ordentlichen Professors der Theologie an hiesiger Universität und ersten Pfarrers an der H. Geistkirche dahier, Dr. Johann Friedrich Abegg[105]), gegründet,

103) Die Namen der dort genannten Familien sind: Ahles, Winz, Ladomus, Gaber, Schwarz, Schwebel-Mieg, Schwebel, Bernus, Lerse.

104) Ueber dieses Stipendium vergl. auch Badens Stiftertempel S. 79 und den Kirchenkalender der evangel.-protest. Gemeinde in Heidelberg auf das Jahr 1846, S. 63.

105) Wollten wir es auch unternehmen, dem Drange unseres Herzens folgend, um dem Gefühle dankbarster Liebe und innigster Verehrung einen Ausdruck zu geben, eine ausführlichere Darstellung über das Leben und Wirken des Gefeierten, welchen wir schon oben (Heft II. S. 4 und 5) in ehrender Weise genannt, hier mitzutheilen, so würden wir damit etwas beginnen, was schon in so vollkommen gelungener Weise geschehen ist, wie wir es auszuführen keineswegs im Stande sind. Es geschah dieses von einem würdigen, von früher Jugend an durch Familienfreundschaft von den Vätern her, in Liebe und Verehrung auf das Innigste mit dem Verklärten verbundenen Manne, dem Herrn Prälaten Dr. Ullmann, in einer umfassenden, auf das Einzelne eingehenden treffenden Schilderung, welche den Titel führt: „Dr. Johann Friedrich Abegg. Eine Charakteristik" und sowohl in den „Studien und Kritiken" Jahrg. 1841, H. II. S. 515—551, wie auch als besondere Schrift (1841) erschienen ist. Wir glauben daher uns auf nachfolgende kurze Angaben beschränken zu müssen.

Johann Friedrich Abegg ist i. J. 1765 geboren zu Roxheim bei Kreuznach, wo sein Vater reformirter Pfarrer war. Nach Beendigung seiner Gymnasialstudien auf dem damals berühmten Gymnasium zu Grünstadt besuchte er die Universität Halle, wo er Theologie und Philologie studirte. Nach seiner i. J. 1786 erfolgten Reception als Candidat des Predigtamtes wurde er 1789

um dem Gefeierten ein bleibendes Denkmal ihrer Verehrung und Liebe zu setzen [106]).

Hat nun die evangelisch=protestantische Kirchengemeinde Heidelberg durch dieses Stipendium ein würdiges und bleibendes Denkmal des festlichen Tages gegründet, so wurde derselbe auch noch auf vielfache andere Weise verherrlicht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog Leopold, dessen Andenken in dankbarster und gesegnetster Erinnerung in den Herzen aller Badener stets fortleben wird, erfreute den würdigen Jubilar mit einem äußerst huldvollen Handschreiben, welches mit den Insignien des Zähringer Löwenordens begleitet war.

Die evangelische Kirchen=Ministerial=Section drückte in einem ihm zugefertigten Decrete ihre gerechte Anerkennung der vielen und großen Verdienste aus, welche sich Abegg in einer langen Reihe von Jahren im Dienste der Kirche erworben, den schönen Wunsch hinzufügend: „Gott wolle einen so treuen Diener und Hirten noch lange erhalten und den Abend seines Lebens froh und glücklich machen".

Die sämmtlichen geistlichen Amtsgenossen des Gefeierten drückten ihm mündlich ihre innige und herzliche Theilnahme an diesem Ehrentage aus. Insbesondere geschah dieses von seinem ältesten Schüler und damaligen Collegen, dem jetzt ebenfalls hingeschiedenen Kirchenrathe und Pfarrer Dr. Kleinschmid, in einem sinnigen und gemüthvollen Sonnet.

Der academische Senat der Universität Heidelberg sprach ihm in einer sehr ehrenvollen Zuschrift seine Glückwünsche aus.

Das Gymnasium, wie damals unsere Anstalt hieß, ergriff mit wahrer Freude diese Veranlassung, um dem Jubilar durch eine aus Mitgliedern des Lehrer=Collegiums bestehende Deputation den Dank und die Verehrung der Anstalt auszusprechen, an welcher er, wie sie noch als reformirte Gelehrtenschule bestand, nicht nur als Lehrer und

---

Conrectoratsverweser am reformirten Gymnasium zu Heidelberg; 1791 Rector des Gymnasiums und Professor extraordinarius der theologischen Facultät an der Universität für Griechische und Römische Literatur; 1794 Pfarrer in Boxberg und Inspector der Classe; 1799 Pfarrer zu Leimen unter Beibehaltung seines Ranges; 1807 Oberkirchenrathsassessor mit Sitz und Stimme, zugleich Pfarrer zu Welschneureuth bei Karlsruhe. Diese letztere Stelle bezog er jedoch nicht wirklich, da er bald nachher (1808) zum zweiten Pfarrer bei St. Peter in Heidelberg (oben H. II. S. 4) mit Beibehaltung seiner Stelle im Oberkirchenrathe ernannt wurde. (Die Stelle im Oberkirchenrathe versah er von Heidelberg aus, in kleinen Zwischenräumen nach Karlsruhe reisend.) 1810 Referent in Kirchen- und Schulsachen bei dem Neckarkreis mit dem Charakter als Kirchenrath; 1813 zweiter Pfarrer an der H. Geistkirche zu Heidelberg; 1819 Professor ordinarius der Theologie an der Universität; 1823 erster Pfarrer an der H. Geistkirche; 1828 Prorector der Universität; 1836 Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen. — Ueber die näheren Lebensumstände Abegg's vergl., außer der oben genannten Schrift Ullmann's, Acta Facult. Theolog. T. II. F. 118, b; (Augsburger) Allgemeine Zeitung 1840, Beil. zu Nr. 360. — Ueber Abegg's Wirksamkeit an dem reform. Gymnasium dahier siehe Feldbausch, „Zur Erinnerung an G. Chr. Lauter" S. 8 und 18 und unsere Geschichte des hiesigen Gymnasiums (Jubelfeier) S. 60. 62.

106) Vergl. über diese Stiftung auch Heidelberger Wochenblätter 1837, Nr. 173 u. 174.

Rector auf das Segensreichste wirkte, sondern für die er auch im Auftrage der damaligen obersten Kirchen- und Schulbehörde einen Schulplan ausarbeitete, der in allen seinen Theilen als vollkommen zweckmäßig genehmigt und eingeführt wurde (Gesch. des Gymnasiums — Jubelfeier — S. 62. 64. 65). Aber auch später, als das reformirte Gymnasium mit dem katholischen vereinigt worden war (1808), blieb er noch viele Jahre hindurch als landesherrlicher Prüfungs-Commissär mit unserer Schule in steter Verbindung [107]).

Von seinen früheren und damaligen Zuhörern wurden ihm durch besondere Abordnungen Beweise inniger Anhänglichkeit und dankbarer Liebe dargebracht.

Der Schwiegersohn des Gefeierten, Herr Professor Dr. Abegg in Breslau, widmete ihm seine Schrift: „Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft". Ein Gleiches thaten zwei frühere Zuhörer, Herr Professor Dr. Rothe in Wittenberg (jetzt Geh. Kirchenrath und Professor in Heidelberg) und Herr Licentiat Dittenberger, damals Pfarrvicarius und Privatdocent der Theologie dahier (jetzt Doctor der Theologie, Oberhofprediger und Consistorialrath in Weimar). Der Erste übersandte „seinem theueren Lehrer in der neu-testamentlichen Schriftauslegung" seine damals eben im Drucke erschienene Monographie über Römer 5, 12—21, und der Zweite überreichte seine dem Jubilare dedicirte Schrift: „Conspectus introductionis in theologiam homileticam".

An den Namen des ehrwürdigen, um Schule und Kirche gleich hochverdienten Mannes, wird sich auch, nachdem der Tod am 16. December 1840 seiner schönen, gesegneten Laufbahn ein von ihm selbst in glaubensvoller Ruhe und Freudigkeit erwartetes Ziel gesetzt [108]), für alle Zeiten dieselbe dankbare Liebe, Hochachtung und Verehrung

---

107) Auch Abegg's Großvater, Johann Jacob Abegg (geb. am 10. October 1685 in Wiedikon, einer Vorstadt Zürichs), war, nachdem er vorher (1711—1716) das Rectorat an der Schule in Zweibrücken bekleidet hatte, v. J. 1716—1726 Rector des hiesigen Gymnasiums. In dem letztgenannten Jahre wurde er zum Pfarrer bei St. Peter dahier ernannt und hielt zugleich auch theologische Vorlesungen an der Universität. Er starb i. J. 1744. Die bei dessen Bestattung von dem damaligen reformirten Pfarrer zum H. Geiste, Philipp Lorenz Biermann, gehaltene Rede ist noch vorhanden und wird in der Bibliotheca Battiana unter Nr. 200, 18 aufbewahrt. Vergl. auch Gesch. d. Gymnasiums (Jubelfeier) S. 53 und Wundt, Gesch. u. Beschr. d. Stadt Heidelberg S. 324 und 419.

108) Das Greisenalter war dem gefeierten Manne nie, wie es wohl vorkommen mag, verhaßt und wer ihn nach seinem Geist und Herzen, nach seinem öffentlichen Wirken und häuslichen Leben kannte, der wird, wenn er die Schilderungen trefflicher Greise, welche Cicero in seiner Schrift vom Greisenalter (de senectute) voll Stolz auf sein Vaterland rühmend zusammenstellt, Abeggs Bild darin erblicken. Es sei uns gestattet die betreffende Stelle hier beizufügen. Sie heißt: „Saepenumero admirari soleo tum ceterarum rerum tuam excellentem perfectamque sapientiam, tum vel maxime, quod numquam senectutem tibi gravem esse senserim: quae plerisque senibus sic odiosa est, ut onus se Aetna gravius dicant sustinere." Der jetzt Verklärte selbst konnte, als er seine irdische Laufbahn noch nicht vollendet hatte, wie der ehrwürdige Cato, zu seinen jüngern Freunden (a. a. O.) sagen: „O praeclarum diem, quum ad illud divinum animorum concilium coetumque proficiscar, quumque ex hac turba et colluvione discedam!"

knüpfen, welche uns an ihn im Leben stets geknüpft hat[109]). Zugleich aber wollen wir bei der Erinnerung an den theueren Hingeschiedenen, als einen Mann voll Wahrheit, Frömmigkeit, Innerlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Bescheidenheit den schönen Ausspruch des Tacitus beherzigen: „Admiratione te potius quam temporalibus laudibus et si natura suppeditet, similitudine colamus".

Bevor wir nun die Urkunde selbst mittheilen, möge es uns gestattet sein, das Nähere über diese nach ihrer Entstehung sowohl, als nach ihrer Bestimmung so schöne Stiftung mit dem Wunsche anzugeben, daß sie recht gesegnete Früchte tragen möge!

Aus der Mitte der evangelisch-protestantischen Gesammtgemeinde der Stadt Heidelberg bildete sich ein eigenes Comité, welches Behufs einer, zum ehrenden Andenken an den Jubelgreis zu gründenden wohlthätigen Stiftung eine Geldsammlung in der Gemeinde veranstaltete, und die zusammengeschossene Summe (1134 fl. 15 kr.) demselben mit nachstehendem vom 26. Juli datirten Schreiben zur Verfügung stellte:

„Hochwürdiger und verehrter Herr Kirchenrath!

Das Herannahen des Tages, an dem Sie Ihren vor fünfzig Jahren geschehenen Eintritt in die geistliche Berufsthätigkeit feierten, hat in dem weiten Kreise Ihrer hiesigen Verehrer die innigste Theilnahme erregt. Insbesondere haben sich die Mitglieder der evangelischen Gesammtgemeinde lebhaft aufgefordert gefühlt, die Gesinnungen und Empfindungen, welche dieser für Sie so bedeutungsvolle Tag in ihnen hervorrief, durch Wort und That zu bezeugen, und uns, den unterzeichneten Mitgliedern des zu diesem Zwecke gebildeten Ausschusses, ist der erfreuliche Auftrag zu Theil geworden, im Namen und im Sinne unserer Mitbürger zu handeln. — Was den Beruf eines christlichen Seelsorgers, eines begeisterten und begeisternden Kanzelredners Segensreiches hervorbringen kann, das hat sich in Ihrer langen rastlosen, gewissenhaften Amtsführung auf das Schönste verwirklicht. Unzählige sind durch Ihren Mund von dem Geiste Gottes ergriffen, im Glauben befestigt, in der Liebe zu Christus bestärkt, von seinen Lehren durchdrungen, im Leiden erhoben und zum Guten ermuntert worden. Daß Sie in dieser ganz dem Christenthum gewidmeten Wirksamkeit ein halbes Jahrhundert hindurch, bei mancher Lebensgefahr, glücklich erhalten worden sind, daß Sie einen Lebensabschnitt, den zu erreichen Wenigen vergönnt ist, rüstig überschreiten konnten, dieß erachten wir als eine Gnade Gottes, die uns mit Freude und Dankbarkeit erfüllt. Empfangen Sie, verehrtester Herr Kirchenrath, im Namen aller Derer, die mit uns in gleicher Anhänglichkeit und Ergebenheit verbunden sind, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche! Möge der Höchste Sie noch lange als ein Vorbild der Tugend und Weisheit in unserer Mitte

---

109) Der großen und innigen Theilnahme an dem Tode Abegg's haben die von den damaligen ersten und zweiten Universitäts-Predigern, den Herren Dr. Rothe und Dr. Dittenberger, und von dem damaligen Decan und Stadtpfarrer, Herrn Dr. Dreuttel, in der St. Peters- und der H. Geistkirche gehaltenen Trauerreden in würdigster Weise einen Ausdruck gegeben. Sie sind sämmtlich vereinigt im Drucke (Heidelberg 1840 bei J. C. B. Mohr) erschienen. Diese Reden werden, wie die treffliche, schon genannte Schrift des Herrn Prälaten Dr. Ullmann, als schätzbare Gaben und theuere Erinnerungszeichen an den Verklärten dankbar aufbewahrt.

verweilen lassen, und auch fernerhin Ihnen einen heiteren Abend Ihres wohlthätigen Lebens schenken! — Die Mitglieder der evangelischen Gemeinde haben es für eine angenehme Pflicht gehalten, ein äußeres Denkmal dieses schönen Tages zu errichten, welches noch späteren Geschlechtern ein Zeichen der Hochachtung und Liebe sei, die Ihre Mitbürger gegen Sie hegten. Es würde, glaubte man, Ihnen angenehm sein, wenn die Jubelfeier Ihrer Weihe zum geistlichen Stande ein wohlthätiges Unternehmen hervorriefe, welches Ihren Namen trüge, und, indem es durch Ihren Entschluß seine besondere Richtung erhielte, hierdurch auch zu Ihrem Werke ausgeprägt würde. Wir sind vermittelst vielseitiger Billigung und Unterstützung dieses Vorhabens in den Stand gesetzt, Sie zu benachrichtigen, daß eine Summe von etwas über Elfhundert Gulden zur Gründung der „Abegg'schen Stiftung" niedergelegt ist. Die nähere Bestimmung derselben für irgend einen gemeinnützigen Zweck bleibt Ihrer freien Auswahl überlassen, und wir erwarten nun Ihre Entscheidung hierüber, um sodann die landesherrliche Genehmigung einzuholen und die weiteren Schritte zur Ausführung zu thun. Mit wärmster Verehrung verharren Ihre

innigst ergebenen Mitglieder des Comité:

M. Anderst, Bassermann, Ph. J. Guttenberger, G. Clarmann, Behaghel, C. J. Guyet, P. F. Landfried, D. Louis, C. L. Posselt, K. H. Rau, J. G. Simon, F. A. Werle.

Hierauf erklärte der Jubilar dem versammelten Ausschusse:

„daß er die gestiftete Summe zur Gründung eines Stipendiums für studirende Theologen zu bestimmen sich entschlossen habe", mit dem ausdrücklichen Bemerken:

„er halte diese Verwendung für das geistliche Lehramt für die zweckmäßigste, weil er nur diesem die von ihm dankbar erkannte Anhänglichkeit seiner Gemeinde zuzuschreiben habe",

was denn auch in der von Seiten des Comité unterm 6. November bei Großh. Kreisregierung eingereichten Vorstellung, die höchste Staatsgenehmigung zur Stiftung des Stipendiums betreffend, ausgesprochen ist.

Wir lassen nun die vor dem Großh. Stadtamtsrevisorat Heidelberg errichtete öffentliche Urkunde über die Gründung dieses Stipendiums vom 3. März 1837 folgen.

Im Eingange dieser Urkunde heißt es:

„Der Großh. badische Kirchenrath ꝛc. Abegg trifft hierdurch die Verfügung, daß die von den hiesigen Einwohnern der evangelischen Gemeinde bei der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubileums zur Gründung einer gemeinnützigen Stiftung durch Collecten aufgebrachte Summe im ungefähren Betrage von 1130 Gulden — dem Wunsche des Gründers zufolge, nach den Bestimmungen beiliegender, von ihm selbst entworfenen, Statuten — verwaltet werde, und die Stiftung selbst seinen Namen tragen solle, und zwar in der Art, wie hiervon im Eingange gegenwärtiger Urkunde Erwähnung geschehen ist."

Die Urkunde selbst lautet wörtlich wie folgt:

„Da die nähere Bestimmung des gemeinnützigen Zweckes, auf den sich die mit meinem Namen bezeichnete Stiftung beziehen soll, mir überlassen worden ist, so habe ich mich entschlossen, die jährliche Rente des Gesammtkapitals einem Studiosus theologiae zur Belohnung eines ausgezeichneten sittlichen Lebenswan-

dels und wissenschaftlichen Bestrebens, so wie als Ermunterung zum Fortschreiten auf dieser Bahn, zufließen zu lassen. Zu diesem Zwecke setze ich folgendes fest:

§. 1. Es sollen die jährlichen Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten und von zwei Gulden, welche für das Kapital zurückbehalten werden, einem die Theologie auf hiesiger Universität Studirenden, evangelisch-protestantischer Confession, welcher bereits anderthalb Jahre hier oder anderwärts Theologie studirt hat, und von einer Familie abstammt, welche bereits seit Jahresfrist zu den Mitgliedern der hiesigen evangelisch-protestantischen Gemeinde gehört, und Staatsbürger-Recht im Großherzogthum Baden hat, gereicht werden.

§. 2. Die hiesige theologische Fakultät, deren Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, soll diese Rente conferiren, und sie zu dem Ende jährlich, zum ersten Male in dem Jahre 1838, eine Aufforderung zur Anmeldung ergehen lassen. Diejenigen Bewerber werden unbedingt von der Berücksichtigung ausgeschlossen, deren Lebenswandel nach den vorgelegten Zeugnissen und dem gewissenhaften Ermessen der Fakultät solchen Tadel verdient, daß sie der nachgesuchten Begünstigung unwerth erscheinen.

§. 3. Denjenigen studirenden Theologen, deren Bewerbung nach den Bestimmungen in §. 1 und 2 für zulässig erklärt wird, werden von den ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät schriftliche oder mündliche Fragen aus den Fächern vorgelegt, über die sie schon Vorlesungen gehört haben. Der Vorzug wird, und zwar ohne Berücksichtigung der Vermögensumstände, demjenigen zu Theil, dessen Beantwortungen nach dem Urtheile der Fakultät die besten sind. Ist nur ein Bewerber vorhanden, so wird ihm das Stipendium dann bewilligt, wenn seine Antworten wenigstens gut befunden worden sind. Keiner kann das Stipendium öfter als dreimal empfangen.

§. 4. Meldet sich in einem Jahre kein Studiosus theologiae aus der hiesigen evangelisch-protestantischen Gemeinde, oder kann wegen eines tadelnswerthen Betragens oder ungenügender Proben von Kenntnissen und Nachdenken keinem der Bewerber das Stipendium ertheilt werden, so werden die Zinsen dieses Jahres, und nöthigenfalls so ferner zum Kapitale geschlagen, bis die jährliche Rente die Höhe von Einhundert Gulden erreicht. Sobald dieß eingetreten ist, so kann in obigem Falle die Bewerbung unter den nämlichen Bedingungen für alle Theologie Studirende aus dem Großherzogthum Baden eröffnet werden.

§. 5. Die Ertheilung geschieht immer auf ein Jahr, und zwar in den ersten Monaten des Sommer-Semesters.

§. 6. Die Ausbezahlung geschieht in zwei Hälften in den beiden Semestern des Jahres, und es ist erforderlich, daß der Stipendiat die beiden Halbjahre auf hiesiger Universität zubringe, mit Ausnahme des Falles, daß er Behufs der theologischen Staatsprüfung, oder weil er dieselbe schon bestanden hat, aufhört akademischer Bürger zu seyn. Die Ausbezahlung der zweiten Hälfte unterbleibt nach dem Beschlusse der Fakultät, wenn der Stipendiat wegen eines gröbern Exzesses in Strafe verurtheilt worden ist, oder sich sonst durch Unfleiß oder übles Betragen der Unterstützung unwerth gemacht hat. In solchen und ähnlichen Erledigungsfällen, so wie nach dem Ableben des Stipendiaten wird die Rente zum Kapital geschlagen.

§. 7. Sollte die Rente durch Kapitalisirung oder andern Zuwachs sich beträchtlich vermehren, so darf keinem Bewerber mehr als 100 fl. jährlich bewilligt

werden; dagegen ist es gestattet den Ertrag unter mehrere gleich würdige Bewerber zu vertheilen, jedoch so, daß keiner unter 40 fl. empfängt.

§. 8. Die Verwaltung stehe und geschehe unter der Aufsicht der theologischen Fakultät und in derselben Weise, wie es bei dem Lang'schen Stipendium der Fall ist.

§. 9. Sollte, was Gott verhüten wolle, die hiesige Universität aufgehoben, oder von hier verlegt werden, so fällt das gesammte Kapital dieser gegenwärtigen Stiftung nach seinem alsdann vorhandenen Bestande von selbst der dahiesigen evangelisch-protestantischen Gemeinde zu, jedoch zur Separatverwaltung, aber zur beliebigen Verwendung der Zinsen zum Besten dieser kirchlichen Gemeinde.

(gez.) Dr. Johann Friedrich Abegg,
Großh. badischer Kirchenrath, Doctor und ordentlicher
Professor der Theologie an dahiesiger Universität,
erster evang.-protest. Pfarrer an der hl. Geistkirche dahier."

11. Von der Universität Heidelberg gestiftete Friedrich-Luisen-Stipendien.

Die Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich, des Rector Universitatis magnificentissimus, mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen, wurde, wie von dem ganzen badischen Lande, so auch von der Universität Heidelberg mit der begeistertsten Theilnahme begrüßt. Um so weniger wollte sie daher dieses so denkwürdige und so viel Glück verheißende Ereigniß vorübergehen lassen, ohne daß es auf unauslöschliche Weise in ihre Denkblätter eingetragen würde. Sie hat deßhalb, um das Gedächtniß des hohen Vermählungstages (20. September 1856) auf eine dem reinen und edeln Sinne der Gefeierten würdige Weise zu begehen, ein Universitäts-Stipendium unter dem Namen „Friedrich-Luisen-Stipendium" gestiftet[110]), mit dem doppelten Zwecke, sowohl der Beförderung des wissenschaftlichen Strebens, als der Unterstützung tüchtiger Talente unter den Studirenden der hiesigen Hochschule. Durch das freundliche Zusammenwirken von Professoren, Beamten, Privatdocenten und mehreren Freunden und Gönnern der Universität, so wie auch durch die rühmliche Bereitwilligkeit, mit welcher die Studirenden vermittelst eines reichen Zuschusses aus einem ihnen zugehörenden verfügbaren Fond sich bei der Gründung dieser Stiftung ebenfalls betheiligten, wurde es möglich, als Capitalgrundstock die bedeutende Summe von viertausend Gulden zu stiften und mit huldvoller Gewogenheit und inniger Theilnahme für unsere ehrwürdige Pflanz-

110) Auch andere Corporationen, Städte, Amtsbezirke, Anstalten und Privaten des Großherzogthums haben ihre freudige Theilnahme an dem glücklichen Ereignisse der Vermählung unseres durchlauchtigsten innigst verehrten Fürsten einen Ausdruck durch Stiftungen gegeben, welche durch Förderung wohlthätiger Zwecke eine segensvolle Erinnerung an den 20. September 1856 erhalten sollen. — Eine, jedoch nicht ganz vollständige, Zusammenstellung dieser Stiftungen (nach dem ausdrücklichen Wunsche der Stiftenden „Friedrich-Luisen-Stiftung" oder „Luisen-Stiftung" genannt) ist in dem verdienstvollen Werke von Heunisch und Bader, „das Großherzogthum Baden" S. 564—566 gegeben.

stätte der Wissenschaften wurde die durch den Prorector und die vier Decane der Universität ehrfurchtsvollst überreichte Stiftungsurkunde von Ihren Königlichen Hoheiten, den hohen Neuvermählten, allergnädigst entgegengenommen [111]).

Die näheren Bestimmungen über diese Stiftung enthalten die nachstehenden

Statuten.

§. 1. Der Zweck dieser Stiftung ist, die Wohlthat des Genusses der aus derselben zu gewährenden Stipendien den Würdigsten unter den an hiesiger Universität Studirenden, welche solcher Unterstützung bedürftig sind, ohne allen Unterschied des Vaterlandes und des religiösen Bekenntnisses zufließen zu lassen.

§. 2. Als allgemeine Vorbedingungen der Würdigkeit werden festgesetzt:

1) Untadelhafte Sittlichkeit und straffreies Verhalten, wobei es den einzelnen Facultäten vorbehalten bleibt, von geringfügigen Disciplinarstrafen abzusehen,
2) Fleiß und
3) gute Fortschritte.

§. 3. Zum Behufe der Verwaltung und Verleihung der aus diesem Fond zu gewährenden Stipendien soll eine besondere Stipendiencommission bestehen. Sie wird gebildet von dem jeweiligen Prorector als Director und den jeweiligen Decanen der vier Facultäten als stimmberechtigten Mitgliedern. Dieser Commission wird der Universitätskassenverwalter als Administrator und Secretär, jedoch ohne Stimmrecht beigegeben.

§. 4. Da der Stipendienfond vorerst durch Zuschuß aus der Kasse des academischen Krankenvereins auf 4000 fl. gebracht worden ist, so sollen diese 4000 fl. jedenfalls zu einem 4% überschreitenden Zinsfuße sicher angelegt werden, damit sofort vier Stipendien, je eines für die Studirenden einer jeden der vier Facultäten, jährlich im Betrage von 40 fl. verabreicht werden kann. Der Ueberschuß von Zinsen, der sich hiernach ergibt, ist, so weit erforderlich, zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden: der Rest ist sofort zu dem Fond zu admassiren und weiter verzinslich anzulegen.

Die Anlage des Fonds in badischen Staatspapieren, deren Zinsfuß 4% überschreitet, ist als eine sichere Anlage zu betrachten. Außerdem ist nur eine Anlage gegen genügende hypothekarische Sicherheit als zulässig zu betrachten.

§. 5. Alle Zuflüsse, welche der Fond durch Zinsersparnisse oder durch weitere Stiftungen oder sonst in irgend einer Weise erhält, sind so lange zu admassiren und in der im §. 4 beschriebenen Weise verzinslich anzulegen und die Zinsen wieder zu admassiren, bis der Fond jeweilig um die Summe von 1000 fl. vermehrt ist. Sodann sollen die Zinsen, von solchen weiteren 1000 fl. zur gleichmäßigen Aufbesserung der hier (§. 4) gestifteten vier Stipendien verwendet werden, so lange, bis jedes dieser Stipendien auf die Summe von 100 fl. gebracht ist.

---

111) Schenkel, Rede zum Geburtsfeste des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich von Baden am 22. November 1856, S. 29. 30. — Die landesherrliche Genehmigung dieser Stiftung enthält das Großh. Regierungsbl. v. 31. December 1856, Nr. 40.

§. 6. Wenn jedes der im §. 4 gestifteten Stipendien auf 100 fl. gebracht ist, so sollen die Interessen von weiter angesammelten 1000 fl. als ein neues (fünftes) Stipendium verliehen, und dann wieder mit dessen Aufbesserung bis auf 100 fl. fortgefahren werden, bevor wieder ein neues Stipendium verliehen werden darf.

In gleicher Weise ist bezüglich der Gründung eines sechsten, siebenten, achten u. s. w. Stipendiums fortzufahren.

§. 7. Die Stipendien sollen jährlich im Sommersemester vertheilt werden und zwar an solche Studirende, welche mindestens schon im vorhergehenden Winterhalbjahr hier academische Bürger gewesen sind. Zu diesem Behufe hat die Commission in der letzten Woche des Junius durch Anschlag am schwarzen Brette eine Aufforderung zur Bewerbung zu erlassen, welche zugleich die Bedingungen der Zulassung zur Bewerbung und einen Präclusivtermin von 14 Tagen für die Einreichung der Gesuche nebst den erforderlichen Anlagen enthält.

§. 8. Als Anlagen der Gesuche haben die Bewerber Zeugnisse der academischen Lehrer über den fleißigen Collegienbesuch in dem vorhergegangenen Wintersemester und das laufende Sommersemester einzureichen.

Diese Zeugnisse haben sich die Bewerber durch persönliches Anmelden bei den academischen Lehrern eigens zu dem gedachten Behufe verschlossen zu erbitten.

§. 9. Wenn der Präclusivtermin (§. 7) abgelaufen ist, so hat der Director von dem Universitätsamte die Sittenzeugnisse der Bewerber einzufordern und nach deren Einlieferung die Stipendiencommission zu versammeln und dieser die eingegangenen Gesuche nebst Anlagen und den Sittenzeugnissen vorzulegen. Die Commission hat sodann durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob ein Bewerber zur Bewerbung überhaupt zuzulassen oder sofort zurückzuweisen ist. Hierauf hat der Director den Decanen der vier Facultäten Anzeige zu machen, welche Bewerber die Commission zur Bewerbung zugelassen hat.

§. 10. Die Entscheidung über die wissenschaftlichen Fortschritte der zugelassenen Bewerber gebührt den einzelnen Facultäten, d. h. den dieselbe bildenden ordentlichen Professoren.

Es bleibt jeder der vier Facultäten überlassen, in welcher Weise sie unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen den oder die Würdigsten unter den zu ihr gehörigen Bewerbern auswählen will.

§. 11. Die Auswahl des oder der Würdigsten hat durch die betreffende Facultät zu geschehen entweder:

1) durch Veranstaltung einer schriftlichen Prüfung, oder

2) durch Veranstaltung einer mündlichen Prüfung vor der Facultät; je nach dem Ermessen der einzelnen Facultäten.

§. 12. Entscheidet sich die Facultät für die Vornahme einer schriftlichen Prüfung, so hat sie zugleich auch darüber zu beschließen, aus welchen der Fächer, die der Bewerber in dem letzten Wintersemester gehört hat oder noch hört, derselbe zu prüfen sei. Die Fragen hat der ordentliche Nominalprofessor des betreffenden Faches vorzuschlagen und zwar so, daß er die dreifache Zahl der erforderlichen Fragen der Facultät vorlegt, diese aber hieraus durch Stimmenmehrheit die von den Bewerbern schriftlich zu beantwortenden Fragen auswählt.

Bei dieser Fragestellung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Fragen den Kenntnissen, welche von Studirenden vor Vollendung ihrer academischen Studien erwartet werden können, angemessen sind, und daß dieselben ohne literärischen Apparat beantwortet werden können.

§. 13. Jeder Bewerber muß sechs Fragen zur Beantwortung aufgegeben erhalten. Hinsichtlich der Vornahme der schriftlichen Prüfung sollen dieselben Vorschriften beobachtet werden, welche bereits hinsichtlich der Prüfung der Bewerber um das katholische Kuhn'sche Stipendium bestehen.

§. 14. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung hat der Decan die eingelieferten Arbeiten zur Censur an jene Professoren abzugeben, welche die Fragen gestellt haben.

Die Censur hat lediglich durch Beisetzung eines der Prädicate „Würdigst", „Würdig", „Unwürdig" zu geschehen, unter Beifügung des Namens des censirenden Professors.

§. 15. Das Ergebniß der schriftlichen Prüfung ist in einer Facultätssitzung festzustellen. Bei dieser Schlußziehung wird jeweilig das Prädicat „Würdigst" für 1; das Prädicat „Würdig" für 2; das Prädicat „Unwürdig" für 3 gerechnet, und werden hiernach die Prädicate für die sechs Arbeiten eines Bewerbers zusammengerechnet.

Das Stipendium ist demjenigen Bewerber zuzusprechen, welcher nach dieser Zusammenstellung die geringste Zahl von Nummern hat.

In keinem Falle darf, selbst wenn kein besserer Bewerber aus derselben Facultät vorhanden wäre, ein Stipendium an einen solchen gegeben werden, dessen Noten bei der Zusammenstellung die Zahl 12 überschreiten.

§. 16. Sollte der Fall eintreten, daß nach dem Ergebnisse der Zusammenstellung (§. 15) die Nummern mehrerer der besten Bewerber gleich sind, so entscheidet unter denselben das Loos.

§. 17. Beschließt die Facultät eine mündliche öffentliche Prüfung, so ist dabei nach Art und Weise der bei dem Doctorexamen üblichen mündlichen Prüfung zu verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß nur die Nominalprofessoren jener Fächer allein examiniren, aus welchen der Bewerber nach dem Beschlusse der Facultät (§. 12) zu prüfen ist.

Es soll die mündliche Prüfung eines jeden Bewerbers eine Stunde dauern, und hat der Decan auf die genaue Einhaltung dieser Zeit zu achten.

§. 18. Die Censur der mündlichen Prüfung geschieht durch die bei derselben anwesenden Mitglieder der Facultät (sie mögen examinirt haben oder nicht) in der Art, daß sie in geheimer Berathung durch Stimmenmehrheit beschließen, ob dem Bewerber nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung das Prädicat „Würdigst, Würdig oder Unwürdig" beizulegen ist. Ist das Prädicat „Würdigst" mehreren Bewerbern zuerkannt worden, so hat die Facultät sofort weiter durch Stimmenmehrheit zu beschließen, welcher von den gleich gut prädicirten Bewerbern im Verhältnisse zu den Uebrigen als der Würdigste zu erklären ist.

Das Gleiche gilt, wenn kein Bewerber das Prädicat „Würdigst" erhalten hat, aber mehreren Bewerbern das Prädicat „Würdig" beigelegt worden ist.

Sollte die Facultät aber mehrere Bewerber als vollkommen in der Würdigkeit gleichstehend erachten, so soll die Auswahl des Stipendiaten nach den Bestimmungen des §. 16 getroffen werden.

§. 19. Wenn zufällig aus einer Facultät kein Bewerber vorhanden sein sollte oder das Stipendium aus dem in §. 15, a linea 3 und beziehungsweise in §. 18, a linea 1 gedachten Falle der Unwürdigkeit, keinem Bewerber aus dieser Facultät zugetheilt werden kann, so soll das hierdurch vacant werdende Stipendium ohne Unterscheidung der Facultäten demjenigen Bewerber verliehen werden, welcher

a) mit dem Stipendiaten gleiche Nummern oder Prädicat erhalten hatte;

b) so ferne aber ein solcher nicht vorhanden ist, soll das vacante Stipendium demjenigen verliehen werden, welcher nach den Stipendiaten als der nächst Würdigste nach Nummer oder Prädicat erscheint.

Sollte in den unter a und b genannten Fällen mehrere Bewerber, gleichviel, ob aus einer oder aus mehreren Facultäten, einander gleichstehen, so soll unter ihnen der Vorzug nach Maßgabe des Artikel 16 durch das Loos bestimmt werden.

§. 20. Wenn später ein fünftes, sechstes und siebentes Stipendium gegründet werden sollte, so sollen diese Stipendien in der Art vertheilt werden, daß hierbei nach dem Turnus der vier Facultäten vorgegangen wird.

§. 21. Wenn dereinst ein achtes Stipendium gegründet werden kann, so sollen in jeder Facultät fortan zwei Stipendien jährlich verliehen werden.

§. 22. Sollte dereinst es möglich sein, sogar noch mehr als acht Stipendien zu gründen, so ist mit der Verleihung der weiteren Stipendien nach den in §. 20 aufgestellten Grundsätzen zu verfahren, bis etwa abermals so viele neue Stipendien begründet sind, daß jeder der vier Facultäten nach Analogie des §. 21 eine gleiche Anzahl derselben überwiesen werden kann.

§. 23. Die Decane der Facultäten haben die Entscheidung der Facultäten über die Würdigkeit der Bewerber an den Director der Stipendien-Commission einzusenden, welche sodann auf Grundlage der Entscheidungen der Facultäten die Verleihung der Stipendien an die würdigsten Bewerber förmlich ausspricht und denselben durch den Director verkündigen läßt.

Heidelberg im August 1856.

12. Von einem Ungenannten gestiftetes Friedrich-Luisen-Stipendium.

Wie die Universität Heidelberg ihre innigste Theilnahme an dem hocherfreulichen glücklichen Ereignisse der Vermählung Sr. Königl. Hoheit unseres durchlauchtigsten Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen durch eine Stipendien-Stiftung ausgedrückt hat, so ist dieses auch in gleicher Weise von einem hochherzigen Ungenannten geschehen [112]). Das Ausführlichere besagt folgende

Stiftungsurkunde.

Zur fortwährenden Erinnerung an die höchst erfreuliche Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen am 20. September 1856 stiftet

---

112) Diese Stiftung eines Ungenannten hat unterm 11. December 1856 die Staatsgenehmigung erhalten. Vergl. Großh. Regierungsbl. v. 31. December 1856, Nr. 40.

ein Ungenannter zu Gunsten von Söhnen evangelischer Geistlichen und evangelischer Lehrer in den zu dem evangelischen Dekanat Eppingen gehörigen Orten Adelshofen, Berwangen, Elsenz, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Mühlbach, Riechen, Schluchtern, Stebbach und Sulzfeld, welche auf der badischen Landes-Universität die evangelische Theologie studiren, ein Kapital von

Fünfhundert Gulden

in nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1. Die Stiftung trägt den Namen: „Friedrich-Luisen-Stiftung für Studirende der evangelischen Theologie aus dem Dekanat Eppingen."

§. 2. Das Kapital wird von der zuständigen Universitätsbehörde verwaltet und darüber nach Maßgabe der landesherrlichen Gesetze Rechnung abgelegt.

§. 3. Das Stipendium besteht aus dem Kapitalzins; jedoch nicht unter 25 Gulden.

§. 4. Das Stipendium wird drei Jahre lang genossen; es muß aber für jedes Jahr wieder nachgesucht werden.

§. 5. Die Zutheilung des Stipendiums geschieht durch die evangelische theologische Facultät in Heidelberg, bei welcher sich die Bewerber zu melden haben.

§. 6. Der Genuß desselben ist an Fleiß und gesittetes Betragen geknüpft.

§. 7. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet Würdigkeit und Bedürftigkeit auf den Grund beizubringender Zeugnisse zuständiger Behörden.

§. 8. So lange kein Theologie Studirender vorhanden ist, werden die Zinsen zum Kapital geschlagen.

§. 9. Mehrt sich das Kapital aus Mangel an Bewerbern oder auch durch Beistiftungen so, daß die Zinsen mehr als 50 fl. abwerfen, so besteht das jährliche Stipendium in 50 fl. und der Rest wird dem Kapital beigeschlagen, bis wieder eine weitere Gabe von wenigstens 25 fl. verabreicht werden kann.

§. 10. Tritt in den Preisen der Lebensbedürfnisse eine Aenderung ein, so steht es der theologischen Facultät zu, das Stipendium über 50 fl. zu erhöhen, wenn es die Zinsen gestatten.

§. 11. Zur Bewerbung werden zugelassen: nicht allein solche Söhne von Geistlichen und Lehrern, welche zur Zeit des Universitätsstudiums der Jünglinge in einem der obengenannten Orte angestellt sind, sondern auch solche, die zur Zeit der Anstellung ihres Vaters in einem dieser Orte geboren sind.

Eppingen, den 1. December 1856.

Im Namen des Stifters

Friedrich Sachs, evangelischer Dekan.

13. Obermayer'sches Stipendium.

Vorstehendes Stipendium wurde unter dem 3. December 1856 von Frau Emma Obermayer, geborenen Goldstein, Banquiers-Gattin in Augsburg, mit einem Capitale von acht tausend Gulden K.-M. für dürftige und würdige, an hiesiger Universität die Rechtswissenschaft studirende Jünglinge zum Andenken an ihren in jugendlichem Alter hingeschiedenen Sohn Edwin gegründet.

Diese Stiftung erinnert uns lebhaft an eine ähnliche, welche von der verstorbenen Frau Pfarrer Köster zur Erinnerung an ihre

beiden, zu so großen Hoffnungen berechtigenden, mitten in ihrer Lyceallaufbahn so frühe hingeschiedenen Söhne ausging [113]). Beide Stiftungen haben ihre, die Begründerinnen in so hohem Grade ehrende, Quelle in einem treuen Mutterherzen, welches von dem heißen Wunsche geleitet wird, das Andenken an den Gegenstand einstiger liebevoller Sorge und Pflege segensreich in den Gemüthern edler, strebsamer Jünglinge zu erhalten und für alle Zeiten zu bewahren [114]). Wie die Köster'sche Stiftung dieses Andenken an unserem Lyceum immerdar noch erhält, so wird die Obermayer'sche die Erinnerung an den einzigen hoffnungsvollen Sohn einer treu liebenden Mutter unter hoffnungsvollen Jünglingen der hiesigen Hochschule für alle Zeiten fortpflanzen.

Dieser gehörte derselben vom Herbste 1854 bis Ostern 1856 an, und widmete sich mit großem Eifer dem Studium der Rechtswissenschaft.

An Ostern des genannten Jahres verließ er die Universität Heidelberg, um seine Studien an der Hochschule München fortzusetzen. Allein nur kurze Zeit war seinem ernsten wissenschaftlichen Streben in München vergönnt; denn schon am 31. Mai 1856 entriß der Tod den edeln Jüngling dem Kreise der Seinigen in der schönsten Blüthe der Jahre.

Möge die schöne Stiftung, welche in dankbarst anzuerkennender Weise das Andenken an den theuern einzigen Sohn der hochsinnigen Begründerin an unserer altehrwürdigen Ruperto-Carola erhalten soll, der Universität reichliche Früchte der Wissenschaft bringen, und recht viele Jünglinge in unserer Zeit und in kommenden Geschlechtern zu ernstem wissenschaftlichen Streben und zu verdienstvollem Wirken für die segensreichen Zwecke ihres öffentlichen Berufes und für die Erfüllung aller ihrer Pflichten ermuntern, und so die wohlwollende Absicht der hochherzigen Stifterin nach allen Seiten hin stets erreicht werden [115])!

Es folgen nun die von der juristischen Facultät der Universität Heidelberg festgestellten und von Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 27. Februar 1857, Nr. 2641 (Großh. bad. Regierungsbl. d. d. 7. März 1857, Nr. 8) genehmigten

Statuten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Absicht der Stiftung ist, einem bedürftigen und würdigen Studirenden der Rechtswissenschaft auf der Universität Heidelberg eine Jahresunterstützung von 400 fl. rheinisch zu verleihen.

§. 2. Die Verleihung geschieht ohne alle Rücksicht auf das confessionelle Verhältniß der Bewerber, namentlich sind Israeliten nicht ausgeschlossen.

---

113) Vergl. oben H. I. S. 36—39.

114) Wir verweisen hier auf die schönen, gemüthvollen Worte, welche Frau Pfarrer Köster in ihrem Testamente (a. a. O. S. 37 ff.) aussprach, welche gewiß nur mit Rührung und mit Dank gegen die edeldenkende Stifterin gelesen werden.

115) Auch zum Besten der Universität München hat die verehrungswürdige Frau zum Andenken an ihren theuern Sohn Edwin ein Stipendium für einen Rechtscandidaten im Betrage von jährlich 500 fl., so wie ein Prämium für den jedesmaligen Preisträger der Juristenfacultät gestiftet. (Vergl. Correspondent von und für Deutschland. 1857.)

§ 3. Richtschnur für die Verleihung sind: die Stiftungsurkunde vom 3. Dezember 1856, die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts; und etwaige spätere Beschlüsse der Juristenfakultät, welche sie, nach Gestattung des §. 8 der Stiftungsurkunde, fassen sollte. Letztere sind gegenwärtigem Statute als Anhänge beizufügen.

II. Bedingungen der Genußfähigkeit.

§. 4. Um das C. Obermayer'sche Stipendium erhalten zu können, muß der Bewerber

1) seine Dürftigkeit nachweisen;

2) Zeugnisse über gute sittliche Führung und über Kenntnisse haben; und

3) seine Studien auf der Universität Heidelberg zur Zeit der Verleihung und während der Dauer des Genusses machen.

§. 5. Die Dürftigkeit wird nachgewiesen durch ein amtliches Vermögenszeugniß des Bewerbers.

§. 6. Als Mangel an genügender, sittlichen Führung ist es namentlich zu betrachten, wenn der Bewerber wegen Unfleißes, leichtsinnigen Schuldenmachens oder einer gröbern Unsittlichkeit bestraft worden ist, oder wenn eine größere Anzahl gegen ihn erkannter disciplinarischer Maßregeln ein ungeordnetes Leben beweist. Wer auf einer andern Universität zur Wegweisung verurtheilt war, ist nur dann genußfähig, wenn er sich auf der Universität Heidelberg ein ganzes Jahr untadelhaft betragen hat.

§. 7. Der Nachweis über Kenntnisse ist auf die unten §. 12—15 angegebene Weise zu leisten. Unter keinen Umständen kann ein Bewerber hiervon dispensirt werden.

III. Art der Verleihung des Stipendiums.

§. 8. Der jeweilige Dekan der Juristenfakultät hat am 1. März jedes Jahres eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung des Stipendiums am schwarzen Brett ergehen zu lassen, unter Ansetzung eines Präclusivtermins bis 1. Mai.

§. 9. Den Meldungen sind die Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers und die Fleißzeugnisse über sämmtliche juristische Fächer, welche derselbe bereits gehört hat, beizufügen, beides ebenfalls mit dem Präjudiz der Ausschließung. Es ist dem Bewerber gestattet, hierbei jene Fächer zu bezeichnen, aus welchen er vorzugsweise geprüft zu werden wünscht: die Auswahl der Fächer erfolgt sodann durch Beschluß der Fakultät.

§. 10. Alsbald nach Schluß des Präclusivtermins hat der Dekan der Fakultät das Verzeichniß der Bewerber dem Universitätsamt zum Behufe einer Mittheilung über die sittliche Führung derselben mitzutheilen.

§. 11. Vor der Mitte des Monats Mai hat die Fakultät in einer Sitzung über die Zuläßigkeit der einzelnen Bewerbungen zu entscheiden und die den Prüfungsanerbietungen der Bewerber entsprechenden Fragen festzustellen. Zu letzterem Behufe hat der Dekan die betreffenden Fachlehrer einige Tage vorher zur Vorbereitung einer Anzahl von Fragen aufzufordern, aus welchen in der Sitzung die Auswahl getroffen wird.

§. 12 Für jeden Bewerber sind vier Fragen festzustellen, und zwar dieselben für sämmtliche in demselben Fache zu Prüfenden.

§. 13. Die Prüfung ist innerhalb acht Tagen von dem Tage der im §. 11 erwähnten Sitzung an unter Leitung des Dekans abzuhalten. Es sind hierbei die Vorschriften zu beobachten, welche für die schriftlichen Prüfungen der Friedrich-Luisen-Stiftung gegeben sind; und es kann die Prüfung für das E. Obermayer-sche Stipendium verbunden werden mit der für die Friedrich-Luisen- oder ein anderes akademisches Stipendium angeordneten Prüfung.

§. 14. Die Prüfungsarbeiten sind alsbald den die Fragen gebenden Lehrern zur Censur zuzustellen. Letztere besteht einfach in den Prädikaten: 1) würdigst, 2) würdig, 3) unwürdig; und ist unter Beifügung der Unterschrift des Urtheilenden der Beantwortung jeder einzelnen Frage beizufügen.

§. 15. Die Fakultät wird, nachdem die Prüfungsarbeiten bei sämmtlichen Mitgliedern zirkulirt haben, vor oder an dem 31. Mai eine Sitzung halten, um aus den eingegangenen Censuren der einzelnen Fragen das Gesammtergebniß festzustellen und die Ertheilung des Stipendiums zu beschließen. In Beziehung auf letztere sind nachstehende Regeln zu beachten:

1) das der Beantwortung einer Frage ertheilte Prädikat würdigst zählt 2; das Prädikat würdig 1, unwürdig 0;

2) die den einzelnen Arbeiten durch die Fakultät gegebenen Prädikate werden nach den eben bezeichneten Ziffern zusammengerechnet. Derjenige Bewerber, welcher die höchste Gesammtzahl hat, erhält das Stipendium;

3) ein Bewerber jedoch, welcher in keinem Falle das Prädikat würdigst auch nur einmal erhalten hat, ist des Stipendiums unfähig; wenn alle Bewerber in diesem Falle sind, wird das Stipendium in solchem Jahre nicht vergeben, sondern der Betrag zum Reservefond geschlagen;

4) wenn zwei oder mehrere Bewerber gleiche Zahlen haben, so wählt die Fakultät mit Stimmenmehrheit unter denselben den Stipendiaten nach subjectiver Ueberzeugung des Grades der Würdigkeit;

5) falls sich mit der Zeit durch Vergrößerung des Stiftungskapitals die Möglichkeit zur Ertheilung eines zweiten Preises ergeben sollte, fällt dieser demjenigen Bewerber zu, welcher die nächst hohe Zahl nach dem Hauptstipendiaten erhalten hat.

IV. Zeit und Dauer der Verleihung.

§. 16. Die Verleihung des Stipendiums ist am 31. Mai zu verkünden.

§. 17. Alsbald mit der Verkündigung wird die eine Hälfte des Jahresbetrags mit 200 fl. ausbezahlt; die andere Hälfte vor dem gesetzlichen Eintritt der Ferien des Sommersemesters. Der Rechtsanspruch auf die zweite Hälfte ist durch die Verleihung unter allen Umständen für den Stipendiaten oder seine Erben begründet.

§. 18. Die Verleihung erfolgt für ein Jahr, schließt jedoch von der Wiederverleihung nicht aus, falls der Stipendiat nicht im Laufe des Jahres in wesentlich bessere Vermögensverhältnisse gekommen ist, oder er sich durch schlechtes Betragen (I. §. 6) unwürdig gemacht hat, und falls er sich auf's Neue der Prüfung unterzieht. In solchem Falle hat der bisherige Besitzer den Vorrang, wenn er eine gleiche Nummernzahl mit andern Bewerbern erhält.

V. Verwaltung des Stipendiums.

§. 19. Das Vermögen des E. Obermayer'schen Stipendiums bildet einen abgesonderten Fond und kann zu keiner Zeit und unter keiner Bedingung mit einem andern Vermögen verbunden oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

§. 20. Der Rechnungsführer der Universität Heidelberg hat die Verwaltung dieses Vermögens nach den allgemeinen für Stiftungen geltenden gesetzlichen Bedingungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§. 21. Die das Vermögen der Stiftung bildenden Schuldverschreibungen werden in dem besonderen mit zweierlei Schlössern versehenen Depositenbehälter in der Universitätskasse aufbewahrt.

§. 22. Die bei der Gründung von der Frau Stifterin übergebenen österreichischen Schuldverschreibungen sind so lange als möglich unverändert beizubehalten. Im Falle der Rückzahlung einer derselben, sind Schuldscheine gleicher Art oder wenigstens von gleicher Verzinsung anzukaufen. Ein hiebei etwa zu zahlendes Agio ist aus dem Reservefond (I. §. 25) zu nehmen.

§. 23. Die Rechnung über die Verwaltung ist in gleicher Weise zu stellen, wie die über die sonstigen unter der Verwaltung der Universität stehenden Stipendienfonds. Der Juristenfakultät wird alljährlich Einsicht von der Rechnungsablegung gegeben, und es steht ihr zu, Weisungen über die Verwaltung zu geben.

§. 24. Der Universitätskassier erhält aus den Stiftungsmitteln für Verwaltung und Rechnungsstellung jährlich 20 fl., so lange das Stiftungskapital unter 15,000 fl. ist. Wenn es diese Höhe erreichen sollte, hat die Juristenfakultät eine entsprechende Vermehrung der Belohnung des Rechners zu beschließen.

§. 25. Der nach der Bezahlung des Stipendiums und der Verwaltungskosten sich ergebende Zinsenüberschuß aus der E. Obermayer'schen Stiftung ist zu admassiren und sobald als möglich nutzbringend anzulegen. Aus diesem Reservefond ist vor Allem, wenn dies durch Zinsreduction oder andere Verluste nöthig geworden sein sollte, das Jahresstipendium auf der Höhe von 400 fl. zu erhalten. Sollten sich überschüssige Gelder allmälig so anhäufen, daß nachhaltig wenigstens 100 fl. jährlicher Zinsen aus demselben verwendet werden könnten, so wird die Fakultät ein zweites Stipendium Obermayer'scher Stiftung anordnen und für dasselbe einen entsprechenden Zusatz zu gegenwärtigem Statut entwerfen. Bei noch weiterer Erhöhung des Stammes ist dieses zweite Stipendium auch allmälig bis zum Maximalbetrage von 400 fl. jährlich zu erhöhen, und so weitere Portionen bei noch höherem Steigen des Vermögens.

§. 26. Falls der Grundstock der E. Obermayer'schen Stiftung unabwendbare Einbußen von solcher Größe erfahren sollte, daß die Zinsen aus dem Ueberreste und die Mittel des Reservefonds die Reichung eines jährlichen Stipendiums von 400 fl. nicht mehr zu tragen vermöchten, ist die Verleihung des Stipendiums ganz einzustellen, der volle Zinsenbetrag des noch vorhandenen Vermögens zum Grundstocke zu schlagen und damit so lange fortzufahren, bis die Zinsen aus dem wieder ergänzten Stiftungsvermögen abermals sicher und nachhaltig die Reichung eines Stipendiums von 400 fl. gestatten. Eine bloße Verminderung des Stipendiums in solchem Falle und die Admassirung des durch solche Verminderung frei werdenden Zinsbetrages ist ausdrücklich untersagt.

VI. Transitorische Bestimmungen.

§. 27. Sobald gegenwärtiges Statut, so weit solches nothwendig ist, die Genehmigung der Großh. Staatsregierung erhalten hat, ist ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche zu kennen für die Studirenden der Rechtswissenschaft von Interesse ist, in den Druck zu geben und durch Anschlag und Vertheilung bekannt zu machen. Die Kosten des Druckes sind aus dem Reservefond zu bestreiten.

Fünfte Abtheilung.

Anderweitige Universitäts-Stipendien.

1. Ehm'sches Pfälzer-Stipendium an der Universität Basel.

Johann Ehm, zur Zeit des 30jährigen Krieges „Königlicher Majestät in Frankreich bei der Armee in Deutschland Kriegsrath, Präsident und Oberst zu Pferd", hat in Verbindung mit seiner Gattin unter dem 7. Juni 1647 mit einem Capitale von Eintausend Pfund Heller damaligen Geldes, oder nach jetzigem Münzwerthe von achthundert Gulden an der Universität Basel eine Stiftung errichtet, aus deren Erträgniß vorzüglich Theologie Studirenden reformirten Glaubensbekenntnisses aus der Pfalz eine Unterstützung in ihren Studien verabreicht werden sollte.

Ueber die Lebensumstände dieses Mannes ist uns nichts Näheres bekannt; dessen ungeachtet hielten wir es aber nichts desto weniger, eingedenk des Ciceronianischen Spruches: „Haud decet talem virum inornatum sileri", für eine Pflicht der Dankbarkeit, über dessen Abstammung und Lebensverhältnisse einige Nachforschungen anzustellen und deren Resultate hier mitzutheilen.

Da diese Stiftung vorzüglich Pfälzern gewidmet ist, so dürfen wir wohl mit Recht annehmen, daß der Stifter ebenfalls ein geborner Pfälzer gewesen. In der früheren Geschichte der rheinischen Pfalz begegnen uns nun zwei Männer, welche dessen Geschlechtsnamen führen. Der Eine ist Sigmund Ehem [116]). Von ihm wissen wir nur, daß er unter dem Kurfürsten Friedrich III. Stallmeister war, und im Jahre 1580 als Beamter das Schloß Böckelheim inne hatte [117]). Der Zweite, viel bedeutendere, ist Christoph Ehem, ein durch große Verdienste um die Pfalz ausgezeichneter Mann [118]).

---

116) Der Name kommt in den Acten und Urkunden als Ehm, Ehem, Eheim, Öhm vor. Hierbei ist zu beachten, daß man in früheren Zeiten nichts weniger als genau in dem Schreiben und Drucken von eigenen Namen war. So findet sich der Name Luther in verschiedener Weise geschrieben und gedruckt, als: Lother, Luder, Lueder, Luter, Lutter. Selbst die, welche den Namen trugen, blieben sich beim Schreiben desselben nicht gleich. Vergl. Erhard, Gesch. d. Wiederaufblühens der wissenschaftlichen Bildung, besonders in Deutschland, Th. III. S. 332.

117) Siehe Widder, Geograph.-histor. Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz Th. IV. S. 109.

Das Amt Böckelheim, nach Widder „Beckelnheim", kam als ein Theil der Kurlande an den Kurfürsten Friedrich III. und dieser verschrieb es in seinem i. J. 1576 errichteten Testamente (mit den Oberämtern Neustadt und Lautern) seinem jüngeren Sohne Johann Casimir, dem nachmaligen Administrator der Pfalz. Widder a. a. O. S. 104.

118) Christoph Ehem war in Augsburg i. J. 1528 geboren; besuchte die Schule in Antwerpen; studirte in Straßburg und Italien und lehrte in Tübingen über „Organon Aristotelis". Ausführlicheres über ihn und besonders seine Verdienste bei der Errichtung oder Wiederherstellung von Gelehrtenschulen in Heidelberg, Neuhausen, Selz haben wir in „Lyc. Heidelb. origg. et progr." p. 67. 68 niedergelegt.

Von einem dieser Beiden scheint Johann Ehm abzustammen und richten wir unsere Aufmerksamkeit auf seinen hohen Stand und seinen Glaubenseifer, so werden wir uns wohl dahin entscheiden, daß er ein Enkel des Letzteren war.

Christoph Ehem wurde (1556) von dem Kurfürsten Otto Heinrich als Professor des Civilrechtes nach Heidelberg berufen. Unter dem Kurfürsten Friedrich III. war er weltlicher Kirchenrath [119]) und bekleidete später (von 1572 an) die höchste Würde in der Pfalz, die eines Kanzlers. Mit dem Administrator Johann Casimir zog er (1577), als nach dem Tode Friedrich's III. dessen ältester Sohn und Nachfolger Ludwig VI. die reformirte Confession verdrängte und die lutherische einführte, nach Neustadt a. d. H. und war zuletzt des Kurfürsten Friedrich IV. Geheimer Rath. Er starb im Jahre 1592 und liegt im Chor der St. Peterskirche dahier begraben.

Christoph Ehem war, bei großer Liebe zum Lande und bewährter Treue gegen seinen Fürsten, ein eifriger Anhänger des reformirten Lehrbegriffes, was er auch dadurch zeigte, daß er mit Johann Casimir nach Neustadt ging, und sein muthmaßlicher Enkel, Johann Ehem, trug ohne Zweifel eine eben so warme Anhänglichkeit an diesen Glauben sowohl, als an sein Vaterland, die Pfalz, in sich. Dieses beweist, daß er sich unter die Kämpfer für die Wiederherstellung des Hauses Kurpfalz stellte und bei der französischen Armee in Deutschland, welche damals für die Protestanten und das pfälzische Haus focht, Dienste nahm. Auch dachte er wohl daran, daß die Zeitgenossen seines Großvaters ebenfalls durch Stiftungen, wie er eine gründete, ehrenvoll sich auszeichneten und ihres Namens Gedächtniß im Segen zu erhalten suchten [120]).

Seine Stiftung selbst mochte er in Heidelberg nicht für gesichert genug halten, da das Schicksal der dortigen Universität, wie der ganzen Pfalz, zur Zeit seiner Stiftung (1647) noch nicht entschieden und die Furcht noch immer groß war, das Kurhaus Pfalz werde vielleicht nicht mehr restituirt, sondern die Pfalz ein Eigenthum des Kurfürsten von Bayern bleiben, die Universität also keine reformirte, sondern entweder eine völlig katholische oder doch eine gemischte werden [121]). Dieses bestimmte ihn auch wohl, die Universität Basel zum Depositär und Garanten seiner Stiftung zu erwählen. Von ihr hatte er die Ueberzeugung, daß sie dem reformirten Glauben treu bleiben würde. Uebrigens that er auch in sofern gut daran, seine Stiftung in Basel niederzulegen, weil sie sonst schwerlich mehr bestünde, sondern mit den vielen andern Stipendien-Stiftungen der Universität Heidelberg, wie wir oben (H. II. S. 67) berichtet haben, in den Stürmen des 30jährigen und Orleans'schen Krieges untergegangen wäre.

Gehen wir zu der Geschichte dieser Stiftung selbst [122]) über, so finden wir die erste Nachricht über sie in einem Actenstücke vom 9. April 1704.

---

119) Vergl. oben H. II. S. 70.

120) Wir erinnern nur an die zu Lebzeiten seines Großvaters errichteten reichen Stiftungen, welche wir oben H. II. S. 67. 68 angeführt haben.

121) Vergl. was wir oben H. II. S. 72 über die damaligen Zustände der Universität Heidelberg mitgetheilt haben.

122) Wir entnehmen unsere Mittheilungen aus einem in der Registratur

In diesem antwortete „Burgermeister und Rath der Statt Baßel“ der „Statt Sobernheim“, auf deren Zuschrift vom 22. März 1704, in welcher um Auskunft über das von Ehm „für die in Basel studirende Pfälzische reformirte Jugend, besonders aber die Sobernheimische“, gestiftete Stipendium gebeten und der Wunsch ausgedrückt wird, es einem Sobernheimer zu verleihen. Dem ausgesprochenen Wunsche wird in folgenden Worten willfahrt:

„daß wann einer auß Ewren Angehörigen auf seine Kösten allhier studiren wollte, ihme dies Stipendium, welches dießmahlen vacant ist und sich jährlich auff 40 ℔ hießiger wehrung belaufft, conferiret werden solle.“

Da jedoch die Stadt Sobernheim, wie erwähnt, von der Ansicht ausging, als wären ihre Angehörigen besonders bevorzugt, so wird in einer von dem damaligen Decane der theologischen Facultät, Prof. Dr. Johann Rudolph Westein (Westenius), ausgefertigten Beilage d. d. 8. April 1704 gesagt:

„Wir wissen kein special recommendation [123]). Das Capital gehet à 4 p.C., thut per annum 32 fl. oder 40 ℔ Baßel wehrung, ist der Zeit einem Pfältzischen gegeben worden und dießmahln vacant, so jemand von capacität uns solle recommendirt werden, wird ven. ordo nicht ungeneigt seyn.“

In dem Großherzogthum Baden scheint man keine oder nur geringe Kenntniß von dieser Stiftung gehabt zu haben; um so zweckmäßiger war es deßhalb, daß sie auf der General-Synode vom Jahre 1821 in Anregung gebracht und mittelst eines von der Synode gefaßten Beschlusses das Großh. Ministerium des Innern, evangel. Kirchen-Section ersucht wurde, wegen dieser Stiftung mit dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Communication zu treten. Unter dem 3. April 1833, Nr. 3,208 sprach nun das Kirchen-Collegium dem genannten hohen Ministerium die Bitte aus, durch die Großh. bad. Gesandtschaft in der Schweiz die erforlichen Notizen erheben zu lassen, da ihm, dem Kirchen-Collegium, „daran gelegen sei zu erfahren, ob diese im Jahre 1647 gemachte Stiftung sich unterdessen erhalten habe, wie hoch sich das Stiftungscapital nunmehr belaufe, wie groß der Betrag des Stipendiums sei“ 2c.

Der vorgetragenen Bitte wurde sofort entsprochen und der damalige Großh. Minister-Resident in der Schweiz, Herr Geheime Lega-

---

des Großh. evangel. Kirchenrathes in Karlsruhe befindlichen Actenfascikel, welcher folgende, jedoch nicht richtige, Ueberschrift hat: „Stipendium ad 800 Rthlr. Capital, welches ein sicherer Herr General von Ohm vor Pfälzische Studirende in der Stadt Basel vorlängst gestiftet hat, betr.“ — In diesem Fascikel wird auch aufbewahrt: „Eine historische Bemerkung zu dem Baseler Stipendium, dessen auch die Vereinigungsurkunde in Beilage D, §. 15 erwähnt, vorgelegt der Spezial-Synode von Pfarrer Hormuth von Altlußheim, 1835.“ Mit gewohnter Gründlichkeit hat der um die Geschichte der Pfalz sehr verdiente, vor wenigen Jahren gestorbene Verfasser seinen Gegenstand bearbeitet und dankbar haben wir diese Arbeit, so weit sie für den Zweck unserer Schrift förderlich war, benutzt.

123) Wäre diese Stiftung wirklich „besonders für Sobernheimische“ gemacht worden, so ließe das darauf schließen, daß der Stifter von Sigmund Ehem abstammte, da dieser, wie bereits angeführt, dem Amte Böckelheim vorstand, zu welchem die Stadt Sobernheim gehörte. Vergl. Widder a. a. O. S. 116 und 117.

tionsrath von Dusch[124]) veranlaßt, die geeigneten Schritte in dieser Sache zu thun. Dieses geschah, und durch die Bemühungen des Herrn von Dusch in so erfolgreicher Weise, daß in einem ihm von der Regierung des Cantons Basel zugekommenen Antwortschreiben vollkommen befriedigende Auskunft über das Stipendium gegeben wurde. Das Schreiben theilte das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nach Beschluß vom 24. Januar 1834, Nr. 215 dem Großh. Ministerium des Innern, evangel. Kirchen-Section mit und da dasselbe, wie gesagt, die genauesten Nachweisungen über die oft genannte Stiftung gibt, so legen wir es vollständig und wortgetreu und mit dem aufrichtigen Wunsche hier nieder, daß jetzt und später die Wohlthat dieser in so edler Absicht errichteten Stiftung auf der Universität Basel studirenden Pfälzern zu Theil werden möge!

Hochwohlgeborner Herr!

Durch verehrliche Zuschrift vom 16. December abhin sind wir in Kenntniß gesetzt, daß Hochdero Regierung einige Notizen über den dermaligen Bestand desjenigen Stipendiums zu erhalten wünsche, welches unterm 7. Juni 1647 von dem Königl. französischen Obersten Oehm hiesiger Universität und vorzüglich zu Gunsten der Theologie Studierenden aus der Pfalz gestiftet worden.

Wir beeilten uns, um diesem Ansuchen zu entsprechen, einen Bericht bei der betreffenden Behörde einziehen zu laßen und sind nun im Stande, Ew. Hochwohlgeboren in Antwort auf Hochdero Schreiben zu erwiedern:

„Ueber die Stiftung selbst findet sich in dem Rechnungsbuche der theologischen Facultät nachstehende Angabe von Professor Theodor Zwinger, dem damaligen Decan:

„„Ex novo legato d. 7 Junii 1647 empfangen von dem Hochwohledelgebornen Herrn Herrn Johann Ehm königlicher Majestät in Frankreich bei Dero Armee in Deutschland Kriegsrath, Präsidenten und Obersten zu Pferd, per conjugem ipsius in parata pecunia, — theils Spanischen theils Italienischen Duplonen und Quadruplonen — Tausend Pfund, ex lege, ut annuus Census redeat ad Studiosum Theologiae Reformatae et Orthodoxae, imprimis ex Palatinatu. Quamquam autem hujus legati administratio meo arbitrio fuerat concredita, tamen post communicationem cum Clariss. Viro D. D. Beckio, Collega meo honorando, in eam fuit itum sententiam, ut administratio haec penes totum Collegium nostrum deinceps versaretur, iis tamen Conditionibus:

1° Ut deficiente annuo censu, propter varias causas hujus praesertim temporis Beneficiarius eodem usque ad ejus persolutionem careret;

2° Ne si qua vel sortis capitalis, vel censuum, propter inexspectatos, hoc pessimo saeculo, eventus, jactura, citra Facultatis nostrae culpam, perpetienda esset, Collegium nostrum ad restitutionem obligaretur;

3° Ut pro more consueto primus Census in fisco remaneret. Omnia cum retulissem a Conjuge D. Colonelli fuerunt approbata.““

Hochdieselben belieben daraus zu ersehen, daß sich die Stiftung auf 1000 ₶ damaligen Geldes oder auf 800 fl. (nicht aber Thaler) belief, und daß dieses

124) Es ist dieses der um Fürst und Vaterland hoch verdiente, hier lebende allgemein verehrte Staatsminister a. D. Herr v. Dusch.

Kapital von der theologischen Facultät verwaltet wurde. Die Zinsen desselben wurden, wie uns durch amtlichen Bericht dargethan ist, jeweilen als Stipendium Ehmianum nach Inhalt obiger Stiftung verwendet, vorzugsweise an Studierende aus der Pfalz, wenn welche da waren, sonst zur Unterstützung von Studierenden der Theologie überhaupt, namentlich an teutsche. Dieß wurde auch noch beobachtet, seitdem durch Beschluß der fiscus legatorum der theologischen Facultät im Jahr 1818 der Verwaltung halben, mit dem allgemeinen fisco legatorum academico vereinigt worden.

Noch unlängst haben wirklich drey Studirende aus der Rheinpfalz aus diesen Geldern Beisteuern erhalten, dermalen studiren keine Pfälzer auf hiesiger Universität.

Das Capital ist, wie alle übrigen derartigen Capitalien in hiesiger Stadt auf Hypothek zu 3 % angelegt, und da der Ertrag jeweilen, ohne irgend eine Unterbrechung, ohne das sonst übliche Vaciren, jährlich von dem Decane der theologischen Facultät ausgetheilt wird, so wird $^1/_{20}$tel für die Verwaltungskosten nach Vorschrift abgezogen; demnach bleiben von 1000 ℔ Capital zu $^3/_4$ Fr. das ℔ oder von 1333$^1/_3$ Schw. Franken — Fr. 38 — jährlicher Ertrag. — Indem wir Ew. Hochwohlgeb. diese Auskunft zu ertheilen die Ehre haben, benutzen wir ꝛc. ꝛc.

Basel den 3. Jänner 1834.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadttheil der Amtsbürgermeister

Frey.

Der Staatsschreiber

Braun.

2. Neuspitzer'sches Familien-Stipendium.

Dieses Stipendium wurde von Hermann Neuspitzer, Rector an der lateinischen Schule zu Dortrecht, dem Abkömmlinge einer Pfälzer Familie von Neustadt an der Haardt, im Jahre 1689 mit einem Capitale von Drei tausend Gulden für Theologie Studirende aus seiner Familie gegründet [125]).

Anfänglich und bis zum Jahre 1805 betrug dieses Stipendium jährlich 100 fl. Da es jedoch vom Jahre 1805 bis zum Jahre 1838 aus der Erinnerung oder Kenntniß der meisten Familien-Interessenten [126]) gekommen war, so wuchs während und nach dieser Zeit das ursprüngliche Stiftungscapital so an, daß es jetzt jährlich 250 fl. beträgt. — Die Verwaltung und Collatur des Stipendiums haben die Herren Rectoren der lateinischen Schule (Gymnasium) zu Dortrecht.

Ein großes Verdienst um diese Stiftung haben sich der selige Kirchenrath Dr. Abegg und Herr Oberamtmann Dr. Fauth erworben. Im Besitze von vielen Notizen fertigten sie, um die Stiftung vor dem sonst leicht möglichen Untergang zu bewahren, im Jahre 1839 einen möglichst vollständigen „Stammbaum der Nachkommen des

125) Ueber die Verbindung dieses Stipendiums mit dem Fauth'schen durch die Bestimmungen der Abtheilung I, 7, b und Abtheilung III des §. 21 der Statuten siehe oben H. II. S. 12. 13.

126) Zu diesen gehören unter vielen andern die oben H. II. S. 37, Ziffer 2 zu den Erläuterungen des §. 21, C, I, 7, b der Fauth'schen Stipendien-Statuten angeführten Familien.

Alexander Neuspitzer, welche zum Genusse des von Hermann Neuspitzer zu Dortrecht im Jahre 1689 gestifteten Familien-Stipendiums berechtigt sind". Diesen Stammbaum, welcher leicht fortgeführt werden kann, ließen die beiden Männer drucken [127]).

Damit jedoch künftige Bewerber um dieses Stipendium nicht nöthig haben, ihre Abstammung von dem Stifter bis zu diesem hinauf zu beweisen, sondern nur ihre Blutsverwandtschaft mit einem oder dem andern der genannten Stipendiaten durch einen ihnen gemeinschaftlichen, mit dem Stifter blutsverwandten Stammvater oder Stammmutter, — so machen wir diejenigen hier namhaft, welche, soviel uns bekannt, im Bezug dieses Stipendiums gewesen sind. Zugleich fügen wir aus dem gedruckten Stammbaume in dem Zeichen [ ] die betreffenden Nummern bei.

[41] Johann Jakob Wilhelmi, geb. 1700, bezog das Stipendium 3—5 Jahre.

[50] Valentin Wilhelmi, geb. 1712, bezog das Stipendium 5—6 Jahre.

[46] Karl Wilhelmi, geb. 1717.

[143] Konrad Christoph Kilian, geb. 1741; früher Proponent in dem Haag; starb als Wallonischer Pfarrer zu Heidelberg im Jahre 1819.

[93] Jacob Fauth, Sohn des am 19. März 1765 gestorbenen Kaufmannes Franz Philipp Fauth zu Mülheim bei Cöln [128]), bezog das Stipendium vom 1. September 1776 bis zum 1. März 1783.

[178] Karl Emanuel Grohe von Wieblingen bei Heidelberg hatte das Stipendium vom Jahre 1783 an 6 Jahre.

[227] Georg Christoph Conrad Kilian von Ladenburg, nachmals Pfarrer in Hochsachsen, Leutershausen und Gochsheim, bezog in den Jahren 1799 bis 1805 das Stipendium, 6 Jahre lang, sodann dessen Sohn

Karl Kilian, geb. in Hochsachsen 1815, jetzt Pfarrer in Flehingen, bezog das Stipendium in den Jahren von 1838 bis 1841, 3½ Jahre lang, mit jährlich 170 fl.

Gustav Wilhelm Brecht von Bammenthal, Sohn von [245], hatte das Stipendium in den Jahren 1849 und 1850 mit jährlich 250 fl.

Zu gleicher Zeit mit Gustav Wilhelm Brecht hatte sich Wilhelm Bechtel von Roxheim bei Kreuznach, Sohn von [275], um das Stipendium beworben, konnte aber nach den Bestimmungen des Stifters nicht dazu gelangen, weil Wilhelm Brecht um einen Grad näher blutsverwandt mit dem Stifter war als Wilhelm Bechtel.

Karl Jörg von Mannheim, Enkel von [242], hatte in den Jahren von 1851 bis 1853 das Stipendium mit jährlich 250 fl.

Wilhelm Behaghel von Mannheim, Enkel von [240], bezog das Stipendium in den Jahren von 1854 bis 1856 mit jährlich 250 fl.

Adolf Ludwig Wilhelm Fauth von Saarbrücken, Sohn von [201, 4], dem im Jahre 1844 in Dudweiler bei Saarbrücken verstorbenen Pfarrer Hein-

---

127) Denjenigen, welche sich als zu diesem Stipendium Berechtigte ausweisen, kann unter den oben H. II. S. 38, Nr. 23 (Erläuterungen und Motive zu den Fauth'schen Stipendien-Statuten) ausgesprochenen Bedingungen ein Exemplar dieses Stammbaumes von der Lyceumsdirection verabreicht werden.

128) Jacob Fauth's nähere Lebensverhältnisse siehe oben H. II. S. 2—4.

rich Ludwig Fauth und Enkel von [92], geb. am 15. Februar 1836, bezieht das Stipendium vom September 1857 an auf 3 Jahre mit jährlich 250 fl.

Diesen Angaben folgt die

Stiftungsurkunde.

Korte inhout van te Testament van Hr. Hermann Neuspitzer, gepassert voor den Notarius H. van Dyck den 31. October 1689.

Syn E. maecht 3000 Guldens om den intrest daervan te doen genieten, die van Syn Testateurs bloede of geslagte in de H. Theologie Sal Komen te Studeren, Sullende daerinne altyt de naeste voor de verdene in Grade moeten worden gepresendert. En geen van Syn geslagte wesende, Sal de voornoemde rente genoten werden by de Soonen van de 2. oudste Praeceptoren in der tyt van de Latynsche School alhier, in de voorschrevene H. Theologie Studerende yder voor de helft. Besterfeld,

Praedicant tot Dort.

(Uebersetzung in unsere hochdeutsche Sprache.)

Kurzer Inhalt des Testaments von Herrn Hermann Neuspitzer, gepassiret vor dem Notarius H. v. Dyck. d. 31. Octobr. 1689.

Seine E. vermachet 3000 Gulden, umb die Interessen davon zu genießen, die von sein des Testatoris Bluth oder Geschlecht in der heil. Theologie sollen zu studiren kommen, sollende darinnen allezeit der nächste vor dem fernern im Grad müssen gepräsentiret werden; und so keiner von seinem Geschlecht vorhanden, sollen die vorbenannte Renten genossen werden von denen Söhnen der zwei ältesten Präceptoren in der Zeit von der Lateinischen Schul in der vorgeschriebenen heil. Theologie Studirende, ein jeder zur Helftscheid.

Besterfeld,

Prediger zu Dortrecht.

3. Bernhard'sche Pfälzer-Stipendien an der Universität Utrecht.

Diese bedeutenden Stipendien wurden um das Jahr 1761 von Daniel Bernhard aus Frankenthal mit einem Capitale von Neuntausend Pfund Sterling (100,000 Gulden) und zwar zunächst für reformirte Rheinpfälzer gegründet, welche auf der Universität Utrecht Theologie studiren. Der jährliche Betrag je Eines Stipendiums war in früheren Zeiten 350 fl., ist aber jetzt auf 500 fl. erhöht.

Die Gesuche um diese Stipendien müssen „vor dem Monat Mai“ bei der theologischen Facultät der Universität Utrecht eingereicht werden [129]). Die Bedingungen, an welche der Genuß dieser Unterstützung geknüpft ist, sind unten (S. 110) in den „Leges“ angegeben.

Wie sehr wir uns auch bemüht haben, besonders über die früheren Lebensumstände des Stifters Ausführlicheres zu erfahren, so wenig ist uns dieses gelungen [130]). Zu unserm großen Bedauern können wir

---

129) Absichtlich machen wir besonders auf die Zeit aufmerksam, in welcher die Bewerbungen um die fraglichen Stipendien geschehen müssen, da dieselbe, wie wir aus Erfahrung wissen, nicht selten übersehen und so die Gesuche zu spät eingereicht werden, um Berücksichtigung finden zu können.

130) Auch Herr Staatsprocurator Düpré in Frankenthal, welcher zu den tüchtigsten und ausgezeichnetsten ehemaligen Schülern unseres Lyceums gehört,

deßhalb, da nur wenige Nachrichten über ihn vorhanden sind, nur Mangelhaftes bieten. Das Wenige aber, was wir zu geben vermögen, glauben wir auf das Vollständigste mittheilen zu müssen, und zwar eines Theils, um das Andenken eines Mannes zu ehren, welcher aus warmer Liebe zu seinem Vaterlande und zu seinem religiösen und kirchlichen Glauben diese großartige Stiftung gemacht hat, und andern Theils, um die Aufmerksamkeit auf diese Stiftung selbst neuerdings hinzuleiten, da sie, wenigstens in den diesseitigen Theilen der ehemaligen Rheinpfalz, in neuester Zeit etwas in Vergessenheit gekommen zu sein scheint. Dieses aber ist wohl auch mit ein Grund, daß sie viel weniger von diesseitigen Rheinpfälzern benutzt wird, als dies früher der Fall gewesen, wo nicht wenigen unserer angehenden tüchtigen, aber zum Theil wenig bemittelten Theologen nur diese wohlthätige Stiftung es möglich machte, sich für ihren künftigen hohen Beruf vorzubereiten [131]). Daß sie dieses aber in rechter Weise gethan haben, beweist, daß eine Reihe von badischen Geistlichen, welche in den verschiedenen Zeiten auf der genannten Universität ihre Studien zum Theil oder ganz gemacht haben, zu den vorzüglichsten und gelehrtesten Theologen gezählt haben und noch zählen.

Aus diesem Grunde wird man es auch nicht ungeeignet finden, wenn wir mit gewissenhafter Benutzung der freilich wenig noch vorhandenen historischen Nachweisungen geben, was wir nur immer geben können, und auch die über den Genuß dieser Stipendien festgestellten Statuten ihrem ganzen Umfange nach wörtlich mittheilen.

Aus Bernhard's Jugendzeit wissen wir nur, daß er in der damals zur Kurfürstlichen Rheinpfalz gehörigen Stadt Frankenthal [132]) geboren ist und sein Vater Wilhelm Bernhard geheißen hat. Die Vorbildung zu höheren Studien erhielt er ohne Zweifel in seiner Vaterstadt, wo damals ein Pädagogium war, welches „die Schüler bis zu den studiis humanioribus anführete und mit Bewilligung eines amplissimi senatus (ecclesiastici) zum academischen Gradus beförderte [133])". Seine Universitäts-Studien machte Bernhard in

---

und als Freund von dem Berichterstatter hochgeschätzt wird, hatte die Güte, Nachforschungen anzustellen; allein eben so erfolglos. Die betreffende Stelle seiner an uns gerichteten Zuschrift vom 24. März 1857 lautet:

„Trotz vieler Erkundigungen und mühevoller Durchsicht der auf dem Bürgermeisteramte deponirten alten Kirchenbücher der wallonischen und hochdeutsch-reformirten Gemeinden fand sich keine Auskunft über Geburt und Familienverhältnisse Bernhard's vor. Die Familie scheint mit ihm ausgestorben zu sein, wie schon seine Vermögensverfügung vermuthen läßt. Niemand hier erinnert sich derselben. Ich bedauere daher sehr, Ihrem Wunsche nicht genügen zu können."

131) Eine zahlreichere Betheiligung an dieser Stiftung als bei uns fand in der neueren und neuesten Zeit in den zur vormaligen Rheinpfalz gehörigen jenseits des Rheins gelegenen Staatsgebieten statt, wie in Rheinhessen und in der bayrischen Pfalz. Zu dieser größeren Benutzung dieser Stipendien in den genannten Staatsgebieten mag auch das beigetragen haben und noch beitragen, daß in öffentlichen, von der Staatsregierung ausgehenden amtlichen Blättern von Zeit zu Zeit diese Stipendien wieder in Erinnerung gebracht werden.

132) Ueber die höchst interessante Geschichte dieser Stadt vergl. Widder, Geograph.-histor. Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz, Th. II. S. 393—407.

133) Neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der reformirten Kirche in der Unterpfalz (1780) S. 228. — Ueber die in jener Zeit in der

Heidelberg und bestand ebendort auch, nach Vollendung seiner academischen Laufbahn, bei dem Kurpfälzischen reformirten Kirchenrathe das theologische Staatsexamen, in Folge dessen er in die Zahl der Candidaten des reformirten Predigtamtes aufgenommen wurde. Daß er aber je eine Wirksamkeit als Geistlicher gehabt hätte, davon findet sich keine Spur. Es scheint vielmehr als sicher angenommen werden zu können, daß er bald nach seiner Reception als Pfarrcandidat sein Vaterland verließ.

Die Gründe, welche ihn dazu bestimmten, lassen sich mit Gewißheit nicht nachweisen; werfen wir jedoch einen Blick auf die damaligen Verhältnisse der Rheinpfalz, so haben diese vielleicht die nächste Veranlassung dazu gegeben.

Es war die Zeit, in welcher es bei der Prüfung der Candidaten des Predigtamtes „nur auf einen Patron oder baares Geld ankam, und die Candidaten ihre Gönner bereichern mußten. Auf Wissenschaften, gute Sitten und rechtschaffenes Betragen wurde nicht gesehen. Unwissenheit riß so grob ein, daß mancher Knabe bei seiner Religions-Confirmation mehr von Gott, der H. Schrift und der Religion wußte, als viele Candidaten, und dieselben in der Stadt und in Gesellschaften zum Spott und Sprichworte wurden [134]." Auf diese Weise wurden nicht nur sehr viele unwürdige Candidaten aufgenommen, sondern es stieg auch deren Zahl zu einer außerordentlichen Höhe [135]). Dazu kam noch weiter, daß die Pfarrstellen ganz öffentlich an die Meistbietenden verkauft wurden und zwar um einen so hohen Preis, daß Pfarrer und Candidaten, welche 800—1000 fl. an eine Stelle setzen wollten, oft unverrichteter Sache von Heidelberg, dem Sitze des Kurpfälzischen reformirten Kirchenraths, zurückkehrten [136]).

Bei solchen Verhältnissen zogen es viele und oft gerade die ausgezeichnetsten Candidaten, welche entweder den Kaufpreis für eine Pfarrstelle nicht erschwingen konnten, oder zu gewissenhaft waren, um von diesem Mittel Gebrauch zu machen, vor, das „verdorbene und von der Simons-Seuche impestirte Vaterland [137])" zu verlassen.

Rheinpfalz bestehenden höheren und niederen Gelehrtenschulen haben wir nähere Nachweisungen gegeben in der „Gesch. d. Pädagog. zu Heidelberg unter dem Kurfürsten Friedrich III. (Heidelberg 1855)" S. 1.

134) Neueste Religionsverfass. d. Reform. S. 224. — Doch wird auch noch später (1779), als es in dieser Beziehung in der Pfalz besser geworden war, darüber geklagt, „daß der leidige Nepotismus gar öfters den Vettern Asiniis und Boviliis das Wörtchen rede". Ebend. S. 225.

135) Ebend. S. 222. Noch i. J. 1779 belief sich die Zahl der Candidaten auf 129. — Unter ihnen waren solche, welche schon 10, 15 und sogar 20 Jahre ihr Examen bei dem Kirchenrathe gemacht hatten. Ebend. S. 222. 223.

136) Ausführlich haben wir über die „Zustände der reformirten Kirche der Pfalz in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts" gehandelt in d. Gesch. d. Neckarsch. S. 168—171. Vergl. auch Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz B. II. S. 939 ff.

137) Neueste Religionsverfass. d. Reform. S. 223. — Von ihnen übernahmen einige Hofmeisterstellen; mehrere aber wanderten über England nach Amerika aus. Ebend. S. 223. 226. Ueberhaupt war damals die Auswanderung der durch viele Noth gedrückten Bewohner der Pfalz, „des Paradieses Deutschlands", so häufig, daß die Engländer lange Zeit alle Amerika-Wanderer mit dem Namen Pfälzer bezeichneten. Schlözer, Briefwechsel B. V. S. 40. Josef Bader, Bad. Landesgesch. S. 583.

Andere gaben den geistlichen Beruf ganz auf. Die reicheren lebten als Privatleute von ihrem Vermögen „im seeligen Andenken an ihre verflossene academische Laufbahn"; Andere wandten sich, um nicht „unversorgt und unbefördert sitzen zu bleiben [138])" und sich kümmerlich durch Privatunterricht fortzubringen, andern Berufsfächern zu und suchten im In- oder Auslande ihr weiteres Unterkommen.

Ohne nun, wie bereits erwähnt, sicher angeben zu können, wodurch Bernhard bestimmt worden, sein Vaterland zu verlassen, so ist doch so viel gewiß, daß er, wenn er die Absicht hatte, in einem andern als dem geistlichen Berufe eine würdige Stellung einzunehmen und ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, er diese vollkommen erreichte.

Nach den uns über ihn zu Gebot stehenden geschichtlichen Nachweisungen [139]) begab sich Bernhard, als er seine Heimath verlassen, zuerst nach Holland, wo er in Amsterdam in einem nicht näher bezeichneten großen Handelshause ein seinen Wünschen entsprechendes Unterkommen fand. Hier erwarb er sich bald durch große Geschäftsgewandtheit und gewissenhafte Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte das Zutrauen seines Herrn in so hohem Grade, daß ihn dieser nach Batavia in Java, wo die Niederländer schon seit dem Jahre 1619 die Niederlage für alle Produkte ihrer indischen Colonien hatten, schickte, um dort die Angelegenheiten des Hauses zu besorgen.

In Batavia war es nun, wo er den Grund zu seinen nachmaligen glücklichen äußeren Verhältnissen legte. Er heirathete dort, nachdem er aus den Diensten seines bisherigen Herrn getreten war, eine sehr reiche Wittwe, und diese setzte ihn bei ihrem nach wenigen Jahren erfolgten Tode zum Erben ihres bedeutenden Vermögens ein. Nach dem Hinscheiden seiner Gattin war ihm ein längerer Aufenthalt in Indien nicht angenehm. Er verkaufte seine bei Batavia gelegenen Besitzungen und verließ die Stadt, welche damals eben so berühmt war als Mittelpunkt der ganzen Niederländischen Macht in Indien, wie gemieden wegen des in ihr herrschenden ungesunden Klimas.

Von der Liebe zu dem Aufenthalte angezogen, wo er gleich anfänglich eine so freundliche Aufnahme gefunden, kehrte er nach Amsterdam zurück. Bald nach seiner dortigen Ankunft verehelichte er sich zum zweiten Male, hatte aber das Unglück, daß ihm auch diese Gattin, mit welcher er in einer glücklichen Ehe lebte, nach wenigen Jahren durch den Tod entrissen wurde. Seinen Aufenthalt behielt er in dem ihm liebgewordenen Amsterdam und brachte dort seine letzten Lebenstage zu; war jedoch durch den abermaligen Verlust seiner Gattin so tief gebeugt, daß er ein „einsames und stilles Leben" führte [140]).

Das Ende seines Lebens, aus welchem er gewiß mit dem freudigen Bewußtsein segensvoller Wirksamkeit schied, krönte der würdige Mann mit mehreren nicht näher angegebenen milden Stiftungen [140]). Die bedeutendste unter diesen ist die zu Gunsten seiner Landsleute und

---

138) Neueste Religionsverfass. d. Reform. S. 222.

139) Pfalzbairisches Museum. Mannheim 1786. H. III. S. 280—284. (Die Mittheilungen sind von F. P. W(undt), dem verdienstvollen Pfälzischen Geschichtschreiber.)

140) Ebend. S. 282.

Glaubensgenossen aus der Rheinpfalz gegründete, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ungarn und Siebenbürger können nur dann in den Genuß dieser Stipendien eintreten, wenn keine Pfälzer dasselbe in Anspruch nehmen.

Auf diese Weise beurkundete der edle Mann, vielleicht, wie oben (S. 106) angedeutet, durch die bedauerlichen Zeitverhältnisse gehindert, selbst als Geistlicher zu wirken, seine Liebe zum Heimathlande, besonders aber zu dem für das Wohl des Vaterlandes so wichtigen geistlichen Amte. Er wollte auch ärmeren, aber talentvollen Jünglingen es möglich machen, diesem Berufe sich zu widmen, ohne eine Beute der Armuth und Drangsale zu werden, worunter das höhere geistige Leben so leicht erliegt oder doch sehr verkümmert wird.

Das Todesjahr des Stifters läßt sich nicht angeben; doch fällt es nach den vorhandenen Nachweisungen wahrscheinlich in das Jahr 1761, da in dem darauffolgenden Jahre schon die Stipendien vergeben wurden, und zwar an 12 Pfälzer, Jedem derselben wurden jedes Jahr 325 fl. so lange zugetheilt, bis sie „den ganzen Cursum theologicum, nebst den dazu gehörigen Vorbereitungswissenschaften in den Sprachen, der Geschichte und der Literatur geendigt hatten" [141])

Später wurden diese Stipendien, wie erwähnt, auf 500 fl. erhöht, wie aus den unten beigegebenen „Leges" für die Stipendiaten zu ersehen ist.

Besonders aber haben wir noch anzuführen, daß, obgleich diese Stiftung ursprünglich nur für reformirte Studirende gegründet worden ist, dadurch diejenigen nicht ausgeschlossen sind, welche nunmehr der unirten evangelisch=protestantischen Kirche angehören. Diese sind eben so gut bezugsberechtigt, als die früheren Reformirten, nur müssen sie in einem zur vormaligen Rheinpfalz gehörigen Landestheile geboren sein und die in den statutarischen Bestimmungen ausgesprochenen Bedingungen erfüllen [142]).

Die eigentliche Stiftungsurkunde haben wir uns trotz aller Mühe nicht verschaffen können [143]). Daß aber das Stiftungscapital in der oben schon angegebenen Summe besteht, beweist eine Stelle aus dem Staatenkalender, welcher wenigstens früher jedes Jahr in Holland gedruckt wurde und alle dortigen milden Stiftungen enthält. In diesem Kalender vom Jahre 1777, der den Titel hat: „Naamwyzer van Haar ed. Groot achtb. de Heeren Regeerders der Stadt Utrecht over der Jare 1777" kommt eine Stelle vor, welche in deutscher Sprache also lautet [144]):

---

141) Ebend. S. 282.

142) Vergl. oben H. II. S. 72. 73.

143) Sie findet sich weder in den Acten der Universität Heidelberg, noch in denen des Großh. evangel. Oberkirchenrathes in Karlsruhe. Doch geht aus dem letzteren, welche in mehreren Fascikeln sehr werthvolle und umfangreiche Verhandlungen über diese Stiftung enthalten, hervor, daß um daß Jahr 1788 drei Abschriften des Testamentes in Heidelberg in Privathänden waren, jetzt aber verloren sind.

144) Dieser Kalender war im Besitze des damaligen reformirten Hospitalpredigers Koopstadt, welcher dieses Stipendium genossen hat. Die Uebersetzung der fraglichen Stelle ist von Wundt und S. 283 des mehr erwähnten Pfalzbair. Museums abgedruckt.

„Herr Daniel Bernhard, Wilhelm Bernhard's Sohn, Herr von Nieuw Helvoet und Quack etc. hat ein Legat gemacht, die Summe von 9000 Pfund Sterling Actien, das auf der königlichen Bank in Aengland liegt, und wovon einige Studenten aus der Unterpfalz, welche Theologie in Utrecht lernen wollen, unterstützt werden.“

Auch der Professor der Theologie und damals Rector der Universität, Sebaldus Rau, gedenkt dieses Stipendiums in seiner bei dem am 31. Mai 1786 gefeierten Jubiläum der Universität Utrecht gehaltenen Rede [145]). Nachdem er den Reichthum der bei der theologischen Facultät in Utrecht bestehenden Stipendien und Beneficien gerühmt hatte [146]), fährt er mit folgenden Worten fort [147]):

„Sed vicit hos omnes praeclara et insignis Amplissimi Danielis Bernardi munificentia. Is enim praecipuo et singulari erga populares suos Germanos, inferioris Palatinatus incolas, amore et favore ductus, novies mille libras Anglicanas, hoc vero est, centena millia florenûm, testamenti tabulis hoc consilio assignavit, ut studiosi Palatini in hac Academia Theologiae operam navantes, horumque defectu, Hungari et Transsilvani, ex foenore eorum quisque quotannis trecentos florenos acciperent, ad studia sua prosequenda.“

Was die Verwaltung des Stiftungscapitals betrifft, so ist dieselbe mit vieler Umsicht angeordnet, welche ebensowohl den Zweck der Stiftung heilig hält, als sie alle Sicherheit für die Erhaltung des so bedeutenden Fonds bietet [148]). Sie ist dem jeweiligen ältesten Professor der Theologie an der Universität Utrecht (was jetzt Herr Professor Bouman ist) übertragen. Dieser hat jährlich von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen, und zwar zuerst an die theologische Facultät und dann in deren Namen an Bürgermeister und

---

145) Sebaldi Ravii oratio panegyrica in centesimum et quinquagesimum natalem Academiae Trajectinae. Trajecti ad Rhenum. 1786. 4. (Rau, geb. zu Herborn im Nassauischen, war seit der Gründung der Universität i. J. 1636 der 111. Rector der Universität. Ueber die Stiftung der Universität vergl. Lucä, Europ. Helicon S. 882.)

146) Ravii orat. p. 30.

147) Ibid. p. 31.

148) Diese unsere Angabe stützen wir auf die in der Registratur des Großh. evangel. Oberkirchenraths zu Karlsruhe befindlichen ausführlichen: „Acta, das Testamentum Bernhardinum zu Utrecht vor die Churpfälz. Theologiae Studiosos betreffend“; halten uns aber um so mehr verpflichtet, dies öffentlich auszusprechen, als in der (Darmstadter) „Allgemeinen Kirchenzeitung“ v. J. 1827, Nr. 11, S. 118. 119 in einem längeren Aufsatze, wohl aus Unkenntniß der näheren Verhältnisse, gesagt ist: „es scheine, als ob diese Stiftung ihrer ursprünglichen Bestimmung wenigstens zum Theil entzogen werde, um sie der Universität Utrecht zuzuwenden“, und weiter gewünscht wird, „die preußische, bayerische, badische und Großh. hessische Regierung möchten die geeigneten Schritte thun, daß diese Stiftung ihren ehemaligen Pfälzischen Landestheilen erhalten werde“. Zugleich hoffen wir auch, daß, wenn auch jetzt noch vielleicht ein Mißtrauen gegen die Verwaltung dieses Fonds und gegen die statutenmäßige Vertheilung der Stipendien irgend obwalten sollte, dieses durch unsere Mittheilung entfernt werde.

Räthe (Wethouders, Gesetzesbewahrer) in einer feierlichen Versammlung auf dem Rathhause [149]).

Bevor wir nun zu den von der theologischen Facultät der Universität festgesetzten Bestimmungen über die Bezugsberechtigung der viel erwähnten Stipendien übergehen, haben wir nur noch beizufügen, wie uns von eben so zuverlässiger als hochachtbarer Seite versichert wird, daß die Holländer es gerne sehen, wenn Deutsche bei ihnen studiren, und namentlich die pfälzischen Stipendiaten stets eine sehr freundliche Aufnahme in Utrecht finden.

Und so schließen wir mit dem innigen Wunsche, es möge das, was wir über den edeln Stifter, dessen Wohlthun aus der Vergangenheit in ferne Zukunft fort und fort wirkt, in anspruchsloser, schlichter Weise mitgetheilt haben, dazu beitragen, daß sein Andenken stets in dankbarer und gesegneter Erinnerung bleibe und daß noch recht viele würdige junge Theologen aus der ehemaligen Rheinpfalz die Früchte des schönen Werkes genießen, welches Bernhard in sorgendem Gemüthe aus reinem Gefühle für die heilige Sache der Menschenbildung in das Leben gerufen hat.

Es folgen nunmehr

LEGES,

QUIBUS TENENTUR IUVENES PALATINI, THEOLOGIAE STUDIOSI IN ACADEMIA RHENO-TRAIECTINA, STIPENDIO BERNARDINO FRUENTES.

§. 1. Qui stipendio Bernardino frui cupit, hunc, „**ante mensem Maium**" anni, quo ei in Academiam Rheno-Traiectinam proficiscendi est animus, adire oportet Facultatem Theologicam huius Academiae, misso libello supplice, Latine scripto, cum adiunctis testimoniis, scriptis, vel Latine, vel Germanico idiomate at literis Romanis. Nam eorum, quae vulgari scripturâ Germanicâ currente, quae dicitur, consignata fuerint, nulla ratio habebitur. His igitur constet testimoniis: 1. de aetate petentis; 2. de loco in veteri Palatinatu, quo natus sit [150]); 3. de linguae Latinae Graecaeque probabili, quam sibi comparaverit, notitiâ, quâ Professorum lectionibus utiliter interesse possit; 4. de honestis ipsius moribus; 5. de fidei professione, quâ Ecclesiae Reformatae sit ad-

149) Diese Mittheilungen, so wie die Uebersendung von Rau's Schrift und die unten folgenden „Leges" für die Stipendiaten verdanken wir auf freundliche Empfehlung des Herrn Prälaten Dr. Ullmann in Karlsruhe der gütigen Mittheilung der theologischen Facultät an der Universität in Utrecht, was wir öffentlich dankbar anzuerkennen uns verpflichtet fühlen.

150) Alle in der ehemaligen Pfalz diesseits und jenseits des Rheines Geborene haben gleiches Recht auf dieses Stipendium und es beruht auf einem Irrthum, wenn man glaubt, es sei eine gewisse Anzahl von Stipendien an jeden einzelnen Gebietstheil der ehemaligen Rheinpfalz geknüpft. Dem ist nicht so. Nach den öfter genannten, in der Registratur des Großh. evangel. Oberkirchenrathes vorhandenen Acten hat man zwar den Wunsch schon gehabt, es möchte jedem einzelnen Gebietstheile der ehemaligen Rheinpfalz eine bestimmte Anzahl von Candidaten für diese Stipendien zugetheilt werden; allein festgesetzt wurde darüber nichts. Es kann also, wenn es sich zufällig so trifft, einmal eine größere Zahl diesseitiger Pfälzer im Bezuge der Stipendien sein und dann wieder eine größere Anzahl jenseitiger Pfälzer; wie denn auch das letztere in neuerer Zeit der Fall gewesen ist. Vergl. oben H. II. S. 105, Note 131.

dictus. Tandem, in libello, quem offeret, supplici sincerum profitebitur consilium, post absoluta studia academica in patriam redeundi, ut ibi, Deo iuvante, pie sancteque Doctoris atque Antistitis munus obeat.

§. 2. Singulis Theologiae studiosis Palatinis, ad huius stipendii fructum legitime admissis, quotannis tribuitur trecentorum et quinquaginta florenorum summa, quibus additur bene merentibus corollarium quinquaginta florenorum [151]). Praeterea honoraria, Professoribus debita, in alumnorum gratiam ex aerario Bernardino solvuntur. Quod beneficium si cui forte ad honeste vivendum non sufficiat, id quod ipsi deest a parentibus aut tutoribus supplendum est. Neque enim licet aut aes alienum contrahere, aut a Facultate Theologicâ quicquam extra ordinem efflagitare, aut, eâ non consultâ et concedente, suscepto paedagogi munere, vel alio quocunque modo, sibi victum quaerere.

§. 3. Cum primum in Academiam venerit legati Bernardini alumnus, Facultatis Theologicae Decanum ceterosque socios adito, humanitatis, observantiae ac fidei testandae causa.

§. 4. Si quis, testimoniorum fide admissus, postquam advenerit, a Facultate Theologicâ deprehendatur literarum studiis in academiâ rite instituendis scholisque Professorum cum fructu adeundis impar nec maturus, beneficio, hac lege promisso, destituitor.

§. 5. Ut studia, cum Literarum et Philosophiae, tum Theologiae, rite instituantur, iuvenes accurate studiorum legem sequuntor, a Facultate Theologicâ identidem praescribendam, ratione habita ingenii, quo valeant, et progressuum, quos fecerint singuli.

§. 6. In studiis, cum propaedeuticis, tum theologicis, docilitatem et industriam, in audiendis Praeceptorum lectionibus assiduitatem, in omni vitâ modestiam, pietatem, omninoque animi indolem et mores futuro Euangelii doctore dignos, praestanto.

§. 7. In celebrandis publicis sacris, diebus Domini aliisque festis, religionis amorem prodant. Quod si quis facere neglexerit, huic corollarium quinquaginta florenorum, supra art. 2 promissum, ne tribuitor.

§. 8. Respondendo ceterisque exercitationibus, in Academia nostra usitatis, vires suas periclitantor et laudabilia progressuum documenta edunto.

§. 9. Ad Theologiae studia progressi, omni id opera agunto, ut notitias religionis Christianae veras certasque, τῇ ὑγιαινούσῃ διδασκαλίᾳ Domini nostri Iesu Christi convenientes, ac facultatem sibi comparent fungendi munere gravissimo doctorum et antistitum in Ecclesiâ Christianâ.

§. 10. Sub cuiusque anni academici finem, singulorum Praeceptorum testimoniis, si ea requisiverit Facultas Theologica, proditis docento, quam illis eo anno probaverint docilitatem, industriam, modestiam.

§. 11. Qui ferias aestivas in patriâ vel alibi agere cupiunt, vidento, ne, sine veniâ, a Facultate impetratâ, ante lectiones academicas finitas proficiscantur, aut post eas denuo inceptas revertantur. Alterutro vel utroque neglecto, stipendii parte privantor.

151) Inpraesentiarum bene merentibus et a medio mense Septembri ad finem usque anni academici, qui terminatur mense Iunio, constanter in Academiâ manentibus, solvuntur quotannis quingenti floreni Nederlandici.

§. 12. Si quis, iustis de causis, quas Facultati se probaturum speret, aliquamdiu post novi anni academici initium, in patriâ remanere cogatur, is quantocius, literis ad Facultatem datis, huius rei eam certiorem reddito. Universe, quicunque, tempore non feriato, in patriâ haeserit, Facultatemque de morae suae causis incertam reliquerit, stipendii beneficio renuntiasse censetor.

§. 13. Nemo ex Academiâ cum honorifico testimonio dimittitor, nisi praeparatus ad muneris ecclesiastici partes rite suscipiendas, et pronunciatâ oratione sacrâ, Praeside Decano.

§. 14. Si quis, luculentioribus ac publice editis documentis, doctrinae morumque praestantiam demonstret, huic stipendii quoddam corollarium extra ordinem erogabitur, quoad eius fieri poterit.

§. 15. Qui negligentiâ, desidiâ, morumve inhumanitate aut rixandi amore, in iustam Facultatis reprehensionem incurrerit, huic stipendii pars adimitor: immo, si fuerit contumax, omni hoc beneficio privator.

§. 16. Si quis dissolute, neque ut futurum Euangelii ministrum decet, vixerit, beneficio privator.

§. 17. Eandem poenam luito, quicunque commilitonem aliquem, sive Germanum, seu Batavum, seu alium quemcunque, ad certamen singulare, quod duellum vocant, provocaverit, aut, provocanti morem gerens atque obsecutus, cum illo pugnam iniverit. Neque excusator, si, dicis tantum causâ, nec pugnandi consilio, a se quempiam provocatum esse, prae se tulerit. Qui a commilitone ad certamen singulare provocatus sit, huius rei certiorem facito Facultatis Theologicae Decanum.

§. 18. Nemini licet, vel loca virtuti periculosa, vel conventus, politicis seu demagogicis moliminibus destinatos, adire. Qui utrumvis fecerit, etiamsi sine peccandi consilio sese fecisse prae se ferat, non sine gravi animadversione dimittitor.

§. 19. Nemo impune, sive hic seu alibi degens, verbis factisve, aut summos suae Patriae Imperantes laeserit, aut serenissimum illum Regem, cuius auctoritati legibusque, quamdiu in hacce Academiâ versatur, parere debet. Nec impune quis, gestandis tesseris vel symbolis demagogicis aut aliis, civium oculos laedito.

§. 20. Ultra quinquennium nemo stipendio fruitor, nisi singulari de causâ hoc beneficium petenti concessum fuerit.

§. 21. Confecto cursu academico, Palatini mox in patriam revertuntor, atque operam danto, ut cum primum fieri possit, in regione, quae olim Palatinatu continebatur, munere ecclesiastico augeantur, neque aliud vitae genus adeunto. Si quis contra fecerit, nullâ adactus necessitate, neque adeo conditionem testamenti Bernardini praestiterit, stipendiorum perceptorum summam refundito.

§. 22. Antequam quis stipendii Bernardini fructum capere possit, subscripto nomine, his sese legibus obligato, et obsequium Facultati Theologicae, Legatum Bernardinum curanti, spondeto.

Ita constitutum et decretum a Facultate Theologicâ Academiae Rheno-Traiectinae, Legatum Bernardinum curante, die 27. Maii, a. 1835.

I. Heringa E. F., h. a. Decanus.
H. I. Royaards, h. a. Graphiarius.

4. Fauth'sche Stipendien.

Die oben (H. II. S. 1 ff.) aufgeführte Fauth'sche Stipendien-Stiftung umfaßt in Abtheilung III auch Stipendien für Studirende, welche auf einer deutschen Universität dem Studium der evangelischen Theologie sich widmen. Ueber die näheren Bestimmungen vergleiche a. a. O. die §§. 1. 14, d. 19. 21. S. 8. 10. 11. 12.

Nachtrag
zu den Erast'schen Stipendien.
(H. II. B, 3.)

Die H. II, S. 75 erwähnte Uebereinkunft der Universität Heidelberg mit der Universität Basel hat durch Erlaß Groß. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1857, Nr. 8,360 die Genehmigung erhalten.

Ferner wurde durch eben diesen hohen Erlaß genehmigt,

„daß die ausgefolgt werdende Aversalsumme von 880 fl. (oben H. II. S. 74), welche verzinslich sicher anzulegen ist, durch Admassirung der Zinsen auf den Stand gebracht werde, um künftig durch die Zinsen hieraus den ständigen Antheil an dem Stiftungs-Ertrag mit jährlichen 44 fl. auf den Betrag von 80 fl. jährlich zu bringen, welcher sodann der Stiftungsurkunde gemäß zu verwenden ist [152]."

Ferner heißt es in demselben hohen Rescripte:

„Ueber die Verwaltung dieses bleibenden Fonds, die jährlichen Einzahlungen des Stiftungs-Ertrages von der Universität Basel und die Stipendienverleihungen ist von dem Universitäts-Verrechner ordnungsmäßige Rechnung zu führen, welche einen Anhang zur Universitäts-Rechnung bildet."

Die zwischen der Universität Heidelberg und Basel abgeschlossene Uebereinkunft wurde in duplo ausgefertigt. Das eine Exemplar schickte der dermalige Rector der Universität Basel, Herr Professor Dr. Wilh. Vischer, unter dem 27. Juni 1857 an die Universität Heidelberg mit dem freundlichen Anfügen:

„Ich drücke zugleich im Namen unserer Anstalt das Vergnügen darüber aus, daß diese Sache in freundschaftlicher und befriedigender Weise erledigt und geregelt worden ist."

Die Urkunde selbst heißt ihrem Wortlaute nach:

Uebereinkunft
der Universität Heidelberg und der Universität Basel in Betreff des Thomas Erast'schen Stipendiums.

§. 1. Die Universität Basel entrichtet an die Universität Heidelberg für die vom Jahre 1836 bis 1856 incl. zurückgehaltenen jährlichen Stipendien die Aversal-Summe von 880 fl.

Achthundert Achtzig Gulden,

---

152) Nach einem Berichte des Akademischen Directoriums der Universität Heidelberg d. d. 22. Januar 1857, Nr. 457, „geschah die Zusendung des Erast-schen Stipendien-Betrags von Basel aus letztmals 1835 und ist diese Angelegenheit durch den Tod des damaligen Administrators, Geheimen Kirchenrathes Daub, außer Beachtung gekommen."

womit alle weiteren Ansprüche beiderseits, soweit sie die bezeichnete Periode betreffen, aufgehoben werden.

§. 2. Für die Zukunft und erstmals für das Jahr 1857 empfängt die Universität Heidelberg als ständigen Antheil an dem Stiftungs-Ertrag den Betrag von jährlichen 44 fl. — Vierzig Vier Gulden —.

Die Zahlung geschieht im Laufe des betreffenden Jahres ohne besondere Aufforderung jeweils an die Universitätskasse in Heidelberg entweder baar oder in Anweisungen auf ein solides Handelshaus.

§. 3. Gegenwärtiger Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, von jedem Contrahenten unterzeichnet und jedem derselben ein Exemplar zugefertigt.

Heidelberg und Basel, den 22. Juni 1857.

Akademisches Directorium	Rectorat
Renaud,	Wilh. Vischer,
d. Z. Prorector.	d. Z. Rector.

Anhang.

Ueber den Geldwerth in früherer Zeit im Vergleiche zu der jetzigen.

Schon in dem ersten Hefte dieser Schrift [153]) haben wir Nachweisungen über den Geldwerth in früherer Zeit gegeben, welche Anhaltspunkte zum Vergleiche mit dem Geldwerthe in der jetzigen bieten. Da diese, wie wir zu unserer Freude wahrnahmen, nicht ohne Interesse gelesen wurden, so fügen wir weitere Mittheilungen über diesen Gegenstand mit dem Wunsche bei, daß auch sie freundliche Aufnahme bei den Lesern finden mögen.

Während des Mittelalters war in dem größten Theile Europa's das Geld vorherrschend Mittel der Werthsaufbewahrung und diente nur wenig als Umsatzmittel. Die häufigen Kriege, mit Raub und Plünderung verbunden, und die Unsicherheit des Besitzes wegen Mangel von Rechtsschutz mußten dem Gelde, als demjenigen Gegenstande, welcher am leichtesten fremden Augen entzogen werden kann, diese Bedeutung geben. Auch der wirthschaftliche und finanzielle Zustand war im Allgemeinen so, daß das Geld nur wenig Circulation haben konnte. Die meisten Familien bauten das Getreide, das sie nöthig hatten, selbst; auch die unbedeutenden Gewerbswaaren wurden meistens im Schooße der Familie producirt; Steuern wurden zum großen Theil in Naturalien erhoben und es ist bekannt, zu welch hohem Ruhm es jedem Fürsten gereichte, der einen gefüllten Schatz zu besitzen das Glück hatte.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts aber erhielten die meisten europäischen Staaten eine festere Regierungsform; die Sicherheit des Verkehrs und des Besitzthums wurde dadurch allgemein größer, und so änderte sich allmählig die Bestimmung des Geldes. Seine Bestimmung als Schatz trat mehr und mehr in den Hintergrund und es wurde vorherrschend Umsatzmittel. Handel und Gewerbe nahmen einen raschen,

153) Vergl. S. 3, Note 8. S. 4, Note 10. S. 22, Note 51.

kräftigen Aufschwung; die Marktgebiete wurden größer; der Austausch der Producte lebhafter; die Gelegenheit, aufgesammelte Gelder fruchtbringend und schnell anzulegen, wurde häufiger und sicherer; auch der Credit konnte nun vielfache Anwendung finden und mächtig zu Ersparungen im Gebrauche der edeln Metalle beitragen. Mit einem Worte, es begann das öconomische Leben der europäischen Völker im neuen Sinne des Wortes festen Fuß zu fassen.

Der lebhaftere Verkehr und die größere Nachfrage nach Producten aller Art, so wie die allmählige Veränderung in dem Gebrauchswerthe des Geldes, gaben nun zum Steigen der Waarenpreise den ersten Anstoß. Die amerikanische Geldeinfuhr und die europäische Silberproduction mögen dazu wohl bedeutend mitgewirkt haben; allein die einzigen Ursachen sind sie nicht[154]), zumal auch ein allgemeines Sinken des Goldpreises in den ersten Jahrzehnten nach der Entdeckung Amerika's (1492) nicht nachzuweisen ist[155]).

Wie wir oben (H. I. S. 22, Note 51) gezeigt haben, waren im Jahre 1512 jährlich 10 fl. für die Erhaltung eines Studirenden auf der Universität Heidelberg hinreichend. Auch im Jahre 1531 war dieses noch der Fall. In dem genannten Jahre gründete der „heiligen geschrift Doctor", Peter Scheibenhart, das oben (H. II. S. 67) genannte Stipendium mit einem Capitale von 200 fl., aus dessen jährlichen Zinsen von 10 fl. ein Stipendiat in der Realisten-Burse vollständig erhalten wurde[156]).

Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an waren jedoch schon 15 fl. zu demselben Zwecke erforderlich, was wir aus der

---

154) Es ist daher auch ein Irrthum, wenn, wie so oft geschieht, als alleiniger Grund von dem Steigen der Waarenpreise die von Amerika aus erhaltenen edeln Metalle angegeben werden. Aus dem Berichte Alexander's von Humboldt über die erste Ausbeute der amerikanischen Minen und die sogenannten Inkaschätze geht hervor, daß die Quantität edler Metalle, welche von der Entdeckung Amerika's an bis zum Jahre 1535 in Amerika gefunden und aus den Bergwerken gezogen wurde, nur sehr gering war, höchstens 130—140 Millionen Piaster (Piaster = Conventionsthaler); dieses würde jährlich 3 Mill. Piaster ausmachen. Vergl. A. v. Humboldt, Versuch über den politischen Zustand des Königreichs Neuspanien, Th. IV. S. 219. Helferich, Von den periodischen Schwankungen im Werthe der edeln Metalle von der Entdeckung Amerika's bis zum J. 1830, S. 65—67.

155) Ausführlicheres über den Geldwerth in den verschiedenen Zeiten siehe in Helferich's schon genannter, von uns dankbar benutzten Schrift a. a. O. S. 68. 71. 72. 94. 95.

156) Die Original-Urkunde vom 24. August 1531 ist in dem Universitäts-Archive unter Nr. 11 noch vorhanden. Scheibenhart bekleidete in den Jahren 1507 und 1519 das Rectorat der Universität. Schwab, Syllabus Rectorum Academ. Heidelb. P. I. p. 85. 92. (An der Universität in Freiburg gründete Johann Kerer aus Wertheim, Weihbischof zu Augsburg, i. J. 1501 das Collegium Sapientiae. Die ursprüngliche von dem Stifter bestimmte Quote für freie Verpflegung eines Stipendiaten betrug nur 10 fl. Jetzt werden aus dieser Stiftung, deren Capitalsfond bereits zu 45,152 fl. angewachsen ist, jährlich 9 Stipendien zu je 200 fl. verabreicht. Die dermalige Quote übertrifft somit die ursprüngliche von 10 fl. um das 20fache und jeder Stiftling hat zur Zeit eben soviel als einst der Stifter als Episcopus Adrimitanus an jährlichem Einkommen bezog. Jäger, Die Stipendien-Stiftungen des Großherzogthums Baden H. I. S. 2—4. Werk, Nachrichten über das Collegium Sapientiae in Freiburg S. 15.)

Bacharacher und aus der Eberbacher Stipendien=Stiftung (H. II. S. 67. 68, Note 57) sahen. Dagegen war schon im Anfange des 17. Jahrhunderts der Geldwerth so gestiegen, daß 25 fl. nöthig waren, um damit einen Freiplatz für einen Stipendiaten in dem Dionysianum (Armenburse) zu gründen. Den Beweis für diese Angaben liefern die in diese Anstalt im 17. Jahrh. oben (H. II. S. 68) angeführten Stiftungen. Unter diesen nennen wir nur das ebenfalls dort genannte, unter dem 1. Aug. 1603 von Hermann Witekind[157]) gegründete Stipendium. (Die höchsten Stipendien mit 40 fl. (1583) gab die Erast. Stiftung.)

Gegen das Ende des Jahres 1387 wählte die Universität Heidelberg den Professor Dithmar von Suerthe, um den von ihr abgefaßten Rotulus[158]) nach Rom zu bringen und dessen Genehmigung von dem Papste zu erwirken. Zu seiner Hin= und Zurückreise wurden ihm 180 fl. von der Universität angewiesen, und zwar:

Für Kleidung und einen Rock	40 fl.
Reisegeld, 20 Tage für die Hin= und ebensoviele für die Herreise, jeden Tag 1 fl.	40 fl.
Für die Anschaffung von 2 Pferden	30 fl.
Für einen 3monatlichen Aufenthalt in Rom	39 fl.
Für die römischen Thürhüter	6 fl.
Für außerordentliche Trinkgelder	5 fl.
Für anderweitige nöthige Ausgaben	20 fl.
Zusammen	180 fl.

Diese Summe aber war für jene Zeit sehr bedeutend. Allein die Universität wollte am päpstlichen Hofe von ihrem Abgeordneten in würdiger Weise vertreten werden und hatte mehr den in Rom herrschenden Luxus im Auge, als die Einfachheit der deutschen Sitten und den geringen Preis derjenigen Dinge, welche zu den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens gehören. Doch bemerkte die Universität ausdrücklich, daß diese Summe nicht überschritten werden dürfte[159]).

Ueber den Betrag der Besoldungen der Professoren an der Universität Heidelberg entnehmen wir Folgendes den Universitäts=Acten:

Im Jahre 1401 bezogen die nachstehenden Professoren folgende Besoldungen[160]):

Jauer 72 fl. und eine Wormser Präbende. v. Homburg 100 fl. v. Susato 72 fl. v. Noet 120 fl. und eine Speyerer Präbende. v. Bet=

---

157) Die großen Verdienste, welche sich Witekind, „sonst Wilcke genannt", auch um das damalige Pädagogium Heidelberg erworben hat, haben wir in der Geschichte dieser Anstalt unter dem Kurfürsten Friedrich III. S. 42 und 43 ausführlich geschildert.

158) So hieß das dem Papste vorzulegende Verzeichniß von solchen, welche für die Besetzung geistlicher Pfründen eventuell anempfohlen wurden (pro promotione personarum). Außerdem sprachen aber später auch oft die Universitäts=Corporationen in demselben dem päpstlichen Stuhle andere Wünsche oder Bitten um Privilegien und Begebungen für die Gesammt=Universität aus (pro habendis gratiis). Kink, Gesch. d. Universität zu Wien, B. I. S. 150 und 151.

159) Annall. Univers. T. I. F. 39, b.

Diese und die nachfolgenden Mittheilungen haben wir der von uns bearbeiteten Geschichte der Universität Heidelberg entnommen.

160) Annall. Univers. T. I. F. 99, a. b.

tenberg 52 fl. und die Präbende St. German. Gulpen 60 fl. und eine Neuhauser Präbende. Der „Medicus“ 70 fl. und eine Wimpfner Präbende[161]).

Der Humanist Hermann van der Busch (1523) hatte 60 fl.[162]) Besoldung. Sebastian Münster (1524), Professor der hebräischen Sprache[163]), 25 fl.[164]). Micyllus (1533), Professor der griechischen Sprache, 60 fl.[165]), und später (1547) 100 fl. und (1554) 150 fl.[166]). Des Micyllus Nachfolger, Xylander (Holtzmann), (1558) 100 fl.[167]).

---

161) Alle übrigen Professoren hatten nur Präbenden, deren jährlicher Ertrag nicht angegeben ist.

162) Annall. Univ. T. V. F. 43, a.

163) Münster war der erste, welcher als Lehrer der hebräischen Sprache an der Universität Heidelberg angestellt war. Zuerst lehrte, soweit sich dieses aus den Acten ersehen läßt, an der Universität das Hebräische (von 1513—1516) ein getaufter spanischer Jude, Matthäus Hadrian. Erasmus lobt dessen Gelehrsamkeit in dieser Sprache und überhaupt galt er nach Reuchlin für den gelehrtesten Kenner derselben. Auch Oecolampadius, welcher bereits mit der hebräischen Sprache durch Reuchlin bekannt geworden war, soll dessen Schüler gewesen sein. (Vaihinger, Leben und Wirken des Reformators Johann Brentz. Stuttgart 1841. S. 11.) — Nachdem Hadrian Heidelberg verlassen hatte, gab unter dem 23. December 1521 die Artisten-Facultät eine Schrift bei dem Kurfürsten Ludwig V. ein, in welcher sie bat, einen Lehrstuhl für die hebräische Sprache an der Universität zu errichten und denselben mit Johann Böschenstein aus Eßlingen zu besetzen, welcher auf die Bitte von Mitgliedern der Universität nach Heidelberg gekommen sei und die besten Zeugnisse über seine Gelehrsamkeit nicht nur von mehreren deutschen Universitäten, sondern auch von Reuchlin, Oecolampadius u. a. habe. Auf diese Bitte erfolgte die Entscheidung des Kurfürsten dahin: Böschenstein solle einstweilen bis Johanni des nächsten Jahres lesen und einen Sustentationsgehalt haben, zu welchem die Universität und die Artisten-Facultät je 10 fl., die theologische Facultät 7 fl., die juristische Facultät 6—7 fl. und die medicinische 1—2 fl. beitragen sollte. Die Universität war damit zufrieden, ersuchte jedoch den Kurfürsten, auch aus seiner Kasse einen Beitrag anweisen zu wollen. Acta Facult. Art. T. III. F. 101, a. b.

164) Annall. Univ. T. V. F. 163.

165) Ibid T. V. F. 332, b. — Als i. J. 1524 der Herzog Georg von Sachsen seine Tochter an den Markgrafen, den nachherigen Kurfürsten Joachim von Brandenburg vermählte, ging es am Abend vor der Hochzeit gar weidlich zu. Man brachte Apfelmuß und schwarzes Gänsegekröse auf die Tafel und in der Küche schmauseten die Hofbedienten Wurst und Graupen. Ein herzoglicher Rentschreiber meldet davon Folgendes: „Heut dato ist unser Herzog mit allen seinen Junkern in das Weinhaus gegangen, da banketirt und habe ich dafür 8 Thlr. bezahlen müssen: „dat hett geschlempampet“, setzt er noch hinzu. Um die damalige Zeit hatte ein Prinz von Württemberg blos 90 fl. zu seinem ganzen Unterhalte und 10 fl. zu einem Ehrenkleide. Nach dem Formular der alten Bestallungsbriefe erhielten die ehemaligen württembergischen Geh. Räthe noch in neueren Zeiten neben ihrer übrigen Besoldung 10 fl. zu einem Ehrenkleide und die Amtleute 6 fl. Ein Taglöhner bekam damals 1 kr. oder 3 Pfennige. Als i. J. 1541 Peter zum jungen Otten Sohn, wie Lesner in seiner Kronik von Frankfurt a. M. meldet, nach Erfurt gegangen, um daselbst zu studiren, hatte er zum Hofmeister Klassen Greffenroda von Lindenfels. Diese verzehrten in einem Jahre mit einander 23 fl. 4 kr. und der Hofmeister erhielt 3 fl. zum Lohn. — Der Subsistut des „Präceptors“ (Hofmeisters) des Sohnes Herzogs Christoph zu Württemberg, des Herzogs Ludwig, hatte (1562) zwei Hofkleider, den Hoftisch und 12 fl. Moser, Patriot.-Archiv für Deutschland, B. IX. S. 113.

166) Vergl. unsere Schrift: „Jacobus Micyllus. Heidelb. 1842“ p. 18 sqq.

167) Annall. Univ. T. VII. F. 309, b. Vergl. auch Xylander's Leben

Im Jahre 1577 bezogen die Professoren, welche fast alle auch freie Wohnung hatten, nebst „acht Malter Korns vnd ein halb Fuder Weinss Jars von gemeiner Vniversitet gefellen" folgende Besoldungen [168]), und zwar:

1) in der theologischen Facultät: Boquinus 250 fl. Tremmelius 200 fl. Zanchius 160 fl., als Extraordinarium 120 fl.;

2) in der juristischen Facultät: Donellus 200 fl., als Extraord. 200 fl. Agricola 250 fl., als Extraord. 50 fl. Dobbin 200 fl., als Extraord. 50 fl.;

3) in der medicinischen Facultät: Erast 180 fl., als Extraord. 200 fl. Blaurer 160 fl. Gravius 140 fl.;

4) in der Artisten-Facultät: Witekind 120 fl. Grynäus 120 fl. Pithopöus 120 fl., als Extraord. 30 fl. Lanoius 120 fl., als Extraord. 30 fl. Jungnitz 120 fl. Mader 120 fl. [169]).

Im Jahre 1651 wurden die Besoldungen neu und zwar in folgender Weise regulirt [170]):

Ein Professor Theologiae hat an Geld 220 fl., an Korn 12 Mltr., an Wein 1 Fuder, freie Behausung, einen Garten.

Ein Professor juris hat an Geld 270 fl., an Korn 12 Mltr., an Wein 1 Fuder, freie Wohnung, einen Garten.

---

von Wundt in dessen Magaz. B. I. S. 171 ff. — An der Universität in Freiburg im Breisgau bewegten sich in der ersten Zeit nach ihrer Gründung (1457) die Besoldungen der Professoren im Allgemeinen zwischen 25 und 40 fl. und auch etwas später pflegten sie die Summe von 60 fl. nicht zu überschreiten. Der erste Rector der Universität, Matthäus Hummel (1457), war mit seiner Besoldung von 70 fl. auf den Zehnten in Villingen angewiesen, welcher oft nicht einmal so viel ertrug. Hieronymus Baldung erhielt (1507) 40 fl. rheinisch „pro lectione poetica; nec alteri unquam intendit Universitas majorem summam dare". Doch wurden ihm 20 fl. zugelegt für das Abhalten der monatlichen Disputationen in der Juristen-Facultät und für etwa nöthiges Suppliren in derselben. Vergl. Zell, Orat. de studio graecarum latinarumque literarum p. 29. Schreiber, Gesch. d. Universität Freiburg, Th. I. S. 212. 83.

168) Annall. Univ. T. XI. F. 77, a. b.

169) Das Honorar für die Collegien (pastus, auch pascus) betrug nach den ältesten Acten der Artisten-Facultät (T. I. F. 231, b) und nach den späteren Statuten dieses Collegiums v. J. 1443 (Statutenbuch F. 29, b. 30, a; Universitäts-Archiv unter Nr. 358, 48) je nach der Dauer der Vorlesungen — manche wurden nur 1 Monat, andere 9 Monate gelesen — oder nach der Zahl der wöchentlichen Stunden, 1—8 Groschen. Nur die Exercitia (Disputationen) wurden höher bezahlt. — Auch auf der Universität in Prag wurden in derselben Zeit je nach ihrer Dauer die Collegien mit 1, 2, 3, 5, 8 Groschen bezahlt, dagegen in Wien mit 3, 4, 6, 9 Groschen. Voigt, Gesch. d. Universität Prag, S. 98. 99. Oesterr. gel. Anzeig. 1779, H. I. S. 28. — In Wittenberg las Franz Lambert über den Evangelisten Lucas 6 Monate und hatte 15 Groschen von jedem Zuhörer. Böhm, opusc. academ. p. 175.

In dieser Zeit bezahlte aber auch der Student sein wöchentliches Kostgeld mit 3 kr. und konnte, ohne einen Anspruch auf ein Stipendium zu machen, wie aus dem Statutenbuch des i. J. 1555 errichteten Sapienz-Collegiums erhellt, mit 12—14 fl. seine Ausgaben für ein ganzes Jahr bestreiten.

170) Protocollum Curatorum d. d. 2. August 1651. (Universitäts-Bibliothek Nr. 358, 66.)

Ein Professor Medicinae hat an Geld 270 fl., an Korn 12 Mltr., an Wein 1 Fuder, freie Wohnung.

Ein Professor linguae et Professor Philosophiae hat an Geld 160 fl., an Korn 12 Mltr., an Wein 1 Fuder, freie Wohnung[171]).

Nach dem Besoldungs=Status vom Jahre 1748 waren die Besoldungen folgender Maßen bestimmt[172]):

Von katholischer Religion.

Vicekanzler Hertling 100 fl., 2 Fuder Wein, 48 Mltr. Korn. Pater Heibel 451 fl., 12 Mltr. Korn. P. Kirn 401 fl., 12 Mltr. Korn. P. Hillmann 451 fl., 12 Mltr. Korn. Hennemann 1046 fl., 2 Fud. Wein, 20 Mltr. Korn. P. Friederich 451 fl., 12 Mltr. Korn. Aleff 946 fl., 2 Fud. Wein, 20 Mltr. Korn. Wedekind 646 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Aleff 646 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Dahmen 300 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Besanella 551 fl., 12 Mltr. Korn. Möller 551 fl., 12 Mltr. Korn. Ein zeitlicher Professor Physices, der ein Pater S. J. 341 fl., 12 Mltr. Korn. Ein zeitlicher Professor Logices, der auch ein Pater S. J., 341 fl., 12 Mltr. Korn. Haurisius 802 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn.

Von reformirter Religion.

Hottinger 451 fl., 12 Mltr. Korn. Brünings 401 fl., 12 Mltr. Korn. Nebel 536 fl., 1 Fud. Wein, 24 Mltr. Korn. Pastoir 366 fl., 12 Mltr. Korn. Fechtmeister Lange lutherischer Religion 100 fl.[173]).

Der Besoldungs=Status vom Jahre 1797 ist nachfolgender:

Obercuratoren und Vicekanzler v. Klein 100 fl., 2 Fud. Wein, 48 Mltr. Korn. Einem zeitlichen Herrn rectori 70 fl. Wund 405 fl., 12 Mltr. Korn. Schramm 405 fl., 12 Mltr. Korn. Schmiz 405 fl., 12 Mltr. Korn. Saar 355 fl., 12 Mltr. Korn. Daub 355 fl., 12 Mltr. Korn. Zentner, qua Prof. jur. Publici 1000 fl., 2 Fud. Wein, 20 Mltr. Korn. Demselben qua Prof. jur. Germanici 400 fl., 5 Ohm Wein, 12 Mltr. Korn. Kübel 605 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Kirschbaum 800 fl., 1 Fud. 5 Ohm Wein, 18 Mltr.

---

171) Nach einem Befehle des Kurfürsten Karl Ludwig sollten die Professoren „bei den Lectionibus vnd andern actibus publicis Academicis" lange Röcke und statt der Hüte „Mützen oder Paretlein" tragen. Damit sie aber durch deren Anschaffung nicht beschwert würden, hatten sie nach einem Kurfürstl. Decret v. 27. März 1656 von Geistlicher Gefäll=Verwaltung zu empfangen:

Zu 1 Rocke 8 Ehlen schwarz tuch, die Ehle à 3 Rthlr.	36 fl.		
Zu Uffschläg 3¹/₄ Ehle, Kost die Ehle 1¹/₂, 1³/₄ bis 2 Rthlr., die Ehle vor ⁷/₄ Rthlr. gerechnet thut	8 fl.	31 kr.	7 H.
Seiden 2 Loth	—	40 kr.	—
Macherlohn	3 fl.	—	—
	48 fl.	11 kr.	7 H.

Vergl. Annall. Univ. T. XXX. F. 515.

172) Vergl. auch Neueste Gesch. d. reform. Kirche S. 200 und dort die Urkunde Nr. 26, S. 92. 93. 94.

173) Für die Universität wurden nach demselben Actenstücke damals aufgewendet 11,386 fl., 15 Fud. Wein, 378 Mltr. Korn. Davon erhielten die katholischen Professoren und Universitätsbeamten 9,532 fl. Geld, 14 Fud. Wein, 318 Mltr. Korn (worunter die Patres S. J. 2436 fl. und 72 Mltr. Korn) und die reformirten Professoren und der lutherische Fechtmeister 1854 fl., 1 Fud. Wein, 60 Mltr. Korn. Vergl. Neue Gesch. d. reform. Kirche a. a. O. Ueber die an der Universität angestellten Jesuiten siehe oben H. II. S. 29, Note 84.

Korn. Demselben qua Oeconomie Commissarius 100 fl. Müller 900 fl., 2 Fud. Wein, 20 Mltr. Korn. Gamsjäger 200 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Wedekind 550 fl., 5 Ohm Wein, 6 Mltr. Korn. Janson 100 fl. Nebel 455 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Mai 605 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Zuccarini 605 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Demselben wegen der Botanik 75 fl. v. Leweling 600 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Demselben wegen der Anatomie 50 fl. Schmitt, qua Prof. Physicae, 295 fl., 1 Fud., 12 Mltr. Korn. Demselben qua Prof. Matheseos 300 fl. Demselben pro exhibitione instrumentorum 50 fl. Einem zeitlichen Herrn Decano 12 fl. v. Traitteur 100 fl. Koch 295 fl., 12 Mltr. Korn. Fauth 295 fl., 12 Mltr. Korn. Demselben vor Fertigung deren Programmatum 25 fl.[174]).

So gering nun theilweise die oben angeführten Besoldungen erscheinen[175]), so standen sie doch im Allgemeinen mit den jedesmaligen Preisen der Lebensbedürfnisse im Verhältniß[176]) und eine genaue Be-

---

174) „Für die Professoren, Subalternen, Pfarrer und Schulmeister, welche die Universität zu besolden hatte", wurde nach diesem Actenstücke damals ausgegeben: an Geld 14,325 fl., an Wein 34 Fud. 4 Ohm, an Korn 760 Mltr., an Hafer 88 Mltr., an Stroh 800 Boßen.

Wie viel in damaliger Zeit anderweitig auf die Universität verwendet wurde, ist uns nicht bekannt.

Im Jahre 1857 beträgt das Budget der Universität Heidelberg 111,653 fl.; davon kommen 75,820 fl. auf Besoldungen, Gehalte &c. von Professoren, Beamten &c. und 28,600 fl. auf die verschiedenen zur Universität gehörigen Institute.

175) In der Geschichte der Universität Heidelberg ist uns die Berufung von zwei Männern begegnet, welche eine die Verhältnisse der Zeit fast überragende Besoldung erhielten. Der erste ist Marsilius von Inghen. Er wurde nach der noch vorhandenen (Pfälz. Copialb. Nr. 7½, F. 80 im Landes-Archiv zu Karlsruhe) Urkunde i. J. 1386 von dem Kurfürsten Ruprecht I. mit einer jährlichen Besoldung von 200 fl., nach unserem Gelde weit über 4000 fl., zu seinem „paffen gewonnen", daß er ihm „getreuwe vnd holt sin sall" und des „studium zu Heidelberg ein anheber, regirer vnd dem furderlich sin sall". Der zweite ist der freimüthige Theologe Matthäus von Krakau, welcher nach der ebenfalls noch vorhandenen (Pfälz. Copialb. Nr. 8, F. 131, b. 132, a) Urkunde i. J. 1395 von dem Kurfürsten Ruprecht II. mit einer Besoldung von 150 fl. (jetzt über 3000 fl.) berufen worden ist, des Kurfürsten „globter Pfaffe" zu sein und „in der Universitet zu lesen in der heil. schrift". Es ist dieses ein Beweis, daß schon von den Zeiten an, in welche die Gründung der Universität Heidelberg fällt, die Fürsten und Beherrscher des Landes die Universität Heidelberg als ein kostbares Kleinod schätzten und keine Opfer scheuten, um vorzüglich würdige und ausgezeichnete Männer für sie zu gewinnen.

176) Die Unterhaltung der Universität Wittenberg kostete um das Jahr 1560: 3795 fl. und die stärksten Besoldungen der Professoren betrugen je 200 fl.; der dritte Professor der Medicin erhielt nur 80 fl. Dennoch verbieten Luxusgesetze dem Rector, Doctor &c., mehr als 120 Gäste auf einmal zu laden. Aber in jener Zeit kostete das Klafter Holz 6 Groschen, ein Hase 2 Groschen. Grohmann, Annalen der Universität Wittenberg, Th. III. S. 208 ff. — Aus dem im Journal des Luxus und der Mode i. J. 1790 abgedruckten Rechnungen des Rentereiverwalters von Herzog Johann Ernst von Sachsen-Eisenach erfahren wir, was in den Jahren 1591—1603 das Schuhwerk in Mitteldeutschland gekostet hat. Ein Paar kleine Stiefel für den Herzog galten 1 fl. 3 kr.; ein Paar lange Stiefel 1 fl. 15 kr.; ein Paar Schuhe, zu Wien gekauft, kosteten 24 kr.; ein Paar Pantoffel sind verrechnet mit 30 kr. und ein Paar gedoppelte Schuhe von geschmiertem Leder zu gleichem Preis. In einer dieser Rechnungen

rechnung dürfte, wie unten aus der Note 177 hervorgeht, sogar den Beweis liefern, daß in früheren Zeiten die Gehalte der Professoren, welche ohnehin bei freier Wohnung noch besondere Vorrechte hatten und frei von allen Abgaben und Steuern waren, wenigstens eben so hoch sich beliefen, als in jetziger Zeit [177]).

Wie wir schon oben (H. I. S. 22, Note 51) unter anderm angegeben haben, kostete in Heidelberg um das Jahr 1558 das Fuder Wein 10 fl., das Malter Korn 40 kr. [178]), das Pfund Ochsenfleisch 4 Pfennige [179]).

---

heißt es: „Dem Schuster, Ihro fürstlichen Gnaden Stiefel zu bessern, so zerrissen gewesen, 6 kr."; und an einer andern Stelle: „Ein Paar Sohlen an meiner gnädigsten Fürstin und Frauen Schuh zu machen — 12 kr."

177) In Marburg bezog um das Jahr 1560 das gesammte Universitätspersonal jährlich an Gehalt 3030 fl. Davon hatten die 4 Theologen 200 fl., 140 fl., 120 fl. und 100 fl.; die 4 Juristen 200 fl., 150 fl., 120 fl. und 100 fl.; die 3 Mediciner 200 fl., 100 fl. und 70 fl. und die 8 Philosophen jeder 100 fl. Der Silberwerth eines damaligen Gulden machte ungefähr 1 Thlr. 11 Sgr. 2 Heller oder 2 fl. 24 kr. in unserem Gelde; will man indessen diese damaligen Gehalte mit den jetzigen vergleichen, so muß man den Geldwerth in beiden Zeitaltern durch Vergleichung der Fruchtpreise ermitteln. Im J. 1540 kostete ein Marburger Malter $1^1/_2$ fl. Dagegen war in den letzten 5 Jahren von 1841 bis 1845 der Durchschnittspreis in Marburg für ein Malter 12 Rthlr. 12 Sgr. oder etwas über $21^1/_2$ fl. Hiernach waren damals $1^1/_2$ fl. so viel werth als jetzt $21^1/_2$ fl. oder 100 fl. = $1433^1/_3$ fl., und es betrug daher der Tauschwerth der damaligen Gehalte, trotz der Zoll- und Steuerfreiheit aller Glieder der Universität, in unserm Gelde für jeden der 3 höchstbesoldeten Professoren $2866^2/_3$ fl., für einen Professor 2150 fl., für einen Professor $2006^2/_3$ fl., für 2 Professoren 1720 fl., für 11 Professoren $1433^1/_3$ fl. und für den einen mindest besoldeten $1003^1/_3$ fl. oder durchschnittlich für jeden der 19 Professoren $1735^1/_{12}$ fl. oder 991 Rthlr. 12 Sgr. Hildebrand, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg, 1848, S. 86. 87.

178) In den Fürstenthümern Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen kostete der Himten (= 0,567 Berliner Scheffel) Korn in den Jahren 1450—1475: 1 Gr. 4 Pfg., 1475—1500: 1 Gr. 6 Pfg., 1500—1525: 2 Gr., 1525—1550: 3 Gr. 4 Pfg. — Die Preise sind in Mariengroschen ausgedrückt, wovon 36 einen Thaler im Leipziger 12r Fuß ausmachen. Ein Groschen hat 8 Pfennige. Helferich a. a. O. S. 62.

179) In Beziehung auf die ältere Zeit möchte es nicht ohne Interesse sein, die Taxordnung zu kennen, wie sie i. J. 1414 in der Stadt Constanz (nicht Costnitz, was undeutsch ist u. der slavischen Zunge angehört und sich erst seit dem Constanzer Concilium durch die Böhmen gestaltet und verbreitet hat) für die Dauer des dort versammelten allgemeinen Conciliums festgesetzt worden ist.

Nach derselben kostete

1 Pfund: gutes Rindfleisch 1 kr. oder 3 schwere Pfg., Lammfleisch 7 Heller, Schweinefleisch 4 Pfg. und dürr 7 Pfg., Schwarzwild 7 Pfg., Rothwild 4 Pfg., Lachs, Otter, Biber 8 Pfg.; 1 Hase 4 Plaphart (1 Pl. = 3 kr.), 1 weißer Hase v. d. Etsch 3 Plaph., 1 Rephuhn 2 Plaph., 1 Steinhuhn 1 Schill. (1 Schill. = 4 kr.), 1 Kranwitvogel (Krammetsvogel) 6 Hl., 1 Drossel 3 Hl., 1 Amsel 4 Hl., 1 Haushuhn 3 Plaph., 1 Ei 1 Hl., 1 Pf. Hecht oder Snazen 17 Pfg., 1 Pf. Karpfen 18 Pfg., 1 Pf. Slien 18 Pfg., 1 Pf Brachsmen 11 Pfg., 1 Pf. Felchen 1 Schill., 1 Maß Grundeln oder Smerlin 27—30 Pfg., 1 M. Gewellfisch 20 Pfg., 1 M. Groppen 18 Pfg., 1 M. Hürling oder Heuerlinge 9 Pfg., 1 Pf. Hausen 3 Plaph., 1 Stockfisch mittel 3 Schill., 1 Hering 1—2 Pfg. (Schildkröten, Austern, Frösche oder Hopazger, Schnecken hatten keine Taxe), 1 Pf. Butter 1 Plaph., 1 Pf. Unschlitt 7 Pfg., 1 Maß (heutige 3 Schoppen) Malvasier 3 Schill., 1 M. des besten Rheinweins 10 Pfg., 1 M. Elsäßers 4 Pfg.,

Ueber die Holzpreise in Heidelberg fanden wir die erste Nachweisung in einer Rechnung des Universitätshospitals vom 9. November 1674. In dieser heißt es:

„2 Kärch Holtz, jeden à 14 batzen, 1 fl. 52 kr., Fuhrlohn 20 kr., zu hawen 16 kr., von der Gaß ins Hauß zu tragen 16 kr. [180])."

Es ist hier nicht der Ort, die Veränderung der Preise der Verbrauchsgegenstände in den verschiedenen Zeiten weiter zu verfolgen. Dagegen halten wir, im Verhältnisse zu früheren Zeiten [181]), die Steigerung gerade der Lebensmittel, welche im Laufe der letzten 30 Jahre im Durchschnitte höher als zu 55—65 pCt. angenommen werden kann, so erheblich, daß wir Folgendes über sie hier mittheilen:

Nach dem Heidelberger Wochenblatte vom Jahre 1827, Nr. 3, S. 18 kosteten vom 1. bis 16. Januar 4 Pfund Kundenbrod $7^1/_2$ kr., 1 Pfund: Mastochsenfleisch 7 kr., Rind- und Kuhfleisch 5 kr., Kalbfleisch 6 kr., Hammelfleisch 6 kr., Schweinefleisch 6 kr.; 1 Malter: Korn 5 fl. 7 kr., Spelz 2 fl. 56 kr.

Diesen Angaben stellen wir die Brod-, Fleisch- und Fruchtpreise vom Jahre 1857 gegenüber.

Vom 13. bis zum 27. Januar 1857 kostete der 4pfündige Laib Schwarzbrod erster Sorte 15 kr. und der 3pfündige Laib Schwarzbrod zweiter Sorte $9^1/_2$ kr., 1 Pfund: Ochsenfleisch 15 kr., Rindfleisch 12 kr.,

---

1 M. des besten Landweins 2 Pfg., 1 Mutt (modius, 10 Sester) des besten Kernen 18 Schill. In der Folge 16, 15, 14 und 13 Schill., 1 Mltr. (16 Sester) Haber 30 Schill., später nur 1 fl. oder 15 Schill., 1 Viertel (2 Sester) Erbis 4 Schill., Bohnen und Linsen wohlfeiler, 1 Viertel Zwiebeln (cipollae) 20 Pfg., 1 Viertel Rüben 6—8 Pfg., 1 groß Kabishaupt 2 Pfg., 1 kleiner 1 Pfg., 1 Pf. Pfeffers 9 Schill., Ingwers (cinciberis) 12 Schill., Safrans 28 Schill., Holz eine gute Arger Lädi 20 Schill., eine mindere 18—16 Schill., 1 Karren Holzes 2 Schill., 1 Bürde oder Centner Heu des besten 32 Pfg., geringeres 26 Pfg., 100 Schaub Strohes 4 Schill., 1 Schaub Strohes oder 1 Centner 6 Pfg., 1 Karren Düngers 3 Pfg., Stallgeld für 1 Pferd 3 Hl.

Das Mißverhältniß des Preises der Fische zum Fleische nach heutigen Preisen beruht auf den 3 wochentlichen Fasttagen, da man am Mittwoch, Freitag und Samstag kein Fleisch von warmblütigen Thieren genießen durfte.

Vergl. Eiselein, Gesch. u. Beschreib. d. Stadt Constanz S. 3. 21. 35. 36. v. d. Hardt, Histor. Concil. Constant. T. V. p. 12—49. 52.

180) In Freiburg i. Br. wurde nach einer Verordnung der vormaligen vorderösterreichischen Regierung vom 1. Mai 1782 das Klafter Brennholz, zur Hälfte Buchen- und zur andern Tannenholz, vom dortigen herrschaftlichen Holzhofe Nägelsee zu der festen Taxe von 3 fl. 40 kr. abgegeben. — Dem Prorector und Professor des Gymnasiums in Durlach, Buliowszky, wurden in seinem ihm unter dem 23. April 1699 von dem Markgrafen Friedrich Magnus ausgestellten Anstellungspatente 15 Klafter Holz in einem Geldwerthe von 18 fl. angeschlagen (die Klafter also zu 1 fl. 12 kr., womit man in jener Zeit kaum so viel ausrichten konnte, als im 16. Jahrhundert mit 40 kr.). Der Geldwerth war damals schon so gesunken, daß in dem angeführten Patente die Geldbesoldung des genannten Prorectors von 120 fl. auf 200 fl. erhöht und ihm für „freyes Logement" 30 fl. zugestanden wurden. Sachs, Beiträge z. Gesch. d. Hochfürstl. Gymnasii zu Carlsruhe S. 118. 119.

181) Nach einem Preiszettel v. J. 1764 kostete in der Pfalz 1 Mltr.: Korn 4 fl., Spelz 2 fl. 30 kr. Was der Wein von diesem Jahre kostete, ist nicht angegeben, wohl aber, daß das Fuder i. J. 1762 mit 80 fl. und i. J. 1763 mit 30 fl. bezahlt wurde.

Kalbfleisch 10 kr., Hammelfleisch 12 kr., Schweinefleisch 16 kr. [182]). 1 Malter: Korn 11 fl. 45 kr., Spelz 6 fl. 37 kr. [183]).

Was die dermaligen Preise des Holzes angeht, so wurden im Jahre 1857 im Heidelberger Stadtwalde das Klafter Buchen-Scheitholz zu 24 fl., das Hundert Wellen zu 10 fl. versteigert [184]).

Nachtrag

zu dem Hügel'schen und zu dem Cajet'schen Stipendium.

(Heft II. B, 4 und 5.)

Aus der Stiftungsurkunde dieser beiden Stipendien (S. 78. 79) sind noch folgende Stellen mitzutheilen:

Damit der Successor im Stipendium keinen Schaden leide, so soll nach Abgang dessen, welcher es genossen, aufs längste binnen eines Monats Frist, dies Beneficium hinwiederum einem andern, mit obbeschriebenen Qualitäten versehenen Subjecto und zwar ohne einige Absicht auf Gunst oder Gaben, Freundschaft oder Verwandtschaft oder andere dergleichen menschliche Absichten, wie dieselben Namen haben mögen, conferiret werden, zu welchem Ende dann ich Stifterin verordne und will, daß man obgedachtem Ministerio denen Vorstehern des reformirten Almosens, auf daß man von der Capacitaet, Dürftigkeit und übrige Beschaffenheit des Subjecti genugsame Wissenschaft habe, nicht allein allemal, wenn ein neuer Stipendiatus nach Abgang des vorigen, anzunehmen, Nachricht davon gegeben werde, sondern auch selbige in der Denomination und Election ihre Stimmen Haupt für Haupt mithaben sollen

Sollte aber wider meinen als Stifterin Willen mit Conferirung dieses aus herzlichem Trieb, zu Gottes Ehren und des dürftigen Nächsten Besten und der Erbauung gestifteten Stipendii verfahren und dasselbe erweislich einem untüchtigen, unbenöthigten, unfleißigen und einem andern als dem Studio theologico ergebenen Subjecto aus Gunst, Gaben, Freundschaft, Verwandtschaft oder andern weltlichen Absichten conferirt werden wollen, so soll eo ipso dasselbe dem reformirten Almosen hieselbsten anheim gefallen sein, dessen Vorsteher und Pfleger alsdann die jährlichen Intraden davon unter die dürftigen Hausarmen nach befindender Nothdurft, wie sonst insgemein mit dem Almosen zu geschehen pflegt, austheilen sollen.

---

182) Heidelb. Journal v. 13. Januar 1857, Nr. 10.

183) Ebend. v. 9. Januar 1857, Nr. 7.

184) Aus archivalischen Quellen geschöpfte sehr schätzenswerthe Mittheilungen über die Frucht- und Weinpreise vom 15. Jahrhundert an bis auf die neueste Zeit finden sich in Heunisch's und Bader's „Historisch-geographisch-statistisch-topographischer Beschreibung des Großherzogthums Baden. Heidelberg 1857.“ S. 126—133. Eine vollständige Darstellung dieses Gegenstandes mit Naturchronik selbst über das 13. Jahrhundert hinaus: „Die Bestimmung der Werthe und deren Verhältniß zur Volksmenge, gegründet auf die Frucht- und Wein-Preise einer großen Reihe früherer Jahrhunderte“ hat Herr Heunisch bereits ausgearbeitet (a. a. O. S. 127) und ist nur zu wünschen, daß diese eben so wichtige als interessante Arbeit recht bald durch den Druck veröffentlicht werde.

Register zu beiden Heften.